<36618171860013

<36618171860013

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

des Kirchenrechts.

Von

Johann Wilhelm Bickell.

Erster Band.

Giessen.
Georg Friedrich Heyer's Verlag.
1843.

BIBLIOTHECA MONACENSIS.
160. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Qui tractaverunt scientias aut empirici aut dogmatici fuerunt. Empirici, formicae more, congerunt tantum et utuntur; rationales, aranearum more, telas *ex se* conficiunt. Apis vero ratio media est, quae materiam ex floribus horti et agri elicit, sed tamen eam propria facultate vertit ac digerit.

Baco de Verulam.

Herrn

Geheimen Justiz-Rath

Hugo,

Commandeur des Großherzogl. Badischen Zähringer Löwenordens, Ritter des K. Hannover'schen Guelfenordens,

als Zeichen aufrichtigster Verehrung,

und zur

Erinnerung an den 10. Mai 1838

von

seinem dankbaren Schüler.

Vorrede.

Es sind jetzt über zwanzig Jahre seitdem ich den Entschluß faßte eine Geschichte des Kirchenrechts zu schreiben. Bei andern geschichtlichen Forschungen bietet oft der Mangel an Quellen und Hülfsmitteln große Schwierigkeiten dar: hier ist es umgekehrt die ungeheure Masse des vorhandenen, wenn auch zum Theil noch in den Bibliotheken versteckt liegenden Materials, welche den Bearbeiter fast erdrückt und überwältigt. Und dennoch ist die genaueste Ermittelung und Prüfung dieses Materials bei dem heutigen Standpunct der Wissenschaft durchaus nothwendig. Ich wandte daher während meines academischen Lehramtes die Ferien dazu an, um eine Reihe deutscher und französischer Bibliotheken, soweit es die oft nur kurze Zeit des Aufenthalts gestattete, in dieser Beziehung zu durchsuchen, z. B. die zu Wien, München, Bamberg, Würzburg, Stuttgart, Frankfurt, Fulda, Straßburg u. a., besonders aber die zu Paris, wo ich in den Jahren 1824 und 1830 einige Monate lang verweilte. Dankbar gedenke ich dabei so vieler ausge-

zeichneter Männer, wie Hugo's, Savigny's, U. F. Kopp's, Hase's in Paris, Biener's, Hänel's u. A., welche mich durch ihre Unterstützung und Ermunterung in diesem Unternehmen bestärkten und förderten. Als ich in der Sammlung des Materials schon weit gediehen war, wurde ich im Jahre 1832 von der Universität weg und zur Theilnahme an den Arbeiten des höchsten Gerichtshofs berufen. Zwar hielt ich, so sehr mir die hierdurch in einer bedeutungsvollen Zeit und unter den wichtigsten Verhältnissen möglich gewordene Bekanntschaft mit dem Leben überhaupt von Wichtigkeit war, an demjenigen mit Treue fest was ich mir als die wissenschaftliche Aufgabe meines Lebens gesetzt hatte; die Arbeiten meines neuen Berufs waren indessen so umfassend daß ich nur einige Mußestunden auf die Geschichte des Kirchenrechts verwenden konnte. — Von Anfang an hatte ich den Vorsatz das Werk meinem geliebten Lehrer Hugo zu widmen; ich überreichte ihm daher im J. 1838 bei seiner Jubelfeier in Cassel den gedruckten Titel nebst der Dedication, indem ich hoffte daß bei einer solchen Verpflichtung das Buch selbst um so eher nachfolgen werde. Allein der Himmel hatte es anders gefügt, ich wurde von einer ernstlichen und langwierigen Krankheit befallen, welche mich mehrere Jahre lang fast ganz von literärischen Arbeiten entfernte. Doch waren die Vorbereitungen schon so weit gediehen daß ich, nachdem sich meine Gesundheit wieder mehr befestigt hatte, alsbald an den Beginn des Druck's dachte, bei dessen Leitung ich nach

einer mittlerweile erfolgten Veränderung meiner Amtsverhältnisse durch die Beihülfe meiner Marburger Freunde unterstützt werden konnte. Insbesondere muß ich der Fürsorge meines treuen Freundes Hupfeld von Herzen dankbar seyn, der mir nicht nur die Uebersetzung mehrerer orientalischen Stücke lieferte, sondern auch bei der Correctur des größten Theils der ersten Lieferung mit unermüdlichem Eifer beistand, und namentlich auch für die Beobachtung einer auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden Interpunction sorgte, dann aber durch eine schwere Krankheit von der Durchsicht der letzten Bogen abgehalten wurde; weshalb sich hier wohl bisweilen Ungleichheiten in der Interpunction vorfinden werden.

Bei der Verarbeitung des Stoffs boten sich eigenthümliche Schwierigkeiten dar. Auf der einen Seite soll dieses Werk eine Fülle des Materials enthalten, es soll bisher ungedrucktes bekannt machen und erläutern, das bekannte bis in das einzelne verfolgen und critisch berichtigen: auf der andern soll es aber nicht blos den Apparat, sondern zugleich die Resultate in einer übersichtlichen, auch dem Theologen und Historiker zugänglichen Darstellung liefern. Daher erklärt sich die Einrichtung desselben. Die zahlreichen Anmerkungen belegen das im Text angedeutete, zum Theil durch wörtliche Auszüge aus den Quellen selbst, zugleich liefern sie die literärischen Nachweisungen und die nähern Ausführungen einzelner Puncte. Die Beilagen aber enthalten den Abdruck bisher ungedruckter Stücke, und ausführliche Excurse über solche Gegenstände

bei welchen eine in das speciellste Detail gehende Untersuchung erforderlich ist. So glaube ich die große Masse auf eine den verschiedenen Bedürfnissen der Leser angemessene Weise geordnet zu haben. —

Mitten unter den leidenschaftlichsten Angriffen gegen die Fundamente des Christenthums ist bei uns die tiefe Bedeutung der kirchlichen Gemeinschaft immer mehr zum Bewußtsein gekommen; eine Geschichte des Kirchenrechts welche diese tiefe Bedeutung der Kirche zur lebendigen Anschauung brächte, und daneben allen Erfordernissen der heutigen Wissenschaft durch gründliches Quellenstudium und nüchterne unbefangene Kritik genügte, würde daher einem wahren Bedürfniß unserer Zeit entgegenkommen. Gewiß ist niemand mehr als ich selbst davon durchdrungen wie weit der vorliegende Versuch hinter dieser Aufgabe zurückbleibt: in meinem religiösen und wissenschaftlichen Standpunct dürfte jedoch ein Hinderniß nicht liegen. Obgleich dem Glauben der evangelischen Kirche in welcher ich geboren bin aus voller Ueberzeugung zugethan, weiß ich mich doch von aller Parteilichkeit gegen die catholische Kirche frei. Ebenso ist mir nichts mehr verhaßt als das Bestreben die Geschichte nach einem im voraus gebildeten System zu construiren. Ich glaube daher ohne Selbsttäuschung versichern zu können daß ich die Ergebnisse der historischen Forschung auch da wo sie den Ansichten der catholischen Schriftsteller über ein kirchliches Institut günstiger sind als denen der protestantischen, ohne das geringste Bedenken geltend machen werde. Mein

innigster Wunsch ist daß die deutschen Canonisten der verschiedenen Confessionen aus treuer Liebe zu dem was allen Parteien heilig und theuer seyn muß, zu dem Reiche Christi und zur Wissenschaft, sich über die Scheidewand der Partei hin die Hände reichen, und in ihren Forschungen sich brüderlich unterstützen mögen. Wie entschieden alsdann auch immer die Gegensätze im einzelnen hervortreten mögen, es bleibt eine gemeinsame Grundlage, auf welcher zur Ehre unsres deutschen Vaterlandes und deutscher Wissenschaft die edelsten Früchte gedeihen werden.

Marburg den 12. April 1843.

J. W. Bickell.

Erste Periode.

Vom Beginn der christlichen Kirche bis auf Constantin (306 n. Chr.)

Aeußere Rechtsgeschichte.

Einleitung.

Das gegenwärtige Werk soll die Geschichte des gemeinen deutschen Kirchenrechts enthalten, und hiermit sind Gegenstand und Zweck desselben genau bezeichnet. Es wird dabei nicht beabsichtigt die kirchenrechtlichen Zustände der verschiednen Zeiten und Länder vom philosophischen, oder vom antiquarischen Standpunct aus darzustellen: sondern es soll in diesem Werk gezeigt werden auf welche Weise sich das jetzt bestehende catholische und protestantische Kirchenrecht Deutschlands aus dem früher bestandenen Recht entwickelt und herangebildet hat. Ob dieses frühere Recht dem Orient oder dem Occident seine Entstehung verdankt, ist natürlich einerlei; überall ist bis auf den ersten Ursprung desselben zurück zu gehn. Indem aber hiernach die Geschichte des Kirchenrechts die Entstehung und Entwicklung des heutigen gemeinen Rechts anschaulich machen soll, ist sie nicht als bloßes Hülfsmittel, sondern als ein nothwendiger Bestandtheil der Wissenschaft unsres positiven Kirchenrechts zu betrachten, und ist also für jeden Canonisten von unmittelbarer Wichtigkeit. —

Das Recht selbst kann nicht erkannt werden ohne genaue Kenntniß der Quellen aus welchen es hervorgegangen ist, sowie ohne Bekanntschaft mit den Sammlungen oder den sonstigen Bearbeitungen, wodurch diese Quellen der Nachwelt überliefert

und zugänglich gemacht worden sind. Daher zerfällt die Geschichte des Kirchenrechts, wie jede andre Rechtsgeschichte, in zwei Hauptheile, in die äußere, welche die Geschichte der in den verschiedenen Zeiten vorhandenen Rechtsquellen und der Bearbeitung derselben zum Gegenstand hat, und in die innere, welche die Geschichte des in diesen Quellen enthaltenen Rechts, der Rechtsinstitute selbst, in sich begreift. Je wesentlicher der Zusammenhang zwischen der äußern und innern Rechtsgeschichte ist, um so auffallender muß es seyn daß die frühern Bearbeiter derselben (freilich nach dem Beispiel der ältern Schriftsteller über römische Rechtsgeschichte), unter dem Namen der Geschichte des Kirchenrechts lediglich die äußere verstanden und bearbeiteten. In der römischen Rechtsgeschichte hat man sich indessen schon längst für die Vereinigung beider Theile entschieden, und auch hinsichtlich des Kirchenrechts, sowie des deutschen Staats- und Privatrechts, ist dieses bereits von Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte geschehn.

Die innere sowohl als die äußere Rechtsgeschichte ist in diesem Werk nach Perioden, als der für geschichtliches im allgemeinen natürlichsten Art der Behandlung, dargestellt. Grade bei der Geschichte des Kirchenrechts unterliegt diese Art der Darstellung gewiß keinerlei Bedenken. Der Stoff welcher hier vorliegt ist selbst von den ersten Zeiten der christlichen Kirche an reichhaltig genug um die Eigenthümlichkeit einer jeden Periode nicht blos im allgemeinen, sondern auch in den einzelnen Lehren nachzuweisen; und nur bei einer solchen Darstellung nimmt die Geschichte des Kirchenrechts die natürliche Stelle eines ergänzenden Seitenstücks zu der der Theologie anheim fallenden Kirchengeschichte ein. Daß übrigens eine andre Art der Darstellung, wonach jede einzelne Lehre für sich von Anfang an durch alle Perioden abgehandelt wird, neben der hier gewählten ihren eigenthümlichen Werth und Nutzen behält, braucht nicht besonders

bemerkt zu werden; sehr zweckmäßig ist eine solche geschichtliche Einleitung nicht selten mit der systematischen Darstellung des heutigen Kirchenrechts verbunden worden.

Das Ganze zerfällt in fünf Perioden, jede von drei bis vierhundert Jahren, welche auf gleiche Weise für die äußere und innere Rechtsgeschichte passen.

I. Vom Beginn der christlichen Kirche bis auf Constantin (306 n. Ch.). Entstehung und Fortbildung der Kirche unter dem Druck der heidnischen Obrigkeit; das Recht beruht größtentheils auf der, durch enges Aneinanderschließen der Gemeinden bewahrten, apostolischen Tradition, auf Sitte und Gewohnheit.

II. Von Constantin bis auf Pipin (306—741). Weitere Entwickelung der christlichen Kirche unter dem Schutz und der Einmischung der zum Christenthum übergetretenen römischen Kaiser; zahlreiche schriftliche Normen geben dem Kirchenrecht eine feste Grundlage.

III. Von Pipin bis Gratian (741—1150). Begründung und weitere Entwickelung der selbstständigen römisch-catholischen (occidentalischen) Kirche unter der Herrschaft des Papstes, im Gegensatz zu der unter der Botmäßigkeit der griechischen Kaiser gebliebenen Kirche des Orients; Einfluß des germanischen Elements auf die Bildung des Kirchenrechts; pseudoisidorische Decretalen.

IV. Von Gratian bis auf die Reformation (1150—1517). Entstehung des heutigen gemeinen Kirchenrechts; sämmtliche Theile des *corpus juris canonici* erscheinen im Lauf dieser Periode; Modificationen dieses gemeinen Rechts durch die Schlüsse der allgemeinen Synoden zu Costnitz und Basel sowie durch die Concordate; die Wissenschaft des Kirchenrechts wird durch eine eigne Classe von Rechtsgelehrten, die Canonisten, bearbeitet.

V. Von der Reformation bis auf die neueste Zeit (1517—1843). Entstehung der evangelischen Kirche neben der catholischen; Einfluß der tridentinischen Synode auf das Kirchenrecht der Catholiken; Begründung des evangelischen Kirchenrechts; Einwirkung der landesherrlichen Gewalt auf die kirchlichen Verhältnisse.

Einer nähern Rechtfertigung der hier gewählten Zeitabschnitte möchte es wohl nur bei der dritten Periode bedürfen, welche man vielleicht versucht seyn könnte anstatt mit Pipin mit Pseudoisidor oder mit Carl dem Großen zu beginnen. Allein abgesehn davon daß die Zeit der pseudoisidorischen Decretalen nicht mit voller Sicherheit auszumitteln ist, kann man eben so wenig die Mitte des neunten Jahrhunderts (wo dieselben verbreitet wurden), als den Anfang desselben (in welchen die in sonstiger Hinsicht von weltgeschichtlicher Bedeutung gewordene Krönung Carl's des Großen fällt) als Beginn einer neuen Periode bezeichnen: da die wesentlichsten Grundlagen des von dem frühern so sehr abweichenden Kirchenrechts des Mittelalters bereits seit der Mitte des achten Jahrhunderts, und unter besondrer Mitwirkung Pipins, welcher seit dem J. 741 regierte, gelegt worden sind. Der h. Bonifacius, welcher sich der thätigsten Unterstützung der fränkischen Herrscher, namentlich auch Pipins, erfreute, hatte schon gleich im Anfang seiner Mission Deutschland auf das engste mit dem römischen Stuhl verbunden. Ein entscheidender Schritt in dieser Hinsicht fand aber im J. 742 statt, also ein Jahr nachdem Pipin (mit Carlmann) zur Regierung gelangt war. Damals kam, während über achtzig Jahre lang im fränkischen Reich keine Concilien gehalten waren, die erste eigentlich deutsche Synode zu Stand, und zwar dergestalt daß Bonifacius vorher die Genehmigung des Papstes hierzu einholte. Auf dieser Synode gelobten, wie Bonifacius anführt, alle versammelten Bischöfe dem Papst als

Stellvertreter des h. Petrus unterwürfig zu seyn, das erzbischöfliche Pallium bei ihm nachzusuchen, und, als zu seiner Heerde gehörig, den Vorschriften desselben canonisch zu folgen [1]). Die hiernach in so bedeutender Weise anerkannte Auctorität des römischen Stuhls erhielt einige Jahre später, als Pipin die Königswürde sich aneignete (752), eine sehr wichtige Erhöhung dadurch daß der fränkische Herrscher die Genehmigung und Mitwirkung des Papstes hinsichtlich dieses Schrittes nachgesucht und erhalten hatte. Ein entscheidendes Moment für die Ausbildung der päpstlichen Macht wurde endlich nach diesen Vorgängen, und zwar ebenfalls unter Pipins Regierung und mit dessen Hülfe, die Beseitigung der Abhängigkeit der römischen Bischöfe von den griechischen Kaisern und die Gründung einer weltlichen Herrschaft des Papstes. Noch im siebenten Jahrhundert hatte die griechische Regierung den Papst Martin I. in das Gefängniß werfen und im Exil sterben lassen, selbst noch zu Gregors II. Zeiten († 731) wollte sie in dem Bilderstreit den Papst mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Durch die Verbindung welche der römische Stuhl mit Pipin eingieng, veränderte sich dieses alles wesentlich. Pipin schenkte im J. 755 dem Papst das den Longobarden entrissene, dem griechischen Kaiser gehörige Territorium, ungeachtet der Einsprache desselben, und legte dadurch das Fundament zu dem selbstständigen römischen Kirchenstaat. — Nach diesem allem dürfte es nicht zweifelhaft seyn daß die wesentlichste

1) *Bonifac.* ep. 73 (ed. Würdtwein p. 197): „Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et subjectionem romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare, sancto Petro et vicario ejus velle *subjici*, — metropolitanos pallia ab illa sede quaerere, et per omnia praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus et ad corpus S. Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex romanus suscepit.“

Grundlage der Macht welche der römische Stuhl im Mittelalter ausübte, sowie der Selbstständigkeit der römisch-catholischen Kirche im Gegensatz zu der orientalischen, unter Pipin gelegt wurde. Von dem fränkischen Reiche aus, und auf die hier vorgefundene Grundlage gestützt, ist denn auch etwas später die so merkwürdige und wichtige pseudoisidorische Sammlung hervorgegangen, deren ächte Stücke bis auf Gregor den Jüngern († 731) reichen.

Fassen wir die hiernach festgestellten fünf Perioden der Geschichte des Kirchenrechts mit wenigen Worten zusammen: so enthält die erste die Anfänge des christlichen Kirchenrechts überhaupt, die zweite das orientalische und occidentalische Kirchenrecht in gegenseitiger Einwirkung auf einander, die dritte die Anfänge, die vierte die formelle Feststellung eines selbstständigen römisch-catholischen Kirchenrechts, die fünfte endlich, neben der weitern Entwickelung des catholischen, die Begründung eines eignen evangelischen Kirchenrechts.

Der Darstellung der ersten Periode der Geschichte des Kirchenrechts möge eine Übersicht desjenigen vorausgehn was bisher für die Geschichte des Kirchenrechts geleistet worden ist. Doch genügt hier ein allgemeiner Umriß; die literärgeschichtlichen Nachweisungen im einzelnen werden später an den geeigneten Orten geliefert werden. Da übrigens, wie bereits erwähnt wurde, die äußere Rechtsgeschichte bisher fast stets abgesondert von der innern dargestellt worden ist: so sind auch größtentheils verschiedene Schriftsteller für beide zu nennen. Es sollen daher zunächst nur diejenigen welche die Geschichte der Quellen und Quellensammlungen bearbeitet haben aufgeführt werden; von denjenigen welche sich um die innere Rechtsgeschichte verdient gemacht haben wird alsdann in der Einleitung zu dieser die Rede seyn.

Es giebt nicht leicht eine Wissenschaft in welcher die jahrhundertelange Vernachlässigung critischer und literärgeschichtlicher Studien größere Nachtheile herbeigeführt hätte, als die des Kirchenrechts. Eine große Reihe ganz falscher oder verfälschter kirchenrechtlicher Quellen ging unangefochten von einer Sammlung in die andere. Selbst bis in die neuern Zeiten ist dieses uncritische und gedankenlose Verfahren sichtbar, nachdem schon längst die bedeutendsten Vorarbeiten für eine ächt wissenschaftliche Behandlung geliefert waren. Es scheint fast unglaublich daß noch die neuste Sammlung der kirchenrechtlichen Quellen, die bis auf ein und dreißig Folianten angeschwollene, in den Jahren 1759—1790 erschienene Mansi'sche Conciliensammlung, bei welcher angeblich alle Hülfsmittel der Critik benutzt sind, eigentlich nichts mehr ist als eine erweiterte pseudoisidorische Sammlung; daher denn auch die Vorrede Pseudoisidor's mit einigen andern schon von diesem aufgenommenen einleitenden Actenstücken vorangeht, und hierauf alsbald die von Pseudoisidor verfertigten Decretalen folgen, grade als gehörten sie wirklich den ersten Jahrhunderten an denen sie fälschlicherweise beigelegt worden sind; nur beiläufig ist allenfalls bei den einzelnen Stücken bemerkt daß die Gelehrten sie für verdächtig hielten. Und doch hatte schon lange vorher Coustant in seiner vortrefflichen Ausgabe der päpstlichen Decretalen (1721) ein Muster geliefert wie man solche Sammlungen einrichten müsse. Freilich läßt sich die Veranlassung zu einer so auffallenden Erscheinung klar genug nachweisen. Der erste Herausgeber einer Conciliensammlung im sechzehnten Jahrhundert, Jacob Merlin, hatte aus Bequemlichkeit die ganze pseudoisidorische Sammlung, wie er sie in einer (noch dazu interpolirten) Handschrift vorfand, für die ältere Zeit ohne weiteres beibehalten, und dann in einem zweiten Band einiges neuere hinzugefügt: die sämmtlichen spätern Conciliensammler des sechzehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahr-

hunderts aber folgten, wenn sie auch im einzelnen allerlei Zusätze und Verbesserungen anbrachten, diesem ihrem Vorgänger in dem Plan der Sammlung getreulich nach.

In den alten griechischen und lateinischen Sammlungen des Kirchenrechts finden sich hier und da in den Vorreden oder bei den einzelnen Synoden kurze Bemerkungen über das Alter oder die Ächtheit einzelner Stücke; es sind dieses gewissermaaßen die ersten, wenn auch nur sehr dürftigen, Beiträge für die äußere Rechtsgeschichte. Im allgemeinen dachte man nur daran das nächste Bedürfniß, nämlich das der Zusammenstellung des Materials zu befriedigen, und viele Sammler haben diesem auf ganz rohe Weise zu genügen gesucht, indem sie, unbekümmert um die Frage woher der Stoff rühre, alles aufnahmen was ihnen zufällig in die Hände gerieth. Als die pseudoisidorischen Decretalen zuerst in Umlauf kamen, war man ganz unfähig ein critisches Urtheil über dieselben zu fällen; diejenigen welche ihre Gültigkeit bestritten, wußten gewöhnlich nichts weiter dagegen vorzubringen als daß sie in dem recipirten Corpus Canonum fehlten, sie benutzten sie übrigens bei andern Gelegenheiten ebenfalls, und bald waren sie in alle folgenden Sammlungen eingedrungen.

Auch nachdem das Kirchenrecht als besondre Wissenschaft von einer eignen Classe von Rechtsgelehrten bearbeitet wurde, bestimmte das Bedürfniß der übersichtlichen Zusammenstellung und Erläuterung des vorgefundenen Stoffs fast allein die Beschäftigung derselben; wenn man etwa die kurzen und beiläufigen literärischen Notizen über einige spätere Compilatoren und Glossatoren, welche sich in dem Apparat des Tancredus († um 1234) zu der dritten antegregorianischen Decretalensammlung, und in den Ergänzungen des Johannes Andreä († 1348) zu dem Speculum des Durantis finden, ausnimmt. Seit Baldus († 1400) erschienen einige allgemeine literärgeschichtliche Schriften, welche sich sowohl über Romanisten

als Canonisten verbreiten. Sie sind von Savigny in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter genau characterisirt, namentlich das bekannte Gelehrtenlexicon des Trithemius († 1516), die fleißige und mit critischem Geist, wenn auch in unbeholfener Sprache abgefaßte Schrift von Thomas Diplovataccius († 1544), und das noch in neuern Zeiten wieder abgedruckte flüchtige und uncritische Buch des Guido Pancirolus († 1599).

Mittlerweile war seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften die genaue und critische Erforschung der Quellen als dringendes Bedürfniß erkannt worden. In ähnlicher Weise wie die Quellen des römischen Rechts und zum Theil von denselben Gelehrten, wurden in Frankreich, Deutschland, Spanien und Italien die des canonischen Rechts eifrig bearbeitet. Es braucht nur an die Bemühungen erinnert zu werden welche im Lauf des sechzehnten Jahrhunderts der critischen Erforschung der Quellen des Gratianischen Decrets gewidmet worden, z. B. von Demochares (1547), von Contius (1569), von den römischen Correctoren (seit 1565), besonders aber von Antonius Augustinus, dessen Werk erst nach seinem Tode im J. 1587 bekannt gemacht wurde. Auch durch die Herausgabe alter lateinischer Quellensammlungen, namentlich der vier ersten vorgregorianischen Decretalensammlungen (1576) und mehrerer Pönitentialbücher (1582), förderte dieser berühmte Gelehrte das Studium der Quellen des canonischen Rechts, und in ähnlicher Weise wirkten andre z. B. Fr. Pithoeus (1588). — In Folge der Bekanntschaft mit griechischer Literatur wurde man zugleich in den Stand gesetzt das Original der aus dem Orient stammenden Rechtsquellen mit den lateinischen Übersetzungen in unsern occidentalischen Sammlungen zu vergleichen. Haloander (1531) und Tilius (1540), zwei auch sonst um die Kenntniß der Rechtsquellen hochverdiente Männer, giengen

hierin voran, ersterer durch die Herausgabe des griechischen Originals der s. g. apostolischen Canones, letzterer durch die des ersten Theils des griechischen Codex Canonum. Eine Reihe anderer Gelehrten folgte mit der Bekanntmachung einzelner Sammlungen des griechischen Kirchenrechts, wie Conrad Gesner (1559), Ant. Augustinus (1567), Bonefidius (1573), Leunclaius (dessen Papiere Freher im J. 1596 herausgab), besonders aber Christoph Justellus, welcher in Deutschland und Frankreich sammelte, und dessen Sammlungen theils schon bei seinen Lebzeiten (seit 1610), theils nach seinem Tode (1661 durch Voellus und Heinrich Justellus) herausgegeben wurden; ferner Cotelerius (1672), welcher die Pariser Bibliotheken, und Beveregius (1672), welcher die englischen benutzte. — Auffallend ist es hierbei daß die Herausgeber der Conciliensammlungen während des ganzen sechzehnten Jahrhunderts die schon seit 1540 im Original herausgegebenen griechischen Synodalschlüsse immer nur in lateinischer Übersetzung abdrucken ließen. Erst im Jahr 1608 wurde in der unter Sirmond's Mitwirkung erschienenen römischen Sammlung der allgemeinen Concilien der griechische Text derselben (zugleich mit Berücksichtigung mehrerer vaticanischer Handschriften), herausgegeben, und erst hierauf nahm Binius in der zweiten Ausgabe seiner Conciliensammlung (1618) den griechischen Text der übrigen Synodalschlüsse (nach der Ausgabe von Tilius) auf. Seine Nachfolger thaten dasselbe, fügten auch wohl einzelne bisher ungedruckte griechische Stücke hinzu, wie Labbé, Baluzius und Harduinus. — Außer den orientalischen Quellen wurden übrigens auch viele zum Theil ganz in Vergessenheit gerathene Synodalschlüsse einzelner occidentalischer Länder, namentlich Frankreichs (durch Sirmond 1629), Spaniens (durch Aguirre 1693), Englands (durch Wilkins 1737) und Deutschlands (durch Harzheim u. A. 1759 ff.) in eignen

Sammlungen bekannt gemacht, und aus diesen größtentheils in die allgemeinen Conciliensammlungen aufgenommen.

Während auf diese Weise das wieder erwachte wissenschaftliche Leben seit dem sechzehnten Jahrhundert von entscheidenden Folgen für die genauere Kenntniß und die critische Bearbeitung der kirchenrechtlichen Quellen war, trugen die zu derselben Zeit beginnenden religiösen Streitigkeiten ebenfalls nicht wenig hierzu bei. Freilich ist bei den mit Rücksicht hierauf unternommenen Untersuchungen stets genau zu prüfen in wiefern der kirchliche Standpunct des Verfassers Einfluß auf das Resultat derselben gehabt hat. Zunächst sind hier die Streitigkeiten zwischen den protestantischen und catholischen Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts zu erwähnen. Die s. g. Magdeburger Centuriatoren (1559 ff.), eine Anzahl lutherischer Theologen, gaben nicht nur durch ihr polemisches Werk über die Kirchengeschichte den Anstoß zu den umfassendsten Arbeiten der Catholiken über Kirchengeschichte überhaupt (namentlich zu denen des Baronius 1588 ff. und seiner Fortsetzer und Berichtiger), sondern auch zu der Abfassung von besondern Schriften über mehrere wichtige kirchenrechtliche Quellen, die apostolischen Canones nämlich und die pseudoisidorischen Decretalen. Über beide verbreitete sich das Werk des Catholiken Turrianus (1572), über die erstern allein die Schriften des Reformirten Dalläus (1653) und der Anglicaner Beveregius (1678) und Whiston (1711), über die letztern die des Reformirten Blondellus (1628) und des Catholiken C. Blascus (1760). Es wurde dadurch ein zum Theil leidenschaftlicher Kampf der verschiednen Parteien hervorgerufen. — Seit dem siebenzehnten Jahrhundert entstanden aber auch im Innern der catholischen Kirche selbst, namentlich in Frankreich, Gegensätze, wodurch eine Reihe von Schriften veranlaßt wurde welche für die Kenntniß der Quellen und Quellensammlungen von größter Wichtigkeit

geworden sind. In gewisser Hinsicht kann bereits die schriftstellerische Thätigkeit des französischen Erzbischofs de Marca (1641 und 1660) hierher gerechnet werden; noch mehr aber die seines Vertrauten, des gelehrten Stephanus Baluzius, welcher den Nachlaß de Marca's herausgab (1663 und 1681), auch eigne Beiträge für die Quellengeschichte lieferte, z. B. zu dem Werk des Ant. Augustinus über das Decret (1672). Ganz besonders folgenreich wurde indessen eine Ausgabe der Schriften Leo's des Großen welche der Jansenist Paschasius Quesnel im Jahr 1675 besorgte, und worin ein früher unbekannter lateinischer Codex Canonum mit einer Reihe Bemerkungen über die Quellen und Quellensammlungen des canonischen Rechts abgedruckt wurde. Schon gleich nach der Erscheinung derselben erklärte sich die römische Curie gegen den Inhalt dieser Ausführungen, später wurden dieselben sodann die Veranlassung zur Abfassung eines Werkes welches wegen der Reichhaltigkeit des neu entdeckten Materials, sowie wegen des Scharfsinns und der wissenschaftlichen Haltung, Epoche in der Geschichte des Kirchenrechts gemacht hat. Pietro Ballerini, Professor und Weltgeistlicher aus Verona, kam im Jahr 1748 in öffentlichen Angelegenheiten nach Rom, und wurde daselbst von Benedict XIV aufgefordert zur Widerlegung Quesnel's eine mit allen critischen Hülfsmitteln ausgerüstete neue Ausgabe der Werke Leo's d. G. zu liefern. Er erhielt zu dem Ende anderthalb Jahre hindurch den freiesten Zugang zu den Schätzen der römischen Bibliotheken, namentlich der Vaticana, deren Handschriften er ausnahmsweise in sein Studirzimmer mitnehmen durfte; und er gab sodann nach seiner Rückkehr im Verein mit seinem Bruder Hieronymus in den Jahren 1753—57 die Werke Leo's in drei Folianten heraus, deren dritter sich lediglich auf die ältern Quellensammlungen des canonischen Rechts bis Gratian bezieht, und auch für die Kritik des Textes der einzelnen Quellen selbst die

schätzbarsten Materialien liefert. — Fast um dieselbe Zeit (1755) hatte ein anderer ausgezeichneter Gelehrter, Maurus Sarti, von demselben Papst Benedict XIV den Auftrag erhalten eine Geschichte der Universität Bologna zu schreiben: der nach dem Tode Sarti's (1769) erschienene erste Theil derselben enthält die Lebensbeschreibung der bedeutendsten Canonisten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts seit Gratian; er bildet daher insofern gewissermaßen eine Fortsetzung der Ballerini'schen Arbeit, und steht derselben in würdiger wissenschaftlicher Behandlung und in Benutzung bisher ganz unbekannter Materialien nicht nach.

Bei der großen Bedeutung der Ballerini'schen Schrift ist die Aufnahme welche sie erfuhr bemerkenswerth. In Italien begnügte sich Mansi, der bei gewissenhafter Benutzung derselben seine uncritische Sammlung durch und durch hätte verbessern können, lediglich damit einzelnes daraus gelegentlich (zum Theil erst lange nachher) und gewissermaaßen mit Widerstreben mitzutheilen. Eben so wenig anerkennend ist die Art wie Assemani in seiner Bibliothek des orientalischen Rechts derselben gedenkt. In andern Ländern blieb sogar diese Arbeit den eigentlichen Canonisten lange Zeit fast ganz unbekannt. Spittler aber, fast der einzige welcher sie in Deutschland im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts (1778), und zwar sehr bedeutend benutzt hat, rühmt an ihr nur die große Menge der darin enthaltenen Auszüge aus vaticanischen Handschriften, ja er hebt im Vergleich mit derselben die griechische Bibliothek des Fabricius besonders hervor, während diese doch grade hier durchaus nichts als eine bloße Compilation des längst bekannten enthält. Wenn er sodann bemerkt, daß die Verfasser die Begebenheiten zu Gunsten ihrer kirchlichen Ansichten verdrehten: so ist ein solcher Vorwurf grade bei diesem bedeutendsten Werk der Ballerini am wenigsten begründet.

Geringere Ausbeute für die Quellengeschichte lieferten die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts in den Niederlanden durch

van Espen (1702 ff.), in Deutschland durch die von Hontheim (Febronius über die päpstliche Gewalt 1763), von Horix (über die Geschichte der deutschen Concordate 1763) und andre Canonisten, sowie durch die Nuntiaturstreitigkeiten (1769 und 1786) in der catholischen Kirche entstandenen Bewegungen, so geeignet sie auch an sich gewesen wären das Studium der Quellen zu beleben. Der wissenschaftliche Sinn dafür war indessen in Deutschland überhaupt schon seit längerer Zeit in den Hintergrund getreten.

Um so reger wurde dieser dagegen seit dem Anfang dieses Jahrhunderts durch das Beispiel von Männern wie Hugo, Savigny und Eichhorn, welche die lebendige Zeit des sechzehnten Jahrhunderts, wo das Quellenstudium aus reiner Liebe zur Wissenschaft getrieben wurde, von neuem hervorriefen. Was die Geschichte der kirchenrechtlichen Quellen insbesondre betrifft, so machte Savigny (1816) zuerst wieder auf die Wichtigkeit der Ballerini'schen Schrift aufmerksam; Biener (1824 ff.) gelangte durch seine Untersuchungen über die griechischen Sammlungen des Kirchenrechts zu den wichtigsten Resultaten; und in der neuesten Zeit ist eine ganze Reihe von Gelehrten, sowohl der catholischen als der evangelischen Kirche (wie Drey, Walter, Theiner, Laspeyres, Richter, Jacobson, Knust, Wasserschleben u. A.) aufgetreten, welche mit großem Eifer für die Aufklärung bisher unbekannter Theile der Quellengeschichte des canonischen Rechts bemüht gewesen sind. — Noch hat sich dieses neu erwachte wissenschaftliche Leben fast lediglich auf Deutschland beschränkt; daß aber der Einfluß deutscher Wissenschaften auch für andre Länder entscheidend seyn wird, läßt sich wohl mit Sicherheit erwarten.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen die einzelnen Schriften welche die äußere Geschichte des Kirchenrechts speciell zum Gegenstand haben, so ist zunächst anzuführen daß die meisten derselben nur die Geschichte

der Quellensammlungen behandeln; sowie daß hier nur solche erwähnt werden sollen welche wenigstens einigermaaßen bemerkenswerth sind. Abhandlungen welche nur eine oder die andre Sammlung des canonischen Rechts schildern, gehören natürlich nicht in diese Übersicht. Mehrere der wichtigsten Schriften über die Quellensammlungen des canonischen Rechts überhaupt, auch wohl über einzelne bemerkenswerthe z. B. das Decretum Gratian's insbesondere, sind bereits im Jahre 1778 von dem Venetianer Andreas Galland in zwei Quartbänden gesammelt worden (de vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge); Zaccaria, ein italienischer Gelehrter welcher sich auch sonst um die Geschichte einzelner Quellensammlungen des canonischen Rechts verdient gemacht hat, gab im Jahr 1781 critische Bemerkungen zu dieser Sammlung heraus; in der zu Mainz besorgten neuen Ausgabe des Galland'schen Werks (1790) sind noch einige Dissertationen, namentlich von Zaccaria, hinzugekommen, und im Jahre 1836 hat Augustin Theiner in Rom einen Supplementband zu dieser Sammlung veranstaltet, welcher seine eignen Abhandlungen über einzelne lateinische Sammlungen des canonischen Rechts enthält.

Zunächst verdient eine von Galland nicht aufgenommene Reliquie des Antonius Augustinus († 1586) erwähnt zu werden, welche jetzt ziemlich unbekannt geworden ist. Es ist eine kleine Schrift über einige alte Sammler des canonischen Rechts vor Gratian, welche sein Neffe, der Jesuit Ant. Augustinus, mit dem zweiten Theile der epitome juris pontificii veteris nach dem Tode des Verfassers im Jahr 1611 herausgab, weßhalb Doujat diesen Herausgeber irrigerweise für den Verfasser hielt. Was darin über Clemens, Cyprian und eine Reihe griechischer Kirchenväter aus Blastares und ähnlichen Quellen erwähnt wird, ist natürlich ohne Bedeutung; interessanter sind dagegen die Bemerkungen über eine Reihe alter latei-

nischer Sammlungen, z. B. über die s. g. isidorische und die pseudoisidorische, über Anselmus Lucensis u. A. wegen der Handschriften deren der Verfasser dabei gedenkt. Die Zusätze des Herausgebers enthalten nichts bemerkenswerthes. — Eine ähnliche Bewandtniß wie mit dieser Schrift des Augustinus hat es mit einer andern von Petrus Pithöus († 1596), welche ebenfalls erst lange nach dem Tode des Verfassers von dem Urenkel desselben, Cl. Lepelletier, in der bekannten s. g. Pithou'schen Ausgabe des corpus juris canonici (1686) abgedruckt worden ist, worauf sie denn auch Böhmer in seine Ausgabe (I, 1237 ff.) aufgenommen hat. Es sind flüchtige, zum Theil auch wegen Unlesbarkeit der Handschrift lückenhaft abgedruckte Notizen über griechische und lateinische Compilatoren des canonischen Rechts bis zum sechzehnten Jahrhundert, welche viele irrige, aber auch manche auf Handschriften gestützte nicht unwichtige Bemerkungen enthalten, weshalb sie nicht unbeachtet bleiben dürfen. — Auch zwei Abhandlungen von Fr. Florens, Professor zu Orleans und Paris, über ältere und neuere Sammlungen des canonischen Rechts aus den Jahren 1632 und 1641, von welchen nur die letztere bei Galland abgedruckt ist, enthalten einiges bemerkenswerthe. — Eine unvollendete Abhandlung Marca's († 1662) über alte Sammlungen des canonischen Rechts, welche nach seinem Tode von Baluzius herausgegeben wurde, ist für die Geschichte der spanischen Sammlung nicht ohne Bedeutung.

Der erste welcher unter dem umfassenden Titel einer historia juris ecclesiastici et pontificii die äußere Geschichte des Kirchenrechts in einem eignen Buch behandelte, war Gerhard v. Mastricht, Prof. zu Duisburg (1676). Es ist jedoch in diesem Buch eigentlich nichts als eine kurze Schilderung der verschiedenen Sammlungen des canonischen Rechts und ihrer Verfasser nach den einzelnen Jahrhunderten enthalten; orientalische und occidentalische sind durch einander geworfen, und das

Ganze besteht fast lediglich in einer Zusammenstellung des von andern Gelehrten gelieferten Materials. Thomasius rügt dieses in der neuen Ausgabe (1719), fügt aber selbst nichts neues hinzu. — Ohne diese Arbeit zu kennen schrieb J. Doujat, Professor zu Paris, im Jahr 1677 in französischer Sprache eine s. g. Geschichte des canonischen Rechts, sowie kurz vor seinem Tode (1686) ein größeres Werk (praenotionum canonicarum libri V), worin er sich ziemlich ausführlich über Quellen, Quellensammlungen und Literärgeschichte des canonischen Rechts verbreitete. Dieses Werk ist sehr bekannt, indem es in Frankreich, Italien und Deutschland neu aufgelegt wurde. Es ist aber ebenfalls unbedeutend und bloße Compilation; die gute Gelegenheit welche der Verfasser zu Paris hatte aus den Handschriften der dortigen Bibliothek neues Material zu liefern, hat er gar nicht benutzt. — Grade hierdurch ist dagegen die Abhandlung des Pariser Benedictiners Petrus Coustant (1721) über die alten Sammlungen des canonischen Rechts (vor Gratian), welche er seiner Ausgabe der Briefe der römischen Bischöfe vorausschickte, besonders ausgezeichnet. Er hat die Pariser Bibliotheken, zum Theil auch die vaticanische bei dieser Arbeit mit critischer Umsicht benutzt, und dadurch zuerst eine gründliche Kenntniß der alten gallischen und spanischen Sammlungen möglich gemacht. — Mit gerechter Anerkennung dieses würdigen Gelehrten haben sodann die Ballerini in ihrem schon erwähnten Werk diese Forschungen mit Benutzung italienischer und anderer Bibliotheken fortgesetzt. Hier ist insbesondere ihre Abhandlung vor dem dritten Theil der Werke Leo's: de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad *Gratianum* usque vom J. 1757 anzuführen; doch ist auch in den übrigen Abhandlungen, Actenstücken und Anmerkungen, welche in den drei Theilen zerstreut sind, eine solche Fülle von neuem Material für die Quellengeschichte des alten lateinischen Kirchen-

rechts geliefert, und dieses Material so scharfsinnig und gelehrt behandelt, daß ihnen, wie bereits oben bemerkt wurde, unstreitig die erste Stelle unter den Bearbeitern dieses Fachs gebührt.

Nur wenige der seit dieser Zeit erschienenen ziemlich zahlreichen Schriften über die äußere Geschichte des Kirchenrechts sind hier noch genauer aufzuführen. Viele sind wegen ihrer Unbedeutendheit bereits in Vergessenheit gerathen, wie die Historie des canonischen und Kirchenrechts von Pertsch in Helmstädt (1753), Ayrer's Abhandlung über die kirchenrechtlichen Sammlungen (1767); sowie ähnliche Schriften catholischer Verfasser z. B. Berardi's vor seinem sonst schätzbaren Werk über Gratian (1752), Zallwein's (1760), P. J. Riegger's (1765), Mulzer's (1772), Pichler's (1773), Corbin. Gärtner's (1817) u. A.

Zunächst ist ein Werk näher zu erwähnen welches in gewisser Hinsicht als eine Ergänzung des Ballerini'schen betrachtet werden kann; es ist dieses die oben genannte, sehr selten gewordene bibliotheca juris orientalis von J. S. Assemani (1762), nicht zu verwechseln mit der früher erschienenen bibliotheca orientalis desselben Verfassers. Als Vorbereitung zu einer Geschichte der eigentlich morgenländischen Sammlungen des Kirchenrechts lieferte Assemani in einer Reihe von Bänden den Anfang einer sehr ausführlichen Geschichte des griechischen Codex Canonum, der kirchlichen Sammlungen kaiserlicher Verordnungen, und andrer auf das griechische Kirchenrecht bezüglicher Schriften. Es befriedigt dieses Werk indessen wenigstens hinsichtlich der Geschichte des Kirchenrechts bei weitem die Erwartung nicht welche man man bei der günstigen Stellung des Verfassers als Präfect der vaticanischen Bibliothek hegen konnte, indem es im ganzen genommen nur sehr wenige bisher unbekannte Notizen aus einigen vaticanischen Handschriften (fast nur bei Gelegenheit des Johannes Scholasticus) enthält, und diese auf eine sehr unbeholfene Art mittheilt. Im übrigen besteht das Buch haupt-

sächlich aus weitläufigen und öfters wiederholten Excerpten bekannter Werke und geschmacklosen, parteiischen und weitschweifigen Erörterungen über einzelne Differenzpuncte der griechischen und lateinischen Kirche, welche in keiner eigentlichen Beziehung zum Plan der Arbeit stehn. — Große Aufmerksamkeit erregte „die Geschichte des canonischen Rechts (eigentlich nur der Quellensammlungen) bis auf die Zeiten des falschen Isidors“, welche Spittler im J. 1778 ohne seinen Namen herausgab. Die lebendige und geistreiche, zum Theil polemische Behandlung des Gegenstandes, und die Benutzung der wichtigsten Hülfsmittel, namentlich der Abhandlungen Coustant's und der Gebrüder Ballerini haben dieser Schrift bis auf die neueste Zeit eine rege Theilnahme gesichert, wenn auch grade keine eigentlich neuen Forschungen darin vorkommen. Drei Bogen einer Fortsetzung dieser Schrift (bis zum zwölften Jahrhundert) welche der Schwiegersohn Spittler's, Wächter, bereits gedruckt unter des Verfassers Papieren fand, sind von demselben zugleich mit dem frühern Theil im J. 1827 von neuem gedruckt worden. — Weit unbedeutender ist eine andre noch jetzt vielfach citirte Schrift von Glück (praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae) vom Jahr 1786, welche die äußere Geschichte des Kirchenrechts ziemlich geschmacklos und im ganzen in derselben compilatorischen Weise wie Mastricht und Doujat darstellt; von Seite 417 an wird die Behandlung etwas besser, indem der mittlerweile von Halle nach Erlangen versetzte Verfasser Handschriften der Erlanger Bibliothek benutzt und überhaupt gründlicher gearbeitet hat. — Auch die „äußere Kirchenrechtsgeschichte“ welche J. J. Lang im J. 1827 herausgegeben hat, enthält nichts eigenthümliches und ist flüchtig geschrieben, weshalb man darin noch manche irrige, längst widerlegte Behauptung findet. Der Verfasser hat übrigens nach dem Vorgang mehrerer Romanisten in die äußere Rechtsgeschichte auch die Geschichte der

Verfassung mit aufgenommen, und das Ganze nach Perioden abgehandet. — Ein ähnlicher Plan liegt der neuesten Schrift dieser Art, den commentariis historicis de jure ecclesiastico des bekannten Jenaischen Theologen C. Hase zum Grunde, welche mit weit größerer Sorgfalt und Belesenheit als das Werk von Lang abgefaßt sind, wovon jedoch außer dem im J. 1828 gedruckten ersten Heft bis jetzt nichts weiter erschienen ist.

Am Schluß dieser literärischen Einleitung möge noch einer Schrift gedacht werden um welche ich mir viele Mühe gegeben habe, von der ich aber am Ende aussprechen muß daß sie — gar nie existirt hat. Es ist dieses die Geschichte des Kirchenrechts von Dannemayr, Prof. zu Freiburg, dann zu Wien, welche zuerst, soviel ich weiß, bei Lang (äußere Kirchenrechtsgeschichte S. 13) unter dem Titel: *Dannemayr* historia juris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8. als eine eigne Schrift über äußere Kirchenrechtsgeschichte erwähnt ist, seitdem aber auch in mehreren andern Lehrbüchern des Kirchenrechts aufgeführt wird. Nachdem ich lange vergeblich in verschiedenen Bibliotheken danach gesucht hatte, auch eine buchhändlerische Nachfrage in Wien und Leipzig ohne Erfolg geblieben war, bekam ich endlich von Wien die bekannte historia ecclesiastica von Dannemayr (ed. 2. 2 Bde. Wien 1806. 8.) als das verlangte Buch zugesandt, dessen Inhalt natürlich hiervon sehr verschieden ist. Da nun auch in den bibliographischen Werken z. B. bei Heinsius ein solches Buch nicht aufgeführt wird, auch keiner der Schriftsteller welche es erwähnen, dasselbe nach bestimmten Seitenzahlen citirt: so ist wohl nicht zu bezweifeln daß die Notiz über eine historia juris ecclesiastici von Dannemayr aus einer Verwechslung mit der Kirchengeschichte desselben Verfassers entstanden ist.

I.

Kirchliche Normen.

Erstes Capitel.

Kirchliche Normen im Allgemeinen.

1.

Allen Menschen, auch den Heiden, hat Gott die natürliche Stimme des Gewissens, das Bewußtseyn von Recht und Unrecht eingepflanzt, gleichsam ein ungeschriebenes natürliches Gesetz [1]). Den Juden aber, dem auserwählten Volk der Verheißung, aus dessen Mitte der Heiland der Welt hervorgehen sollte, ist als Vorbereitung zu dem Christenthum in dem geschriebenen Gesetz (dem Gesetz im vorzüglichen Sinne) ein Inbegriff bestimmter und ausdrücklicher Gebote Gottes gegeben [2]).

1) Röm. 2, 14. 15. (τὸ ἔργον τοῦ νόμου γραπτὸν ἐν ταῖς χαρδίαις) vgl. Jerem. 31, 33. Röm. 7, 23. — *Irenaeus* (c. a. 167) contr. haeres. IV, 15. — *Clemens Alexandrin.* (c. a. 192) admon. ad gent. (opp. Col. 1668. p. 71). — *Tertullian.* (c. a. 192) de coron. c. 6.; adv. Judaeos c. 2. — *Origenes* († 254) contr. Cels. I, 4. V, 37. in Numer. hom. X in fin.: »legem naturalem quam dedit Deus humano generi et in cunctarum mentibus scripsit.« — Constt. app. VI, 19. 25 (VIII, 12). — Vgl. *Sophocles* Antigon. v. 452 ff. (Das ungeschriebene, feste, göttliche Gesetz, welches nicht heute und gestern, sondern zu aller Zeit lebt, von dem Niemanden kund wurde seit wann es ist). *Cicero* pro Milon. c. 4.: »Est haec non scripta sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum ex natura ipsa arripuimus.«

2) Galat. 3, 23. 24 vgl. mit Röm. 10, 4 und Matth. 5, 17. — 2. Tim. 3, 15. 16.

Als die Zeit der Verheißung herangekommen war, erschien **Christus**, der Sohn Gottes, und ließ sein **Evangelium** durch die Apostel der ganzen Welt verkünden; seine göttlichen Gebote sollten das Gesetz nicht auflösen, sondern erweitern und verklären. [3])

So lauten die Aussprüche der ersten Christen über diejenigen Normen welche **als göttlichen Ursprungs** die Grundlage aller kirchlichen Gemeinschaft bildeten. Ihnen **entgegen** durfte keinerlei sonstige Vorschrift seyn, obgleich **neben** ihnen schon in dieser Zeit auch andere kirchliche Normen bestanden. Zunächst gehören zu diesen letzteren die von den **Aposteln** selbst herrührenden Gebote. Die übrigen beruhten theils auf den Anordnungen **kirchlicher Behörden**, theils auf dem **Herkommen**. Aber auch die Vorschriften der **weltlichen** (damals noch **heidnischen**) **Obrigkeit** wurden, soweit sie mit den göttlichen Geboten nicht im Widerspruche standen, gewissenhaft beobachtet. [4])

2.

Entstanden in den einzelnen christlichen Gemeinden Zweifel darüber was als ächte kirchliche Norm, namentlich als göttliche und apostolische Lehre und Vorschrift zu betrachten sei, so richtete man sich nach den einzelnen **von den Aposteln selbst** gestifteten Kirchen, den Muttergemeinden der übrigen, insbesondere nach der römischen, indem man sie als die sicheren Bewahrer der apostolischen Überlieferung betrachtete [5]) In der hierdurch

3) Matth. 5, 17. — *Clemens Rom.* (c. a. 97) ep. 1. ad Corinth. c. 42: »Οἱ ἀπόστολοι ἡμῖν εὐηγγελίσαντο ἀπὸ τοῦ Κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ, Ἰησοῦς ὁ Χριστὸς ἀπὸ τοῦ Θεοῦ.« — *Tertullian.* (c. a. 192) de praescr. adv. haeres. c. 37: »Veritas nobis adjudicetur quicunque in ea regula incedimus, quam ecclesia ab apostolis, apostoli a Christo, Christus a Deo tradidit.«

4) *Origenes* († 254) contr. Cels. I, 1. V, 37. — Vergl. *Euseb.* († 340) hist. eccl. VIII, c. ult.

5) *Tertullian.* de praescr. haer. c. 20: »Apostoli ecclesias apud

bewirkten Übereinstimmung der gesammten orthodoxen Kirche[6]) fand man einen sichern Maßstab (κανών, regula),

unamquamque civitatem condiderunt, a quibus traducem fidei et semina doctrinae ceterae exinde ecclesiae mutuatae sunt et quotidie mutuantur, ut ecclesiae fiant; ac per hoc et ipsae apostolicae deputantur ut soboles apostolicarum ecclesiarum; omne genus ad originem suam censeatur necesse est, itaque tot ac tantae ecclesiae, una est illa apostolis prima ex qua omnes.« — c. 21: »Quid autem (apostoli) praedicaverint — non aliter probari debere nisi per easdem ecclesias quas ipsi apostoli condiderunt, ipsi eis praedicando tam viva — voce quam per epistolas postea. — Constat proinde omnem doctrinam quae cum illis ecclesiis apostolicis, matricibus et originalibus fidei conspiret, veritati deputandam.« *Irenaeus* contr. haer. III, 2 in fin.: »Cum autem ad eam iterum traditionem quae est ab apostolis quae per successionem presbyterorum in ecclesiis custoditur, provocamus, adversantur (haeretici) traditioni dicentes etc.« — III, 3: »Traditionem itaque apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest respicere omnibus qui vera velint videre; et habemus adnumerare eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos. — Sed quoniam valde longum est in hoc volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae eam quam habet ab apostolis traditionem et annuntiatam hominibus fidem per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes confundimus omnes qui quoquo modo — praeterquam oportet colligunt; ad hanc enim ecclesiam propter potiorem (al. potentiorem) principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos qui sunt undique fideles, in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab apostolis traditio.« — III, 4: »Quid enim? Etsi de aliqua modica quaestione disceptatio esset, nonne oporteret in antiquissimas recurrere ecclesias, in quibus apostoli conversati sunt, et ab eis de praesenti quaestione sumere quod certum et re liquidum est.« — *Tertullian.* adv. Marcion. IV, 5: »Utique constabit, id esse ab apostolis traditum quod apud ecclesias apostolorum fuerit sacrosanctum.« — Id. de praescr. haer. c. 36: »Si potes in Asiam tendere habes Ephesum, si autem Italiae adjaces habes Romam, unde nobis quoque (nämlich Africanis) auctoritas praesto est.« — Vgl. Neander, Kirch.-Gesch. I, 209 ff. Döllinger, K.-Gesch. I, 272 ff.

6) Ἐκκλησία καθολική: *Ignatius* († 116) ad Smyrn. c. 8. — Ep. eccles. *Smyrn.* ad eccl. Philo-

die **Richtschnur**, das Criterium der Wahrheit und Vollkommenheit einer kirchlichen Norm [7]). Daher wurde denn auch der

mel. c. a. 170 ap. Euseb. h. e. IV, 15. — *Irenaeus* III, 12. §. 5. V, 20. — *Origenes* contr. Cels. V, 59—61. —

7) Κανών bedeutet ursprünglich das gerade Holz, womit etwas festgehalten, oder gewogen, oder gemessen wird, wie der Wagebalken, das Richtholz (s. *Stephani* thesaur. s. v. κανών), auch die Schranken einer Rennbahn (2. Cor. 10, 13. 15. 16. *Clemens Rom.* ep. 1. ad Cor. c. 7.); daher überhaupt Alles was als Richtschnur dienen kann, gleichbedeutend mit κριτήριον, und zwar nicht bloß in physischer, sondern auch in geistiger Hinsicht. Schon Euripides (Hecub. v. 602) sagt: κανὼν τοῦ καλοῦ; eine berühmte Statue des Polyclet wurde bei den Alten κανὼν d. h. das Muster der Vollkommenheit genannt. *Plinius* hist. nat. XXXIV, 8 (canona artifices vocant, lineamenta artis ex eo petentes velut a lege quadam). *Cicero* in epp. ad div. XVI, 17 sagt von Tiro, er sei der Canon seiner Schriften d. h. derjenige nach dessen Urtheil als der vollkommensten Richtschnur, er sie einzurichten pflege. — Unter den christlichen Schriftstellern gebraucht schon Paulus Galat. 6, 16 das Wort Canon in diesem Sinne (καὶ ὅσοι τῷ κανόνι τούτῳ στοιχήσουσι, d. h. diejenigen welche sich diesen Satz zur Richtschnur nehmen). — *Clemens Rom.* ad Corinth. ep. 1. c. 41 ermahnt daß Niemand die festgesetzte Richtschnur seines Amts (τὸν ὡρισμένον τῆς λειτουργίας αὐτοῦ κανόνα) überschreite. — *Irenaeus* (c. a. 167) adv. haeres. I. 9 sagt, derjenige werde zwischen Falschem und Wahrem unterscheiden können, welcher die unbewegliche Richtschnur der Wahrheit (τὸν κανόνα τῆς ἀληθείας ἀκλινῆ), die er bei der Taufe erhalten habe, festhalte. — *Polycrates* (c. a. 193) apud Euseb. hist. eccl. V, 24 (κατὰ τὸν κανόνα τῆς πίστεως ἀκολουθοῦντες). *Clemens Alex.* stromat. lib. I. p. 350 (das Gesetz sei durch Moses gegeben worden als eine Richtschnur des Rechten und Unrechten, κανὼν τῶν δικαίων τε καὶ ἀδίκων). *Id.* lib. VII. p. 756 (κανὼν τῆς αληθείας). — Vgl. *Conc. Neocaes.* (im Anf. des 4ten Jahrh.) c. 15. — *Conc. Nicaen.* (a. 325) can. 18: παρὰ κανόνα καὶ παρὰ τάξιν; ibid. can. 15: Τὴν συνήθειαν τὴν παρὰ τὸν κανόνα; ibid can. 13. (ὁ παλαιὸς καὶ κανονικὸς νόμος). — *Basilius* († 378) lib. I. adv. Eunom. (apud Suicer. in thesaur. s. v. κανών) sagt: Die Richtschnur und der Maßstab (ὁ κανὼν καὶ ὁ γνώμων), wenn ihnen nichts fehlt wirklich Richtschnur und Maßstab zu seyn, können keinen Zusatz erhalten wodurch sie genauer gemacht würden, denn nur das Unvollkommene könne verbessert werden, das Unvollkommene könne aber nie κανὼν oder γνώμων genannt werden. Isidor. Pelus. (c. a. 412) ep. 114: »Τὸν κανόνα τῆς ἀληθείας τὰς θείας φημὶ γραφάς.« — Das Wort **regula**, ursprünglich gleichfalls ein gerades Holz, wird von den Lateinern zur Uebersetzung des Wortes κανὼν ge-

Ausdruck **Canon** oder die vollkommene Regel, und **der kirchliche Canon** d. h. die von der Kirche angenommene Regel (ὁ κανὼν ἐκκλησιαστικός, ὁ κανὼν τῆς ἐκκλησίας, ecclesiastica regula) gleichbedeutend gebraucht[8]); ebenso der Ausdruck **apostolischer Canon**: weil bei Glaubenssätzen stets, bei Disciplinarvorschriften wenigstens sehr häufig, der Grund ihrer allgemeinen Anerkennung von Seiten der Kirche in die apostolische Überlieferung gesetzt wurde[9]). Diese apostolische

braucht. *Irenaeus* I, 22 nach der alten lat. Uebersetzung: hanc ergo (nos) tenentes *regulam* (veritatis), licet valde varia et multa dicant, facile eos deviasse a veritate arguimus. III, 2: »Omnia igitur talia circumscribere volens discipulus domini (Johannes) et *regulam veritatis* constituere in ecclesia: quia est unus Deus omnipotens, qui per verbum suum omnia fecit etc. — IV, 35: »Nos autem unum et solum verum Deum doctorem sequentes et *regulam veritatis* habentes ejus sermones.« — *Firmilian.* ad Cyprian. a. 256 (ep. 75 ed. Pam.): Nec praecepta apostoli te informare potuerunt ad *regulam veritatis* et pacis.

8) *Cornelius* ad Fabium (a. 251. ap. Euseb. VI, 43): κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα. — *Clemens Alex.* strom. lib. VI. p. 676 sagt, nur diejenigen verständen das A. T. welche die Erklärung desselben, sowie sie von Christus gegeben sei, dem kirchlichen Canon gemäß überliefert bekommen und festgehalten hätten; der kirchliche Canon (κανὼν ἐκκλησιαστικὸς) bestehe aber hier in der Übereinstimmung des Gesetzes und der Propheten mit dem uns von Christus gegebenen Testamente; vgl. hiermit *Tertullian.* de praescr. haer. c. 36, wo er von der Kirche zu Rom, als einer Repräsentantin der kirchlichen Tradition, sagt: Legem et prophetas cum evangelicis et apostolicis literis miscet et inde potat fidem. *Clem. Alex.* strom. VII. p. 753. (hier heißt es: sowenig ein braver Mann eingegangene Verträge breche, so dürften auch wir auf keine Weise den κανὼν ἐκκλησιαστικός übertreten: τὸν ἐκκλησιαστικὸν παραβαίνειν κανόνα); vgl. *id.* VII. p. 764 (οὐ γὰρ χρή — μοιχεύειν τὴν ἀλήθειαν, οὐδὲ μὲν κλέπτειν τὸν κανόνα τῆς ἐκκλησίας). — *Firmilian.* ad Cyprian. (ep. 75): Ut nihil discrepare ab *ecclesiastica regula* videatur. — *Conc. Arelatens.* (a. 314) can. 13: contra *ecclesiasticam regulam.* — *Eusebius* in hist. eccl. VI, 24. In allen diesen Stellen bedeutet κανὼν (ἐκκλησιαστικὸς) nicht **eine einzelne** kirchenrechtliche Vorschrift, vielmehr ist hier immer **der** kirchliche Canon d. h. die kirchliche Regel im Allgemeinen darunter zu verstehen.

9) *Alexander Alexandrin.* in ep. ad Alexandr. Constantinop. (c. a. 324) ap. Theodoret. hist. eccles. I, 4; es wird hier von Alexander be-

Überlieferung konnte sowohl eine mündliche als schriftliche seyn[10]), und daher wurden auch die Bücher welche auf diese Art durch Übereinstimmung der Kirche als **vollkommene Norm und ächte Quelle der christlichen Religion** galten, **canonische Schriften** genannt[11]). Während nun auf diese Art in den

merkt, daß die von einem Bischofe geschehene Aufnahme von Excommunicirten strafbar sei, indem dieses der apostolische Canon nicht erlaube (τῷ μήτε τὸν ἀποστολικὸν κανόνα τοῦτο συγχωρεῖν). — *Constantin. ep. ad Euseb.* (c. a. 330) apud *Euseb.* in vita Constant. III, 61 (Constantin lobt den Eusebius, daß er den antiochenischen Stuhl ausgeschlagen habe und seinen bisherigen Bischofsitz nicht verlassen wolle, indem er den Canon der kirchlichen Disciplin (τὸν κανόνα τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἐπιστήμης) genau beobachte: es sei dieses Gott wohlgefällig und der **apostolischen Tradition** (ἀποστολικῇ παραδόσει) angemessen; weiter unten wird dasselbe so ausgedrückt: er habe die Gebote Gottes und den **apostolischen** und **kirchlichen Canon** beobachtet (τάς τε ἐντολὰς τοῦ Θεοῦ, καὶ τὸν ἀποστολικὸν κανόνα καὶ τῆς ἐκκλησίας) und in dem Briefe an die antiochenische Synode (Euseb. ibid. III, 62) fordert Constantin dieselbe auf die Bischofswahl **nach dem Canon der Kirche und der apostolischen Tradition** (κατὰ τὸν τῆς ἐκκλησίας κανόνα καὶ τὴν ἀποστολικὴν παράδοσιν) so einzurichten wie es eine vernünftige kirchliche Disciplin erfordere. — Auch der Ausdruck **evangelischer Canon** kommt vor. *Clemens Alex.* strom. III. p. 453: οἱ πάντα μᾶλλον ἢ τῷ κατὰ τὴν ἀλήθειαν εὐαγγελικῷ στοιχήσαντες κανόνι (d. h. diejenigen welche lieber allem anderen als der in Wahrheit evangelischen Richtschnur folgen).

10) *Papias* (c. a. 110) apud *Euseb.* hist. eccl. III, 39 (οὐ γὰρ τὰ ἐκ τῶν βιβλίων τοσοῦτόν με ὠφελεῖν ὑπελάμβανον, ὅσον τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης). — *Irenaeus* III, 4: »Quid autem si neque apostoli quidem scripturas reliquissent nobis, nonne oportebat ordinem sequi traditionis, quam tradiderunt iis quibus committebant ecclesias.

11) *Euseb.* h. e. VI, 25 bemerkt, Origenes habe den kirchlichen Canon festhaltend (τὸν ἐκκλησιαστικὸν φυλάττων κανόνα) erklärt daß er nur vier Evangelien anerkenne, und führt sodann die Worte desselben an: daß er durch die Überlieferung vier Evangelien kennen gelernt habe, welche allein in der gesammten Kirche Gottes ohne Widerspruch anerkannt seien. Vgl. *Origenes* († 254) in prolog. in cantic. canticor. ed. de la Rue T. III. p. 36: in his scripturis *quas canonicas habemus* (im Gegensatz der Apocryphen). — Id. in comment. in Matth. nr. 117 (T. III. p. 916): in nullo *regulari* libro invenitur, nisi in *secretis* — non invenitur in *publicis scripturis*, sed in libro secreto (das griechische Original der beiden Stellen

ersten drei Jahrhunderten Canon alles dasjenige bedeutete was als vollkommene Richtschnur für das religiöse Leben gelten konnte —

des Origenes existirt nicht mehr). — Vgl. *Conc. Laodicen.* (c. a. 360) can. 59: τὰ κανονικὰ τῆς καινῆς καὶ παλαιᾶς διαθήκης. — *Conc. Hipponense* (a. 393) can. 36: Ut praeter scripturas *canonicas* nihil in ecclesia legatur. — *Isidor. Pelus.* ep. 114 (s. oben S. 4). — *Hieronymus* in ep. ad Dardan. (c. a. 414): Cum (epistola ad Hebraeos) ecclesiastici viri sit et quotidie ecclesiarum lectione celebretur — nos — veterum scriptorum auctoritatem sequentes, qui plerumque utriusque (epistolae ad Hebraeos et apocalypseos) abutuntur testimoniis, non ut interdum de *apocryphis* facere solent, sed *quasi canonicis et ecclesiasticis.* — Κανονίζειν heißt hiernach etwas als allgemeine und vollkommene Richtschnur aufstellen. Daher nennt *Athanasius* († 372) ex ep. 39 de fest. (opp. I, 961 ed. Ben.) die allgemein anerkannten heil. Schriften τὰ κανονιζόμενα καὶ παραδοθέντα — βιβλία und die synops. sripturar. (in Athanas. opp. II, 126 ff.) ὡρισμένα καὶ κεκανονισμένα βιβλία. S. de Wette Einleitung I. S. 41 ed. 5. — Das Wort κανὼν bedeutet mitunter auch so viel als Verzeichniß, weil ein Verzeichniß den Maßstab abgiebt was Alles in eine gewisse Categorie gehört (z. B. Verzeichniß der zum Clerus gehörigen Personen conc. Nicaen. can. 16. 17. 19.). Daher ist die Meinung einiger Schriftsteller, z. B. Semlers, entstanden daß die Bedeutung von Verzeichniß dem Ausdruck canonische Schriften zum Grunde liege, wogegen sich jedoch H. Planck (Nonnulla de significatu canonis in ecclesia antiqua, in commentatt. theol. ed. Rosenmüller etc. T. I. p. 212 ff.) nach dem bisher Ausgeführten mit Recht erklärt. Man wird keine Stelle aus den drei ersten Jahrhunderten auffinden, wo Canon in der Bedeutung von Verzeichniß bei Aufzählung der ächten Schriften des A. u. N. T. gebraucht würde. Selbst Eusebius kann hierfür nicht angeführt werden, obgleich Planck es bei diesem zugiebt; denn in der Stelle hist. eccl. VI, 24, worin er sagt: Origenes habe zufolge des kirchlichen Canons die vier Evangelien anerkannt, heißt Canon offenbar die von der gesammten Kirche angenommene Regel. Da wo Eusebius von einem Verzeichnisse der h. Schriften sprechen will, gebraucht er den Ausdruck κατάλογος (h. e. IV, 26. VI, 25); die h. Schriften selbst, welche in der Kirche anerkannt sind (also die kanonischen), nennt er ὁμολογούμενα. Eben so heißt es in der oben erwähnten synops. scriptur.: τὸν ἀριθμὸν τῶν κανονιζομένων παρ' αὐτοῖς βιβλίων. — Gegen Ende des vierten Jahrh. kommen indessen allerdings schon Stellen vor worin das Wort Canon bei Aufzählung der h. Schriften durch Verzeichniß übersetzt werden kann, freilich immer noch mit der in der oben erwähnten Stelle Isidors (S. 4) ausgedrückten Grundidee daß die in dem Catalog enthaltenen Bücher den Canon (die

mochte nun (wie dies nach dem Obigen die Regel war) die von der Kirche bewahrte mündliche und schriftliche Überlieferung im Allgemeinen darunter verstanden werden, oder auch wohl (obgleich noch selten) ein einzelner dieser vollkommenen kirchlichen Regel angemessener Satz [12]) —: war es dagegen damals noch nicht üblich die Schlüsse einzelner Synoden mit dem Namen Canones zu bezeichnen, weil der bloße Beschluß einer Synode in dieser Zeit, wo es nur Particularsynoden gab, an und für sich nicht die Merkmale hatte welche zu einer solchen Bezeichnung berechtigen konnten [13]).

3.

Je bestimmter begränzt und mit der Bedeutung von kirchlicher Vorschrift überhaupt durchaus nicht zusammenfallend der Ausdruck Canon hiernach ist, um so vager wird dagegen schon in dieser Periode der Ausdruck Gesetz (νόμος, lex) gebraucht, welcher bei den christlichen Schriftstellern nicht selten in eben so allgemeinem Sinne wie bei den heidnischen Philosophen vorkommt, nämlich für jede bindende Norm überhaupt [14]). Daher denn auch die

vollkommene Richtschnur) der Wahrheit enthalten. *Amphilochius* († 395) iamb. ad Seleuc. sagt, nachdem er sämmtliche ächte Schriften aufgezählt hat: Οὗτος ἀψευδέστατος κανὼν ἂν εἴη τῶν θεοπνεύστων γραφῶν. — *Rufin.* in expos. symb. (bei de Wette Einleit. I, 46): haec sunt quae patres intra *canonem* incluserunt, ex quibus fidei nostrae assertiones constare voluerunt. — Conc. *Hippon.* can. 36 (s. Not. 11) nach Aufführung der canonischen Schriften: de confirmando isto *canone* transmarina ecclesia consulatur. — *Innocent.* ad Exsuper. (a. 405): Qui vero libri recipiantur in *canone*.

12) Als einen solchen einzelnen Mustersatz gebraucht *Dionysius Alexandrin.* (a. 257, ap. *Euseb.* h. e. VII, 7) das Wort κανών (τοῦτον ἐγὼ τὸν κανόνα καὶ τὸν τύπον παρὰ τοῦ μακαρίου πάπα ἡμῶν Ἡρακλᾶ παρέλαβον), vergl. Galat. 6, 16. Den Plural κανόνες finde ich dagegen bei Schriftstellern dieser Periode nirgends als in dem angeblichen Titel einer Schrift περὶ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν welche Photius (bibl. cod. 112 ed. Hoesch. p. 291) dem Clemens Alexandrinus (c. a. 192) zuschreibt, die aber nicht mehr existirt.

13) Vgl. auch Eichhorn Grundſ. des K. Rs. Bd. 1. S. 34 ff.

14) *Origenes* in comment. in epist. ad Rom. lib. III. (opp. ed. de la Rue T. IV. p. 509): A sapientibus definitum est legem

schon oben erwähnte, in dem Innern des Menschen begründete wenn gleich ungeschriebene Norm Gesetz (natürliches Gesetz) genannt wurde. In einem engern Sinne wurde der Ausdruck Gesetz insbesondere für das geschriebene Gesetz, und namentlich im Gegensatz zum Herkommen (ἔθος, συνήθεια, consuetudo) gebraucht [15]). Im engsten Sinne endlich verstanden die christlichen Schriftsteller unter Gesetz nur das mosaische Gesetz, und diese Bedeutung ist im Ganzen die gewöhnlichste [16]). Neben dem Worte Gesetz gebrauchte man übrigens schon in dieser Periode viele andere Ausdrücke zur Bezeichnung einer kirchlichen Norm [17]). Am gewöhnlichsten war es bei den älteren Schrift-

esse quae dictet quod agi debeat, et quod agi non debeat vetet. — Id. ibid. lib. VI. p. 583: Lex dicitur quae docet quid fieri debeat, quid caveri. — Vgl. *Euseb.* hist. e. VIII, c. ult. Bisweilen bedeutet dieses Wort in einem höhern Sinne die vollkommene Regel des Handelns und ist dann mit Canon gleichbedeutend: *Clemens Alexandr.* strom. I. p. 350: Τινες λόγον ὀρθὸν τὸν νόμον ἔφασαν. — Ὁ νόμος — διὰ Μωσέως — κανὼν δικαίων τε καὶ ἀδίκων). — *Tertullian.* de coron. c. 5.: Si ratione lex constat, lex erit omne jam quod ratione constiterit, a quocunque productum.

15) *Tertullian.* de coron. c. 4. 5: Consuetudo etiam in civilibus rebus pro lege suscipitur, cum deficit lex. — Vergl. *Basilius* ad Diodor.: „ἔθος νόμου δύναμιν ἔχον." Syn. *Arelatens.* (a. 314) ad Sylvestr.: Perniciosos legi nostrae ac traditioni.

16) Matth. 11, 13. — Johann. 1, 17. — Röm. 5, 13. 14. (*Origenes* in ep. ad Rom. lib. III. ed. de la Rue T. III. p. 512 glaubt, wenn Paulus mit dem Ausdruck Gesetz das Mosaische bezeichnen wolle, setze er den Artikel; wenn er aber das natürliche meine, gebrauche er diesen Ausdruck ohne Artikel; dieses soll Röm. 3, 21 beweisen: siehe indessen Röm. 2, 12—14. 7, 2. 23. 25). *Irenaeus* c. haer. IV. 16. 17. 34. *Clemens Alex.* praedagog. I. 7. (p. 112); *id.* strom. VI. p. 676. *Origenes* in Joann. lib. VI. (T. IV. p. 107). *Tertullian.* de praescr. haer. c. 36. — Bisweilen wird darunter das alte Testament überhaupt verstanden: 1 Cor. 14, 21 (vergl. Jesaia 28, 11). — Joh. 15, 25. (vgl. Psalm 35, 19). siehe *Suicer.* thes. eccl. s. v. νόμος.

17) So z. B. θεσμός, welches etymologisch mit dem deutschen Worte Gesetz übereinstimmt. *Clemens Alex.* strom. lib. I. p. 350. — Vgl. *Constantin.* ad Antiochen. (ap. Euseb. de vita Const. III, 62): θεσμὸς ἐκκλησίας. Syn. Constantinop. a. 382 (παλαιὸς θεσμός). — Ferner τύπος (*forma*), eigentlich Vorbild, Mu-

stellern die kirchlichen Normen mit Rücksicht auf ihre Urheber als Gebote (z. B. Gottes, der Apostel ꝛc.) zu bezeichnen, ohne daß genau begränzte Kunstausdrücke in dieser Hinsicht üblich gewesen wären[18].

sterregel. *Dionysius Alexandrin.* (ap. Euseb. h. e. VII, 5): τὸν κανόνα καὶ τὸν τύπον (s. oben not. 12.) Vergl. *Gregor. Thaumaturg.* (c. 270) can. 5. (ap. *Bevereg.* synod. T. II. p. 31). — *Cyprian.* ep. 66 ad Furnitan: quae nunc ratio ac *forma* tenetur. — *Siricius* (a. 386) ad African.: quo perpetua istiusmodi *forma* servetur. — Ebenso *dispositio* so viel als Anordnung. *Cyprian* ep. ad Pomp. 74: dispositio divina. — *Siricius* ad div. episc. (386): dispositio ecclesiastici canonis, quae apud Nicaeam tractata est. — Auch der Ausdruck ὅρος *(definitio)* kommt häufig für Gesetz oder Norm überhaupt vor. *Clem. Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 41. — Constt. app. VIII, 46. VIII, 5. — Ὅρος κανονικὸς τῶν ἀποστόλων s. unt. Cap. 9 Nr. 4. — Vgl. *Conc. Ancyran.* can. 6. 19. 21. — *Conc. Nicaen.* can. 19. — In der Stelle bei *Euseb.* de vita Const. IV, 27: ὅροι ἐν συνόδοις ἀποφανθέντες sind wohl bloß Entscheidungen der Bischöfe darunter zu verstehen, s. *Valesius* ad h. l.

18) Daher die Ausdrücke: ἐντολή, παραγγέλμα, ἐπινομή, διαταγή, διάταξις, διάταγμα, ἐπιταγή, προστάγμα, διατυπῶσις, praeceptum, praescriptio, mandatum, edictum. S. z. B. Ἐντολή: Matth. 7, 21. — Joh. 13, 34. — *Clemens Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 13, ep. 2 c. 4. — Constt. app. I, 2, II, 46. — Παραγγέλμα: *Clemens Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 13, 49. — Constt. app. V, 15. VI, 23. VIII, 4. — Ἐπινομή Clem. Rom. I, 44. Vgl. Rothe Anf. der chr. Kirche I, 374 ff. — Διαταγή: Ap. Gesch. 7, 53 (vgl. Gal. 3, 19). *Clemens Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 20. — Διάταξις: Constt. app. III, 9. (VIII, 4. 23) Can. apostolor. ult. (vgl. 1 Cor. 11, 34). — Διάταγμα Constt. app. IV, 13. — Προστάγμα: *Clemens Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 37. — Ἐπιταγή Constt. app. VIII, 24 (vgl. *Clemens Rom.* ep. 1 ad Cor. c. 37). — Ἐκκλησιαστικὴ διατυπῶσις: Constt. app. VIII, 3. Vgl. *Gelasius Cyzicen.* hist. conc. Nic. bei *Mansi* II, 885. 89. — *Praeceptum: Cyprian.* ad Pomp. ep. 74. *Firmilian.* ad Cyprian. ep. 75. — *Praescriptio: Tertullian.* ad uxor. I, 7. — *Mandatum: Cyprian.* ad Cornel. ep. 55 c. 7. — Id. ad Pomp. ep. 74. — *Edictum: Tertullian.* de jejun. c. 13.

Zweites Kapitel.

Mosaisches Gesetz.

4.

Das alte Testament enthält die Vorherverkündigung des Christenthums, und das mosaische Gesetz insbesondere die Vorbereitung zu demselben [1]). Christus selbst wies daher beständig auf dasselbe hin, und erklärte ausdrücklich (Matth. 5, 17) er sey nicht gekommen um das Gesetz aufzulösen, sondern es zu erfüllen d. h. zu erweitern und zu verklären; wie er denn dieses auch im Einzelnen näher ausführte, sowohl hinsichtlich sonstiger allgemeiner Sittengebote [2]), als auch in Beziehung auf die Vorschriften des mosaischen Rechts über Ehescheidung, Eid u. s. w. [3]). Im Allgemeinen schloß er sich noch an die äußeren Formen des jüdischen Gottesdienstes an [4]), wobei er nur den Unterschied zwischen dem rein mosaischen Rechte und den späteren unpassenden Satzungen der Juden zeigte [5]); er hob jedoch stets das den mosaischen Vorschriften zum Grund liegende geistige Element als das Wesentliche im Gegensatze zu den äußeren Ceremonien hervor [6]) und deutete ausdrücklich darauf hin,

1) Vergl. Joh. 5, 39. 46. — Ap. Gesch. 26, 6. 7. — 2 Tim. 3, 15. — Gal. 3, 23. 24. — *Irenaeus* contr. haer. IV, 10. 13.

2) Matth. 5, 43. vgl. 3. Mos. 19, 18.

3) Vgl. überhaupt Matth. 5, 7. bis 48.

4) Matth. 23, 3. Luc. 4, 16. 31. Joh. 18, 20.

5) Matth. 15, 1 ff. Marc. 7, 13. Vgl. *Irenaeus* contra haer. IV, 12. §. 1—4.

6) Dieses zeigen seine Bemerkungen über das Opfern, die Sabbathsfeier und das Genießen unreiner Speisen: Matth. 9, 13. 12, 1 ff. 15, 11. 15, 20. Marc. 2, 23. Luc. 6, 1 ff.

daß künftig auch der jüdische Gottesdienst als solcher wegfallen werde [7]).

5.

Auch die Apostel richteten sich als Juden zunächst nach den jüdischen Gebräuchen [8]) Als sie indessen das Evangelium nach dem Vorgange des Apostels Petrus nicht mehr bloß den Juden sondern auch den Heiden zu verkündigen anfingen [9]), erhob sich ein Zweifel darüber ob auch diese letzteren das mosaische Gesetz zu beobachten hätten [10]). Es wurde deshalb eine Versammlung der Apostel und Ältesten zu Jerusalem gehalten, und darin beschlossen daß die bekehrten Heiden kein anderes Gesetz zu beobachten brauchten als das sich des Götzenopferfleisches, des Bluts, des Erstickten und der Unzucht zu enthalten [11]). Vergleicht man hiermit die mosaische Gesetzgebung, so findet man daß dieser apostolische Beschluß ganz derselben gemäß war: indem gerade die eben angeführten Gebote im mosaischen Rechte als solche bezeichnet werden welche nicht bloß von den Juden sondern auch von jedem Fremdling als Proselyten des Thors zu beobachten seien, während das Gebot der Beschneidung und ähnliche nur dem eigentlichen Juden oblagen [12]). Es ist daher unrichtig wenn man wohl behauptet hat daß durch den erwähnten Beschluß, welcher doch zunächst von Jacobus veranlaßt wurde, das mosaische Gesetz eigentlich aufgehoben

7) Joh. 4, 21—24.

8) Apost. Gesch. 3, 1. 2, 46. 18, 4 ff. 21, 24 u. 26. 28, 17 ff. (Paulus); Ap. Gesch. 10, 14. (Petrus). Vgl. über ihre Gemeinschaft mit der jüdischen Synagoge und dem Tempel zu Jerusalem Rothe Anf. der christl. Kirche. I, 142 ff. vgl. S. 280 ff. 341 ff. — Neander Gesch. der Pflanz. der K. I, 39 ff.

9) Ap. Gesch. 11, 1.

10) Ap. Gesch. 15, 1. u. 5.

11) Ap. Gesch. 15, 19—21. 24. bis 29. 21, 24. 25.

12) 3. B. Mos. 17, 8 f. 18, 26. *Origen.* ad Rom. 2, 26. — Vergl. Gieseler Kirchengesch. §. 26. — In den *constt. app.* VI, 12 werden die von den Aposteln den Heiden aufgegebenen Vorschriften des mos. Rechts als solche bezeichnet welche schon vor der mos. Gesetzgebung den nach dem natürlichen Gesetze Lebenden (τοῖς πρὸ τοῦ νόμου φυσικοῖς) auflagen.

worden sei [13]): vielmehr wurden auch hiernach die mosaischen Vorschriften an sich als gültig betrachtet.

6.

Der oben erwähnte, von Christus angedeutete Standpunct, von welchem aus diese Gebote theilweise von selbst einer Modification unterlagen, wurde indessen schon in der apostolischen Zeit von verschiedenen Seiten her geltend gemacht [14]), und drang nach der voll=

13) *Bialloblotzky* de leg. Mosaic. abrogatione (Gott. 1824) p. 34 f. p. 43. 46. 50. Der Grund den Jacobus für seinen Vorschlag angab, daß nämlich die Bücher Mosis von alten Zeiten her in jeder Stadt verkündigt würden, beweist gleichfalls das Gegentheil. Ap. Gesch. 15, 20. 21. Hiermit stimmt auch überein daß gerade die Anhänger des Jacobus mit besonderer Strenge auf der Beobachtung des mosaischen Gesetzes bestanden. Gal. 2, 12. vgl. Ap. Gesch. 21, 18—25.

14) Schon Petrus hatte durch sein Beispiel gezeigt daß für einen Christen die Beobachtung solcher Gebräuche eigentlich nicht wesentlich sei (Galat. 2, 12), indem er mit den christlich gewordenen Heiden nach heidnischer Weise lebte, und nur aus Rücksicht vor den jüdischen Christen in deren Gegenwart sich des Essens mit den Heiden enthielt. Am bestimmtesten erklärte sich jedoch der Apostel Paulus. Auch er nahm an daß das mosaische Gesetz durch den christlichen Glauben an sich nicht entkräftet, sondern vielmehr aufgerichtet sei (Röm. 3, 31 vgl. 2. Tim. 3, 15. 16. 1. Tim. 1, 8 f.): allein er hob dabei beständig hervor, wie man nicht sowohl durch die Werke des Gesetzes, als vielmehr durch den lebendigen Glauben gerecht vor Gott werde (Galat. 2, 16. 21. 5, 6.): wie also die Christen nicht unter dem Gesetz, sondern unter der Gnade ständen (Gal. 2, 24. 25. Röm. 3, 24. 25.), weshalb er auch Christus als das Ende des Gesetzes bezeichnete (Röm. 10, 4.). Daher tadelte er Petrus, als dieser sich scheute in Gegenwart der für das Gesetz eifernden Judenchristen mit den Heiden zu essen (Gal. 2, 11 f. vgl. Ap. Gesch. 21, 21 f.), und daher erklärte er jede Speise für erlaubt (1. Tim. 4, 14.). Selbst das Essen von Fleisch welches den Göttern geweihet war hielt er an sich für erlaubt, so lange es keinen Gewissensscrupel oder kein Ärgerniß für Andere errege (1. Cor. 8, 7—10. 10, 28. 29.); und bemerkte, man solle kein sclavischer Diener des gesetzlichen Buchstabens seyn (Röm. 7, 6.). Allein er lehrte auch daß man, so viel als möglich, den Schwachen kein Ärgerniß geben müsse (1. Cor. 8, 7 f. 9, 19.); daher veranstaltete er die Beschneidung des Timotheus, welchen er zur Bekehrung der Juden gebrauchen wollte (Ap. Gesch. 16, 3.), während er umgekehrt den Titus nicht beschneiden ließ, als er bemerkte daß die

ständigen Trennung der Christen von den Juden immer mehr durch[15]). Die Versuche eine feste Gränze zwischen dem Gültigen und Ungültigen hinsichtlich des mosaischen Gesetzes zu ziehen, waren jedoch nicht bloß bei den einzelnen Secten sehr verschieden[16]), sondern auch innerhalb der orthodoxen Kirche ziemlich schwankend

Judenchristen dieses als einen wirklichen Zwang geltend machen und dadurch die christliche Freiheit beschränken wollten (Apost. Gesch. 2, 3 f. vgl. 1. Cor. 7, 18). In dem Briefe an die Hebräer Cap. 6 v. 20. Cap. 7, v. 11. 12. heißt es, Christus sei Oberpriester (nach der Ordnung des Königs Melchisedeks Psalm 110, 4) geworden, und mit dem levitischen Priesterthume (der besonderen Priesterkaste) sei auch das Gesetz verändert, sowie denn auch die Apostel öfters hervorheben daß alle in Christo Gläubigen als solche ein königliches Priesterthum, ein gottgeweihtes Volk bildeten. 1. Petr. 2, 5. 9. (vergl. 2. Mos. 19, 6.) Offenb. Joh. 1, 6. 1. Cor. 12, 1 f. Vgl. Neander K. Gesch. I, 182 ff. — Döllinger K. Gesch. I, 317 ff.

15) *Sulpicius Severus* (c. a. 400) hist. sacr. II. c. 31 erzählt, die Christen zu Jerusalem hätten bis auf Hadrians Zeiten (a. 117 bis 138) fast allgemein die mosaischen Gebote beobachtet, und erst als dieser Kaiser die Christen, welche für Juden gehalten worden wären, mit den Juden von Jerusalem habe zurückweisen lassen, sei dies die Veranlassung gewesen daß die Sclaverei des Gesetzes durch die Freiheit des Glaubens und der Kirche aufgehoben, und damals zuerst ein Bischof von heidnischer Abkunft zu Jerusalem gewählt worden sei. Vgl. *Mosheim* comment. de reb. Christian. p. 325. Nach *Epiphanius* (c. 367) de ponderib. § 15 p. 171 ed. Colon. 1682 waren nämlich die Christen vor der Zerstörung Jerusalems nach Pella ausgewandert, und späterhin nach Jerusalem (Aelia Hadriana) wieder zurückgekehrt.

16) Die Ebioniten bedienten sich bloß des Evangeliums Matthäi, verwarfen den Apostel Paulus als einen vom Gesetz Abgefallenen (*Iren.* I, 26), und hielten die durch das Gesetz gebotenen Gebräuche für alle zum Christenthum Übergegangenen, selbst die Heiden erforderlich, während die Nazaräer dieselben, jedoch ohne die späteren Zusätze der Schriftgelehrten, nur für die Judenchristen (abgesehen von den auch für die Proselyten des Thors verbindlichen Vorschriften, s. oben S. 12) verbindlich erachteten und den Apostel Paulus verehrten. *Hieronymus* comment. in Esaiam 1, 12. 9, 1. Vgl. *Mosheim* de reb. Christian. p. 330. Gieseler in Stäudlins Arch. f. K.-Gesch. B. 4. S. 284. — In den s. g. Homilien des Clemens (einer in das dritte Jahrhundert zu setzenden Schrift, von welcher die s. g. Recognitionen des Clemens eine erweiterte Bearbeitung sind, s. v. Cölln in d. allg. Enc. von Ersch u. Gruber B. 18. s. v. Clementina) findet

und unbestimmt [17]). Diese Unbestimmtheit zeigte sich auch in der Anwendung auf die einzelnen kirchlichen Institute. So wurden z. B. von Origenes und in den apostolischen Constitutionen die äußeren Gebote des A. T. zwar in der Regel für nicht mehr anwendbar erklärt (s. die vor. Note), jedoch hinsichtlich der Zehn=

sich die Ansicht (Clement. hom. 3. nr. 47 ff. [ap. Coteler. T. I. p. 645. ed. Antverp.]; vgl. hom. 2. nr. 51., hom. 18. nr. 20) daß von Moses das Gesetz nicht selbst aufgeschrieben worden sei, weil er die Abschaffung desselben vorausgesehen habe, sondern daß er es nur mündlich mitgetheilt habe; später sei es aufgeschrieben worden, habe aber vieles Falsche mit Wahrem vermischt enthalten; daher hebe Christus bei Marc. 12, 24 nur das Wahre in der Schrift hervor, und nur auf dieses Wahre beziehe sich der Ausspruch bei Matth. 5, 18 ff. daß kein Jota des Gesetzes untergehen solle. Zugleich wird bebemerkt daß die vollständige Beobachtung des Ceremonialgesetzes nur für die Juden, nicht für die Heiden nothwendig sei. — Die Marcioniten verwarfen dagegen geradezu das mosaische Gesetz im Allgemeinen (*Irenaeus* I. 27. § 2). — Eine eigenthümliche Ansicht findet sich in der Schrift des Gnostikers Ptolemäus (aus dem zweiten Jahrhundert, s. *Epiphanius* in haeres. 33. § 3. opp. Col. 1682. I, 216 ff.). Hiernach beständen die fünf Bücher Mosis aus drei verschiedenen Bestandtheilen, nämlich aus solchen welche von dem Schöpfer der Welt (nicht dem vollkommenen Gotte, sondern dem gnostischen Mittelwesen) herrührten, ferner aus solchen die Moses, und endlich aus solchen welche die Ältesten abgefaßt hätten. Die s. g. göttlichen Gebote seyen aber wieder dreifacher Art, nämlich untadelhafte (wohin namentlich die zehn Gebote), diese bildeten das eigentliche Gesetz, und sie seien von Christus nicht aufgehoben, sondern erfüllt worden; sodann solche die mit etwas Ungerechtigkeit vermischt seyen, wie die Blutgesetze, welche Christus als seiner Natur zuwider aufgehoben habe; endlich solche die als Symbole einer höheren Vollkommenheit eingesetzt gewesen seyen, wo Christus das Körperliche derselben in Geistiges verwandelt habe, wie die Opfer in geistige Gebete, Abendmahl und Wohlthätigkeit, die Beschneidung des Körpers in die Reinheit des Geistes, die Beobachtung des Sabbaths in die Enthaltung von schlechten Handlungen, das Fasten in die Mäßigkeit des Geistes.

17) Irenäus (c. a. 167) adv. haer. IV. c. 12. ff., c. 16. § 3 (mit Berufung auf Joh. 15, 15) theilt das mosaische Gesetz in natürliche Gebote, und in solche welche als Joch der Sklaverei zur Strafe nach der Errichtung des Kalbes den Juden aufgelegt worden seien; erstere (wozu auch die zehn Gebote gehörten) seien von Christus in noch erhöhterem Maße beibehalten worden, von den letzteren habe er uns dagegen befreit, obgleich er, so lange Jerusalem noch nicht zerstört gewesen, die Beobachtung des

ten für die Geistlichen sowie der anderen Oblationen ausdrücklich das Gegentheil ausgesprochen [18]).

mosaischen Gesetzes überhaupt angerathen habe. — Auf ähnliche Weise hielt Justinus (c. a. 165) dial. c. Tryph. p. 263 diejenigen Vorschriften des A. T. noch jetzt für verbindlich welche überhaupt und ihrem inneren Wesen nach gut und gerecht seien, nicht aber diejenigen welche wegen der Herzenshärtigkeit des jüdischen Volkes gegeben worden seien. — Origenes († 254) sagt (contra Cels. VII, 20. 26. II, 4—6. V, 60. V, 37, mit Berufung auf 2. Cor. 3, 6): man müsse das buchstäbliche und das geistige Gesetz (d. h. den geistigen Sinn desselben) unterscheiden; nur das letztere sei zu billigen, und dieser geistige und dunkele Sinn könne nur mit göttlicher Hülfe (namentlich durch das Evangelium: Tom. in Joann. I, 8. vgl. Redepenning Origenes I, 281 ff.) aufgefunden werden, in demselben liege das wahre natürliche d. h. göttliche Gesetz; in diesem Sinne könne man allerdings sagen daß das mosaische Gesetz und die Propheten nicht hintanzusetzen, sondern als die ersten Anfänge der christlichen Religion zu betrachten seien; was die äußeren Gebote des mosaischen Gesetzes beträfe, so seien sie weder für die Heidenchristen angemessen, noch könnten selbst die ehemaligen Juden ihre ganze frühere Verfassung beibehalten, wenn sie Christen werden wollten, indem dieselbe Vorsehung welche früher das Gesetz gegeben habe, die Stadt der Juden, ihren Tempel und ihren in Opfern und anderen vorgeschriebenen Formen bestehenden Cultus zerstört habe. Die Ceremonialgesetze seien nur Typen der zukünftigen Dinge gewesen. — In den apostolischen Constitutionen (welche an das Ende der ersten Periode zu setzen sind) finden sich im Ganzen die schon von Irenäus ausgeführten Ansichten (Constt. app. I, 6. II, 5), indem darin ein Unterschied zwischen den ältesten göttlichen Geboten (dem eigentlichen Gesetz), wie sie in dem Decalogus enthalten seien, und denjenigen gemacht wird welche dem israelitischen Volke erst nach seinem Abfalle zum Götzendienst aufgelegt worden seien (der s. g. Deuterosis), von welchem letzteren Christus uns erlös't habe. Diejenigen Vorschriften welche in der apostolischen Versammlung zu Jerusalem den Heidenchristen aus dem mosaischen Gesetze aufgelegt worden, seien deßhalb beibehalten weil dieselben bereits vor der mosaischen Gesetzgebung dem Noah u. s. w. gegeben worden seien (*Constt. app.* VI, 12; vgl. damit 1 Mos. 9. 4). — *Chrysostomus* homil. 27. in Genes. — *Recognitiones Clementis* I, 30. (s. *Coteler*. ad constt. app. VI, 12). — Auf ähnliche Art nahmen auch Rabbinen und einige neuere Schriftsteller s. g. *praecepta Noachidarum* an. *Bialloblotzky* de leg. Mos. abrog. p. 39. Auf dieses natürliche Gesetz habe Christus gewiesen, wenn er das Gesetz bestätigt habe (Constt. app. VI, 23. II, 35).

18) *Origenes* hom. II. in Numer. (mit unpassender Berufung auf Matth.

7.

Es ist daher wichtig, daß man die einzelnen Vorschriften und Einrichtungen des alten Testaments, welche in dieser Periode auch in der christlichen Kirche meistens noch für anwendbar oder verbindlich gehalten wurden, zusammenstellt. Schon frühe finden wir daß die Anordnungen des A. T. wegen des Priesterthums von Manchen wenigstens analog auf die kirchlichen Behörden der Christen für anwendbar erklärt wurden [19]); sowie denn selbst der folgenreiche Unterschied zwischen Clerus und Laien einen alttestamentlichen Hintergrund hatte [20]). Besonders häufig wurde die Vorschrift der Entrichtung von Zehnten und Erstlingen von Seiten der Laien an die Geistlichen als ein durch das neue

5, 20, während eher Matth. 5, 24 oder 1 Cor. 9, 6—14 anzuführen gewesen wäre). *Constt. app.* II, 35 (ebenfalls mit Berufung auf Matth. 5, 20).

19) *Clemens Rom.* († c. a. 97) ad Cor. ep. 1. c. 40. 42. Im c. 40 erwähnt er des jüdischen Hohenpriesters, der Priester und der Leviten als solcher von welchen einem Jeden eigenthümliche Functionen angewiesen worden seien, jedoch zunächst nur zum Beweis daß auch in den christlichen Gemeinden eine bestimmte Ordnung seyn müsse; im c. 42 citirt er sodann das alte Testament (Jes. 60, 17) mit den Worten: καταστήσω τοὺς ἐπισκόπους αὐτῶν ἐν δικαιοσύνῃ καὶ τοὺς διακόνους αὐτῶν ἐν πίστει, um die Bestellung von ἐπίσκοποι (c. 44. 47. 54. 57 u. s. w. auch πρεσβύτεροι genannt) und διάκονοι durch die Apostel zu rechtfertigen. Vgl. Polycratis ep. ad Victor. (c. a. 193) bei Euseb. h. e. V, 24. § 1: Ἰωάννης — ὃς ἐγενήθη ἱερεὺς τὸ πέταλον πεφορεκώς (vgl. 2 Mos. 28, 36—38. 29, 6. 3 Mos. 8, 9). — *Tertullian.* († 220) de baptism. c. 17. — Viel weiter in der materiellen Gleichstellung des alttestamentlichen Priesterthums mit den christlichen Geistlichen gieng dagegen schon *Cyprian.* († 258) ep. 55. 64. 65. 72 ed. Pam. — S. besonders auch *Constt. app.* II. 25. Vgl. Planck Gesch. der chr. Gesellsch.-Verfass. Th. I. S. 154. Neander Kirch.-Gesch. I, 197. Eichhorn Gds. d. K.-R. S. 12. Döllinger K.-Gesch. I. 313 ff. — In wie weit die Analogie der jüdischen Synagogenverfassung, so wie in gewisser Hinsicht der weltlichen Gemeindebeamten, bei der Bildung und Benennung der christlichen Kirchenbeamten von Einfluß war, gehört nicht hierher. Vgl. Rothe Anfänge der chr. K. I, 218 ff. 146 ff.

20) *Clemens Rom.* l. c. c. 40 in fine. *Irenaeus* († 202) IV, 8. § 3. *Cyprian.* ep. 66. *Constt. app.* II, 25.

Testament bestätigtes Gebot des alten Testaments eingeschärft[21]). Andere Vorschriften des A. T. welche als bindend erwähnt werden sind: die Bestimmungen über die Sabbathsfeier[22]), die besonders geschärfte Strafe im Falle ein Priester verletzt worden war[23]), das von den Aposteln wiederholte Verbot des Essens von ersticktem oder blutigem oder den Göttern geopfertem Fleische[24]), einige Vorschriften welche die Ehe betreffen[25]), das Verbot des Zinsennehmens und Verleihens gegen Pfänder[26]), die Vorschrift daß wegen eines und desselben Vergehens keine doppelte Strafe stattfinden dürfe[27]), und daß durch die Aussage zweier oder dreier Zeugen die Wahrheit, namentlich bei Anklagen gegen kirchliche Vorgesetzte, erwiesen werde[28]).

21) *Origenes* hom. 11 in Numer. *Cyprian*. ep. 66. *Constt. app.* II, 25. 35. Vgl. *Coteler*. ad constt. app. II, 35. Schon Paulus (1 Cor. 9, 13. 14) führt das Recht der kirchlichen Vorsteher hinsichtlich der Oblationen mit Rücksicht auf das alte Testament an. Bei Irenäus (IV, 18) wird die oblatio zwar als beibehalten erwähnt, aber nicht als servilis oblatio, sondern als oblatio liberorum.

22) *Constt. app.* VIII, 33.

23) *Cyprian*. ep. 55. ed. Pam. — Die Vorschriften des mos. Rechts wegen Unfähigkeit zum Priesterstand wegen körperlicher Gebrechen (3 Mos. 21, 18. 19) wurden an und für sich als aufgehoben betrachtet. Constt. app. II, 5; can. apost. c. 76. 77. *Sozomen*. hist. eccl. VI, 30. Doch kommen späterhin noch einzelne Spuren der Unterstellung einer solchen Irregularität vor. Vgl. Dist. 55. can. 3 (von Hilarius a. 465) und can. 13. Vgl. *van Espen* J. eccl. univ. p. II. Tit. 10. c. 5.

24) *Definitio canonica sctor. app.* can. 13 (s. unten Cap. 9). — *Irenaeus* I, 6. § 3. I, 28. § 2. — *Can. apost.* 63.

25) Namentlich hinsichtlich der Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen *Cyprian*. testimon. III, 62 (mit Berufung auf Tobias c. 6. Genes. 24. Esra 10. 1 Cor. 7. 2 Cor. 6). — *Tertullian*. de monogam. c. 11. Über die Idee der Ehe und daß der Mann das Haupt sei, mit Berufung auf Genes. 2 und Ephes. 5: *Cyprian*. de bon. pudic. circ. init.

26) *Tertullian*. adv. Marcion. IV, 17. *Cyprian*. testimon. III, 48, mit Berufung auf Psalm 13. Ezechiel 18 und Deuteronom. 23.

27) *Can. app.* 29 (vgl. Nahum 1, 9). Cf. *Basil*. ad Amphiloch. c. 3.

28) *Tertullian*. adv. Marcion. V, 12. IV, 22; auch schon im N. T. bestätigt 1 Tim. 5, 19; vgl. 2 Cor. 13, 1. Matth. 18, 15—17.

Drittes Capitel.

Die Gebote Christi und der Apostel.

8.

Die von den Aposteln überlieferten Gebote unseres Heilandes selbst nahmen natürlich die erste Stelle unter den kirchlichen Normen ein: wie denn auch Paulus [1]) das Gebot des Herrn ausdrücklich von einer blos apostolischen Anordnung unterscheidet, wenn gleich die Vorschriften der Apostel, als von Christus besonders Erwählter und Bevollmächtigter, den sonstigen Anordnungen kirchlicher Behörden vorgesetzt wurden [2]). Schon oben wurde erwähnt, wie die rechtgläubige Kirche besondere Sorgfalt trug durch fortwährende Verbindung der übrigen Gemeinden mit den von den Aposteln gestifteten Muttergemeinden die reine apostolische Überlieferung in dieser Hinsicht zu sichern. Namentlich wurde durch die gemeinsame kirchliche Anerkennung der canonischen Schriften eine feste Grundlage gewonnen, um die Ächtheit eines Gebotes Christi oder der Apostel festzustellen [3]). Doch wurden auch noch manche andere kirchliche Einrichtungen, hinsichtlich welcher in der heiligen Schrift eine bestimmte Vor-

1) 1 Cor. 7. 10. Vgl. *Cyprian.* ad Caecil. ep. 63 ed. Pam.: »traditio *dominica*«.

2) *Cyprian.* ad Pompej. ep. 74: »Unde est ista traditio? Utrumne de dominica et evangelica auctoritate descendens an de apostolorum mandatis atque epistolis veniens? — Si ergo aut in evangelio praecipitur aut in apostolorum epistolis et actibus continetur — observetur divina haec et sancta traditio.«

3) So hebt *Cyprian.* ad Pompej. ep. 74 besonders hervor ob eine traditio in der h. Schrift enthalten sei (»Ea enim facienda esse quae *scripta* sunt, Deus testatur et praemonet«).

schrift nicht existirte, auf apostolische Überlieferung zurückgeführt; wobei man denn mitunter darüber stritt ob eine einzelne kirchliche Norm wirklich apostolisch sei oder nicht.

9.

Als ausdrückliche Anordnungen Christi finden wir in der heiligen Schrift die schon im vorigen Capitel erwähnte Bestimmung über die Gültigkeit des mosaischen Gesetzes, ferner die über das Amt der Apostel im Allgemeinen[4]) und des Apostels Petrus insbesondere[5]), sowie über das Verhältniß der Apostel zu einander[6]); über die Feier der Taufe und des Abendmahls[7]); das Verbot hinsichtlich der Ehescheidung[8]) und des Eides[9]); die Vorschriften in Beziehung auf die Übertretungen der Gemeindeglieder, auf das Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen sowie auf den Beweis und das Verfahren gegen denselben vor der kirchlichen Gemeinde[10]); endlich die Aussprüche über das Verhältniß zur weltlichen Obrigkeit[11]).

10.

Zu den apostolischen Anordnungen welche sich in der heiligen Schrift vorfinden, gehört, außer dem schon oben erwähnten Beschlusse über die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes, das Gebot daß in den einzelnen Gemeinden Vorsteher bestellt werden sollen[12]), und denselben Gehorsam zu leisten sei[13]);

4) Matth. 18, 18. Joh. 20, 23.

5) Matth. 16, 18. Vgl. Joh. 21, 15—17.

6) Marc. 9, 34 ff. Auch das Gebot daß die Lehrer des Evangeliums von den Gläubigen ernährt werden sollen, ist bereits von Christus angedeutet worden. Lucas 10, 7—12. Matth. 10, 10—15. Joh. 12, 5. 6. 13, 29.

7) Marc. 16, 16. Joh. 3, 5. Luc. 22, 19. 1 Cor. 11, 23—25.

8) Matth. 5, 32 und 19, 3. Luc. 10, 2 ff.

9) Matth. 5, 33; auch vom Apostel Jacobus wiederholt Jac. 5, 12.

10) Matth. 18, 15—17.

11) Matth. 22, 17. Luc. 20, 22 ff.

12) Ap.-Gesch. 14, 23. Tit. 1, 5.

13) Hebr. 13, 17; vgl. 13, 7. — 1 Petr. 5, 5.

die Vorschriften über die Erfordernisse und Pflichten der Vorgesetzten [14]), sowie der dienenden Personen, namentlich der Diaconen und Wittwen [15]), über die Unterhaltung der Kirchenbeamten durch die Gemeinde [16]), das Verfahren gegen dieselben im Falle einer Anklage [17]); das Gebot des Schweigens der Weiber in der kirchlichen Versammlung [18]); die Vorschriften über den Gottesdienst im Allgemeinen, die Sabbathsfeier, die Abendmahlsfeier, das Salben der Kranken [19]), das Essen von Fleisch ꝛc. [20]); über das Verfahren gegen Sünder und Büßende [21]), über die Ehe [22]), über das Verhältniß der kirchlichen Gemeindeglieder zu der weltlichen Obrigkeit [23]), und zu den Nichtchristen [24]).

11.

Unter den auf mündliche apostolische Überlieferung gestützten kirchlichen Normen waren insbesondere die über die Gültigkeit der Ketzertaufen [25]) und die Zeit der Osterfeier [26]) Gegenstand eines lebhaften Streits, indem man den Inhalt derselben verschiedenartig angab [27]).

14) 1 Tim. 3, 1 ff.; Tit. 1, 5 ff.; 1 Petr. 5, 1 ff. Dahin gehört auch die Vorschrift daß Niemanden die Hände zu frühe aufgelegt werden sollen. 1 Tim. 5, 22; vgl. 1 Tim. 4, 14. 2 Tim. 1, 6.

15) 1 Tim. 3, 8 ff. 5, 9 ff.

16) 1 Cor. 9, 6 ff. — 1 Tim. 5, 3. 16. 17.

17) 1 Tim. 5, 19.

18) 1 Cor. 14, 34. 35. *Cyprian.* testim. III. c. 46.

19) Vgl. 1 Cor. 16, 2. 1 Cor. 11, 20. 1 Cor. 14, 27 ff. Jacob. 5, 14. 1 Cor. 11, 3 ff.

20) 1 Cor. 10, 25. Vgl. auch 1 Cor. 8, 12. Röm. 14, 1 ff.

21) 1 Tim. 5, 20. Jac. 5, 16. 1 Cor. 5, 9 ff. 2 Thessal. 3, 6.

22) 1 Cor. 7, 10 ff. Coloss. 3, 18. Eph. 5, 22. 1 Petr. 3, 1. 1 Cor. 5, 1; 7, 2 ff.; 7, 39; 9, 5. Röm. 7, 1 ff. *Tertull.* de monog. c. 11. *Cyprian.* testim. III, 62.

23) Tit. 3, 1. Röm. 13, 1 ff. 1 Petr. 2, 13. 1 Tim. 2, 1 ff. 1 Cor. 6, 1.

24) 1 Cor. 5, 9 ff.

25) S. *Cyprian.* ep. 73 ad Jubaj. Ep. 74 ad Pomp. — *Firmilian.* ad Cyprian. inter Cypr. ep. 75 (vgl. Constt. app. VI, 15).

26) *Polycrat.* (c. a. 190) ep. ad Victor. ap. Euseb. hist. eccl. V, 24. Vgl. Euseb. V, 22 (Bericht über das conc. Palaestin.).

27) Die Vorschriften wegen des Fastens wurden zum Theil ebenfalls

Daneben kommt eine große Menge kirchlicher Vorschriften unter dem Namen von apostolischen zum Vorschein, von welchen sich weiter nichts behaupten läßt als daß sie wohl schon großentheils in dieser Periode, wenn auch erst gegen das Ende derselben, unter dem Namen der Apostel oder ihrer unmittelbaren Nachfolger, insbesondere des Clemens, aufgezeichnet worden sind, und bald größere bald geringere Auctorität erlangt haben. Der apostolische Name derselben beruht auf einer Fiction, und der Inhalt weist häufig auf Einrichtungen der spätern Zeit hin; manches davon, was auf alter Sitte beruhte, wurde von den Verfassern auch wohl in gutem Glauben für apostolisch gehalten[28]).

auf apostolische Überlieferung zurückgeführt: jedoch nahm man hier wohl an, daß, da dieselben den Glauben selbst nicht berührten, die einzelnen apostolischen Gemeinden, unbeschadet der Gemeinschaft, verschiedenartigen Traditionen folgen könnten. *Irenaeus* ad Victor. ap. Euseb. h. e. V, 24. Besonders wichtig ist der von *Clemens Rom.* (c. a. 97) in ep. 1 ad Cor. c. 44 geltend gemachte Satz, daß die einmal bestellten Vorsteher der kirchlichen Gemeinden in der Regel eine bleibende Anstellung haben, also ohne besonderes Verschulden nicht willkührlich von ihrer Stelle entfernt werden dürfen, welchen derselbe aus einer nachträglichen Anordnung der Apostel (ἐπινομή) hinsichtlich der Bestellung der Kirchenvorsteher herleitet. Diese Anordnung selbst leidet eine durchaus verschiedene Erklärung, je nachdem man die Worte κοιμηθῶσιν und αὐτῶν mit Rothe a. a. O. I. 374 auf die Apostel oder auf die von ihnen bestellten Vorsteher bezieht, wovon in der Geschichte der Kirchenverfassung die Rede seyn wird.

28) Vgl. v. Drey neue Unters. üb. die Const. und Can. der Apost. S. 194 ff. S. auch *Hieron.* ad Lucinium ep. 28: »Unaquaeque provincia praecepta majorum leges apostolicas arbitretur.« Das Nähere hierüber folgt im neunten Capitel.

Viertes Capitel.

Das Gewohnheitsrecht.

12.

Eine bedeutende Quelle des Kirchenrechts war besonders in dieser Periode bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen das Gewohnheitsrecht: und zwar theils das besondere, in den einzelnen Gegenden nach den Verhältnissen verschiedene; theils ein allgemeines, welches bei dem großen Verkehr in welchem die christlichen Gemeinden unter einander standen, sich leicht bilden konnte [1]).

Das Gewohnheitsrecht setzt ein gemeinsames Rechtsbewußtseyn voraus, d. h. eine unmittelbare Überzeugung von der Wahrheit und Nothwendigkeit einer Regel [2]). Beruht die bisherige gleichförmige Handlungsweise auf einem erweislichen Irrthum, so kann daraus auf ein gültiges Gewohnheitsrecht nicht geschlossen werden [3]). Dieses gilt auch von dem kirchlichen Gewohnheitsrecht; es wird von den Kirchenvätern wiederholt

1) *Augustinus* de bapt. contra Donat. c. 2 bemerkt daß zur Zeit des Streits zwischen Cyprian und Stephanus hauptsächlich das Herkommen regiert habe (consuetudinis robore orbem terrarum directum fuisse). Schon der Apostel Paulus beruft sich hinsichtlich einer gottesdienstlichen Norm auf die Sitte (συνήθεια), welche deßhalb in den Gemeinden stattfinde (1 Tim. 3, 15 wegen des Bedeckens des Hauptes in der kirchlichen Versammlung). Vgl. *Firmilian.* ep. ad Cyprian. (int. epp. Cypr. ep. 75 ed. Pam.): »Nec observari illic (Romae) omnia aequaliter, quae Hierosolymis observantur, secundum quod in caeteris quoque plurimis provinciis multa pro locorum et hominum diversitate variantur.«

2) Vgl. Puchta d. Gewohnheits-R. B. 1. S. 144 ff. B. 2. S. 24 ff. — Savigny Syst. des röm. R. B. 1. S. 177 ff.

3) Savigny S. 178. Vergl. Puchta Curs. d. Inst. I, 39.

geltend gemacht daß eine Gewohnheit ohne Wahrheit nichts weiter als ein alter Irrthum sei [4]). Worin nun die christliche Kirche den Prüfstein der Wahrheit einer kirchlichen Norm fand, ist bereits oben (S. 2) angegeben worden, nämlich in der durch übereinstimmende Überlieferung der apostolischen Gemeinden bewirkten gemeinsamen Überzeugung der katholischen Kirche von der Wahrheit und Nothwendigkeit einer kirchlichen Norm. Daher erklärt es sich, warum bei den kirchlichen Schriftstellern die Tradition mit dem Gewohnheitsrechte auf das genaueste zusammenhängt, wenngleich beides an und für sich von einander zu trennen ist. Diejenige Sitte welche in einer bis auf Christus selbst oder die Apostel zurückgehenden Überlieferung ihren Grund hatte, mußte natürlich allem andern vorgehen; und ebenso lag es in der Natur der Sache daß auch außerdem die von einzelnen in der Kirche angesehenen Gläubigen, namentlich von Vorgesetzten apostolischer Gemeinden, herrührende Tradition nicht selten die Veranlassung zur Entstehung einer kirchlichen Norm wurde, ohne daß eine ausdrückliche Sanction derselben nöthig gewesen wäre [5]).

13.

Diesen Character einer allgemeinen, auf Tradition beruhenden, und durch Übereinstimmung der orthodoxen Gemeinden ohne ausdrückliche Sanction kirchlich eingeführten Norm hat

4) In einem dem Clemens Romanus zugeschriebenen Fragmente (bei *Schönemann* epp. pont. p. 77) heißt es: διαφορὰ τυγχάνει ἀληθείας καὶ συνηθείας. *Clem. Alexandrin.* in admon. adv. gent. (p. 42. 73. ed. Sylb. L. Bat. 1616) sagt, man müsse schlechte Gewohnheiten verlassen, und zur Wahrheit übergehen. *Firmilian.* ep. ad Cypr. (ep. 75). *Cyprian.* ep. ad Pomp. 74: »Consuetudo sine *veritate* vetustas erroris est.«

5) *Irenaeus* contr. haer. III, 3: »*Traditionem* itaque apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest respicere omnibus qui vera velint videre, et habemus adnumerare eos qui ab apostolis instituti sunt episcopi in ecclesiis et successores eorum usque ad nos.«

die s. g. Glaubensregel (regula fidei, symbolum apostolicum), welche (übrigens nicht gerade wörtlich gleichförmig) schon in dieser Periode von denjenigen welche in die Kirche aufgenommen wurden, bekannt werden mußte[6]). Ebenso beruht die Entscheidung der Frage welche Bücher als canonische zu betrachten seien auf derselben Grundlage[7]); ferner die Einführung der Sonntagsfeier[8]), und einer Reihe von anderen mehr particulären kirchlichen Einrichtungen[9]).

6) *Irenaeus* adv. haer. I, 10. — *Tertull.* de praescr. haer. c. 13. 14. Vgl. Conc. Arelat. (c. a. 314) can. 8. Selbst in der römischen Kirche wurde die Formel noch bis in das Mittelalter auch in griech. Sprache festgehalten. Gieseler K.-Gesch. I. § 47. S. auch *Augustin.* serm. 212 (ed. Ben. T. V. p. 653): »Nec ut eadem verba symboli teneatis ullo modo debetis scribere sed audiendo perdiscere, nec cum didiceritis scribere sed memoria semper tenere atque recolere.« Vgl. über die regula fidei Lessing sämmtl. Schriften (ed. 1793). B. 17. S. 158 ff. Hase Kirchen-Gesch. S. 90 und die bei Gieseler § 49 angef. Schriften.

7) *Origenes* ap. Euseb. VI, 25; id. de princ. in praef. — *Tertull.* contra Marcion. IV, 2. Selbst die traditionelle Interpretation dunkler Stellen der h. Schrift wurde als bindend betrachtet. *Tertullian.* de praescr. haer. c. 19. 26. 28. *Clem. Alex.* strom. VI. p. 803.

8) *Ignat.* ad Magnes. c. 9. — *Constt. app.* II, 59. VII, 23. — *Euseb.* de vit. Const. IV, 18. — Vgl. Offenb. Joh. 1, 10. *Plin.* in ep. ad Trajan. X, 97.

9) Wie z. B. die Fastengebote *Iren.* ad Victor. ap. Euseb. V, 24 (welcher ausdrücklich auf die Verschiedenheit des deshalbigen Herkommens in den einzelnen Ländern hinweist). Vgl. Can. ap. 48. 60. — *Tertull.* de jejun. c. 14. Vgl. *Ignat.* ad Philipp. — Ueber die consuetudo de velandis virginib. *Tertullian.* de v. virg. c. 2; über das den Geistlichen verbotene Betreiben weltlicher Gewerbe *Cyprian.* ep. ad Firmil. 66; über die Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Unterstützung der auswärtigen christlichen Armen *Dionys. Corinth.* ap. *Euseb.* V, 23.

Fünftes Capitel.

Anordnungen in den einzelnen Kirchengemeinden.

14.

In den einzelnen christlichen Gemeinden wurden die wichtigeren Angelegenheiten derselben während der ersten Jahrhunderte im Namen der Gemeinde als solcher beschlossen, und zwar so daß die Vorsteher mit ihrer Berathuug und Entschließung vorangiengen, worauf die Gemeinde, d. h. die männlichen erwachsenen Mitglieder derselben, ihre Zustimmung gaben [1]). So heißt es bei Gelegenheit der Errichtung des Amts der Diaconen in der Gemeinde zu Jerusalem: die Zwölfe hätten die Gemeinde zusammenberufen, ihr das Bedürfniß der Bestellung von Diaconen vorgestellt, und diese Rede habe der ganzen Menge gefallen [2]). Selbst bei der Anfrage der Antiochier über die Verbindlichkeit des mosaischen Gesetzes für die Heidenchristen wurde ein

1) Auch in den weltlichen Gemeinden finden wir Ähnliches hinsichtlich des Verhältnisses der Gemeindeglieder zu dem ordo decurionum. (Universi decuriones colonique — inter sese consenserunt; — hoc quod decurionibus et universis colonis placuit, s. von Savigny Gesch. des R. R. im M. A. I. S. 38 ff. ed. 2.) Vgl. Rothe Anf. der chr. K. I. S. 148. Über die Vergleichung des ordo decurionum in den Municipien im Gegensatz zu der plebs mit dem Stand der Geistlichen (ordo) und den übrigen Gemeindegliedern (plebs) s. *Tertullian* de exhort. cast. c. 7. — L. 5. D. de decret. ab ord. fac. (50. 9) L. 5. C. de defens. (1. 55). — *J. H. Boehmer* diss. jur. eccl. ant. (ed. 2) diss. VII. § 2. Neander Kirch.-Gesch. I, 186 ff. Vgl. übrigens Eichhorn Grds. d. K.-R. S. 15. Note 7b. Richter K.-R. § 13. Not. 4.

2) Apostel-Gesch. 6, 2. 5. (καὶ ἤρεσεν ὁ λόγος ἐνώπιον παντὸς τοῦ πλήθους). — Vgl. auch über die von Petrus eingeleitete und durch die Theilnahme sämmtlicher erwachsener männlicher Mitglieder der Gemeinde

ähnliches Verfahren eingeschlagen. Die Apostel und Ältesten zu Jerusalem versammelten sich um diese Sache zu untersuchen, und der Beschluß derselben wurde von der gesammten Gemeinde gebilligt, wie aus dem im Namen der Apostel, der Ältesten und der Brüder abgefaßten Briefe hervorgeht, welchen einige von der gesammten Gemeinde gewählte Abgeordnete den Antiochiern überbrachten, und worin es heißt, daß sie die darin enthaltene Bestimmung in der Versammlung für gut gefunden hätten [3]).

Da übrigens die eigentliche Berathung und Abfassung der Beschlüsse von den Vorstehern ausgieng, so wurde ihrer auch vorzugsweise Erwähnung gethan, weshalb z. B. derselbe Beschluß hinsichtlich der Heidenchristen welcher, als im Namen der Apostel, der Ältesten und der Brüder zu Jerusalem erlassen, wörtlich aufbewahrt ist, im Verlauf der Erzählung auch wohl kurz als ein von den Aposteln und Aeltesten zu Jerusalem festgesetzter bezeichnet ist [4]).

bewirkte Ergänzung des Apostolats mittelst der Wahl des Nachfolgers des Apostels Judas Apost.-Gesch. 1, 15 ff. (Petrus wendet sich an die ἄνδρες ἀδελφοί). Vgl. 2 Cor. 8, 19 (Wahl eines Begleiters des Apostels bei Erhebung einer Armensteuer). — *Clemens Rom.* ep. 1. ad Corinth. c. 44 erwähnt der von den Aposteln mit Zustimmung der ganzen Gemeinde bestellten Vorsteher. So ist denn auch die Stelle Tit. 1, 5, worin der Thätigkeit des vom Apostel Paulus beauftragten Titus in den einzelnen Gemeinden gedacht wird, zu verstehen.

3) Ap.-Gesch. 15, 22—25: „Τότε ἔδοξε τοῖς ἀποστόλοις καὶ τοῖς πρεσβυτέροις σὺν ὅλῃ τῇ ἐκκλησίᾳ, ἐκλεξαμένους ἄνδρας ἐξ αὐτῶν πέμψαι εἰς Ἀντιόχειαν — γράψαντες διὰ χειρὸς αὐτῶν τάδε: Οἱ ἀπόστολοι καὶ οἱ πρεσβύτεροι καὶ οἱ ἀδελφοὶ τοῖς κατὰ Ἀντιόχειαν — ἀδελφοῖς — χαίρειν. — Ἔδοξεν ἡμῖν γενομένοις ὁμοθυμαδὸν, — ἔδοξε γὰρ τῷ ἁγίῳ πνεύματι καὶ ἡμῖν." — Über die Mitwirkung der Gemeinde bei der Ausschließung aus der christlichen Gemeinschaft 1 Cor. 5, 4 (συναχθέντων ὑμῶν).

4) Ap.-Gesch. 16, 4: „παρεδίδουν αὐτοῖς φυλάσσειν τὰ δόγματα τὰ κεκριμένα ὑπὸ τῶν ἀποστόλων καὶ τῶν πρεσβυτέρων τῶν ἐν Ἱερουσαλήμ." Vgl. *Hieron.* ad Tit. 1, 7: „Communi presbyterorum consilio ecclesiae gubernabantur."

15.

In den Ignatianischen Briefen wird die vorzugsweise Wirksamkeit der kirchlichen Vorgesetzten, namentlich des Bischofs, noch bestimmter hervorgehoben, und insbesondere bemerkt daß die Kirchenglieder nichts ohne den Bischof thun und dem Presbyterium gehorsam seyn sollten; es heißt jedoch zugleich, daß so wie der Herr ohne den Vater, mit dem er eins sei, nichts gethan habe, weder selbst noch durch die Apostel, so sollten auch die Kirchenglieder nichts ohne den Bischof und die Aeltesten thun; so daß also auch hier insofern eine gemeinsame Thätigkeit angedeutet wird[5]). Im Verlaufe der Zeit, insbesondere mit der weiteren Entwickelung der bischöflichen Gewalt, tritt übrigens allerdings diese Zustimmung der Gemeinde immer mehr in den Hintergrund.

Noch im dritten Jahrhundert erklärte indessen Cyprian († 258)[6]), er habe von Beginn seiner bischöflichen Regierung

5) *Ignatius* ep. ad Magnes. c. 7. vgl. ad Trall. c. 2. So ist auch der Eingang des Briefes des Clemens an die Corinther (c. a. 97) im Namen der römischen Kirche (ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἡ παροικοῦσα Ῥώμην) abgefaßt: (gerade so wie noch c. a. 170 ein Brief der Kirche zu Smyrna die Aufschrift führt: ἡ ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ ἡ παροικοῦσα Σμύρναν τῇ παροικούσῃ ἐν Φιλομηλίῳ. Euseb. IV, 15), und im Verlaufe desselben redet Clemens nicht in seinem Namen allein (weßhalb Clemens Alexandrinus [c. a. 192] strom. V. p. 584 diesen Brief Ῥωμαίων ἐπιστολή nennt); dessenungeachtet ist Clemens als der eigentliche Verfasser zu betrachten, weßhalb er denn auch gewöhnlich der Brief des Clemens genannt wurde. *Irenaeus* (c. a. 177) III, 3. — *Euseb.* h. e. V, 6. III, 16. IV, 23.

6) *Cyprian.* ep. 6 ad presb. et diac. (ed. Pamel.): »Quando a primordio episcopatus mei statuerim, nihil sine consilio vestro et sine consensu plebis mea privatim sententia gerere.« — Ep. 24 ad presb. et diac.: »Nihil ergo a me absentibus vobis novum factum est, sed quod jampridem communi consilio omnium nostrûm coeperat, necessitate urgente promotum est. Vgl. ep. 13. 28. Hiernach ist auch die Stelle von Tertullian († 220), welcher einige Zeit früher in derselben Gemeinde (zu Carthago) lebte (c. 13. de jejun.), zu verstehen, worin er nur im

an beschlossen nichts Neues ohne den Rath der Presbyter und Diaconen und ohne die Einwilligung seiner Gemeinde vorzunehmen.

Allgemeinen der Mandate und Edicte des Bischofs gedenkt, ohne die Zustimmung der Geistlichkeit und der Gemeinde ausdrücklich zu erwähnen.

Sechstes Capitel.

Canonische Schreiben einzelner Bischöfe.

16.

In der Verwaltung der einzelnen Kirchen waren die Vorgesetzten derselben von den Befehlen der Vorsteher anderer Kirchengemeinden unabhängig [1]). Bei der innigen Verbindung in welcher die orthodoxen Gemeinden unter einander standen (s. oben S. 2), mußte sich indessen schon frühe eine gegenseitige Einwirkung der einzelnen Kirchen auf einander zeigen. Da nun bereits im Laufe dieser Periode das Episcopat als das Organ der Einheit der einzelnen christlichen Gemeinden angesehen wurde [2]), und daher die Bischöfe es waren welche die Ver-

1) *Cyprian.* ad Stephan. ep. rom. ep. 72: »Qua in re nec nos vim cuiquam facimus aut legem damus, cum habeat in ecclesiae administratione voluntatis suae arbitrium liberum unusquisque praepositus, rationem actus sui Domino redditurus.« — Vgl. die Synode zu Carthago unter Cyprian v. J. 256 bei *Mansi* I, 951: »Neque enim quisquam nostrûm episcopum se esse episcoporum constituit, aut tyrannico terrore ad obsequendi necessitatem collegas suos adegit, quando habeat omnis episcopus pro licentia libertatis et potestatis suae arbitrium proprium.«

2) *Ignat.* († 116) ep. ad Smyrn. c. 8: »Ὅπου ἂν φανῇ ὁ ἐπίσκοπος, ἐκεῖ καὶ τὸ πλῆθος ἔστω· ὥςπερ ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς ἐκεῖ ἡ καθολικὴ ἐκκλησία.« — Vgl. besonders *Cyprian.* de unit. eccl. c. 5: »Quam unitatem firmiter tenere et vindicare debemus maxime episcopi qui in ecclesia praesidemus, ut episcopatum quoque ipsum unum atque indivisum probemus. — Episcopatus unus est, cujus a singulis in solidum pars tenetur.« Id. in ep. ad Antonian. 55. ed. Pam. c. 16 (20): »Cum sit a Christo una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.« Eichhorn K.-R. S. 24. Rothe Anf. der chr. K. I. S. 395. Vgl. Möhler die Einheit in der Kirche. S. 292 ff.

bindung mit den auswärtigen Gemeinden bewirkten[3]): so war es sehr natürlich daß schon frühe Schreiben einzelner ausgezeichneter Bischöfe an Auswärtige vorkommen, welche (zum Theil auf Anfragen) Belehrungen und Ermahnungen in Beziehung auf kirchliche Verhältnisse enthalten. So bemerkt Eusebius, der Bischof Dionysius von Corinth († c. a. 167) habe in den an verschiedene Kirchen gerichteten katholischen Briefen für das Beste Aller gesorgt, indem er nicht nur den ihm untergebenen Gemeinden, sondern auch den Auswärtigen seine Bemühungen gewidmet habe[4]). Besonders berühmt ist in dieser Hinsicht der noch in das erste Jahrhundert fallende, im Namen der römischen Kirche verfaßte, und durch eine Anfrage der Corinther veranlaßte Brief des römischen Bischofs Clemens an die Gemeinde zu Corinth, woselbst große Zwistigkeiten entstanden

3) Vgl. *Hermas* in pastor. I, 2: »Scribes ergo duos libellos et mittes unum *Clementi* (s. Not. 5) et unum Graptae; mittet autem Clemens *in exteras civitates, illi enim permissum est.*« (*Orig.* Phil. c. 1.) — Darauf deuten auch die von dem Bischof zu ertheilenden γράμματα κοινωνικά (ep. syn. Antioch. a. 270 ad Dionys. Rom. etc. ap. Euseb. h. e. VII, 30) oder literae communicatoriae (*Augustin.* ep. 44.) hin, wodurch die Gemeinschaft der neu bestellten Bischöfe mit den übrigen Bischöfen der katholischen Kirche bezeugt, und mittelst welcher dann den reisenden Gemeindegliedern die Aufnahme bei auswärtigen katholischen Gemeinden gesichert wurde. S. auch *Cyprian.* ep. 55. § 9. — *Can. ap.* c. 33. Wir finden später daß sie wegen der bestimmten Form, die sie zur Beseitigung von Täuschungen erhielten, den Namen epistolae *formatae,* γράμματα κανονικά, *literae canonicae,* führten: *Optat. Milevit.* de schism. Donatist. lib. II. c. 3. p. 32 ed. Du Pin. (c. a. 368): »Cum quo (Siricio) episcopo romano totus orbis commercio *formatarum* in una communionis societate concordat.« — Conc. Laod. c. a. 360. c. 41. *Augustin.* l. c. Vgl. *van Espen* J. eccl. univ. P. III. Tit. 11. c. 3. — *Vales.* ad Euseb. h. e. VII, 30. — *Ballerin.* in opp. Leon. T. III. p. CXI. 426. 439. 452. — Guerike K.-Gesch. I. 106. — Neander K.-Gesch. I. 210.

4) *Euseb.* h. e. IV, 23; vergl. *Epiphan.* haer. XXX. nr. 15. Einige Bruchstücke des Briefs desselben an die Römer sind von Eusebius bei dieser Gelegenheit aufbewahrt worden.

waren; er wurde wegen seines belehrenden und ermahnenden Inhalts nach Eusebius noch zu dessen Zeit (a. 324) in den meisten Kirchen öffentlich vorgelesen[5]). Aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts sind hierher die Briefe des Ignatius, Bischofs von Antiochien († 116) an verschiedene asiatische Gemeinden, so wie an die Römer und an Polycarp, Bischof von Smyrna, zu rechnen[6]); ferner der Brief Polycarps an die Philipper[7]).

17.

So wichtig auch diese Schreiben für die Geschichte der Kirchenverfassung und des kirchlichen Lebens der ersten Zeit sind,

5) Nur eine einzige Handschrift (der cod. Alexandrinus der h. Schrift) hat ihn bis auf unsere Zeit gebracht; seit der ersten, im J. 1633 in England von Junius besorgten Ausgabe ist er häufig gedruckt, meistens aber nur nach der zum Theil incorrecten Ausgabe des Junius, z. B. von Cotelerius und Clericus in den patr. app., von Coustant in den epp. pontif. und noch von Mansi in der Conciliensammlung; eine verbesserte Ausgabe besorgte Wotton im J. 1718, und hiernach ist der Abdruck bei Galland in der bibl. patr., bei *Schönemann* epp. pont. rom. p. 6 ff. und bei *Hefele* patr. app. Tub. 1839. p. 29—67. Seine Ächtheit ist ganz unzweifelhaft (*Irenaeus* adv. haer. III, 3. *Euseb.* h. e. III, 16. 38. IV, 23. V, 6. S. die übrigen Citate bei Cotelerius I, 126 ff. ed. Amst.; vgl. *Hefele* p. VIII. ff.); nicht so dagegen ein unter dem Namen einer *epist. secunda Clementis ad Corinth.* bekanntes Bruchstück, welches in demselben Coder aufbewahrt ist. *Euseb.* h. e. III, 38; vgl. *Can. ap.* can. 84. *Hefele* l. c. p. 68—76.

6) Von den in griechischer Sprache geschriebenen und noch vorhandenen Briefen, welche dem Ignatius zugeschrieben werden, sind nur die an die Epheser, Magnesier, Trallianer, Römer, Philadelphier, Smyrnäer und an Polycarp ächt, und zwar (zufolge der Ergebnisse der neuesten Critik) nur die kürzere Recension derselben, nicht die längere, welche als ein Machwerk späterer Zeit zu betrachten ist. Vgl. überhaupt *Hefele* l. c. p. XIV. und die daselbst citirten Schriften von Rothe Anfänge der christl. K. Bd. 1 S. 739 ff. Arndt in den Stud. u. Crit. 1839. S. 136 ff. gegen Meier in den Stud. u. Krit. 1836. S. 340 ff. und Baur in der Tübing. theol. Quartalschrift 1836. Hft. 3. S. 199 ff. 1838. Hft. 3. S. 149 ff. Huther in Illgen's Zeitschr. 1841. S. 1. ff. Abgedruckt die kürzere und längere Recension bei Cotelerius, Galland u. A., die kürzere bei *Hefele* l. c. p. 77—124.

7) Die Ächtheit desselben ist jetzt

so sind sie doch nicht zu den kirchenrechtlichen Quellen zu rechnen: indem es sich bei ihnen nicht um Feststellung kirchenrechtlicher Normen handelte, dieselben auch späterhin nicht etwa als Bestandtheile kirchenrechtlicher Sammlungen die Gültigkeit eigentlicher Rechtsquellen erhielten [8]). Dagegen finden wir im Laufe des dritten Jahrhunderts bereits zwei Schreiben welche hierher gehören, nämlich ein Schreiben des Bischofs von Alexandrien, Dionysius († 265), und ein anderes des Bischofs von Neucäsarea, Gregorius Thaumaturgus († c. 270). Der Brief des Bischofs Dionysius zu Alexandrien ist an den Bischof Basilides von Pentapolis gerichtet, welcher ihn über die österliche Fastenzeit und einige andere Gegenstände der Kirchenzucht befragt hatte. Am Schlusse desselben bemerkt Dionysius, Basilides habe diese Anfragen nicht aus Unwissenheit an ihn gerichtet, sondern um ihn zu ehren; er, Dionysius, aber habe nicht wie ein Lehrer, sondern so wie es sich in aller Einfalt gezieme, daß man sich gegenseitig mit einander bespreche, seine Ansicht mitgetheilt; wenn sie Basilides geprüft habe, so möge er ihm wieder schreiben welche Ansicht ihm besser dünke,

unbestritten; nur eine alte lateinische Uebersetzung haben wir vollständig, das griechische Original ist am Ende verstümmelt (*Hefele* l. c. p. XVIII.); abgedruckt bei Cotelerius, Galland und Anderen z. B. bei Hefele p. 117 — 124. Von den anderen Schriften s. g. apostolischer Väter der ersten Jahrhunderte welche auf unsere Zeiten gekommen sind, ist hier noch der Brief des Barnabas an die Brüder zu erwähnen, welcher in lateinischer Übersetzung und theilweise auch im griechischen Original existirt, obgleich es ungewiß bleibt in welcher Eigenschaft und an wen der Verfasser denselben geschrieben hat und ob nicht bedeutende Interpolationen darin vorkommen; vgl. *Hefele* l. c. p. V. ff., Schenkel in den Stud. u. Krit. 1837. S. 652 ff. — Abgedruckt ist er bei Cotelerius, Galland, Hefele (p. 1—28) u. A. — Hinsichtlich des Briefs an Diognetus (fälschlich mitunter dem Justinus beigelegt) ist der Verfasser, welcher sich als Schüler der Apostel bezeichnet und in das erste Jahrh. gehört, ungewiß (*Hefele* l. c. p. XIX. ff. p. 125—136).

8) Ausnahmsweise habe ich Einiges aus den Ignatianischen Briefen in einem syrischen Codex Canonum neben andern epp. canonicis gefunden. S. Anh. zu diesem Bande Beil. IV.

oder ob er ebenfalls seiner Ansicht sei [9]). Der Brief des Bischofs Gregorius enthält den Namen desjenigen an welchen er gerichtet ist nicht; aus der Anrede (ἱερώτατε πάππα) und aus dem sonstigen Inhalt ergibt es sich aber daß es ein pontischer Bischof gewesen ist, dem er auf seine Anfrage Antwort darüber ertheilt welche kirchlichen Maßregeln gegen diejenigen Christen anzuwenden seien die sich bei den stattgefundenen Einfällen barbarischer Völker verschiedener Vergehen schuldig gemacht hatten. Im Laufe des Schreibens bemerkt er, er habe den Euphrosynus hingesandt, damit er nach der zu Neucäsarea bestehenden Norm (τυπὸς) angeben könne wen man als Ankläger zuzulassen habe, sowie wer von der Gemeinschaft zu entfernen sei [10]). — In beiden Briefen ist hiernach die Absicht zweifelhafte Fragen der kirchlichen Disciplin zu entscheiden offenbar, keineswegs aber in der Weise daß dadurch eine für den Anfragenden von selbst verbindliche Norm gegeben werden sollte, sondern nur daß dadurch der befragte angesehene Bischof seine Ansicht und die in seiner Kirche befolgte Sitte bekunden wollte. — Der zweite Brief führt zwar in dem griechischen Codex Canonum die Überschrift: canonisches Schrei-

9) *Bevereg.* synodic. T. II. p. 7: »Ταῦτα σὺ μὲν τιμῶν ἡμᾶς (οὐ γὰρ ἀγνοῶν) τὰ πύσματα ἡμῖν προςήγαγες, ὁμόφρονας ἡμᾶς, ὥςπερ οὖν ἐςμὲν καὶ ἰσοψύχους ἑαυτῷ παρασκευάζων; ἐγὼ δέ οὐχ ὡς διδάςκαλος ἀλλ' ὡς μετὰ πάσης ἁπλότητος προσῆκον ἡμᾶς ἀλλήλοις διαλέγεσθαι, εἰς κοινὸν τὴν διάνοιαν ἐμαυτοῦ ἐξέθηκα, ἣν ἐπικρίνας καὶ σύ, συνετώτατέ μου υἱὲ, ὅ, τι ἂν σοι φανῇ δίκαιον καὶ βέλτιον, ἢ καὶ οὕτως ἔχειν δοκιμάζῃς, περὶ αὐτῶν ἀντιγράψεις.« *Euseb.* h. e. VII, 26 gedenkt einer Reihe von Briefen des Dionysius, namentlich auch mehrerer an den Basilides, Bischof der in der Pentapolis befindlichen Gemeinden. Vgl. über Dionysius überhaupt: *Cave* hist. lit. I, 124 ff. — *Fabric.* bibl. gr. VII, 278 ed. Harl. — *Renaudot* hist. patr. Alex. pag. 32 ff.

10) *Bevereg.* synodic. T. II. p. 24. ff. Vergl. über Gregorius: *Euseb.* h. e. VI, 30. — *Fabric.* bibl. gr. VII, 249 ff. — Neben diesen beiden Schreiben existirt (wahrscheinlich aus dieser Periode) in dem griechischen Codex Canonum noch ein von Petrus Martyr, Bisch. von Alexandrien († a. 311) herrührendes Stück in 15 Canones, über die Kir-

ben (ἐπιστολὴ κανονική), mit welchem Ausdrucke, nach der oben (S. 5) dargelegten Bedeutung des Wortes Canon, bezeichnet werden sollte daß sein Inhalt als in der Kirche allgemein anerkannte und verbindliche Norm zu betrachten sey. Eine solche Anerkennung und Bezeichnung hat derselbe jedoch eben so wie das Schreiben des Bischofs Dionysius ohne Zweifel erst in der folgenden Periode, und zwar dadurch erhalten daß beide im Laufe derselben in eine weit verbreitete kirchenrechtliche Sammlung aufgenommen wurden [11]).

Ächte Schreiben römischer Bischöfe, welche zur Feststellung kirchenrechtlicher Normen erlassen und als solche in der Kirche anerkannt worden wären, sind aus dieser Periode nicht bekannt [12]): während sie dagegen schon bald nach dem Anfange der

chenzucht gegen die lapsi (Bevereg. II, 8. ff.), welches indessen nicht ein Schreiben desselben, sondern Bruchstücke aus einer Rede (λόγος) über die Buße und einer andern auf das Osterfest enthält. Vergl. über ihn *Euseb.* h. e. VII, 32. IX, 6. — *Fabric.* IX, 316 ff. — *Renaudot* hist. patr. Al. p. 61.

11) Das Nähere über beide Briefe wird in dem Anhange dieses Bandes Beil. VII angegeben werden.

12) Auch von sonstigen Schreiben der römischen Bischöfe aus dieser Zeit sind nur, abgesehen von dem Schreiben des Clemens (s. oben Seite 31), einige lateinische Briefe des B. Cornelius († 252) an Cyprian und der griechische desselben an Fabius als unbestritten ächt anzusehen (vgl. *Euseb.* h. e. VI, 43). Sie sind am besten abgedruckt bei *Coustant* epistt. pontificum romanorum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente I usque ad Innoc. III. T. I. usque ad ann. 440. Par. 1721. fol. (neu herausg. von Schönemann. Gött. 1796. 8.). In einem Anhange dieses Werkes (welchen übrigens Schönemann nicht mit abgedruckt hat) sind auch die von Coustant für unächt erklärten, angeblich dieser Periode angehörigen Schreiben römischer Bischöfe aufgenommen, jedoch nur diejenigen welche schon vor Pseudoisidor (von dem bekanntlich später eine ganze Masse von epistolae decretales unter dem Namen römischer Bischöfe der ersten Jahrhunderte verfertigt wurde) bekannt waren: indem er beabsichtigte die pseudoisidorischen später in einem besondern Bande zusammen herauszugeben. Zu diesen schon vor Pseudoisidor bekannten unächten Schreiben rechnet er einen Brief des Clemens an Jacobus, zwei Briefe Pius I. († 165) an Justus, B. zu Vienne (Mansi I, 677. 78), einen Brief Eleuther's († 194) an Lucius, König von Britannien (Mansi I, 698), zwei Briefe Victor's I. (†

folgenden (unter dem Namen der epistolae *decretales*) eine der wichtigsten Quellen des occidentalischen Kirchenrechts ausmachen.

212), der eine an Desiderius, B. zu Vienne, der andere an Paracodas, B. zu Vienne (Mansi I, 704—706), endlich einen Brief des Cornelius († 252) an Lupicinus, B. von Vienne (Mansi I, 829), und einen andren desselben an Cyprian (Dilectionis etc. Mansi I, 832). Mehrere dieser Briefe sind auch noch nach Coustant, wenngleich ohne Erfolg, von einigen Schriftstellern als ächt vertheidigt worden, namentlich die beiden Briefe Pius I. an Justus von Galland (bibl. patr. T. I. prolegg. c. 21; vergl. Rothe Anf. der chr. K. I, 420 ff.). — Für unsern Zweck sind nur diejenigen wichtig welche späterhin in die Codices Canonum aufgenommen wurden, und hierher gehört namentlich der zuerst erwähnte, offenbar unächte Brief des Clemens an Jacobus, welcher vielleicht schon in dieser Periode, wenn auch erst gegen das Ende derselben, verfertigt worden, und dessen Inhalt (über die Nachfolge auf den Stuhl Petri u. s. w.) auch in kirchenrechtlicher Hinsicht merkwürdig ist. Er existirt in griechischer Sprache und in einer lateinischen Uebersetzung des Rufinus († 410), bei Mansi I, 91—124; später ist er von Pseudoisidor interpolirt worden. Noch unsicherer ist die Zeit der Abfassung eines zweiten, nur lateinisch vorhandenen und von Coustant nicht aufgeführten s. g. Briefs des Clemens an Jacobus (über geheiligte Kleider und Gefäße, verheirathete Geistliche rc.); auch er ist später von Pseudoisidor interpolirt worden (Mansi I, 125 ff.). Beide Briefe sind zum Theil in Codices Canonum der spätern Zeit übergegangen und werden in dem Anhange dieses Bandes (Beil. VII) mit sämmtlichen übrigen in kirchenrechtlichen Sammlungen befindlichen Stücken aus der ersten Periode näher erwähnt werden. — Zwei andere angebliche Briefe des Clemens (de virginitate etc.) hat Wetstenius aus einem syrischen Codex herausgegeben (bei Mansi I, 144 ff.); in lateinischen Sammlungen kommen sie nicht vor; ob die von *Epiphanius* († 403) haer. 30. nr. 15 und *Hieronym.* († 420) contr. Jovinian. lib. I erwähnten Briefe des Clemens damit übereinstimmen läßt sich nicht mehr ermitteln.

Siebentes Capitel.

Synodalschlüsse.

18.

Die Entstehung und Ausbildung des Instituts der Synoden (Concilien) gehört zwar zunächst in die Geschichte der Kirchenverfassung, nicht in die der kirchenrechtlichen Quellen. Hier sind dieselben indessen zu erwähnen um die Entstehung einer neuen und wichtigen Quelle des Kirchenrechts, der Synodalschlüsse, zu erklären.

Schon im vorigen Capitel (S. 29) wurde bemerkt, wie bereits im Laufe dieser Periode die Bischöfe der katholischen Kirche als das Organ der Einheit derselben in steter Verbindung mit einander standen. Namentlich veranlaßten die in dem Laufe des zweiten Jahrhunderts entstandenen Streitigkeiten über die kirchliche Lehre nicht nur einen häufigen Briefwechsel derselben unter einander [1]), sondern wir finden schon um die Mitte dieses Jahrhunderts daß die näher zusammen wohnenden sich gemeinschaftlich beriethen und die Irrlehren verwarfen [2]). Den Namen Synoden gebraucht Eusebius übrigens zuerst bei Gelegenheit des gegen Ende des zweiten Jahrhunderts zwischen den asiatischen und den übrigen orthodoxen Gemeinden

1) Selbst die entferntesten Gemeinden standen in lebhaftem Verkehr mit einander, z. B. die gallischen mit den asiatischen. *Euseb.* h. e. IV, 1. 3. Vgl. *Vales.* ad Euseb. h. e. V, 19 pag. 205. not. b.

2) *Euseb.* h. e. V, 16 (bei Gelegenheit der montanistischen Ketzerei): „Τῶν γὰρ κατὰ τὴν Ἀσίαν πιστῶν πολλάκις καὶ πολλαχῆ τῆς Ἀσίας εἰς τοῦτο συνελθόντων, καὶ τοὺς προσφάτους λόγους ἐξετασάντων καὶ βεβήλους αποφηνάντων καὶ ἀποδοκιμασάντων τὴν αἵρεσιν, οὕτω δὴ τῆς τε ἐκκλησίας ἐξειώσθησαν καὶ τῆς κοινωνίας εἴρχθησαν.“

entstandenen Streits über die Osterfeier, wobei er bemerkt es hätten deshalb „Synoden und Versammlungen der Bischöfe" stattgefunden[3]). Es handelte sich darum was als von der katholischen Kirche angenommene Regel (Canon) hinsichtlich der Zeit der Osterfeier zu betrachten sei. Nach dem oben S. 2 erwähnten war dieses dadurch festzustellen daß ermittelt wurde was in dieser Beziehung von Alters her bei den einzelnen Gemeinden als apostolische Überlieferung gegolten hatte. Daß hierbei das Zeugniß der Bischöfe nach ihrer ganzen Stellung entscheidend seyn mußte, lag in der Natur der Sache[4]); eben so wie daß in diesen Versammlungen diejenigen Bischöfe welche als Vorsteher apostolischer Gemeinden oder in sonstiger Hinsicht den Vorrang vor den andern ihrer Umgegend hatten, die obere Leitung führten[5]). Das Ergebniß der damaligen Synoden bestand darin daß sie sämmtlich, mit Ausnahme der asiatischen, hinsichtlich der Zeit der Osterfeier den Satz als kirchlichen Canon anerkannten, daß die Auferstehung Christi an keinem andern Tage als an einem Sonntage gefeiert, und nur an diesem Tage die österliche Fastenzeit beendigt werden dürfe. Sie theilten diesen Beschluß (ψῆφος, ὅρος) in besondern Synodalbriefen allen Gläubigen als kirchliche Regel mit[6]). —

3) *Euseb.* h. e. V, 23: »σύνοδοι δὴ καὶ συνκροτήσεις ἐπισκόπων ἐπὶ ταυτὸν ἐγίνοντο.«

4) *Irenaeus* contra haer. III, 3. S. oben S. 2. Vgl. Eichhorn Kirch.-R. I, 22 ff.

5) So bemerkt Eusebius a. a. O.: bei den damals in Palästina versammelten habe Theophilus, Bischof von Cäsarea in Palästina, welcher Sitz nach der Zerstörung Jerusalems lange Zeit den Vorrang vor dem zu Jerusalem (Aelia Capitolina) behauptete, und Narcissus von Jerusalem präsidirt, und dem Schreiben der Synode zu Rom sey der Name des B. Victor vorgesetzt gewesen; ferner erwähnt er er ein Schreiben der Bischöfe von Pontus, denen Palma als der älteste, sowie ein anderes der Bischöfe von Gallien, denen Irenäus vorgestanden habe, und bemerkt zuletzt, den Bischöfen von Asien habe Polycrates, B. von Ephesus, präsidirt.

6) *Euseb.* h. e. V, 23: »Πάντες τε μιᾷ γνώμῃ δι' ἐπιστολῶν ἐκκλησιαστικὸν δόγμα τοῖς πανταχόσε διετυποῦντο, ὡς« u. s. w. —

Um die Mitte des dritten Jahrhunderts waren es zwei andere wichtige Gegenstände bei welchen es darauf ankam den Kirchengebrauch festzustellen, und die verschiedenartigen Ansichten in den einzelnen Kirchen in Übereinstimmung zu bringen: nämlich die Frage wegen Gültigkeit der Ketzertaufe, (worüber besonders zwischen Rom und Carthago ein Streit bestand), und wegen Behandlung derjenigen welche bei Gelegenheit der Christenverfolgungen abgefallen waren (lapsi). Es wurden deshalb mehrere Synoden gehalten [7]): doch gelang es, namentlich in Beziehung auf die Frage wegen Gültigkeit der Ketzertaufe, damals nicht die Anerkennung einer allgemeinen Regel durchzusetzen.

19.

So waren im Laufe der Zeit die Synoden immer häufiger geworden [8]), und bereits in der Mitte des dritten Jahrhun-

»τὴν αὐτὴν τέθεινται ψῆφον, καὶ τούτων μὲν ἦν ὅρος εἷς.« Übrigens verdient noch angeführt zu werden, daß, als Victor, B. zu Rom, dahin wirkte daß die asiatischen Gemeinden wegen ihrer abweichenden Ansicht von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen würden, dieses hauptsächlich durch die Intercession des Irenäus (welcher auf den Unterschied zwischen einem Glaubenssatz und dieser nur der Kirchen-Disciplin angehörigen Norm aufmerksam machte), verhindert wurde (*Euseb.* h. e. V, 24); erst auf dem Concil zu Nicäa vereinigte sich die gesammte Kirche in der Annahme der von der römischen und den ihr gleichgesinnten Kirchen vertheidigten Ansicht über die Osterfeier, welcher Beschluß auch in einigen kirchenrechtlichen Sammlungen ausdrücklich erwähnt wird, wenngleich er nicht unter die zwanzig Canones der Synode aufgenommen ist.

7) Über die lapsi die Synoden unter Cyprian zu Carthago in den J. 251 und 252 und zu Rom im J. 251: *Cyprian.* ep. 52. 54. ed. Pam. Mansi I, 864 ff.; über die Ketzertaufe die Synoden zu Iconium und Synnada in Asien und nachher zu Carthago in den J. 255 und 256: *Firmilian.* ad Cyprian. (a. 256) int. epp. Cypr. 75. — *Cyprian.* ep. 71. Mansi I, 733. 910 ff.

8) Schon Tertullian († 220) sagt de jejun. c. 13: »Aguntur praeterea per *Graecias* illa certis in locis *concilia* ex universis ecclesiis, per quae et altiora quaeque in commune tractantur, et ipsa repraesentatio totius nominis Christiani magna veneratione celebratur. — Conventus autem illi stationibus prius et *jejunationi-*

derts wurde es in einigen Gegenden üblich sich zu bestimmten wiederkehrenden Zeiten zu versammeln, und über wichtigere kirchliche Gegenstände gemeinschaftlich zu berathen und zu beschließen[9]). Daß bei solchen Berathungen und Beschlüssen verschiedener Kirchen die Bischöfe als diejenigen erschienen welche die Synoden eigentlich bildeten und zunächst dabei thätig waren, wenn auch sonstige Geistliche und das Volk zugegen waren, erklärt sich aus dem bisherigen von selbst[10]). Eben so wenig ist es aber auch zu läugnen daß der Beschluß einer Synode nicht von selbst die Kraft eines Canons hatte, d. h.

bus operati dolere cum dolentibus et ita demum congaudere gaudentibus norunt.« Es bleibt zweifelhaft ob nicht Tertullian hierunter, wie z. B. *Vales.* ad Euseb. h. e. V, 19 annimmt, nur Convente der Montanisten verstand; jedenfalls ist es sehr gewagt wegen dieser einzigen Stelle, und zwar nur deßhalb weil sie Griechenland erwähnt, in dem Institut der Synoden eine Nachahmung der dortigen Amphictyonenversammlungen zu finden, wie Mosheim (Comment de reb. Christian. p. 264. 68) u. A. thun.

9) *Firmilian.* (Bischof zu Cäsarea in Kleinasien) ep. ad Cyprian. a. 256 (int. Cypr. 75).: »Qua ex causa necessario apud nos fit, ut per singulos annos seniores et praepositi in unum conveniamus ad disponenda ea quae curae nostrae commissa sunt, ut si qua graviora sunt, communi consilio dirigantur.« — Auch in Africa versammelte man sich damals regelmäßig, wenn wichtigere Angelegenheiten zur Sprache kamen. *Cyprian.* ep. 72: »Ad quaedam disponenda et consilii communis examinatione limanda necesse habuimus convenientibus in unum pluribus sacerdotibus cogere et celebrare *concilium.*« — Id. ep. 18: »Quae res cum omnium nostrûm consilium et sententiam exspectet, praejudicare ego et soli mihi rem communem vindicare non audeo. — Rescripserunt (collegae) placere sibi quod (interim) statuimus, nec ab eo recedendum esse, donec pace nobis a domino reddita in unum convenire possimus.« — Mehrere Beschlüsse africanischer Synoden welche sich auf einzelne Gegenstände der Kirchendisciplin beziehen, werden, außer den schon oben bemerkten, von Cyprian gelegentlich erwähnt z. B. ep. 66 ed. Pam. (über das Verbot einen Geistlichen im Testamente zum Vormund zu bestellen), ep. 55 (daß Jeder da verhört werden solle wo das Vergehen begangen worden sey, und daß den einzelnen Geistlichen eine bestimmte Anzahl von Gläubigen zur Seelsorge auf ihre eigene Verantwortung zu überweisen sey).

10) Eichhorn K.-R. I, 22: „Das Zeugniß der Bischöfe über die Übereinstimmung oder Abweichung

nur durch allgemeine Anerkennung der katholischen Kirche hierzu gelangte: weshalb denn auch in dieser Periode, wo noch keine allgemeine Synoden vorkamen, die Synodalschlüsse nicht den Namen Canones führen (s. oben S. 8): diese Bezeichnung vielmehr erst mit den Schlüssen der nicaenischen Synode aufgekommen ist, und dann späterhin auch auf andere Synodalschlüsse, welche durch ihre Aufnahme in weitverbreitete Sammlungen allgemeine Auctorität erlangt hatten, angewandt wurde[11]. Wir

der bisherigen Lehre oder Observanz ihrer Kirchen entschied, sie waren daher ohne Zweifel von jeher die Hauptpersonen auf den Synoden, wenngleich bei diesen auch andere Cleriker und selbst Laien zugegen waren." Vergl. *Cyprian.* ep. 14: »Hoc enim et verecundiae et disciplinae et vitae ipsi omnium nostrûm convenit, ut *episcopi plures* in unum convenientes, praesente et stantium plebe, quibus et ipsis pro fide et timore suo honor habendus est, disponere omnia consilii communis religione possimus. Vgl. *Euseb.* h. e. V, 23: »σύνοδοι καὶ συνκροτήσεις ἐπισκόπων.« — *Conc. Arelat.* a. 314: »Coetus *episcoporum* qui adunati fuerunt in oppido Arelatensi.« — Über die Gegenwart sonstiger Geistlichen und des Volks vgl. *Euseb.* h. e. VI, 43: »Ἐφ' ᾧ συνόδου μεγίστης ἐπὶ Ῥώμης συγκροτηθείσης, ἑξήκοντα μὲν τὸν ἀριθμὸν ἐπισκόπων, πλειόνων δ'ἔτι μᾶλλον πρεσβυτέρων τε καὶ διακόνων.« — Conc. *Carthag.* a. 256 (Mansi I, 951): »Cum in unum Carthagini convenissent kalendis septembris *episcopi plurimi* ex provincia Africa, Numidia, Mauritania cum *presbyteris* et *diaconibus*, praesente etiam plebis maxima parte.« Daß dabei die Bischöfe als die eigentlich Handelnden erschienen, zeigt die einleitende Rede Cyprians, worin er sagt: Superest ut de hac ipsa re quid singuli sentiamus proferamus, neminem judicantes; — neque enim *quisquam nostrûm episcopum* se esse *episcoporum* constituit, aut tyrannico timore ad obsequendi necessitatem *collegas suos* adigit, quando habeat omnis *episcopus* — arbitrium proprium. Es folgen hierauf die sententiae von 87 Bischöfen die auf der Synode zugegen waren. Vgl. *Cyprian.* ep. 73 ad. Pam.: »Cum in unum convenissemus tam provinciae Africae quam Numidiae *episcopi* numero septuaginta et unus, hoc idem denuo sententia nostra firmavimus.« Id. ep. 59: Cyprianus et caeteri *collegae* qui in concilio adfuerant numero sexaginta sex Fido fratri.« — Id. ep. 66: »Graviter commoti sumus ego et *collegae mei* qui praesentes aderant et *compresbyteri* nostri qui nobis *assidebant.*«

11) Eichhorn a. a. O. I, 35. Der Ausdruck ὅροι kommt dagegen

finden sogar daß die Disciplinarbeschlüsse einer Synode selbst in denjenigen Gemeinden deren Bischöfe den Beschluß gefaßt hatten, nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne Zustimmung der Gemeinden, zur Anwendung gebracht werden konnten [12]). Auch ist zu bemerken, daß die Sitte der folgenden Zeit wonach die Beschlüsse der Synoden — namentlich diejenigen worin man eine bestimmte kirchenrechtliche Norm feststellte — besonders redigirt und einzeln aufgeführt wurden, damals noch nicht gewöhnlich war, dieselben vielmehr in den Synodalprotocollen und den Schreiben der Synoden referirt wurden [13]). Daher erklärt es sich auch wohl daß die Sammler von Synodalschlüssen in der folgenden Periode dieselben fast ganz übergiengen, da sie ihrer Form nach nicht zu den spätern paßten [14]).

nicht selten vor; s. oben S. 10, Not. 17. S. 39, Not. 6. *Gelas. Cyz.* (475) hist. c. Nic. bei *Mansi* II, 883. 89. (Bei Cyprian finden sich die Ausdrücke: sententia, decretum, statutum est, visum est, placuit etc.; ep. 18. 54. 59. 66. 73.)

12) *Cyprian.* ep. 28 ad presb. et diac.: »Cui rei (über die Wiederaufnahme gewisser lapsi) non potui me solum judicem dare, — cum haec singulorum tractanda sit et limanda plenius ratio non tantum cum *collegis meis* sed et *cum plebe ipsa universa;* expensa enim moderatione libranda et pronuntianda res est quae in posterum circa ministros ecclesiae constituat *exemplum.*« Eichhorn K.-R. I, 22. 23. Doch wird auch schon von demselben Cyprian und seinen Collegen in dem Berichte an den B. Cornelius zu Rom über die wegen der lapsi gehaltenen Synode v. J. 252 der von denselben darin gefaßte Beschluß als ein selbstständiger, vom h. Geiste eingegebener bezeichnet. Ep. ad Corn. 54 ed. Pam.: »*Placuit nobis, sancto spiritu suggerente* et Domino per visiones multas et manifestas admonente,— examinatis singulorum causis pacem lapsis dare.« Hase K.-Gesch. § 95. *Jd.* in comm. de j. eccl. p. 22.

13) So ist das Resultat der in dem Streit über die Osterfeier gefaßten Beschlüsse von Eusebius h. e. V, 23 dadurch zusammengestellt daß er den Inhalt der einzelnen Synodalschreiben benutzte; über die damalige Palästinische Synode existirt noch jetzt ein Bericht welcher das Protocoll derselben vor Augen gehabt zu haben scheint. Mansi I, 710—16. Über das Protocoll der Synode zu Carthago v. J. 256 s. d. Anh. Beil. VII.

14) In den großen Concilien-sammlungen welche seit dem sechszehnten Jahrhundert erschienen sind, namentlich auch in der Mansi'schen, ist man umgekehrt recht absichtlich

20.

Merkwürdigerweise ist aber noch in sehr später Zeit, auf Veranlassung eines Beschlusses der trullanischen Synode v. J. 692, ein Brief Cyprians an Januarius, welcher das Resultat einer um d. J. 255 zu Carthago gehaltenen Synode mittheilt, als ältester Synodalschluß in den griechischen Codex Canonum aufgenommen worden [15]), (in die von Zonaras

und ohne Critik darauf ausgegangen unter dem Namen von Synoden der drei ersten Jahrhunderte alles mögliche zusammenzuhäufen. Den Reihen eröffnen die s. g. Synoden der Apostel zu Jerusalem (Ap.-G. Cap. 1. 6. 15. 21; vgl. oben S. 26 ff.). Daß indessen Versammlungen der Apostel, Ältesten und Brüder zu Jerusalem nicht den Charakter der erst im Laufe des zweiten Jahrhunderts nach gehöriger Ausbildung des bischöflichen Amts entstandenen Synoden hatten, bedarf keines weiteren Beweises. Als wirkliche Schlüsse einer Synode der Apostel zu Antiochien finden sich neun Canones, ein Machwerk späterer Zeit, welches im neunten Capitel, unter den Sammlungen s. g. apostolischer Verordnungen, erwähnt werden soll, und im Anhange dieses Bandes Beil. III. zum ersten male in griechischer Sprache aus einem Codex Canonum abgedruckt ist. Die meisten der in den neueren Concilien-Sammlungen aufgeführten Synoden aus dem zweiten und dritten Jahrhunderte beruhen sodann auf der Aufzählung in dem libellus synodicus (s. den Abdruck bei *Fabric.* bibl. gr. XII, 361 ff. ed. Harl.), der nicht älter als das neunte Jahrhundert, und aus Relationen älterer Kirchengeschichtschreiber ziemlich dürftig und unzuverlässig zusammengesetzt ist. So kann die Existenz der Synode zu Hierapolis v. J. 173 gegen die Montanisten nicht auf *Euseb.* h. e. V, 19 gestützt werden. S. *Vales.* ad h. l. Die Anführungen mancher anderen Synoden beruhen auf noch trüberen Quellen, z. B. die einer Syn. Sicula v. J. 125 und einer Syn. Pergamensis a. 152 (Mansi I, 647 und 670) auf der Erzählung des *Praedestinatus* de haeresibus, welchen Sirmond herausgegeben hat. — Von Eusebius werden nur folgende wirkliche Synoden erwähnt: 1. die oben (S. 38) angeführten Synoden die Zeit der Osterfeier betreffend (h. e. V, 23); 2. zwei arabische den Beryllus und andere Irrlehrer betr. c. a. 247 (VI, 33. 37); 3. Syn. zu Rom, in Africa und zu Antiochien den Novatianus betr. c. a. 255. (VI, 43. 46); 4. Syn. zu Iconium und Synnada die Ketzertaufe betr., vor der Mitte des dritten Jahrhund. (VII, 7); 6. Synode zu Antiochien gegen Paulus von Samosate a. 264 (VII, 27).

15) *Conc. Trullan.* c. 2: "Ετι μὴν καὶ τὸν ὑπὸ Κυπριανοῦ τοῦ γε-

commentirte Sammlung auch das Protocoll einer carthagischen Synode v. J. 256)[16]). Die römische Kirche hat die Beschlüsse dieser Synoden, welche die Ungültigkeit der Ketzertaufe sanctionirten, nie anerkannt (selbst die Africaner waren nachher der römischen Kirche beigetreten)[17]), und auch in der griechischen Kirche wurde ihre Gültigkeit wegen des mit denselben nicht übereinstimmenden Beschlusses der in den Codex Canonum aufgenommenen Synode zu Constantinopel v. J. 381 bestritten[18]).

Hiernach bleibt von sämmtlichen Synodalschlüssen der ersten Periode kein einziger übrig welcher in unserm heutigen Kirchenrechte formale Gültigkeit hätte, wenn nicht die Canones der Synode zu Elvira in Spanien, welche jedenfalls in den Anfang des vierten Jahrhunderts zu setzen sind, schon in die Zeit vor Constantin fallen. Die Fassung dieser Canones ist übrigens bereits ganz so wie die der Synoden aus der folgenden Periode, und es wird von ihnen später näher die Rede seyn.

νομένου ἀρχιεπισκόπου τῆς Ἀφρῶν χώρας καὶ μάρτυρος καὶ τῆς κατ' αὐτὸν συνόδου ἐκτεθέντα κανόνα, ὃς ἐν τοῖς τῶν προειρημένων προέδρων τόποις καὶ μόνον κατὰ τὸ παραδοθὲν αὐτοῖς ἔθος ἐκράτησε. Καὶ μηδενὶ ἐξεῖναι τοὺς προδηλωθέντας παραχαράττειν κανόνας."

16) S. das Nähere im Anhange Beil. VII.

17) *Firmilian.* ad Cyprian. (int. epp. Cypr. ep. 75). *Mosheim* comm. de reb. Christian. ante Constant. p. 546. vgl. mit *conc. Trullan.* c. 2.

18) S. die Äußerungen des Zonaras und Balsamon ad. can. Carth. bei *Bevereg.* synodic. I, 367, welche geradezu sagen daß bei dem vorliegenden Widerspruch der beiden Synodalschlüsse der der constantinopolitanischen Synode als einer oecumenischen vorgehe.

II.

Kirchliche Sammlungen.

[illegible] [illegible] auch das Protocoll einer carthagi-[illegible] [illegible] v. J. 256)[16]. Die römische Kirche hat die [illegible] [illegible] [illegible], welche die Ungültigkeit der Ketzer-[illegible] [illegible], wie es scheint (selbst die Africaner waren [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] beigetreten)[17], und auch in der [illegible] Kirche wurde ihre Gültigkeit wegen des mit denselben [illegible] [illegible] Beispiels der in den Codex Canonum [illegible] [illegible] zu Constantinopel v. J. 381 bestritten[18].

[illegible] [illegible] von sämmtlichen Synodalschlüssen der ersten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] in unserm heutigen Kirchen-[illegible] [illegible] [illegible] [illegible], wenn nicht die Canones der Synode zu [illegible] in [illegible], welche ebenfalls in den An-[illegible] des [illegible] [illegible] zu setzen sind, schon in der Zeit [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] von [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Synoden aus der folgenden [illegible], und es wird von ihnen [illegible] näher die Rede seyn.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

16) S. das [illegible] im Anhange Beil. VII.

17) Firmilian. ad Cyprian. (int. epp. Cypr. ep. 75). Mosheim [illegible] de reb. Christian. ante [illegible] p. 540. vgl. auch [illegible] [illegible] c. 9.

18) S. die Anmerkungen des [illegible] und [illegible] zu [illegible] Cod. [illegible] synodic. I, 357. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Achtes Capitel.

Die Bibel.

21.

Kirchenrechtliche Sammlungen im eigentlichen Sinne sind in dieser Periode noch nicht vorhanden, noch weniger wissenschaftliche Bearbeitungen kirchenrechtlicher Gegenstände. Dagegen muß die h. Schrift als kirchlich anerkannte Sammlung, welche nicht blos Regeln des Glaubens sondern auch kirchenrechtliche Vorschriften enthält, hier erwähnt werden; eben so auch die Sammlungen s. g. apostolischer Verordnungen, deren Unächtheit zwar unzweifelhaft ist, die aber doch zum Theil noch in die erste Periode fallen, und späterhin in der Kirche wenigstens theilweise eine gewisse Gültigkeit erlangt haben.

22.

Das alte Testament, welches die christliche Kirche bereits als eine geschlossene Sammlung vorfand [1]), wurde von den ersten Christen vorzugsweise mit dem Namen der Schrift (ἡ γραφή, αἱ γραφαί, τὰ ἱερὰ γράμματα) bezeichnet [2]). — Das

1) Vgl. *Josephus* contr. Apionem I, 8. — de Wette Einl. in d. A. T. ed. 5. § 15. — Über die mit der alexandrinischen Übersetzung verbreiteten Apocryphen, welche in der christlichen Kirche gebraucht, aber doch von dem eigentlichen Canon späterhin bestimmt ausgeschlossen wurden, s. de Wette § 17 b. § 25.

2) Galat. 3, 8. 4, 10. Joh. 5, 19. 5, 39. Ap.-Gesch. 18, 18. 2 Tim. 3, 15. *Clemens* Rom. ep.

Evangelium unseres Heilandes wurde zwar schon von einzelnen Aposteln und deren Schülern schriftlich aufgezeichnet, auch durch apostolische Briefe verkündigt: so lange indessen die mündliche Überlieferung der Apostel und der zur treuen Mittheilung des Evangeliums von ihnen auserſehenen Männer (2. Tim. 2, 2.) noch in unmittelbarer Wirksamkeit vorhanden war, wurde das Bedürfniß einer kirchlichen Sanctionirung dieser Schriften nicht gefühlt[3]). Als sich jedoch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts die gnostischen Secten zum Beweis der Richtigkeit ihrer Lehre auf einzelne theils ächte, theils unächte schriftliche Evangelien und auf ihre eigenen abweichenden Überlieferungen stützten[4]), auch die mündliche Tradition bei der immer größeren Entfernung von dem apostolischen Zeitalter streitiger wurde[5]): sah sich die Kirche veranlaßt die allgemein als ächt anerkannten schriftlichen Evangelien und apostolischen Briefe (die canoni-

1 ad Corinth. c. 34. 42. *Ignatius* ad Magnes. c. 12. — *Barnab.* c. 16. — Andeutungen daß auch neutestamentliche Stellen schon auf ähnliche Art bezeichnet wurden, finden sich nur in der lat. Übers. des Barnabas c. 4 (ne forte, sicut *scriptum* est, multi vocati pauci electi inveniamur; vgl. Matth. 22, 14) und in der s. g. ep. 2. Clement. c. 2, wo ἑτέρα γραφὴ vom Evangelium gebraucht wird.

3) Sagt doch sogar noch in der Mitte des zweiten Jahrhunderts Papias, welcher als Schüler des Polycarpus (eines Schülers des Apostels Johannes) und anderer Männer aus der apostolischen Zeit noch im unmittelbaren Zusammenhange mit der apostolischen Überlieferung war, er glaube aus der Bibel nicht so viel Nutzen ziehen zu können als aus der mündlichen Überlieferung. *Euseb.* h. e. III, 39: „Οὐ γὰρ τὰ ἐκ τῶν βιβλίων τοσοῦτον με ὠφελεῖν ὑπελάμβανον, ὅσον τὰ παρὰ ζώσης φωνῆς καὶ μενούσης." Manche seiner Überlieferungen werden übrigens, als auf Mißverständniß beruhend, von Eusebius a. a. O. angefochten. Vgl. über die Veranlassung zur Abfassung der neutestamentlichen Schriften insbesondere *Eusebius* h. e. III, 24.

4) Besonders geschah dieses von Marcion, welcher auch bereits eine förmliche Sammlung apostolischer Briefe hatte, *Irenaeus* ctra haer. I, 3. 6. I, 8. 1. I, 27. III, 1. III, 11. 9. III, 12. 12. — *Tertullian.* ctra Marcion. IV, 2 ff. IV, 15. — *Epiphanius* haer. XLII, 9.

5) S. *Cyprian.* ad Pompej. ep. 74.

schen Bücher s. oben S. 6), welche die einzelnen apostolischen Gemeinden aufbewahrten, zu sammeln und für das ächte Wort Gottes, worin die Grundlage des Glaubens und des religiösen Lebens enthalten sei, zu erklären[6]). Die ersten bestimmten Äußerungen über diese allgemeine kirchliche Einführung des neuen Testaments finden sich bei drei Schriftstellern aus dem Ende des zweiten und dem Anfang des dritten Jahrhunderts, welche zugleich die Ansichten der Kirche in den verschiedensten Ländern repräsentiren: nämlich bei Irenäus, welcher aus Asien nach Gallien gekommen war und auch mit Rom in genauer Verbindung stand; bei Clemens, welcher zu Alexandrien; und bei Tertullian, welcher zu Carthago lebte[7]).

6) *Irenaeus* (†202) III, 1: »Non per alios dispositionem salutis nostrae cognovimus quam per eos per quos evangelium pervenit ad nos, quod quidem tunc praeconaverunt, postea vero per Dei voluntatem in scripturis nobis tradiderunt *fundamentum et columnam fidei nostrae futurum*.« — Id. II, 28. 2: »Scripturae quidem perfectae sunt, quippe a verbo Dei et spiritu ejus dictae.« — *Clemens Alex.* († c. 211) strom. VII p. 761: Κατὰ τὰς θεοπνεύστους γραφάς. — *Tertullian.* († 220) de patient. c. 7: »Spiritus Domini per apostolum pronunciavit.« — Id. de praescr. c. 36: »Percurre ecclesias apostolicas, apud quas ipsae adhuc cathedrae apostolorum suis locis praesidentur, apud quas authenticae literae eorum recitantur, sonantes vocem, repraesentantes faciem.« — »Legem et prophetas cum evangeliis et apostolicis literis miscet (ecclesia romana), inde potat fidem.« — Vgl. *Irenaeus* III, 11, 7: »Tanta est autem circa evangelia haec firmitas, ut et ipsi haeretici testimonium reddant eis, et ex ipsis egrediens unusquisque eorum conetur suam firmare doctrinam. — Cum ergo hi qui contradicunt nobis testimonium perhibeant et utantur his, firma et vera est nostra de iis persuasio. — *Tertullian.* contr. Marc. IV, 5.: »Dico itaque apud illas (ecclesias apostolicas), nec solas jam apostolicas sed apud universas quae illis de societate sacramenti confoederantur, id evangelium Lucae ab initio editionis suae stare.« — *Clemens Alexandr.* strom. III. p. 465: »Ἐν τοῖς παραδεδομένοις ἡμῖν τέτταρσιν εὐαγγελίοις.« — Vergl. de Wette Einl. in d. N. T. §. 76.

7) S. die vor. Note. Vgl. überhaupt Gieseler hist. crit. Versuch über die Entstehung und die frühsten Schicksale der schriftlichen Evangelien. Leipz. 1818.

Seit dieser Zeit wird allmählig die Sammlung der vier Evangelien (evangelium) und die der apostolischen Briefe (ἀπόστολος, apostolicum instrumentum) unter dem gemeinschaftlichen Namen des **neuen Testaments** (ἡ καινὴ διαθήκη, novum testamentum oder instrumentum) dem **alten Testament** gegenüber gestellt[8]; die gemeinschaftliche Bezeichnung **Bibel** oder h. **Schrift** findet man ebenfalls seit dem dritten Jahrhundert[9]. Bei einigen wenigen Stücken war die Ansicht darüber ob sie als Bestandtheile der h. Schrift zu betrachten seien, verschieden[10]; ein förmlicher Beschluß wodurch der Bibelcanon kirchlich festgesetzt worden wäre, findet sich indessen in dieser Periode noch nicht[11].

23.

Man bediente sich des alten und neuen Testaments in der Landessprache, indem schon sehr frühe verschiedene Übersetzungen des (hebräischen oder griechischen) Grundtextes vorkommen[12].

8) *Tertullian.* contr. Marc. IV, 1. — *Origenes* († 254) de princ. IV, 1.

9) *Origenes* de princ. IV, 10. 11.

10) S. darüber besonders die Nachrichten bei *Eusebius* III, 25; VI, 25. Vgl. **Münscher** Dogmengesch. B. 1. S. 236—306 (ed. 3). — **de Wette** Einl. in d. A. T. §. 21—24.

11) Der Bibelkanon in den s. g. can. apost. c. 85 ist spätern Ursprungs.

12) Von diesen genoß die schon vor Christi Geburt verfertigte griechische Übersetzung des A. T., welche unter dem Namen der **Septuaginta** bekannt ist, ein ganz vorzügliches, und durch den Gebrauch welchen die Apostel von derselben machten geheiligtes Ansehen. *Irenaeus* III, 21. Vgl. *Hieronym.* praef. ad paralipom. — **de Wette** Einl. in d. A. T. § 40—43. § 45—47. — Im Occident gab es bereits in den ersten Zeiten der christlichen Kirche verschiedene lateinische Übersetzungen des griechischen Textes der Septuaginta und des N. T., von welchen diejenige welche nach einer Stelle des **Augustinus** *itala* genannt wird, sich besonders auszeichnete. *Augustin.* de doctr. chr. II, 11: »Qui scripturas ex hebraea lingua in graecam verterunt, numerari possunt, latini autem interpretes nullo modo. Ut enim cuivis primis fidei temporibus in manus venit codex graecus et aliquantulum facultatis sibi utriusque lin-

Fand sich indessen in der Übersetzung eine mit dem Original nicht übereinstimmende Stelle, so zog man den Grundtext vor [13]). Bei den Juden war es üblich die h. Schrift in den gottesdienstlichen Versammlungen vorzulesen (Ap. Gesch. 13, 14. 15.): und dieses wurde auch in der christlichen Kirche beibehalten [14]), wozu in den größern Gemeinden eigne Vorleser gebraucht wurden [15]). Übrigens war das Lesen der h. Schrift kein Vorrecht der Geistlichen, sondern auch die Laien benutzten dieselbe zu ihrem Privatgebrauch und wurden dazu ermahnt [16]).

guae habere videbatur, ausus est interpretari.« c. 15: »In ipsis autem interpretationibus itala (einige lesen usitata) caeteris praeferatur, nam est verborum tenacior cum perspicuitate sententiae. Hug Einl. in d. N. T. I. §. 115. de Wette a. a. O. §. 48.

13) *Tertullian.* de monogam. c. 11: »Sciamus plane non sic esse *in graeco authentico,* quomodo in usum exiit per duarum syllabarum aut *callidam* aut *simplicem* eversionem.«

14) *Justin.* († c. 165) apol. c. 67 ed. Bened. — *Tertullian.* apol. c. 39. — Vgl. *Bingham* orig. XIV, 3. — Walch Gebrauch der h. Schrift unter den alten Christen (Leipz. 1779) S. 172 ff.

15) *Cyprian.* ep. 33. ed. Pam. — *Cornel.* ep. Rom. ad Fabium a. 251. ap. Euseb. h. e. VI, 43. Vgl. *Bingham* II. p. 32. — Walch a. a. O. S. 184.

16) Joh. 5, 39. — *Irenaeus* adv. haer. IV, 32. 1. — *Origenes* hom. IX. in levitic. — *Constt. app.* I, 4. 5. IV, 10 ff: („Lehrt eure Söhne von Kindheit an das heilige Wort und gebt ihnen die ganze heilige Schrift.") — Freilich konnten sehr viele wegen Unkunde des Lesens oder wegen Seltenheit der theuren Handschriften sich derselben nicht bedienen. Vgl. überhaupt Walch a. a. O. — Münscher Dogm.-Gesch. I, 314 ff.

Neuntes Capitel.

Sammlungen s. g. apostolischer Verordnungen.

I.

Die acht Bücher apostolischer Constitutionen [1]).

24.

Dieses angeblich apostolische Werk von ziemlich bedeutendem Umfange, welches in seinen ursprünglichen Bestandtheilen eine zusammenhängende Schrift, nicht etwa eine Sammlung einzelner

1) Vergl. *J. C. Bovii* praef. in constt. app. (vor s. lat. Übers. derselben) Venet. 1563. — *Fr. Turriani* prooem. in libr. Clementis Rom. de constt. app. et cath. doctrin. (vor s. lat. Übers.) Antv. 1578 (die griech. Prolegomenen erschienen schon 1563 zu dem griechischen Texte). — *Jac. Usserii* diss. de Ignat. epist. c. 6—16. (ap. Coteler. patr. app. Amst. 1724. II, 199 ff.) — *Joh. Dallaeus* de pseudepigraphis apostolicis s. libris octo constt. app. apocryph. libb. III. Harderv. 1653. 8. — *G. Beveregii* synodic. II, 40. — *J. Pearson* in vindic. Ignat. P. I. c. 4. (ap. Coteler. l. c. II, 251 ff.) — *J. B. Cotelerii* judic. de constt. app. in patr. app. I, 195 ff. — *Th. Ittig* de pseudepigr. Christi, Mariae et apostol. c. 12. — *J. E. Grabe* spicileg. patr. Oxon. 1711. T. 1 p. 40 ff. p. 283 ff. — *Id.* Essay upon two arabick manuscripts. Lond. 1711. 8. — *W. Whiston* primitive Christianity reviv'd (Lond. 1711.) Vol. III. — *J. Clerici* diss. de constt. quae apostolor. dicuntur an revera illorum sint (in patr. app. II, 493 ff.) — *Fabricii* cod. apocryph. N. T. T. I p. 810 ff. — Krabbe über den Ursprung und den Inhalt der app. Constst. des Clemens Roman. Hamb. 1829. 8. — v. Drey neue Unters. über die Constitutionen und Canones der Apostel. Tüb. 1832. 8 (die Abh. üb. die app. Constst. schon früher in der theol. Quartalschr. Tüb. 1829. H. 3. S. 397 ff. H. 4. S. 609 ff. Vgl. darüber meine Recension in Schunk's Jahrbb. der jur. Lit. 1830. B. 15. S. 140 ff.). — Rothe Anfänge der christl. Kirche. S. 541 ff. — Baur in der Tübing. Zeitschr. für Theol. 1838. III. S. 131 ff.

Canones bildet, gehört seiner Hauptgrundlage nach bereits in die erste Periode, wenn auch in die letzte Zeit derselben. Nur ein (erst der folgenden Periode angehöriger) Anhang derselben (die s. g. canones apostolorum) hat im Laufe der Zeit im Occident wenigstens theilweise kirchenrechtliche Gültigkeit erhalten. Dennoch darf auch das Hauptwerk selbst nicht unerwähnt bleiben: weil die Frage wegen Gültigkeit desselben wenigstens längere Zeit bestritten war, und selbst nachdem eine Generalsynode gegen dasselbe entschieden hatte, dennoch in einzelnen griechischen Codices Canonum Bruchstücke vorkommen; im eigentlichen Orient aber dasselbe noch jetzt einen bedeutenden Theil der daselbst anerkannten Sammlungen des Kirchenrechts ausmacht.

25.

Betrachtet man zunächst die Sammlung in ihrer heutigen Gestalt, wie sie nach mehreren, zum Theil noch jetzt vorhandenen griechischen Handschriften herausgegeben worden ist[2]): so

2) Noch jetzt vorhandene griechische Manuscripte der apost. Const. sind besonders folgende: *cod. bibl. Coislin.* Paris. nr. 212 v. J. 1111 (*Montfaucon* bibl. Coisl. p. 271), enthält die 7 ersten Büch. (auf 130 Blättern) und einen Theil des achten (vom Cap. 16 an auf 12 Bl.) neben andern Schriften griech. Kirchenväter. — Zwei *codd. bibl. Vindobon.*, näml. a) cod. hist. graec. 46 bei Lambec. VIII, 951 ed. Kollar. auf Pergam., ursprüngl. einem πρίγκιψ Θεοδόσιος gehörig und von Busbeck in Constantinopel gekauft, enthält sämmtliche 8 Bücher mit Ausnahme der can. app., da einige Blätter verloren gegangen sind (die 7 ersten Bücher auf 156 Blätt., das achte auf 28 Blätt.) neben andern patristischen rc. Schriften: — b) cod. hist. graec. 47 bei Lamb. VIII, 958 auf Papier, ehemals dem Seb. Tengnagel gehörig; Anfang und Ende verstümmelt, enthält außerdem eine andre kirchliche Schrift. — Auszüge aus den constt. app. stehen in mehreren Handschr. (siehe die Beschreibung der codd. Barocc., Monac. und Vindob. in der Beil. V), wahrscheinlich gehören dahin auch die als codd. constt. app. von Harleß (Fabric. bibl. gr. VII, 26) angeführten codd. Par. 364. 931. 1614 des catal. bibl. Par. — Was die Ausgaben der apost. Const. betrifft, so gab zuerst C. Capellius, ein

zerfällt dasselbe in acht Bücher. Das erste enthält eine allgemeine Sittenlehre für Laien; das zweite handelt von den Eigenschaften und Pflichten der Geistlichen überhaupt und vom Gottesdienst im allgemeinen; das dritte von den Witwen, von der Taufe, von der Ordination; das vierte von der Armenpflege und von den geweihten Jungfrauen; das fünfte von den Märtyrern und von den Festtagen; das sechste von den Ketzereien, von dem Cölibat, von der Gültigkeit des mosaischen Rechts; das siebente enthält abermals eine allgemeine Sittenlehre, ferner liturgische und andere Gebetsformulare, sowie Bestimmungen über die Oblationen; das achte endlich (abgesehen von den angehängten s. g. apostolischen Canones) handelt von außerordentlichen göttlichen Gaben und von Ordinationen, wobei auch sonstige liturgische Vorschriften und Formulare vorkommen, sowie einiges

Venetianer, im J. 1546 zu Ingolstadt nach einem Manuscr. aus Creta einige Bruchstücke derselben in eigner lat. Übersetzung heraus, welche in die Conciliensammlung von Crabbe (Cöln 1551) übergiengen. Das ganze Werk erschien zuerst im J. 1563 zu Venedig (in 4to.) in einer lat. Übers. des Bischofs J. C. Bovius mit Einleit. und Anm. (neue Ausg. Par. 1564. 8, auch in den Werken des Clemens Par. 1568 u. Cöln 1570 Fol., sowie in der Conciliensammlung des Surius Cöln 1567 Fol.); die eigenthümlichen Lesarten dieser Ausg. sind von Cotelerius zuweilen benutzt. Den griechischen Text gab zuerst Franz Turrian mit griech. Prolegomenen Venedig 1563 Fol. heraus, und zwar nach einem cretischen Manuscript, welches er von Ant. Augustinus erhalten hatte, woneben er ein anderes von Augustin ihm mitgetheiltes sicilisches, sowie ein von ihm im Kloster des Vaters der h. Maria zu Calabrien aufgefundenes Manuscript benutzte. Der griech. Text nebst lat. Übersetzung steht ferner am Ende der can. conc. cum schol. Zonarae von *Fr. Ducaeus* Par. 1618 Fol., sodann in der Labbé'schen Conciliensammlung Paris 1672, in Whiston's Christian. reviv'd Lond. 1711. Vol. II, in der Mansi'schen Samml. T. I. p. 253 ff. und bei Galland bibl. patr. III, 3 ff. — Mit ausführlichen gelehrten Anm. und verbesserter Übersetzung gab J. B. Cotelerius in s. Samml. der apost. Väter (patr. qui tempp. apostolic. flor. Par. 1672 fol. ed. 2. von J. Clericus Amst. 1698 fol.) die constt. apost. heraus, Handschriften des ganzen Werks hat er dabei nicht verglichen; in der spätern Ausg. der patr. app. von J. Clericus (Amst. 1724 Fol.) sind dagegen die oben erwähnten zwei Wiener Codices benutzt.

über die Zehnten. — Man sieht schon aus dieser Übersicht daß bei den öftern Wiederholungen und dem Ungeordneten, namentlich in den letzten Büchern, das Ganze keinenfalls in seiner ursprünglichen Gestalt vorliegt.

26.

Daß die am Schlusse des achten Buchs befindlichen s. g. Canones der Apostel erst später hinzugefügt worden, ist schon aus den Worten des letzten Canons deutlich zu entnehmen, indem darin die acht Bücher der Constitutionen bereits als ein selbstständiges Werk aufgeführt werden. Aber äußere Gründe sowohl als innere machen es zugleich wahrscheinlich, daß die Hauptmasse des in den sechs ersten Büchern enthaltenen ursprünglich ein (unter dem Namen der Didaskalia) für sich bestehendes Werk gebildet hat; der Inhalt der beiden letzten, auch unter sich wieder theilweise von einander unabhängigen Bücher aber erst nachher zusammengestellt worden; und die heutige Gestalt der apostolischen Constitutionen mit seinem Anhang (vielleicht auch überhaupt deren Eintheilung in Bücher) das Werk eines spätern Compilators gewesen ist welcher verschiedenartige Bestandtheile ziemlich ungeschickt mit einander verbunden hat.

Als äußere Gründe für die Selbstständigkeit des Hauptinhalts der sechs ersten Bücher sind vorzüglich folgende hervorzuheben: 1) Am Ende des sechsten Buchs befindet sich eine Schlußformel welche das Ende eines Werks andeutet. 2) Im Laufe dieser sechs Bücher wird dieses Werk selbst mehrmals (I, 1. II, 39. VI, 14. 18) mit einem besondern Namen, nämlich dem der Didaskalia (oder der katholischen Didaskalia) bezeichnet[3]);

3) Als Titel der apostolischen Constitutionen in ihrer heutigen Gestalt kommt im letzten canon apostolorum vor: „αἱ διαταγαί ὑμῖν τοῖς ἐπισκόποις δι' ἐμοῦ Κλήμεντος ἐν ὀκτὼ βιβλίοις προσπεφωνημέναι“ und hiermit

und in mehreren bisher ungedruckten morgenländischen (namentlich syrischen, arabischen und äthiopischen) Kirchenrechtssammlungen kommt unter dem Namen der Didaskalia eine eigne Schrift vor welche in fortlaufenden Capiteln eingetheilt den Hauptinhalt der sechs ersten Bücher unserer heutigen apostolischen Constitutionen, dagegen nichts aus dem siebenten und achten derselben enthält. Da dieses letztere Argument für die ursprüngliche Selbstständigkeit der sechs ersten Bücher bisher noch nicht hervorgehoben worden ist; auch die Art wie der Inhalt der griechischen Codices Canonum, namentlich die in denselben befindlichen apostolischen Verordnungen in diesen morgenländischen Sammlungen benutzt worden sind, von den Canonisten bisher nicht näher untersucht und angegeben worden ist, so soll in der Beilage IV zu diesem Bande hierüber eine besondere Ausführung folgen. — Als innerer Grund ist sodann insbesondere anzuführen daß in der Zusammensetzung der sechs ersten Bücher eine gewisse Ordnung sichtbar ist, das siebente und achte Buch dagegen mit dieser Anordnung in keinem Zusammenhang steht, sondern vielmehr viele Gegenstände enthält welche bereits in den vorhergehenden Büchern besprochen worden sind, und zwar auf eine zum Theil dem frühern widersprechende

stimmt der von Photius (bibl. cod. 112. 113) in Handschr. vorgefundene Titel: »διαταγαὶ τῶν ἀποστόλων διὰ Κλήμεντος« überein. Der Titel am Schlusse des achten Buchs welches mit einer hinter den can. apost. befindlichen Schlußanrede endigt, lautet: »τέλος διαταγῶν τῶν ἁγίων ἀποστόλων διὰ Κλήμεντος, καθολικῆς διδασκαλίας« (s. Mansi I, 596). In den codd. Coislin. und Vindob. 46 und 47 beginnt das Ganze mit der Überschrift des ersten Buchs: »Καθολικὴ διδασκαλία περὶ λαικῶν« (in dem cod. 47 ist erst von späterer Hand der Titel διαταγαὶ u. s. w. wie bei Photius hinzugefügt). Am Ende des siebenten Buchs befindet sich dagegen in dem Coislin. u. Vindob. 46 der Titel διαταγαὶ u. s. w. wie bei Photius (vergl. auch den cod. Mazarin. bei *Coteler*. patr. app. I, 201). Anstatt διαταγαὶ wird auch wohl der Titel διατάξεις gebraucht (vergl. 1 Cor. 11, 34): Syn. *Trullan*. a. 692 c. 2, *Cedren*. bei Coteler. I, 193. *Zonar*. ad c. 60 can. apost., oder διατάγματα (cod. Vind. hist. graec. 45 bei *Lambec*. VIII, 909).

Weise [4]). In dem achten Buche werden die einzelnen Apostel mit ihren Verordnungen namentlich, und zwar in der im sechsten (VI, 14) angedeuteten Reihenfolge, aufgeführt, während in den andern Büchern dieselben gemeinschaftlich reden; auch wird durch den Umstand daß in diesem achten Buche liturgische Formulare über mehrere kirchliche Handlungen vorkommen, über welche bereits im siebenten Formulare stehen (in den sechs ersten Büchern befinden sich gar keine Formulare), so wie daß auch einiges in dem achten Buche mit dem im siebenten enthaltenen nicht übereinstimmt, wahrscheinlich gemacht daß der größte Theil des siebenten Buchs von dem Verfasser des achten, welcher dieses und das siebente mit den sechs ersten zu einem Ganzen verband, bereits als für sich bestehend vorgefunden worden ist [5]).

4) Die Überschriften der 6 ersten Bücher sind folgende: 1) von den Laien; 2) von den Bischöfen, Ältesten rc.; 3) von den Witwen; 4) von den Waisen; 5) von den Märtyrern; 6) von den Ketzern. Das System ist in diesen 6 Büchern im ganzen deutlich zu erkennen, einige auffallende Störungen desselben sind vielleicht durch spätere Interpolationen entstanden. Die Überschriften der beiden letzten Bücher lauten: 7) von dem Lebenswandel, der Danksagung und Vorbereitung auf Christus; 8) von außerordentlichen Gaben, Ordinationen u. kirchlichen Verordnungen (unter welchen letzteren die angehängten can. app. verstanden werden). Mit der Anordnung der 6 ersten Bücher hängen diese beiden letzteren so wenig zusammen als sie ursprünglich unter sich ein Ganzes gebildet haben. Die Lehre von den Zehnten rc. kommt im zweiten (II, 25. 28), siebenten (VII, 29) und achten (VIII, 30) vor und jedesmal auf eine verschiedene zum Theil widersprechende Weise. Das Symbol im sechsten Buche (VI, 11) ist ein anderes als das auf eine etwas spätere Zeit hinweisende Symbol im siebenten (VII, 41). Im sechsten und achten Buche (VI, 14. VIII, 35) wird Jacobus der Bruder des Herrn und Bischof v. Jerusalem noch als lebend aufgeführt, im siebenten dagegen (VII, 46) wird bereits angegeben wer die beiden nächsten Nachfolger nach seinem Tode gewesen seien. Wenn einigemale (VII, 22 u. VIII, 4. 32 vgl. mit IV, 4 u. VII, 13) in den beiden letzten Büchern auf die frühern verwiesen wird, so ist dieses natürlich kein Beweis daß sie ursprünglich ein Ganzes mit den frühern gebildet haben. (Vgl. überhaupt v. Drey S. 84 ff.)

5) Vgl. v. Drey S. 103 ff. Außer der Vermehrung und Veränderung welche die Didaskalia durch denjenigen welcher die zwei letzten Bücher hinzufügte, erhalten hat, mag sie auch schon früher nicht ganz von Inter-

27.

Nicht wenige Stellen dieses Werks, namentlich der sechs ersten Bücher stimmen mit den Briefen des Ignatius und zwar mit der längern, interpolirten Recension derselben (s. oben S. 31) überein[6]). Im siebenten Buche sind die achtzehn ersten

polationen freigeblieben seyn. Epiphanius (haeres. 70. §. 10. 11) citirt (um d. J. 374) Stellen aus der „Diataxis der Apostel" welche, wenn auch nicht immer wörtlich, doch dem Inhalte nach mit den apost. Const. übereinstimmen; jedoch mit Ausnahme einer (auch in der Apol. der Augsb. Confession IV, 42 als ein decretum apostolorum aus Epiphanius citirten) Stelle welche von der Zeit des Osterfestes handelt und das Gegentheil (daß nämlich die Feier zu gleicher Zeit mit den Juden zu halten sey) von dem in den jetzigen apost. Const. enthaltenen besagt (vgl. constt. app. V, 17), obgleich doch auch in der arabischen Didaskalia (s. Beil. IV) die Stelle nicht so wie bei Epiphanius, sondern wie in unserm griech. Texte steht. — Der Vorwurf den die trullanische Synode (692) dem heutigen Text der apost. Const. macht, daß er von Ketzern durch heterodoxe Sätze interpolirt worden sey, scheint dagegen grundlos: da die angeblich auf Arianismus hindeutenden Stellen nicht sowohl auf diesen bezogen werden dürfen, als vielmehr eine frühere vornicänische Zeit andeuten, wo die dogmatischen Sätze noch nicht eine so feste Form als nach beendigtem Streite mit dem Arianismus erhalten hatten; wie denn in manchen Stellen dieser Sammlung Ausdrücke vorkommen welche dem Arianismus geradezu entgegengesetzt sind. Vgl. bes. v. Drey S. 64 ff. 93 ff. 122 ff. 177 ff. 192 ff.

6) Vgl. Constt. app. II, 1 mit *Ignat.* ad Magnes. c. 3; II, 21 mit *Ign.* ad Smyrn. c. 4; II, 26 mit *Ign.* ad Magnes. c. 6; II, 27 mit *Ign.* ad Trall. c. 2, ad Philad. c. 7; II, 28 mit *Ign.* ad Magnes c. 6, ad Trall. c. 2; II, 41 mit *Ign.* ad Polyc. c. 2; V, 1 mit *Ign.* ad Smyrn. c. 9; VI, 2 mit *Ign.* ad Magnes. c. 3, wo die Übereinstimmung, da beide eine Unrichtigkeit gemeinschaftlich haben (vgl. den Namen Abedadan und 2 Sam. 20), manches sogar wörtlich in beiden auf gleiche Weise vorkommt, besonders auffallend ist (s. zu dieser Stelle auch *Cyprian.* de unit. eccles. c. 18 und *Firmilian.* ad Cyprian. int. epp. Cyprian. ep. 75 c. 16); VI, 5 mit *Ign.* ad Philad. c. 2; VI, 8 mit *Ign.* ad Philipp. c. 4; VI, 8 mit *Ign.* ad Trall. c. 11 und ad Philad. c. 6; VI, 10 mit *Ign.* ad Smyrn. c. 6; VI, 13 mit *Ign.* ad Philad. c. 2. 3; VI, 29 mit *Ign.* ad Antioch. c. 9. Übrigens enthalten auch drei Stellen aus den beiden letzten BB. der apost. Const. einige Spuren von Übereinstimmung mit Ignatianischen Stellen (VII, 23 vgl. mit *Ign.* ad Philipp.

Capitel mit dem achtzehnten bis zwanzigsten Capitel der Epistel des Barnabas (s. oben S. 32) nicht selten übereinstimmend. Die eigenthümliche Art wie ein Theil des Inhalts des achten Buchs in einigen griechischen und in morgenländischen Conciliensammlungen neben andern s. g. apostolischen Verordnungen in einzelnen Stücken vorkommt, gibt zu mancherlei Vermuthungen über die ursprünglichen Bestandtheile desselben Raum [7]); die Ansicht einiger Schriftsteller [8]) daß dieses Buch aus einer Reihe ursprünglich einzeln vorhanden gewesener Didaskalien der Apostel zusammengesetzt worden sey, läßt sich indessen darum keineswegs vertheidigen. Vielmehr erscheinen die in den erwähnten Handschriften einzeln vorkommenden mit der Sammlung der app. Const. übereinstimmenden Stücke umgekehrt als Auszüge aus dieser Sammlung [9]); wenngleich allerdings in einigen Handschriften noch mehrere andere selbstständige pseudoapostolische Stücke vorkommen welche jedoch erst später hinzuge-

c. 43; VIII, 2 mit *Ign.* ad Philipp. c. 4 und VIII, 34 mit *Ign.* ad Trall. c. 5). — Manche der angeführten Stellen aus Ignatius stehen auch in der kürzern Recension der Ign. Briefe (die bei II, 21. 26—28. 41 erwähnten); die meisten aber nur in der längern. — Einige Ähnlichkeit haben auch die Constt. app. VI, 6 mit *Polycarp.* ad Philipp.; V, 7 mit *Clemens Rom.* ep. 1 ad Corinth. c. 25; und VI, 8 mit einigen Andeutungen in den *Recogn. Clement.* lib. 2 und 3.

7) S. die Zusammenstellung in der Beilage V.

8) Sie werden am Schlusse Not. 24 mit denen der übrigen erwähnt werden.

9) So heißt es z. B. in dem Cod. Barocc. (s. Beil. V) bei den Verordnungen des Apostels Paulus eben so wie in den app. Constt. VIII, 32: der Dienstherr solle sich gegen die Dienerschaft gütig bezeigen, „wie wir in dem vorhergehenden verordnet und in den Briefen gelehrt haben"; dies ist eine Verweisung auf Constt. app. IV, 4 und VII, 13. Ferner steht am Anfang desselben Stücks in dem Cod. Barocc. eben so wie in den Constt. app.: „Und ich Paulus", woraus hervorgeht daß dieses Stück darin nicht in einer selbstständigen Form vorkommt. Ohnehin enthalten diejenigen Capitel des achten Buchs welche in den genannten Manuscripten nicht stehen hauptsächlich nur liturgische Formulare, welche sich nicht zur Aufnahme in eine Conciliensammlung paßten. Vgl. auch die Bemerk. in der Beil. V.

fügt sind [10]). Nur das ist zu bemerken daß bei dem mit der Sammlung der app. Const. übrigens im ganzen übereinstimmenden [11]) Stück über die Ordinationen in den erwähnten Handschriften der Name des Hippolytus aufgeführt wird (z. B. in dem cod. Monac.: „Verordnungen der h. Apostel über Ordinationen durch Hippolytus“); während derselbe in dem Text der app. Const. (VIII, 4), wenigstens in demjenigen welchen wir jetzt haben, nicht steht, sondern nur die Überschrift „Von Ordinationen.“ Da der Bischof Hippolytus welcher am Ende des zweiten Jahrhunderts lebte, auch anderweit als ein solcher erwähnt wird welcher apostolische Überlieferungen schriftlich aufgezeichnet haben soll [12]): so wäre es möglich daß der Ver-

10) Daß diese nicht zu den apost. Const. gehörigen Stücke den Auszügen aus denselben später beigefügt worden sind, ersieht man daraus daß die Codd. Barocc. und Monac. (siehe Beil. V) lediglich Auszüge aus den Constt. app. enthalten; der Cod. Vindob. (s. ebendas.) aber zwischen und hinter denselben andere Stücke einschiebt. Von diesen selbstständigen pseudoapostolischen Stücken wird später besonders gehandelt werden.

11) Über eine Abweichung hinsichtlich der Ordination des Lectors, wo derjenige welcher die Constt. app. für den Cod. can. ausgezogen hat vielleicht absichtlich eine Interpolation sich erlaubte, s. v. Drey S. 172.

12) Es existirt nämlich noch jetzt eine alte Statue dieses Bischofs (s. die Abbildung derselben in Hippolyti opp. ed. Fabricius T. I. p. 36 ff.) auf welcher sich ein Verzeichniß seiner, meist verloren gegangenen, Schriften befindet. In demselben kommt unter anderm vor: περὶ χαρισμάτων ἀποστολικὴ παράδοσις (zweifelhaft ist es ob damit zwei Schriften, eine περὶ χαρισμάτων, die andere ἀποστολικὴ παράδοσις, oder nur eine bezeichnet worden; vergl. v. Drey S. 167). Das erste Capitel des achten Buchs der apost. Const. hat die Überschrift περὶ χαρισμάτων; aber gerade hierbei steht in den erwähnten Handschriften der Name des Hippolytus nicht, sondern bei den folgenden (VIII, 4 ff.) über die Ordinationen. Daß in dem Titel der Constt. app.: διαταγαὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων διὰ Κλήμεντος τοῦ Ῥωμαίων ἐπισκόπου τε καὶ πολίτου καθολικὴ διδασκαλία bereits der Name Hippolyts zu finden sei, indem gelesen werden müsse καὶ Ἱππολίτου καθ. διδ., läßt sich nicht vertheidigen, da die Bezeichnung des Clemens als römischen Bürgers in den verschiedenen demselben untergeschobenen Schriften (Recogn. I, 1. Clementin. I, 1) regelmäßig vorkommt. v. Drey S. 175.

fasser des achten Buchs eine solche Schrift des Hippolytus bei der Zusammenstellung apostolischer Überlieferungen benutzte, oder daß wenigstens derjenige welcher einen solchen Auszug aus dem achten Buche machte, dies angeführte Stück (VIII, 4 ff.) dem Hippolytus beilegte und die erwähnte Überschrift hinzufügte da die übrigen Stücke ebenfalls Überschriften haben. Auch in den arabischen und äthiopischen Codices Canonum werden Canones unter dem Namen Hippolyts (Abulides) aufgeführt welche zum Theil mit den genannten übereinstimmen s. die Beilage IV).

28.

Was die Zeit der Verfertigung dieses Werks betrifft, so kann es ohne Zweifel auch in seiner ursprünglichen Gestalt nicht in die apostolische Zeit gesetzt werden. Vielmehr deutet alles hinsichtlich der sechs ersten Bücher auf die Zeit gegen Ende des dritten Jahrhunderts; hinsichtlich der beiden übrigen (abgesehen von den denselben beigefügten canones apostolorum, wovon weiter unten) auf die des vierten, vor der Herrschaft der christlichen Kaiser und vor der nicänischen Synode (a. 325). Dieses zeigt zunächst der dogmatische Inhalt: indem der Arianismus darin noch nicht berücksichtigt oder zurückgewiesen wird (s. oben S. 58), wohl aber der Gnosticismus in seinen verschiedenen Gestalten; namentlich in den sechs ersten Büchern der Marcionismus welcher sich im Laufe des dritten Jahrhunderts besonders ausbreitete, sowie in dem Symbol des siebenten Buchs (VII, 41) der im Anfang des vierten Jahrhunderts verbreitete Sabellianismus. Ferner gehört dahin die Übereinstimmung welche besonders die sechs ersten Bücher mit den Lehren des Origenes und des Cyprianus aus dem dritten Jahrhundert haben; sowie der Umstand daß im ganzen Werke, selbst in den beiden letzten Büchern, viele Stellen auf damals noch vorhandene Christen-

verfolgungen und heidnisches Wesen hindeuten [13]). Hinsichtlich der Kirchenverfassung ist zu bemerken daß nicht nur der Bischof mit besonderer Hervorhebung seiner ausgezeichneten Würde (II, 11. 12. 20. VIII, 4), sowie seiner bereits ausgebildeten Gerichtsbarkeit (II, 47, wo ein eigner Gerichtstag und ein kirchliches Gerichtslocal erwähnt werden); ferner der Presbyter und der Diaconus: sondern auch einzelne untere dienende Geistlichen von welchen mehrere von keinem Schriftsteller vor dem dritten Jahrh. erwähnt werden, namentlich aufgeführt sind [14]); wie denn bereits

13) Vgl. über die Übereinstimmung der Lehren der apost. Const. mit den Ansichten des Origenes: II, 25 mit *Orig.* hom. 11 in Num.; II, 53 mit *Orig.* de orat. c. 10, hom. 10 in Exod.; VI, 30 mit *Orig.* cotr. Cels. I, 3; sodann mit denen des Cyprian: I, 6. 9 mit *Cypr.* de habitu virgin. c. 19. — II, 13. 20 mit *Cypr.* ep. 52 ed. Pam. — VI, 15 mit *Cypr.* ep. 71. 73. — VIII, 23 mit *Cypr.* ep. 33—35. S. v. Drey S. 73 ff. Krabbe S. 123 ff. — Über die Verfolgungen der Christen durch die Heiden s. IV, 9, wo die Gläubigen ermahnt werden die durch das Urtheil der Tyrannen zum Tode, zum Kampfe mit wilden Thieren, oder zu den Bergwerken Verurtheilten zu befreien; V, 1, wo die Christen aufgefordert werden diejenigen welche vor den Völkern und Königen und den Söhnen Israels ihr Bekenntniß abgelegt haben und in das Gefängniß geworfen seien, zu unterstützen, was ihnen als Märtyrerthum angerechnet werden solle; vgl. II, 46. 52. 62. III, 12—15; 37—45. V, 3. VII, 21. VIII, 13. 23. 27. 34. Die Stelle VI, 24, worin es heißt daß die Römer zum Glauben übergegangen seien und die Juden zinsbar gemacht hätten, kann, wenn es keine Interpolation ist, auf die große Verbreitung des Christenthums unter den Römern schon im dritten Jahrhundert bezogen werden. S. *Tertullian.* apolog. c. 1: »Obsessam vociferantur civitatem in agris, in castellis, in insulis Christianos, omnem sexum, aetatem, conditionem etiam dignitatem transgredi ad hoc nomen quasi detrimento moerent.«

14) III, 11 (ἀναγνῶσται, ψάλται, πυλωροί, ὑπηρέται); VI, 17 (dieselben); II, 25 (οἱ ἀναγινώσκοντες ὑμῖν, οἱ ᾠδοί, οἱ πυλωροί); II, 28 (ἀναγνώστης, ψάλτωδος, πυλωρὸς im Gegensatz gegen die λαϊκοί). — VIII, 21 ff. (ὑποδιάκονοι, ἀναγνῶσται, ἐπορκισταί); VIII, 28 (ὑποδιάκονος, ἀναγνώστης, ψάλτης). Man sieht übrigens hieraus daß die Zahl der niedern Orden damals noch nicht genau abgeschlossen war. Der Ausdruck ὑποδιάκονοι kommt in den sechs ersten Büchern nicht vor (anstatt dessen ὑπηρέται vgl. III, 11 mit VIII, 28), obgleich derselbe übrigens neben den sonstigen niedern Kirchenbeamten schon im dritten Jahrhundert üblich war.

eigne Kirchengebäude (II, 57) vorkommen: daß dagegen von dem Institute der Metropoliten welches in den angehängten canones apostolorum bereits angedeutet wird, und erst im Laufe des vierten Jahrhunderts sich entwickelt hat, noch keine Spur sichtbar ist, sowie auch der Mönchsstand noch nicht erwähnt wird, und nur die Asceten im achten Buche (VIII, 12. 13) vorkommen[15]).

29.

Das Vaterland dieser Sammlung, sowohl in ihrer ursprünglichen als in ihrer spätern Gestalt, scheint der Orient und namentlich Syrien gewesen zu seyn: wie insbesondere die macedonisch-syrische Benennung der Monate (V, 14. 17. 20. 28), die Übereinstimmung mit den Ignatianischen Briefen, das Gebet für Evodius, den Bischof von Antiochien (VIII, 10), neben dem für Jacobus und Clemens, und das häufige Vorkommen der Sammlung in syrischen und andern orientalischen Codices vermuthen läßt[16]). —

Cyprian. ep. 42. *Cornel.* ep. rom. ad Fabium (a. 251) bei *Euseb.* h. e. VI, 43, wo als röm. Clerus 46 presb., 7 diac., 7 subdiac., 42 acolythi, 52 exorcistae, lectores und ostiarii aufgeführt werden.

15) Während auf der einen Seite der apostolische Ursprung der Sammlung durch den ganzen Inhalt augenscheinlich widerlegt wird, (so wird z. B. der Apostel Jacobus, der Sohn des Zebedäus, VI, 14 als noch lebend aufgeführt, und zwar noch nach der VI, 12 ff. erwähnten apost. Versammlung zu Jerusalem, ungeachtet damals Jacobus nach Apost. Gesch. 12, 2 längst getödtet war; umgekehrt aber werden öfters Bischöfe erwähnt welche nach der eignen Angabe der apost. Const. ihr Amt erst nach dem Tode der Apostel erhalten haben sollen vgl. VII, 46. 47), kann man auf der andern Seite eine spätere Abfassung als den Anfang des vierten Jahrhunderts nicht etwa aus der Uebereinstimmung der Liturgie des Chrysostomus († 407) mit den im achten Buche enthaltenen Formularen folgern, wie Krabbe S. 239 ff. thut, indem bereits Proclus (um 437) anführt (*Galland* bibl. vet. patr. IX, 630 ff.), daß die Liturgie des h. Clemens, worunter er wohl ohne Zweifel die in den apost. Const. erhaltene meint, zu den ältesten und berühmtesten gehöre, und daß erst Basilius († 379) und noch mehr Chrysostomus die Liturgie abgekürzt habe. v. Drey S. 135 ff.

16) Eines der Wiener Manuscripte

30.

Über den Zweck den der Verfasser oder vielmehr die verschiedenen Verfasser der einzelnen Bestandtheile dieses Werks gehabt haben, hat man nicht selten gestritten: indessen läßt sich schwerlich hierüber etwas bestimmteres nachweisen. Das Werk sollte ohne Zweifel einen Inbegriff alles Wissenswürdigen über kirchliches Leben für Laien und Geistliche enthalten, und der Name der Apostel wurde zur Erhöhung der Auctorität desselben

der apost. Const. hat übrigens VIII, 10 wahrscheinlich als bloße Interpolation eines alexandrinischen Abschreibers anstatt des Evodius, Bischofs von Antiochien, den Annianus, Bischof von Alexandrien. S. *Clericus* ad constt. app. VIII, 10. — Epiphanius († 403; s. oben S. 57. Not. 5) bemerkt, eine syrische Secte, die Audianer, hätten sich der Diataxe der Apostel bedient. — Eine andere Ansicht über das Vaterland unserer Sammlung hat neuerdings Baur (Tüb. Zeitschr. für Theol. 1838. III, 134 ff.) aufgestellt. Er vermuthet daß dieselbe eben so wie die Clementinischen Homilien — mit welchen sie in der Lehre von der Gültigkeit des mosaischen Gesetzes übereinstimmten, (vergleiche jedoch oben S. 14 Not. 16 mit S. 16 Not. 17), in der Einschärfung der Feier des Sabbaths, in der Erwähnung des Simon Magus als Vaters aller Ketzereien und in der Zurückstellung des Apostels Paulus, überhaupt in der Hervorhebung des Judenchristenthums übereinkämen — zu Rom von den dortigen Judenchristen verfertigt worden seien, welche keine Römer, sondern Hellenisten gewesen seien, und mit der Sprache auch die sonstigen Eigenthümlichkeiten der seit der macedonischen Herrschaft gräcisirten Länder Vorderasiens beibehalten hätten. Allein auf Italien weist — abgesehen von dem auch im Orient sehr bekannten Namen des B. — Clemens kein einziges äußeres Merkmal hin; die apost. Const. waren daselbst schon in der frühern Zeit wahrscheinlich ganz unbekannt (s. unten Not. 23); während die orientalischen Handschriften damit angefüllt sind. Wenn Baur S. 13 ff. bemerkt, das Schwanken über die Sabbathsfeier zwischen der jüdischen und christlichen Ansicht, welches in den apost. Const. sichtbar sei (II, 36. 59. V, 15. 20. VII, 23), habe auch in Rom geherrscht (vgl. *Tertullian.* de jejun. c. 14): so ist dagegen zu erinnern daß schon seit dem Anfange des zweiten Jahrhunderts die christliche Sonntagsfeier in Rom herrschend war, wie Baur S. 136 selbst anführt und gegen ein s. g. Judenchristenthum sprechen deutliche Stellen (z. B. VI, 26. 29).

gewählt. Das achte Buch war wohl als Ritualbuch ursprünglich nur zum Gebrauch für die Bischöfe bestimmt; eine besondere hierarchische Tendenz welche zur Abfassung desselben oder der übrigen Bücher Veranlassung gegeben hätte, kann nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden [17]).

30.

Zweifelhaft ist es wann diese Sammlung zuerst erwähnt wird. In wieweit eine unter dem Namen der „Lehren der Apostel" schon im Anfange des vierten Jahrhunderts und später erwähnte Schrift mit unserm Werke zusammenhängt, ist nicht mehr festzustellen [18]). Dagegen stimmen die von Epiphanius († 402) mitgetheilten Excerpte aus „der Diataxe (oder den Diataxen) der Apostel" (s. oben S. 57 Not. 5) meistens mit

17) Krabbe S. 259 ff. behauptet die Fiction des apostolischen Ursprungs sei von dem Verf. bloß deßhalb angewendet worden um die Idee einer sichtbaren katholischen Kirche (namentlich durch Erhöhung der bischöflichen Würde) und eines levitischen Priesterthums geltend zu machen. Ein solcher bestimmter Plan läßt sich jedoch nicht nachweisen. Die Stellen über die bischöfliche Gewalt sind fast wörtlich mit den Ignatianischen Briefen übereinstimmend (vgl. Constt. app. II, 11. 20. 26. 27 mit *Ignatius* ad Trall. c. 2. 7. ad Magnes. c. 7), während doch auch von den Presbytern und Diaconen VIII, 44 gesagt wird sie seien nach Gott und Gottes Sohn die Mächtigen und Dynasten der Kirche. Zugleich kann man den ganzen übrigen Inhalt des Werks, worin durchaus nicht allein von Rechten des Bischofs oder der Geistlichen, sondern vom kirchlichen Leben überhaupt gehandelt wird, nicht als bloß außerwesentliche Beigabe betrachten. Vgl. v. Drey S. 42. 165. Der mystische Inhalt der apost. Const. (wegen dessen der can. apost. ult. bemerkt, sie seien nicht einem Jeden mitzutheilen) bezieht sich wohl nur auf die in den beiden letzten Büchern enthaltenen Ritualien, insbesondere hinsichtlich der Communion, wie in den constt. app. VIII, 15 durch den Ausdruck μυστικὴ λατρεία angedeutet wird.

18) Eusebius († 340) h. e. III, 25 erwähnt „Didachen der Apostel" als eine unächte Schrift, ohne deren Inhalt anzugeben; Athanasius († 373) in epist. fest. bei *Coteler.* patr. app. I, 190 führt unter dem Namen der „Didache der Apostel" eine, (vielleicht mit Beziehung auf Ap.-G. 2, 42 abgefaßte), Schrift an, welche er zu den apocryphischen rechnet, aber neben einigen andern, z. B. dem Hirten des Hermas, beim ersten christ-

dem Inhalt und zuweilen selbst mit den Worten der apost. Const. überein [19]). Ein ganz unzweifelhaftes Citat unserer heutigen Sammlung findet sich in dem letzten canon apostolorum (über dessen Alter weiter unten gehandelt werden wird). Hier sind bereits die acht Bücher erwähnt, und es wird bemerkt sie dürf-

lichen Unterricht zum Vorlesen empfiehlt. In der Stichometrie des Nicephorus (aus dem fünften Jahrhundert) wird die „Didache der Apostel" in 200 Stichen neben den 32 (?) des Clemens in 2600 Stichen, so wie neben der Didaskalie des Ignatius, des Polycarpus u. s. w. erwähnt (s. *Coteler*. I, 197), so wie in einem andern Verzeichniß eines Oxforder Manuscripts (*Coteler*. II, 282) die „Didachen der Apostel" neben der Didaskalie des Clemens und der Didaskalie des Ignatius. In einer lateinischen Schrift von unbekanntem Alter (de aleatoribus hinter den Werken Cyprians) wird eine Stelle aus den »doctrinae apostolorum« angeführt, welche indessen mit einer in den constt. app. II, 37—39 befindlichen damit verglichenen keine wahre Ähnlichkeit hat (*Coteler*. a. a. O.). Andere undeutliche Citate der Didachen s. bei *Coteler*. I, 197 (z. B. περίοδοι καὶ διδαχαὶ τῶν ἀποστόλων). (vgl. meine Bemerkung über diese Didachen weiter unten bei der s. g. apost. Kirchenordnung Not. 14). — Ein von Grabe (essay etc. p. 33 ff.) angeführtes Citat von Origenes († 254) in fin. homil. 10 sup. Levitic., worin eine Stelle über das Fasten zum Besten der Armen aus *literis apostolorum* (oder einem *libello apostolorum*) erwähnt wird, stimmt mit unsern apost. Const. (namentlich auch mit V, 1) nicht überein. Eben so wenig ist die dunkle Erwähnung von δεύτεραι διατάξεις τῶν Ἀποστόλων in einem der von Pfaff herausgegebenen Fragmente des Irenäus († 202) auf unsere Sammlung zu beziehen. Vgl. Rothe Anfänge der chr. K. I. S. 361 ff., besond. S. 369.

19) Sämmtliche Citate des Epiphanius s. bei *Coteler*. I, 190. 91 und bei v. Drey S. 181 ff. *Epiphan*. haeres. 45. § 5 stimmt mit constt. app. I, 1 fast ganz wörtlich überein; V, 13. 15. 18—20 vgl. mit *Epiph*. 75. § 6; V, 15. 18. 19 mit *Epiph*. 70. § 12; V, 20 mit *Epiph*. 70. § 11 (?). Ein Citat (*Epiph*. 70. § 10. 11 vergl. mit constt. app. V, 17) ist dagegen ganz abweichend, worüber oben S. 58. Not. 5 das nähere bemerkt ist. Am wahrscheinlichsten ist es allerdings daß die von Epiphanius citirten διατάξεις die apost. Const. (die Didaskalie) in ihrer ursprünglichen Gestalt gewesen sind, wie auch der Titel zeigt den er einmal gebraucht: „in den Diataxen der Apostel sagt das göttliche Wort und die Didaskalie" (haeres. 80. § 7); ob übrigens Epiphanius ein ganz richtiges, nicht interpolirtes Exemplar derselben benutzt habe, ist darum noch nicht ausgemacht.

ten ihres mystischen Inhalts wegen nicht Allen mitgetheilt werden. Eben so unzweifelhaft sind mehrere Citate derselben aus dem sechsten und siebenten Jahrhundert[20]). Die trullanische Synode (692) setzte fest daß die 85 Canones der Apostel als ächt gültig bleiben sollten, daß dagegen die „Diataxen der Apostel durch Clemens", obgleich sie in diesen Canones der Apostel anerkannt seien, verworfen werden sollten, weil sie schon frühe ketzerische Interpolationen erhalten hätten (s. oben S. 55 Not. 5). Photius (im neunten Jahrhundert) erwähnt (bibl. cod. 112. 113) diesen den apost. Const. gemachten Vorwurf, indem er selbst ein günstigeres Urtheil über sie fällt; wie sie denn auch in den folgenden Zeiten, ungeachtet des Verbots der trullanischen Synode, nicht selten von den griechischen und morgenländischen Schriftstellern citirt[21]), und Bruchstücke daraus, wie bereits erwähnt wurde (S. 53), selbst in einzelne griechische Codices

20) Timotheus Presbyter aus dem Anfang des sechsten Jahrhunderts (bei *Coteler.* I, 192) citirt eine Stelle des sechsten Buchs des ἀποστολικὸν, und in der Mitte des siebenten Jahrhunderts wird von Maximus (*Coteler.* l. c.) das „siebente Buch der apostolischen Diatagmata" angeführt. — Von ungewissem Zeitalter (vielleicht noch früher als das sechste Jahrhundert) ist der lat. anonyme Commentar über den Matthäus, welcher das „achte Buch der canones apostolorum" (ad Matth. 25, 18), die „Apostel in dem Buch der canones" (ad Matth. 5, 22) und die „Apostel in ihren canonicis" citirt: welche Stellen sich in unsern apost. Const. wiederfinden; während ein weiteres Citat »in libro canonum qui est de episcopis« (ad Matth. 6, 3) sich in dem jetzt vorhandenen Texte nicht findet. Vergl. *Fabric.* bibl. graec. VII. 25 ed. Harl. — Krabbe S. 67 ff. — Schunk's Jahrb. der jur. Lit. B. 15. S. 150.

21) Namentlich von Nicetas Pectoratus, Georgius Cedrenus und Nicon aus dem eilften Jahrhundert (s. die Stellen bei *Coteler.* I, 192 ff. Vgl. *Montfaucon* bibl. Coisl. p. 111; *Coteler.* ad constt. app. V, 20 und *Fabric.* bibl. gr. VII, 26 ed. Harl.); ferner von Harmenopulus aus dem vierzehnten Jahrhundert (*Coteler.* I, 193). Das Zeitalter der Schrift des Anastasius Sinaita, welche man früher in das sechste, jetzt in das eilfte Jahrhundert setzt, ist ungewiß; es werden darin viele Stellen aus den apost. Const. excerpirt. *Fabric.* XI, 571 ff. 584 ff.

Canonum aufgenommen wurden: während im Morgenlande der trullanische Beschluß gar nicht beachtet wurde [22]. — Im Occident ist, wie bereits oben S. 64 bemerkt wurde, nicht einmal eine sichere Spur der Kenntniß dieser Sammlung nachzuweisen [23]. Erst seit dem sechzehnten Jahrhundert (wo sie aus griechischen Handschriften bekannt wurde) haben sich sowohl Katholiken als Protestanten vielfach mit demselben beschäftigt, und die verschiedenartigsten Meinungen über dasselbe geltend gemacht [24]. — Erst in der neuesten Zeit ist indessen diesem

22) Marcus, Patriarch von Alexandrien, fragte bei Balsamon, dem Commentator des griechischen cod. can., an, ob die verschiedenen Bücher welche in den orientalischen und mittäglichen Ländern gefunden würden, und von welchen einige: „Didaskalien der h. Apostel", andere: „Offenbarungen des h. Paulus" genannt würden, gelesen werden dürften: worauf Balsamon in seiner Antwort dieselben verwirft. Sieh. *Suicer.* thesaur. s. v. διδασκαλία. Vergl. *Balsamon* (und die übrigen griechischen Commentatoren) ad can. ult. apost. *Matth. Blastares* in coll. can. s. v. can. apost.

23) Der anonyme lateinische Commentar zum Matthäus (s. oben S. 67. Not. 20) ist vielleicht ursprünglich in griechischer Sprache abgefaßt. Daß Hieronymus die constt. app. in das Lateinische übersetzt habe, wie Turrian und Bovius behaupten, beruht auf einer Verwechslung mit den durch Rufinus übersetzten Recognitionen des Clemens. Siehe *Usserius* de Ignat. c. 7. In dem decretale Gelasii de libr. recip. (c. a. 496), wovon in der folgenden Periode, kommt eine räthselhafte Schrift, in einigen Handschriften *laus* app., in andern *lusa* app., auch liber *Lusanae*, in der coll. hisp. aber *ius* app. genannt, vor: welche Richter ad c. 3 D. 16 und in dem K.-R. § 65 mit unserm apost. Const. in Verbindung bringt; ferner eine Clementinische Schrift welche nach richtiger Lesart die 10 Bücher der Recognitionen des Clemens sind (auch itinerarium Petri genannt), s. *Mansi* VIII, 165; dieses Buch hatte auch der Cardinal Humbert (im eilften Jahrhundert) im Sinne, als er seinen Gegner Nicetas Pectoratus, welcher wirklich die apost. Const. citirte, mit dem Decret des B. Gelasius zu widerlegen suchte. S. die Stelle bei *Coteler.* I, 193.

24) Die ersten Herausgeber Bovius (s. praef. und schol. zu V, 15. VI, 15) und Turrian (in prooem.) trugen kein Bedenken sie für wirklich apostolisch und den Clemens Romanus für den Herausgeber zu halten. Ein Protestant aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, Whiston, ging sogar so weit zu behaupten, Christus selbst habe nach seiner Auferstehung den

Gegenstande eine gründliche Untersuchung zu Theil geworden und dadurch ist nunmehr eine ziemlich sichere Ansicht, namentlich über die Zeit der Abfassung der einzelnen Bestandtheile dieses Werks, begründet worden. Es ist dieses um so wichtiger, weil ohne dieselbe bei dem reichen Inhalte der fraglichen Schrift, welcher sich über

Aposteln diese Didaskalie überliefert (prim. Chr. III, 14); und noch in der neuesten Zeit hat Kestner (die Agape S. 187 ff.) einer Hypothese zu Gefallen sie dem Clemens Romanus vindiciren wollen. Dagegen erklärte sie schon Baronius ad ann. 44. nr. 36, ad ann. 102. nr. 9 für apocryph, oder jedenfalls interpolirt; und eine Reihe protestantischer Schriftsteller der folgenden Zeit (s. dieselben bei Krabbe S. 10 ff.) trat gegen ihre Ächtheit auf. Am ausführlichsten griff Dallaeus (s. oben S. 52. Not. 1) den apostolischen Ursprung des Werkes an. Schwankend waren jedoch die Ansichten über die eigentliche Entstehung desselben. Beveridge behauptete daß Clemens Alexandrinus (um 191) der Verfasser sei, aber ohne allen Grund: da der Umstand daß im can. ult. apostolor. bei den constt. app. nicht wie bei den Briefen des Clemens die Worte „von mir" stehen — woraus auf eine Verschiedenheit der Person des Clemens geschlossen wird —, eben so wenig erheblich ist als die Berufung auf Eusebius (h. e. VI, 13, vergl. constt. app. VI, 18, can. ap. 30. 50. 82. 85); von gleicher Unhaltbarkeit ist die von Bruno und Clericus aufgestellte Hypothese daß ein arianischer Bischof Leontius zu Constantins Zeiten der Verfasser gewesen sei (s. *Coteler*. patr. app. ed. Cleric. Amst. 1724 in app. p. 178 ff. 493. 495). Die gewöhnliche Ansicht der Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts war, daß das ganze Werk von einem unbekannten Verfasser gegen Ende des dritten oder den Anfang des vierten Jahrhunderts verfertigt worden sei, später aber bedeutende Interpolationen erlitten habe (*Ittig* de pseudepigr. c. 12; Cotta's Kirchenhist. Th. 2. § 429 ff.; Schröckh K.-G. Th. 2. S. 127 ff.; Schmidt Hdb. der K.-Gesch. Th. 1. S. 481 ff.). Einige Schriftsteller (*Pearson* in vindic. ap. Coteler. II, 282 ff.; *Grabe* spicil. T. I. p. 40 ff. 283 ff.) suchten nachzuweisen daß das ganze Werk aus einzelnen, für sich bestehenden Didaskalien der Apostel oder apostolischer Männer zu einer allgemeinen Didaskalie, und zwar erst nach Epiphanius († 402), zusammengesetzt worden sei; und Grabe bemerkte bereits in seiner spätern kleinen Schrift vom Jahre 1711 (essay etc., s. Not. 1) beiläufig, diese Zusammensetzung habe anfangs nur die **sechs ersten** Bücher enthalten, das siebente und achte sei aus andern Stücken von Clemens und Hippolytus, die der Compilator erweitert habe, zusammengesetzt und später hinzugefügt worden. Krabbe (s. oben S. 52) widerlegt die Ent-

die meisten Theile der älteren Kirchenverfassung und des kirchlichen Lebens verbreitet, in vielen Lehren eine große Ungewißheit über die Zeit wann dieselben in der Geschichte des Kirchenrechts zuerst vorkommen, stattfinden würde.

stehung der sieben ersten Bücher aus einzelnen Didaskalien, indem er die Sammlung dieser sieben Bücher, abgesehen von einzelnen Interpolationen, in das Ende des dritten Jahrhunderts setzt, dagegen hinsichtlich des achten Buchs annimmt, es sei allerdings aus einzelnen alten, wenn auch nicht apostolischen Didaskalien zu Anfang des fünften Jahrhunderts mit den can. app. zusammengestellt; v. Drey (s. oben S. 52) bestreitet dagegen diese Zusammensetzung des achten Buchs, und nimmt an daß auch das siebente Buch ursprünglich für sich bestanden habe, sowie daß die heutige Sammlung aus vier verschiedenen Stücken zusammengesetzt sei: aus den sechs ersten Büchern, dem ursprünglichen Kern, gegen Ende des dritten Jahrhunderts, aus dem siebenten Buche aus dem Anfang des vierten Jahrhunderts, aus dem achten ohngefähr von gleichem Alter, aber erst später zur christlichen Kaiserzeit bekannt gemacht, und aus den im Laufe des fünften Jahrhunderts verfertigten canones apostolorum. Das wichtigste dieser Ansicht, daß nämlich der wesentliche Inhalt der sechs ersten Bücher ursprünglich allein (als s. g. Didaskalie der Apostel) und selbstständig den Kern unserer Sammlung gebildet haben, wird nun auch durch die von mir erwähnte Beschaffenheit der morgenländischen Handschriften bestätigt; im übrigen verweise ich auf das oben S. 55—63 näher ausgeführte.

II.

Die canones apostolorum[1]).

31.

Am Schlusse des achten Buchs der apostolischen Constitutionen befindet sich, wie bereits erwähnt wurde (S. 53), eine Sammlung s. g. apostolischer Canones, welche, wenn sie gleich ihrer Entstehung nach eigentlich erst der folgenden Periode angehört, doch wegen dieser Verbindung mit der erwähnten Sammlung schon hier näher erwähnt werden soll. Sie kommt übrigens selbst handschriftlich nicht bloß als Anhang jenes größern Werks sondern auch als für sich bestehendes Ganzes vor: und zwar theils in der kürzeren Gestalt von 50 Canones, theils in der längern

1) Vgl. überhaupt *Centuriatores Magdeburg.* II. c. 7. p. 544 ff. — *Fr. Turrianus* pro canonib. apostolor. et epp. decretal. pontif. apost. advers. Magdeburgens. cent. defensio (Flor. 1572. Lutet. 1573.) lib. I. — *P. de Marca* conc. sacerd. III, 2. — *J. Dallaeus* de pseudepigraphis apostolic. lib. III. — *G. Beveregius* in prooem. notar. ad can. app. (synodic. T. II. appendix). — *Matth. Larroquanus* in app. obss. ad Pearsonianas Ignatii vindicias. (Rothomag. 1674. 8.). — *G. Bevereg.* cod. can. eccl. primitivae vindicatus Lond. 1678. 4. (Amst. 1697. 4.). — *J. G. Jani* diss. de antiq. canonum app. Viteb. 1706. 4. — *Th. Bruno* de auctore can. et constt. quae app. dic. (ap. *Coteler.* patr. app. ed. Cleric. Amst. 1724. T. I. p. 117 ff.) — *Ballerinorum* tractat. de ant. coll. can. I. c. 2 (opp. Leon. III. p. V ff.). — (Spittler) Gesch. des can. R. S. 66 ff. — *Regenbrecht* diss. de canonib. app. et cod. eccl. hisp. Vratisl. 1828. 8. — *Krabbe* de cod. can. qui apost. dic. Gött. 1829. 4. Ders. über die apost. Const. (s. oben S. 52) S. 77 ff. — Hall. allg. Lit.-Z. 1831. S. 242 ff. — Eichhorn Grds. des Kirch.-R. B. 1. S. 93 ff. — v. Drey neue Untersuch. rc. (s. oben S. 52) Seite 201—446.

von 85 Canones [2]); weshalb denn auch die gedruckten Ausgaben sie in verschiedener Weise enthalten [3]). Ihrem Inhalt nach

2) Es soll hier näher angegeben werden wie die can. apost. in den verschiedenen Handschriften vorkommen: I. Griechisch: a) In den Handschriften der *constt. app.*, worin die can. apost. als Cap. 47 des achten Buchs in 76 Canones eingetheilt sind; hinter dem can. 42 (vulg. 50) befindet sich ein kleiner Zusatz, hinter dem can. 76 aber ein Epilog. — b) In den Handschriften des griechischen cod. can. gleich im Anfang vor dem conc. Nicaen. und zwar gewöhnlich in 85 Canones eingetheilt (die jetzt allgemein übliche Zählart), ohne den eben erwähnten Zusatz hinter can. 50, aber mit dem Epilog in den ältern Handschriften vor Zonaras. — c) In dem epitomirten cod. can. und zwar nach der Rec. des Stephanus Ephesinus in 76 Can. (doch anders eingetheilt als in den constt. app.), in der fälschlich s. g. Rec. des Aristenus in 77 und in der s. g. Rec. des Simeon Magist. in 82 Canones. Can. 59 Aristen. ist etwas verschieden von dem einschlagenden can. 64 vulg., eben so can. 22 Aristen. von dem einschlagenden can. 22 vulg. — d) In den systematischen Sammlungen des griechischen Kirchenrechts befinden sich viele einzelne Canones, namentlich in der des Joh. Scholasticus, worin auch der kleine Zusatz hinter can. 50 und der Epilog steht; die Zählung ist hier wie in der chronologischen Sammlung 85 Canones. — II. Orientalisch: In den verschiedenen morgenländischen Kirchenrechtssammlungen stehen die vollständigen can. app. und zwar entweder in 81 (82) oder in 56 Canones eingetheilt, welche beide Recensionen sonderbarerweise bisweilen in einem und demselben cod. can. zugleich vorkommen, so daß alsdann die can. app. darin doppelt enthalten sind (s. Beilage IV). — III. Lateinische: Nur in dem Dionysischen cod. can. und zwar nur die 50 ersten Canones. Alle übrigen lateinischen Sammlungen (z. B. mehrere gallische, die pseudoisidorische) haben den Text lediglich nach dieser Dionysischen Uebersetzung

3) Zuerst wurden sie abgedruckt und zwar nach dem lat. Dionysischen Text der 50 can. von J. Merlinus in der Concilien-Sammlung (1524) und von Wendelstein in der Ausgabe des Dionysius (1525). Das griechische Original nach der Recension des chronologischen cod. can. und zwar ohne Epilog gab zuerst Gregor. Haloander am Ende seiner Ausgabe der Novellen (1531) heraus (Justinian hatte sie in der Nov. 6 bestätigt), woraus es sich erklärt daß sie in den meisten neuern Ausgaben des corp. juris. civ. (z. B. auch in der Spangenbergischen mit Var. einer Meerman'schen Handschrift) abgedruckt sind. Eben so sind sie seit Contius (1570) in die meisten Ausgaben des corp. jur. can. hinter das Decret gekommen. Auch in einigen neueren Concilien-Sammlungen (von Crabbe 1538, Sagittarius 1553 und Joverius 1553, so wie in den opp. Clementis

fündigen sie sich als wirkliche, im gebietenden Style abgefaßte Verordnungen der Apostel an, welche durch Clemens bekannt ge-

(Par. 1544 u. o.) steht der Haloandersche Text. Zu bemerken ist, daß Haloander (und mit ihm Contius, Böhmer ꝛc.) nicht 85, sondern 84 can. app. zählt, weil c. 12 und 13 bei ihm ein Ganzes bilden; was um so störender ist weil noch jetzt nicht selten hiernach citirt wird. — Im Jahr 1540 gab Tilius die 85 can. app. nebst dem Epilog in seiner Ausgabe des griechischen cod. can. griechisch heraus (nachgedruckt mit beigefügter lateinischer Übersetzung von Ehinger Augsb. 1614); im Jahre 1555 Quintinus in seiner Ausgabe des griechischen cod. canon. mit Commentar des Zonaras griechisch und lateinisch; im Jahre 1559 Gesner griechisch und lateinisch in 88 Artikeln nebst andern griechischen Canones; im Jahr 1561 Gentianus Hervetus nach eigener lateinischer Übersetzung in seiner lateinischen Ausgabe des cod. can. graec. mit Scholien des Balsamon in 84 Canones (welche Übersetzung in die spätern Concilien-Sammlungen anstatt der Haloandrischen aufgenommen wurde, z. B. Ven. 1585, selbst in die neuste Mansi'sche). — Im Jahr 1563 erschienen die beiden Ausgaben der constt. app. (s. oben S. 54), die lateinische von Bovius (die can. app. als letztes Capitel in 76 Canones), die griechische von Turrianus (ohne can. app. 4, also nur 75 Canones); 1573 die lateinische Uebersetzung Turrians. — Im Jahr 1613 wurde die lateinische Uebersetznng des cod. can. mit Scholien des Zonaras von Ant. Salmatia gedruckt worin die can. app. ohne Epilog; 1618 die Pariser Ausgabe des cod. can. mit Scholien des Zonaras, worin der griechische Text der can. app. nach einem Pariser Manuscript und die lateinische Übersetzung des Quintinus abgedruckt sind; 1620 die Pariser Ausgabe des cod. can. mit Scholien des Balsamon, worin die can. app. nach einem griechischen Manuscript und die lateinische Übersetzung des Hervetus stehen. Im Jahr 1661 erschienen zuerst die epitomirten can. app. griechisch mit eigener lateinischer Übersetzung von H. Justellus und Voellus (in der bibl. jur. can. vet.). Im Jahr 1672 gab Beveregius in seinem Synodicon die can. app. mit dem griechischen cod. can. in 85 Canones griechisch und in eigener lateinischer Übersetzung (ohne den Epilog), sowie mit den Scholien des Zonaras, Balsamon und Alexius Aristenus und eigenen Anmerkungen nach Oxforder Manuscripten heraus (der bloße Text, griechisch und lateinisch, ist nachher auch in seinem cod. can. eccl. primit. 1678 und 1697 abgedruckt). — Im Jahr 1672 erschien auch die Ausgabe der constt. app. von Cotelerius in den patrib. app., worin die (76) can. app. mit Epilog als letztes Capitel des achten Buchs nach Pariser Manuscripten, eigener lateinischer Übersetzung und Anmerkungen abgedruckt sind (hiernach in den spätern Ausgaben des Clericus, der übrigens nicht, wie

macht worden seien; hauptsächlich beziehen sie sich auf die rechtlichen Verhältnisse der Geistlichen, namentlich deren Ordination, Hierarchie, Synoden, Amtshandlungen und sonstigen Rechte und Pflichten, doch werden auch einige andere Verhältnisse, z. B. die Osterfeier, das Fasten, die Ehe, die obrigkeitlichen Rechte, zur Sprache gebracht, sowie einige kirchliche Vergehen erwähnt, und ein Bibelcanon festgesetzt; Alles ohne inneren Zusammenhang und ohne Ordnung, selbst mit manchen Wiederholungen[4]).

32.

Dionysius Exiguus fand gegen Ende des fünften Jahrhunderts die 50 ersten Canones in einer griechischen Handschrift (jedoch vielleicht nicht in derselben aus welcher er die aus 165 fortlaufenden Canones bestehende Sammlung von griechischen Synodalschlüssen übersetzte), und stellte sie an die Spitze seiner Sammlung; freilich mit der Bemerkung daß sehr Viele diese „angeblich apostolischen Canones" nicht anerkennen wollten, daß indessen doch einige »constituta pontificum« daraus entlehnt zu sein schienen[5]). Als übrigens bald darauf durch Entscheidung des römischen Bischofs (wahrscheinlich Hormisda's † 523) die Canones der Apostel für apocryph erklärt

Regenbrecht de can. app. p. 15 glaubt, zwei Wiener Manuscripte benutzt hat, da dieselben diesen Anhang der constt. app. nicht enthalten). Griechisch mit deutscher Übersetzung stehen die can. app. in J. D. Hartmanns Beiträge zur chr. Rel.- und Kirch.-Gesch. Jen. 1796. Th. 1. S. 204 ff. S. *Fabric.* ed. Harl. XI. p. 23.

4) Vgl. überhaupt v. Drey S. 236 und 437; über die Wiederholungen S. 236 und 414 ff.

5) *Dionys.* in ep. ad Steph. (ap. Voell. I, 101): »In principio canones qui dicuntur apostolorum de graeco transtulimus, quibus quia plurimi consensum non praebuere facilem, hoc ipsum vestram noluimus ignorare sanctitatem, quamvis postea quaedam constituta pontificum ex ipsis canonibus assumpta esse videantur.« Vielleicht dachte Dionys hierbei, wiewohl irrigerweise, an dasjenige was *Siricius* in ep. ad div. episc. (a. 386) und *Innocent.* in ep. ad Victric. (a. 404) von apostolischen Verordnungen sagen.

wurden [6]), mag sich Dionysius veranlaßt gesehen haben in einem spätern Codex Canonum — den er in griechischer Sprache und mit wörtlich getreuer lat. Übersetzung besorgte, und von welchem gegenwärtig nur noch die Vorrede (an Hormisda) vorhanden ist — dieselben mit dem Bemerken wegzulassen daß sie von der Kirche nicht anerkannt würden [7]). Auch in die spanische Sammlung des siebenten Jahrhunderts wurden sie aus diesem Grunde nicht aufgenommen [8]). Da jedoch die ältere Dionysische Sammlung im Laufe der Zeit eine sehr bedeutende Auctorität erhielt, und selbst von den Päpsten seit dem sechsten Jahrhundert gebraucht wurde [9]): so erklärt es sich warum dennoch diese s. g. Canones der Apostel im Occident, und zwar schon seit dem sechsten Jahrhundert, nicht selten benutzt und für verbindlich gehalten wurden. So enthielten die alten gallischen Codices Canonum Anfangs dieselben nicht: aber im sechsten Jahrh. wird bereits erzählt daß einer solchen Sammlung ein neues Heft mit diesen Canones der Apostel hinzugefügt worden sey [10]). — Mittlerweile hatten dieselben auch in den griechischen Sammlungen

6) Durch einen Zusatz zu dem Gelasianischen decret. de libr. recip. *Bevereg.* synodic. T. II. app. p. 4.

7) *Dionys.* in ep. ad Hormisd. (bei *Biener* de coll. can. eccl. gr. p. 11): »Canones qui dicuntur apostolorum et Sardicensis concilii atque Africanae provinciae, quos non admisit universitas, ego quoque in hoc opere praetermisi.«

8) In der Vorrede der spanischen Sammlung heißt es: »Canones autem qui dicuntur apostolorum, seu quia eosdem nec sedes apostolica recipit, nec ss. patres illis consensum praebuerunt, pro eo quod ab haereticis sub nomine apostolorum compositi dignoscuntur, quamvis in eisdem quaedam inveniuntur utilia, auctoritate tamen canonica et apostolica eorum gesta constat esse remota et inter apocrypha deputata.«

9) *Johannes* II. ad Caesarium Arel. (a. 532). — *Stephan.* in syn. rom. a. 769 (bei Gratian. Dist. 16 pr.). — *Zacharias* ad Pipin. (a. 746). — *Leo IV.* ad episc. Brit. a. 850 (bei Gratian. Dist. 20. c. 1).

10) *Gregor. Turon.* (c. an. 570) V, 19: »Ipse vero rex (Chilpericus) ad metatum discessit transmittens librum canonum in quo erat quaternio novus adnexos habens *canones quasi apostolicos.*«

des Kirchenrechts festen Fuß gefaßt. Johannes Scholasticus um die Mitte des sechsten Jahrh. nahm sie in seine systematische Sammlung als ächt auf: und zwar nicht bloß fünfzig, wie Dionysius, sondern sämmtliche fünf und achtzig [11]); er deutete auch darauf hin daß dieses schon in ältern Sammlungen geschehen sey [12]), wie denn sogar Justinian diese Canones in der Nov. 6 ausdrücklich bestätigte. In dem chronologischen Codex Canonum hatten dieselben ebenfalls im Laufe des siebenten Jahrhunderts einen Platz gefunden: hier jedoch merkwürdiger Weise nur als sogenannte und noch für zweifelhaft erklärte apostolische Canones [13]). Am Ende des siebenten Jahrhunderts erklärte die trullanische Synode dieselben, und zwar nicht bloß die fünfzig im Occident anerkannten, sondern sämmtliche fünf und achtzig, für ächt und verbindlich: während sie die s. g. apost. Constitutionen verwarf (s. oben S. 67), seit welcher Zeit sie im Orient unangefochten blieben. — Im Occident nahm Pseudoisidor die Canones der Apostel in seine Sammlung als gültig auf, indem er die in der spanischen Sammlung — welche er übrigens zur Grundlage nahm — enthaltene, oben erwähnte, Bemerkung gegen dieselben nicht beachtete, und sich auf einen Synodalschluß berief [14]). Daß er damit den der trullanischen Synode, welcher

11) Er führt in dem Inhaltsverzeichnisse (Voellus T. II. p. 501) dieselben folgendergestalt an: »Οἱ μὲν ἅγιοι τοῦ κυρίου μαθηταὶ καὶ ἀπόστολοι ὀγδοήκοντα πέντε διὰ Κλήμεντος κανόνας ἐξέθεντο.«

12) Er bemerkt nämlich nur von den von ihm aufgenommenen canones Basilii daß dieselben seiner Sammlung eigenthümlich seien; vielleicht ist die epitome canonum des Stephanus Ephesinus (s. in der folgenden Periode) eine der früheren Sammlungen, worin die Canones der Apostel bereits vorkommen.

13) In der Vorrede dieses Codex (Voell. II, 790) heißt es: »Οὐ μὲν ἀλλὰ καὶ τοὺς λεγομένους τῶν ἁγίων Ἀποστόλων εἰ καί τινες αὐτοὺς ἀμφιβόλους διά τινας αἰτίας ἡγήσαντο.« Vielleicht entlehnte der Sammler diesen erneuerten, der Nov. 6 ungeachtet erhobenen Zweifel aus der Dionysi'schen Sammlung die er benutzt zu haben scheint, wie man aus der Art der Aufnahme der carthagischen Synodalschlüsse v. J. 419 ersieht.

14) *Pseudoisidor.* in praef.: »Denique propter eorum auctoritatem caeteris conciliis praepo-

auch im Occident nicht unbekannt geblieben war [15]), gemeint habe, ist zu bezweifeln; jedenfalls hat er nur die fünfzig ersten Canones, und zwar nach der Dionysischen Übersetzung, aufgenommen [16]). Auch erklärte der Legat Leo's IX. Humbert noch im J. 1054 ausdrücklich, daß nur 50 Canones anerkannt, die übrigen aber als apocryph verworfen worden seien [17]). Die Sammler des canonischen Rechts waren indessen späterhin zweifelhaft. In dem s. g. Decret Ivo's IV, 105. 106 (aus dem zwölften Jahrh.) wurde der Canon der trullanischen Synode neben der Erklärung Humberts aufgenommen, und Gratian (Dist. 16) welcher gleichfalls beide Stellen, sowie mehrere andere für und gegen die Canones der Apostel hat, scheint durch seine Bemerkung daß die trullanische Synode vom Papst Hadrian anerkannt worden sey, die Gültigkeit sämmtlicher 85 Canones auch für den Occident anzunehmen. Indessen hat er

suimus canones qui dicuntur apostolorum, licet a quibusdam apocryphi dicantur, quoniam plures eos recipiunt et sancti patres eorum sententias synodali auctoritate roboraverunt et inter canonicas constituerunt.« Sonderbarerweise ist in ein altes Manuscript der pseudoisidorischen Sammlung (Vat. 630) kurz vor dieser Vorrede Pseudoisidors die oben S. 75 Not. 8 erwähnte, diese Canones verwerfende also hiermit im Widerspruch stehende Stelle der spanischen Sammlung gerathen. Notices et extraits de la bibl. royale VI, 279.

15) S. über die Streitigkeiten wegen Reception der Trullanischen Synode von Seiten der römischen Kirche *Assemani* bibl. jur. or. I, 121 ff. V, 85 ff., u. in d. folg. Periode die Bemerk. zur syn. Trull. a. 692.

16) Hätte Pseudoisidor genaue Kenntniß von dem Beschlusse der Trullanischen Synode gehabt, so würde er wohl nicht von *septuaginta* sententiae apostolorum in der ep. Pseudo Zephyrini (*Mansi* I, 731) geredet haben (Die Lesart septuaginta hat schon *Hincmar*. c. a. 860 de var. c. eccl. c. 18, während Gratian u. A. sexaginta lesen. Dist. 16. c. 2).

17) *Humbert*. in respons. ad Nicet. libr. (s. *Coteler*. I, 193): »Nam Clementis liber id est itinerarium Petri apostoli et canones apostolorum numerantur inter apocrypha exceptis capitulis quinquaginta, quae decreverunt regulis orthodoxis adjungenda.«

selbst nur Excerpte aus den fünfzig ersten, und zwar nach der Dionysischen Übersetzung aufgenommen[18]), und die Beschlüsse der trullanischen Synode sind im Occident nur insoweit anerkannt worden als sie nicht den früheren Canones und Decreten der römischen Bischöfe widersprechen[19]): wogegen der an sich unverbindliche Ausspruch Gratians allein nicht in Betracht kommt.

33.

In der neuern Zeit hat man sehr verschiedene Ansichten über diese Sammlung, namentlich über die Zeit ihrer Abfassung, aufgestellt[20]). Daß sie nicht von den Aposteln selbst, oder von

18) Sie werden in der Beilage Nr. VII einzeln aufgeführt werden.

19) *Anastas.* bibliothecar. in praef. syn. sept. ad Joh. VIII, Vgl. *Assemani* bibl. jur. or. V, 86 ff. und in der folgenden Periode die Bemerk. zur syn. Trull.

20) Den apostolischen Ursprung derselben (welchen übrigens schon Hincmar v. Rheims [in opusc. c. 24] im neunten Jahrh. bezweifelte), bestritten im sechzehnten Jahrh. zuerst die magdeburgischen Centuriatoren (s. oben S. 31), worauf Turrianus denselben eifrig vertheidigte und nur einzelne Interpolationen zugab. Marca setzte die Sammlung in das dritte Jahrh., während der Calvinist Dallier (Dallaeus) die Sammlung selbst (abgesehen von einzelnen alterthümlichen Sätzen) in das fünfte u. sechste Jahrh. verlegte. Beveridge (Beveregius), Mitglied der anglicanischen Kirche, suchte nachzuweisen, daß dieselbe zwar nicht von Clemens Romanus (eher von Clemens Alexandrinus) verfertigt worden sei, daß sie aber aus alten Canones zum Theil verschollener Synoden des zweiten und dritten Jahrhunderts zusammengesetzt sei; eine Ansicht welche er Anfangs gegen Dallier in dem Synodicon, dann gegen einen Vertheidiger Dalliers, Matth. de la Roque (Larroquanus) in einer eignen Schrift ausführte, in welcher er die Sammlung mit dem Titel eines »codex canonum ecclesiae primitivae« belegte. Dies blieb denn auch bis auf die neuere Zeit mit einigen Modificationen die herrschende Meinung (vgl. z. B. *Ballerinii* de coll. can. I, 1, Spittler Gesch. des can. R. S. 66 ff. Walter Lehrbuch des K.-R. § 62 (ed. 4). Lang Gesch. und Inst. des röm. R. § 29. *Hase* de jur. eccl. comm. p. 30). — Einige Schriftsteller setzten die Zusammenstellung des Materials in eine spätere Zeit: z. B. Bruno, welcher dem Bischof Leontius von Tripolis aus dem vierten Jahrh. einen Haupt-

einem Schüler derselben (dem Clemens) herrühren könne, zeigt deren Inhalt auf das deutlichste; zweifelhaft erscheint es nur ob die Sammlung schon im dritten Jahrhundert oder später verfertigt worden sey. Dieser Streit dreht sich aber hauptsächlich um die Frage ob die can. apost. 9—16 und 29. 32—41, also ein beträchtlicher Theil der fünfzig ersten, aus den Schlüssen der gegen die Mitte des vierten Jahrh. gehaltenen Antiochenischen Synode entlehnt; oder ob umgekehrt von dieser Synode die Sammlung der apostolischen Canones benutzt worden sei: indem die nicht selten wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden unverkennbar ist. Überwiegend scheinen nun die Gründe dafür zu seyn daß die Antiochenischen Schlüsse die Quelle für die erwähnten apostolischen Canones, die Sammlung der apostolischen Canones also jedenfalls erst nach der Mitte des vierten Jahrhundert entstanden sei. Zunächst spricht hiefür die Beschaffenheit des Textes dieser übereinstimmenden Stellen. Meistens sind die s. g. apostolischen Canones kürzer, und erscheinen als ein Auszug aus den Antiochenischen Schlüssen; einzelne Abweichungen oder Zusätze aber haben größtentheils das Gepräge einer absichtlichen Änderung von Seiten des Zusammenstellers

antheil zuschrieb; Glück (bei Fabric. bibl. gr. ed. Harl. XII, 144 ff.), welcher sie in das fünfte Jahrh. setzte, während umgekehrt Whiston noch im Anfang des achtzehnten Jahrh. sie dem apostolischen Zeitalter vindiciren wollte. — In der neuesten Zeit ist von verschiedenen Seiten die Ansicht von Beveridge ausführlich bestritten worden: Regenbrecht nimmt an daß die Sammlung nicht vor der Mitte des fünften Jahrh. in Gebrauch gekommen sei, und hält eine Benutzung derselben auf der Ephesinischen Synode (a. 431) zwar für nicht ganz zweifellos, aber doch für nicht unwahrscheinlich; der Rec. in der Hall. A. L. Z. 1831 S. 242 ff. findet in der L. 3 C. de summ. trin. v. J. 451 das erste unzweifelhafte Citat der Sammlung; Krabbe u. Eichhorn sind der Ansicht daß die Sammlung nicht vor dem Ende des vierten Jahrh. verfaßt seyn könne, während Drey annimmt daß auch die Chalcedonensischen Schlüsse v. J. 451 in dieser Sammlung benutzt seien, und daher dieselbe erst nach der Mitte des fünften Jahrh. angelegt, die letzten 35 Can. aber um den Anf. des sechsten Jahrh. hinzugekommen seien; (s. auch Walter K.-R. §. 65 ed. 8).

der s. g. apostolischen Canones[21]). Sodann weis't auch der Inhalt der angeblich apostolischen Sammlung im allgemeinen auf die Zeit nach dem dritten Jahrhundert. Nicht wenige Vorschriften in derselben deuten nämlich auf Verhältnisse hin welche sich erst zur Zeit der christlichen Kaiser bildeten (z. B. der Erwerb von Kirchenämtern mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit, die Vereinigung von weltlichen und kirchlichen Ämtern (vgl. c. 30. 31. 83. 84); sowie die Ausdehnung in welcher bereits die Gewalt des Metropoliten vorkommt (c. 35). Daß daneben auch Sätze aufgenommen wurden welche bereits in den frühern Jahrhunderten galten, zum Theil auch wohl wirklich apostolischen Ursprungs waren, steht damit nicht im

20) So erscheint z. B. der can. app. 28 ganz als ein Auszug aus can. Antioch. 4.

Can. Ant. 4:	Can. app. 28:
Εἴ τις ἐπίσκοπος ὑπὸ συνόδου καθαιρεθεὶς, ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος ὑπὸ τοῦ ἰδίου ἐπισκόπου, τολμήσειέν τι πρᾶξαι, τῆς λειτουργίας, εἴτε ὁ ἐπίσκοπος κατὰ τὴν προαγούσην συνήθειαν, εἴτε ὁ πρεσβύτερος, εἴτε ὁ διάκονος μηκέτι ἐξὸν εἶναι αὐτῷ, μηδ' ἐν ἑτέρᾳ συνόδῳ ἐλπίδα ἀποκαταστάσεως, μήδε ἀπολογίας χώραν ἔχειν. Ἀλλὰ καὶ τοὺς κοινωνοῦντας αὐτῷ πάντας ἀποβάλλεσθαι τῆς ἐκκλησίας, καὶ μάλιστα εἰ μαθόντες τὴν ἀπόφασιν τὴν κατὰ τῶν προειρημένων ἐξενεχθεῖσαν τολμήσειαν αὐτοὺς κοινωνεῖν.	Εἴ τις ἐπίσκοπος ἢ πρεσβύτερος ἢ διάκονος καθαιρεθεὶς δικαίως ἐπὶ ἐγκλήμασι φανεροῖς, τολμήσειεν ἅψασθαι τῆς ποτὲ ἐγχειρισθείσης αὐτῷ λειτουργίας, παντάπασιν ἐκκοπτέσθω τῆς ἐκκλησίας.

Bemerkenswerth ist auch die Art wie der can. Ant. 20 sich zu dem can. app. 37 verhält. Auf der Synode zu Nicäa war bestimmt daß die zweite jährliche Synode zur Herbstzeit gehalten werden solle; in dem can. Ant. 20 wird nun diesem gemäß bestimmt, die zweite Synode solle „an dem Idus des Octobers, das heißt am zehnten Tage des Monats Hyperberetäus" stattfinden, während der can. app. 37 nur sagt sie solle „am zwölften Tage des Hyperberetäus" gehalten werden. Eben so wird die Zeit der Frühlingssynode in den can. app. nur durch die Worte „in der vierten Woche der Pentecoste" bezeichnet, welches als ein Auszug aus der umständlicheren Beschreibung des antioch. Canons „nach der dritten Woche des Paschah's, so daß die Synode in der vierten Woche der Pentecoste geendigt werde" erscheint. — Im can. Ant. 25 steht: „die Bedürftigen welche zu ihm (dem Bischof) als Gäste kommen", während der can. app. 41 die Worte

Widerspruch, und ist ohnehin bei der Tendenz eine apostolische Sammlung zu liefern sehr natürlich [22]). Wenn aber zur Widerlegung der Annahme einer erst spät erfolgten Abfassung der Sammlung als solcher behauptet worden ist dieselbe werde schon im Anfange des vierten Jahrhunderts citirt — indem in dieser Zeit häufig mit den Worten „apostolischer Canon, apostolische Canones, alter Canon, kirchlicher Canon" u. s. w. auf Sätze hingewiesen werde welche sich in der erwähnten Sammlung befänden —: so beruht dieses auf einer irrigen Ansicht von der oben S. 3 ff. näher dargelegten Bedeutung dieser Ausdrücke in der damaligen Zeit. An eine Sammlung apostolischer Vorschriften wurde bei diesen Citaten nicht gedacht: sondern man wollte damit nur sagen daß ein gewisser Satz, sey es zufolge apostolischer Anordnung oder kirchlicher Anerkennung, als

„zu ihm", welche doch den Nachsatz eigentlich erst motiviren, ausläßt; das Citat aus dem alten Testament welches in diesem can. app. angeführt wird, ist ganz passend, und würde gewiß von der Antiochenischen Synode, wenn sie den can. app. vor sich gehabt hätte, benutzt worden seyn: während umgekehrt die Berufung auf eine Stelle aus dem neuen Testament, welche in dem cann. Ant. steht und den Ausspruch eines einzelnen Apostels enthält, in dem Munde der sämmtlichen Apostel nicht passend erschienen wäre; weßhalb wohl dieselbe, die ohnehin nicht recht schlagend war, von dem Verfasser der can. app. bei Benutzung der antiochenischen Schlüsse ausgelassen wurde. — Der can. 9 conc. Ant., welcher mit can. app. 35 übereinstimmt, beruft sich auf einen „alten Canon unserer Väter." Hätte das Concilium den apost. Can. vor Augen gehabt, so würde es denselben wohl nicht Canon unserer Väter, sondern apostolischen Canon genannt haben. — Die übrigen Canones der Antiochenischen Synode welche sich auch in den cann. app. mehr oder weniger übereinstimmend finden, sind folgende: can. 2 (vgl. can. app. 9. 10. 11); c. 3 (c. app. 15. 16); c. 4 (c. app. 12); c. 5 (c. app. 32); c. 6 (c. app. 13. 33); c. 7. 8 (c. app. 34); c. 9 (c. app. 35); c. 13 (c. app. 36); c. 16 (c. app. 14); c. 17. 18 (c. app. 37); c. 21 (c. app. 14); c. 22 (c. app. 36); c. 24. 25 (c. app. 36); c. 24. 25 (c. app. 40). v. Drey a. a. O. S. 406 führt auch den c. 23 mit Beziehung auf c. app. 76 an, obgleich die Ähnlichkeit beider doch nur sehr entfernt ist.

22) S. in der Beilage VI eine Übersicht der einzelnen cann. app. in dieser Beziehung.

allgemein gültige, in vorkommenden Fällen als Richtschnur geltende Regel zu betrachten sei; wobei man zum Theil von althergebrachter Sitte auf apostolische Überlieferung schloß, nicht selten aber auch ausdrückliche Stellen des N. T. im Auge hatte[23]).

Außer den Antiochenischen Synodalschlüssen sind als Quellen unserer Sammlung insbesondere die s. g. apostolischen Con-

23) Es werden insbesonder/ folgende Citate von den Vertheidigern des höheren Alters der apost. Can. (namentlich von Beveridge) angeführt: *Alexander* ep. Alex. in ep. ad Alex. ep. Const. (kurz vor 325, s. oben S. 5): »τὸν ἀποστολικὸν κανόνα« (vgl. can. app. 12. *Bevereg.* cod. can. eccl. pr. p. 30), s. jedoch Titus 3, 10 und 2 Joh. 10, 11. — Ferner conc. Nicaen. (a. 325) can. 1. 5. 9. 15: »κανών« (vgl. c. app. 21. 12. 32. 61. 14); can. 2. 16: »κανὼν ἐκκλησιαστικός« (vgl. c. app. 80. 62. 14). — *Constantin.* imp. († 337) ep. ad Euseb. Caesar. (ap. Euseb. vit. Const. III. 61, s. oben S. 6): »τὰς ἐντολὰς τοῦ Θεοῦ, καὶ τὸν ἀποστολικὸν κανόνα καὶ τῆς ἐκκλησίας« (vgl. can. app. 14. 1 Petr. 5, 2). — Conc. Antioch. (c. a. 341) can. 9: »κατὰ τὸν ἀρχαιότερον (al. ἀρχαῖον) κρατήσαντα ἐκ τῶν πατέρων ἡμῶν κανόνα (vgl. c. app. 34). — can. 21: »κατὰ τὸν ἤδη πρότερον (περὶ τούτου) ἐξενεχθέντα ὅρον« (vgl. can. app. 14). — can. 3: »θεσμὸς ἐκκλησιαστικός (vgl. can. app. 16). — *Julius* ep. Rom. ad Eusebian. (a. 342, ap. *Schönemann* epp. pont. rom. p. 212. 232. 233), worin es heißt, daß in kirchlichen Dingen nicht λόγων ἐπίδειξις, sondern κανόνες ἀποστολικοὶ zu beachten seien. Daß man nicht die κανόνες ἀπὸ τῶν ἀποστόλων übertreten dürfe, und daß hinsichtlich der Ordination der Bischöfe das von den Gegnern behauptete weder ein κανὼν ἐκκλησιαστικὸς noch eine παράδοσις ἀποστολικὴ erlaube. — *Basil.* ep. 1 ad Amphil. c. 3 (c. a. 370): »ἀρχαῖος ἐστι κανών« (vgl. can. app. 23, s. unten S. 83). — Epist. syn. Constantin. ad Damas. (a. 381): »Πάλαιός τε, ὡς ἴστε, θεσμὸς κεκράτηκε καὶ τῶν ἁγίων ἐν Νικαίᾳ πατέρων ὅρος (vgl. can. app. 35). — Sätze welche eben so wie hier mit den Ausdrücken „alter" oder „apostolischer Canon" bezeichnet werden, deren Inhalt jedoch in den can. app. gar nicht vorvorkommt, s. im conc. Ancyr. can. 21 (aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts); conc. Nicaen. can. 13. 15. 18; conc. Gangr. can. 21 (vor der Mitte des vierten Jahrhunderts); conc. Laod. can. 1 (nach der Mitte des vierten Jahrhunderts). — *Siric.* in ep. syn. a. 386. In dessen ep. ad div. episc. a. 386 ist mit der Bezeichnung praecepta apostolica ohne Zweifel auf 1 Tim. 3, 6 Bezug genommen. — *Innoc.* ad Victric. a. 404. Vergl. auch v.

stitutionen zu betrachten[24]), wahrscheinlich auch mehrere Synodalschlüsse des vierten Jahrhunderts[25]), sowie ein Brief des h. Basilius (c. a. 370)[26]). Ein Citat der „apostolischen Canones" kommt dagegen in den Acten der Constantinopolitanischen Synode vom J. 394 vor, welches auf unsere Sammlung bezogen werden kann; und hiernach würde sie nicht später als gegen das

Drey a. a. O. S. 391 ff. — Über die Sitte einen durch alte Tradition geheiligten Satz für einen apostolischen zu halten vgl. *Hieronymus* (c. a. 420) ep. 28 ad Lucin. (oben S. 22).

24) S. die einzelnen Stellen bei v. Drey S. 403 ff. und im Anhange Beilage VI.

25) Vgl. z. B. conc. *Neocaes.* can. 2. vgl. mit can. app. 19. — conc. *Nicaen.* can. 1 mit can. app. 21—24; can. 2 mit can. app. 80. — conc. *Laodic.* c. 37—39 mit can. app. 70. 71. — Auch aus *Ignat.* ad Philipp. can. 13. 14 scheint der Sammler der letzten Canones geschöpft zu haben (vgl. can. app. 69. 70).

26) *Basil.* in ep. 1 can. ad Amphiloch. c. 3, worin es heißt: „Ein Diacon welcher nach erhaltenem Diaconat ein Fleischesvergehen begangen hat, wird zwar aus dem Diaconat gestoßen: er wird aber, wenn er in den Laienstand verwiesen worden, nicht excommunicirt, weil es ein alter Canon ist (ἀρχαῖος ἐστὶ κανών), daß diejenigen welche von einem Grade gestoßen werden, dieser Strafart allein unterworfen seyn sollen: indem die Alten, wie ich glaube, jenem Gesetze (νόμος) folgten: Du sollst nicht zweimal dasselbe bestrafen; aber auch wegen eines andern Grundes, weil nämlich diejenigen welche im Laienstande sind, wenn sie aus dem Stande der Gläubigen herausgewiesen sind, wieder aufgenommen werden, der Diaconus aber erhält ein für allemal das Urtheil der Absetzung." — In dem can. app. 25 steht nun folgendes: „Der Bischof, oder Presbyter, oder Diaconus, welcher der Hurerei, oder des Meineids, oder des Diebstahls überwiesen ist, soll abgesetzt und nicht excommunicirt werden, denn es sagt die Schrift: Du sollst nicht zweimal dasselbe bestrafen; eben so auch die übrigen Geistlichen." — Hätte Basilius die can. app. gekannt, so würde er nicht bloß gesagt haben, er glaube die Alten hätten dabei die erwähnte Stelle des alten Testaments berücksichtigt: während die ganze Fassung des can. app. sehr erklärlich ist, wenn man den can. Basilii (um das Jahr 371) als Quelle derselben unterstellt. Es ist dieses hiernach ein neuer wichtiger Beweisgrund dafür daß die can. Antioch. um das Jahr 341 nicht jünger sondern älter als die Sammlung der can. app. sind, und die mit derselben übereinstimmenden Stellen der letztern als Auszüge aus den can. Antioch. betrachtet werden müssen.

Ende des vierten Jahrhunderts zu setzen seyn[27]). Eben so kommen in den Verhandlungen der Synoden zu Ephesus (431), Constantinopel (448) und Chalcedon (451) Stellen vor welche nicht ohne Grund auf die apostolischen Canones bezogen worden sind; jedenfalls ist die Behauptung daß umgekehrt selbst noch die Chalcedonischen Schlüsse von dem Verfasser der apost. Canones benutzt worden seien, nicht wahrscheinlich[28]).

27) Es wurde auf dieser Synode (*Mansi* III, 851) über die Absetzung der Bischöfe discutirt, und nachdem mehrere Vorschläge gemacht, auch die Nicänische Synode citirt worden — indem diese zur Ordination nicht weniger als drei Bischöfe verlange, weshalb auch zur Absetzung nicht weniger erforderlich seien — schlägt Nectarius, Bischof von Constantinopel, nach dem Vorgange des Bischofs von Alexandrien vor: „es dürfe in Zukunft ein Angeschuldigter weder von drei noch weniger von zweien abgesetzt werden, sondern durch das Urtheil der größern Synode und der Provinzialbischöfe, wie die „apostolischen Canones" bestimmt haben (καθὼς οἱ ἀποστολικοὶ κανόνες διωρίσαντο). Der can. apost. 74, auf welchen sich hierbei Beveridge beruft, spricht allerdings davon daß ein angeklagter Bischof von der Synode nach dreimaliger vergeblicher Vorladung in contumaciam zu verurtheilen sei. Völlig passend ist das Citat nicht: da nicht der Punct daß der Bischof nur von der Synode, nicht von zwei oder drei Bischöfen zu verurtheilen sei, sondern die Frage ob er in contumaciam verurtheilt werden könne, eigentlicher Gegenstand der Entscheidung ist (vgl. auch Eichhorn Grundſ. d. K.-R. I, 97); keinenfalls kann man indessen die Worte καθὼς οἱ ἀποστολικοὶ κανόνες διωρίσαντο — wenn sie überhaupt ächt und nicht etwa die bloße Interpolation eines Commentators des griechischen codex canonum sind — mit Drey S. 397 für ein Citat des Antiochenischen can. 14 halten.

28) Die drei Stellen des conc. Chalc., welche nach Drey S. 411 in der Sammlung der cann. apost. benutzt worden seyn sollen (conc. Chalc. c. 7 vgl. mit can. apost. 83; can. Chalc. 2 vgl. mit can. apost. 30; can. Chalc. 3 vgl. mit can. apost. 81) haben zwar einige, jedoch keine besonders hervorstechende Ähnlichkeit mit dem Inhalt der apost. Canones; und jedenfalls ist es nicht erweislich daß der Sammler der apost. Can. dieselben excerpirt habe. Dagegen ist es umgekehrt allerdings zu beachten, daß das Verfahren gegen einen ungehorsamen Bischof durch dreimaliges Vorladen, welches nirgends weiter als im can. apost. 74 vorgeschrieben ist, in den Verhandlungen des Conc. *Ephes.* (a. 431) mit Berufung auf die ἀκολουθία ἐκκλησιαστική, auf den κανὼν und die

34.

Ganz unzweifelhaft ist freilich erst der Umstand daß Dionysius am Ende des fünften Jahrhunderts einen Theil der Sammlung in griechischen Handschriften vorfand. Auch ist es wohl als ziemlich gewiß anzusehen daß die heutige Sammlung aus zwei, auch der Zeit der Zusammenstellung nach verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt sei. Dionysius fand nämlich nur die ersten fünfzig Canones in dem griechischen Codex vor: während Johannes Scholasticus ohngefähr 50 Jahre nachher (um die Mitte des sechsten Jahrhunderts) bereits sämmtliche fünf und achtzig in seine Sammlung aufgenommen hatte. Man könnte nun zwar annehmen daß Dionysius nur ein zufällig verstümmeltes Exemplar der Sammlung vor sich gehabt, oder die 35 folgenden Canones absichtlich ausgelassen habe [29]): so daß

ἐκκλησιαστικοὶ θεσμοὶ (*Mansi* IV, 1133. 1136. 1138. 1228), in denen der Syn. *Constantinop.* v. J. 448 mit Berufung auf die θεῖοι κανόνες (*Mansi* VI, 712) und in denen der Synode zu Chalcedon a. 451 gleichfalls mit Berufung auf die θεῖοι κανόνες, auf die ἀκολουθία τῶν κανόνων, die ἅγιοι κανόνες, die κανόνες τῶν ἁγίων πατέρων, die κανόνες, die κανονικὴ κλῆσις (canonische Citation) erwähnt wird (*Mansi* VI, 1038. 40. 41. 44); so wie daß in den Verhandlungen der Ephesinischen Synode (431) die „apostolischen Canones" und die Bestimmungen der Nicänischen Synode (oder wie es später heißt: die ἐκκλησιαστικοὶ θεσμοὶ und die κανόνες τῶν ἁγίων πατέρων al. ἀποστόλων) in einer Angelegenheit erwähnt werden worauf can. apost. 35 sich bezieht (*Mansi* IV, 1463. 1469). — Wenn das conc. Chalc. c. 22 hinsichtlich eines Satzes sagt, er sey τοῖς πάλαι κανόσι angemessen, so konnte dabei freilich nicht bloß an can. apost. 40, sondern auch an can. Ant. 24 gedacht worden seyn; sowie der Kaiser Theodosius in L. 3 C. de summ. trin. a. 449 unter den daselbst genannten apostolici canones sowohl wirkliche apost. Vorschriften in der h. Schrift (1. Tim. 3, 2. Tit. 1, 6) als den can. apost. 17 im Auge gehabt haben kann.

29) Daß eine solche absichtliche Weglassung wegen des der römischen Kirche nachtheiligen Inhalts, welche *Marca* de concord. sac. III, 2 behauptete, keinenfalls anzunehmen sei, hat Drey S. 207 hinlänglich gezeigt (vgl. z. B. Cap. 46 welcher der römischen Kirche weit mehr entgegen ist als Cap. 65; ohnehin hat Dionysius vieles Andere aufgenommen was nicht gerade im Sinne der römischen Kirche war, wie weiter unten sich zeigen wird).

also schon gleich Anfangs sämmtliche 85 Canones ein Ganzes gebildet hätten. Indessen spricht hiergegen der Umstand daß manche Abweichungen zwischen dem Text des Dionysius und dem des Joh. Scholasticus sich zeigen welche zum Theil auf eine spätere Überarbeitung in dem des letzteren schließen lassen, insbesondere auch eine Art Epilog hinter dem fünfzigsten Canon in den griechischen Codices[30]; ferner daß eigentlich nur in den fünfzig ersten Canones die merkwürdige Übereinstimmung mit den Antiochenischen Schlüssen hervortritt. Es scheint vielmehr als ob den fünfzig ersten Canones, nachdem sie Anfangs ein selbstständiges Ganze gebildet, vielleicht erst bei der Gelegenheit wo die apostolischen Canones mit den acht Büchern der apost. Constitutionen verbunden und beiden ein gemeinschaftlicher Schluß hinzugefügt wurde, die fünf und dreißig übrigen Canones hinzugefügt worden seien. Von wem dieses, sowie von wem die erste Zusammenstellung vorgenommen worden sei, läßt sich übrigens nicht mehr ausmitteln, wenn auch einige Umstände auf Syrien als das Vaterland der Sammlung hinweisen[31]).

30) Vgl. die einzelnen Verschiedenheiten bei Drey S. 415 ff. Die erwähnte Schlußbemerkung hinter c. 50 (eigentlich eine Art Anrede an die Bischöfe wegen der Taufformel) befindet sich übrigens nicht in allen griechischen Handschriften und auch nicht auf gleiche Weise.

31) Der Gebrauch des syromacedonischen Monats Hyperberetäus ohne weitere Erklärung, sowie die Benutzung einer großen Anzahl Antiochenischer Synodalschlüsse deuten darauf hin; wie denn diese Sammlung besonders auch in den morgenländischen Codices Canonum unter dem Namen Attelisat (Canones) eine große Rolle spielt (s. den Anhang Beil. Nr. IV).

III.

Apostolische Kirchenordnung.

35.

In einer Pergamenthandschrift der Wiener Bibliothek welche eine große Anzahl griechischer kirchenrechtlicher Stücke aus der frühern und spätern Zeit (bis zum eilften Jahrhundert), namentlich auch einen Auszug aus dem Photianischen Codex Canonum enthält, geht diesem letzteren eine Reihe pseudoapostolischer Stücke voraus welche zum Theil aus dem achten, zweiten und vierten Buch der apostolischen Constitutionen entnommen, zum Theil aber davon unabhängig sind [1]. Eines dieser s. g. apostolischen Stücke ist die merkwürdige, unsern Canonisten bisher unbekannt gebliebene apostolische Kirchenordnung welche in dem Anhange Beil. I. zum erstenmal in griechischer Sprache abgedruckt ist. Auch in morgenländischen Sammlungen findet sich dieselbe mitten unter andern pseudoapostolischen Stücken, und Hiob Ludolf hat aus einer Handschrift den äthiopischen Text derselben in seinem Commentar zur äthiopischen Geschichte S. 314 ff. herausgegeben, wie denn auch in einigen von Assemani und Grabe

1) Es ist der cod. hist. graec. nr. 45 bei *Lambec.* comm. de bibl. Vindob. T. VIII. p. 904 ff. ed. Kollar. Er wird später bei Gelegenheit der Beschreibung des griechischen Codex Canonum näher erwähnt werden. Die Reihenfolge in welcher die eben bemerkten pseudoapostolischen Stücke in dieser Handschrift vorkommen, ist im Anhange Beilage V angegeben.

beschriebenen arabischen Handschriften dieses Stück in ähnlicher Verbindung vorkommt[2]).

Es bedarf bei seinem zum Theil ziemlich auffallenden Inhalt um so mehr an dieser Stelle einer genaueren Erwähnung, als es auf der einen Seite in einem gewissen Zusammenhang mit den bereits bekannten apostolischen Constitutionen steht, auf der andern aber keineswegs aus diesen entlehnt ist, sondern ein selbstständiges und bei aller Sonderbarkeit ohne Zweifel alterthümlicheres Gepräge hat.

36.

Es beginnt mit einer Anrede der zwölf Apostel an die christlichen Söhne und Töchter. Sie machen darin bekannt daß sie nach dem Befehl des Herrn sich versammelt hätten, indem er schon früher angeordnet habe daß sie die kirchlichen Bezirke vertheilen, die Zahlen der Orte verzeichnen, die Würden der Bischöfe, die Sitze der Ältesten, die Assistenz der Diaconen, die von den Vorlesern zu beobachtenden Pflichten, die Entfernung der Witwen von gottesdienstlichen Verrichtungen und was sonst zur Begründung der Kirche erforderlich sei, festsetzen sollten. Sie hätten es daher für gut gefunden, ein jeder wie es ihm der Herr durch den h. Geist offenbart habe, ihnen Gebote zu ertheilen.

2) Das Nähere über diese morgenländischen Handschriften s. in der Beilage IV. Die zum Theil ziemlich bedeutenden Varianten des bei Ludolf gedruckten äthiopischen Textes sind nach der von demselben gelieferten lateinischen Übersetzung unter dem griechischen Abdruck Beilage I aufgeführt worden. Der griechische Titel welchen dieses Stück in der Wiener Handschrift führt: „Αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος καὶ κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων“ beruht vielleicht auf einem Versehen des Abschreibers, und gehört wohl eigentlich zu den (in der Handschrift ebenfalls auszugsweise aufgenommenen) apostolischen Constitutionen (s. oben S. 55 Not. 3), indem von Clemens in unserem Stücke keine Rede ist. Der äthiopische Text hat denn auch wirklich einen andern, und zwar ganz passenden Titel: „Dies sind die Canones der Apostel, welche sie zur Ordnung der christlichen Kirche festgesetzt haben“ und hiernach habe ich den Titel: apostolische Kirchenordnung (ordinatio ecclesiastica apostolorum) für dieses pseudoapostolische Stück gewählt.

Doch bemerkt Johannes daß keiner der Apostel des andern Person ansehen, daß vielmehr mit Rücksicht darauf daß sie Rechenschaft wegen des ihnen anbefohlenen zu geben hätten, jeder, wenn er es für dienlich erachte, dem andern widersprechen möge. Nunmehr heißt es, alle hätten beschlossen daß Johannes zuerst reden solle: und Johannes beginnt hierauf, die übrigen aber folgen (in derselben Ordnung wie sie im Eingange aufgeführt sind) mit einer langen Reihe von moralischen Vorschriften oder Ermahnungen, welche indessen offenbar nur als Einleitung zu der eigentlichen Kirchenordnung dienen sollen; wie man daraus ersieht daß sie in dem oben erwähnten Eingang nicht angedeutet sind, und daß der Apostel Petrus dieselben geradezu unterbricht, indem er bemerkt: Brüder, die übrigen Ermahnungen wird die h. Schrift lehren, wir aber wollen was uns anbefohlen ist verordnen. Alle sprachen: Petrus soll reden[3]). Nun beginnt Petrus, und es folgen andre Apostel (aber nicht in der obigen Ordnung), indem sie über die im Eingange erwähnten kirchlichen Gegenstände, insbesondere über die Wahl des Bischofs und dessen Eigenschaften, über die Bestellung und die Pflichten der Ältesten, Vorleser, Diaconen und Witwen, über die Pflichten der Laien, und über die Frage inwiefern den Weibern ein Diaconenamt übertragen werden könne, Anordnungen treffen, wobei auch Martha und Maria auf eine sonderbare Weise zwischenredend aufgeführt werden. Das Ganze endigt mit einer Schlußermahnung des Petrus die gegebenen Anordnungen, nicht als Machtgebote der Apostel, sondern als Befehle welche im Auftrage des Herrn ertheilt seien, genau zu befolgen.

3) Während also Johannes die moralischen Lehren beginnt, redet Petrus zuerst bei den eigentlich kirchenrechtlichen Bestimmungen, eben so wie auch in den apost. Const. Petrus mit den Anordnungen wegen der Bischöfe (VIII, 4) beginnt. Merkwürdig ist es daß Paulus gar nicht erwähnt wird, während er in den apost. Constitutionen ebenfalls mitverordnet (VIII, 4. 32).

37.

Prüfen wir nun diese alte Kirchenordnung etwas näher, so ist zunächst eine gewisse Verwandtschaft mit dem siebenten und achten Buche der apostolischen Constitutionen hervorzuheben [4]). Der einleitende, die moralischen Vorschriften enthaltende Theil stimmt nämlich zum Theil wörtlich mit dem in den apost. Constitutionen B. 7 Cap. 1—13 enthaltenen überein; die eigentliche Kirchenordnung aber hat insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit dem achten Buch der apost. Constitutionen als in diesem letzteren, eben so wie in unserer Kirchenordnung, die einzelnen Apostel redend eingeführt werden, der Apostel Petrus mit der Bestellung und den Eigenschaften des Bischofs beginnt, und der Apostel Johannes mit der Bestellung der Ältesten folgt. Alles übrige, und ebenso auch der eigentliche Inhalt der beiden ersten Anordnungen wegen des Bischofs und der Ältesten ist freilich durchaus von den apost. Constitutionen verschieden. Besonders bemerkenswerth ist aber daß da wo selbst wörtliche Übereinstimmung mit dem siebenten Buch der apost. Constitutionen vorhanden ist, offenbar beide Stücke nicht in unmittelbarer Verbindung mit einander stehen. Bekanntlich hat der Verfasser des siebenten Buchs den Brief des Barnabas vor Augen gehabt, oder wenigstens eine sonstige mit diesem zum Theil wörtlich zusammentreffende Quelle, indem die achtzehn ersten Capitel eine ausführlichere Darstellung des in dem achtzehnten bis zwanzigsten Capitel des Barnabas enthaltenen liefern (s. oben S. 59). Nun findet diese theilweise Übereinstimmung mit Barnabas auch in

4) Mit dem ursprünglichen Inhalt der apost. Constitutionen (den sechs ersten Büchern oder der Didaskalia) hat sie ebenfalls insofern eine entfernte Ähnlichkeit als bei diesen auch, wie in unserer Kirchenordnung, erst allgemeine Ermahnungen (zunächst für die Laien) vorausgehen, und dann Anordnungen über die Bestellung der Bischöfe, deren Eigenschaften u. s. w. folgen, freilich viel ausführlicher als in unserer Kirchenordnung.

unserer Kirchenordnung statt: jedoch so daß bald diese letztere bald die apostolischen Constitutionen mehr mit Barnabas übereinstimmen; ferner daß zwar in der Regel die apostolischen Constitutionen ausführlicher sind, bisweilen aber auch unsere Kirchenordnung etwas enthält was nur bei Barnabas, nicht in den apost. Const. steht, oder was in keinem von beiden vorkommt; einiges endlich in den apost. Const. und in unserer Kirchenordnung wörtlich übereinstimmt was bei Barnabas gar nicht vorkommt[5]). Es scheint hiernach daß weder der Brief des Barnabas, noch viel weniger die apost. Const. unmittelbare

5) Beispiele mögen dieses anschaulich machen. Bei Barnabas c. 19 heißt es: »Οὐκ ἔσῃ δίγνωμος, οὐδὲ δίγλωσσος· παγὶς γὰρ θανάτου ἐστὶν ἡ διγλωσσία.« — Die apost. Const. VII, 5 lauten: »Οὐκ ἔσῃ δίγνωμος, οὐδὲ δίγλωσσος· παγὶς πὰρ ἰσχυρά ἀνδρὶ τὰ ἴδια χείλη.« — Unsere Kirchenordnung stimmt dagegen wörtlich mit Barnabas überein: c. 5: Οὐκ ἔσῃ δίγνωμος, οὐδὲ δίγλωσσος· παγὶς γὰρ θανάτου ἐστὶν ἡ διγλωσσία. — Ferner Barnab. c. 19 in fin.: »Ἀγαπήσεις ὡς κόρην ὀφθαλμοῦ σου πάντα τὸν λαλοῦντά σοι λόγον τοῦ κυρίου· μνησθήσῃ αὐτὸν ἡμέρας κρίσεως νυκτὸς καὶ ἡμέρας· ἐκζητήσεις καθ' ἑκάστην ἡμέραν τὰ πρόσωπα τῶν ἁγίων.« — Constt. app. VII, 10: »Τὸν λαλοῦντά σοι τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ δοξάσεις, μνησθήσῃ δὲ αὐτοῦ ἡμέρας καὶ νυκτός, τιμήσεις δὲ αὐτὸν οὐχ ὡς γενέσεως αἴτιον, αλλ' ὡς τοῦ εὖ εἶναί σοι πρόξενον γινόμενον, ὅπου γὰρ ἡ περὶ Θεοῦ διδασκαλία, ἐκεῖ ὁ Θεὸς παρεστω· ἐκζητήσεις καθημέραν τὸ πρόσωπον τῶν ἁγίων ἵν' ἐπαναπαύῃ τοῖς λόγοις αὐτῶν.« — Unsere Kirchenordnung c. 13: »Θωμᾶς εἶπεν: Τέκνον, τὸν λαλοῦντά σοι τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ, καὶ παραίτιόν σοι γινόμενον τῆς ζωῆς, καὶ δόντά σοι τὴν ἐν κυρίῳ σφραγῖδα, ἀγαπήσεις ὡς κόρην ὀφθαλμοῦ σου· μνήσθησῃ δὲ αυτοῦ νύκτα καὶ ἡμέραν· τιμήσεις αὐτὸν ὡς τὸν κύριον· ὅθεν γὰρ ἡ κυριότης λαλεῖται ἐκεῖ κυριος ἐστιν· ἐπιζητήσεις δὲ τὸ πρόσωπον αὐτοῦ καθημέραν καὶ τοὺς λοιποὺς ἁγίους, ἵνα ἐπαναπαύσῃ τοῖς λόγοις αὐτῶν, κωλλόμενος, ὡς ἅγιος γὰρ ἁγίοις ἁγιασθήσῃ· τιμήσεις αὐτὸν καθ' ὃ δυνατὸς εἶ· ἐκ τοῦ ἱδρῶτος σου u. s. w.« Bei diesen Stellen ist zu bemerken daß auf der einen Seite die Worte unserer Kirchenordnung: ὡς κόρην ὀφθαλμοῦ σου nur mit Barnabas, nicht mit den apost. Const. übereinstimmen; daß manches andre dagegen gerade umgekehrt in den apost. Const. und in unserer Kirchenordnung steht, was sich nicht bei Barnabas findet z. B. die Stelle ὅπου γάρ–ἐκεῖ etc., jedoch in beiden ziemlich verschiedenartig; daß anderes endlich nur in unserer Kirchenordnung steht was in keinem der beiden anderen vorkommt, namentlich ein ziemlich langer Satz welcher nach den

Quelle unserer Kirchenordnung gewesen sind, sondern eine dritte mit dem Briefe des Barnabas im Zusammenhange stehende Schrift, welche sowohl dem Verfasser unserer Kirchenordnung als dem des siebenten Buchs der apost. Const. bekannt gewesen sein mag.

38.

Der sonstige Inhalt unserer Kirchenordnung ist nun aber, wie bereits bemerkt wurde, durchaus eigenthümlich und sehr verschieden von dem der apostolischen Constitutionen, deren Anordnungen, namentlich im achten Buche, auf eine bedeutend jüngere Zeit hindeuten. Während nämlich in dem achten Buche der Constitutionen bereits die verschiedensten Kirchenämter einer ausgebildeten Hierarchie erwähnt werden, insbesondere außer den übrigen Kirchenbeamten auch die Subdiaconen, Cantoren, Ostiarien, Exorcisten und Diaconissen, und während selbst in den aus einer ältern Zeit stammenden sechs ersten Büchern zwar der Ausdruck Subdiaconen noch nicht vorkommt aber doch schon Cantoren, Ostiarien und Diener (ὑπηρέται) aufgeführt werden (s. oben S. 62): werden dagegen in unserer Kirchenordnung dem Laien gegenüber nur Bischöfe, Ältesten, Diaconen, Vor-

Worten τιμήσεις u. s. w. folgt. Ebenso findet sich die ausführliche Stelle über die ἐπιθυμία nur in unserer Kirchenordnung (c. 8), während in den apost. Const. (VII, 7) nur ein Paar Worte über dieselbe stehen. Am häufigsten ist freilich der Text der apost. Const. ausführlicher als der unserer Kirchenordnung z. B. gleich im Anfange VII, 1 ff. vgl. mit der Kirchenordnung c. 4 ff.; ferner VII, 3. 4 mit der Kirchenordnung c. 6. Auch ist zu bemerken daß unsere Kirchenordnung, wie schon oben erwähnt wurde, die allgemeinen Ermahnungen am Ende abbricht um zu den eigentlichen kirchenrechtlichen Anordnungen überzugehen, indem manches was bei Barnabas und in den apost. Constitutionen unmittelbar folgt und einen nothwendigen Zusammenhang mit dem vorhergehenden bildet, insbesondere die Ausführung hinsichtlich des auch in unserer Kirchenordnung anfangs angedeuteten Wegs des Todes (im Gegensatz zu dem Wege des Lebens), ausgelassen worden ist (vgl. Barn. c. 19 in fin. c. 20 u. Constt. apost. VII, 18. 19).

leser und Witwen erwähnt, also nur solche welche an und für sich auf eine sehr frühe Zeit der christlichen Kirche hinweisen [6]). Bei Tertullian welcher gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts lebte, findet sich die Hierarchie in demselben Umfange und auf gleiche Weise wie in unserer Kirchenordnung gewissermaßen in einer einzigen Stelle (de praescr. haer. c. 41) zusammengefaßt. Indem er nämlich in derselben die Willkühr welche bei den Ketzern herrsche hervorhebt, bemerkt er: »Alius hodie *episcopus* cras alius, hodie *diaconus* qui cras *lector*, hodie *presbyter* qui cras *laicus*, nam et laicis sacerdotalia munera injungunt.« Auch der Witwen (von welchen unsere Kirchenordnung redet) gedenkt derselbe Schriftsteller an einem andern Orte mit Beziehung auf die deshalbigen Vorschriften des Apostels Paulus ausführlich [7]). Enthält hiernach unsere Kirchenordnung in allen diesen Beziehungen nichts was der Unterstellung eines hohen Alters entgegen wäre, so deuten auch andere Umstände auf ein solches hin z. B. die Vorschrift wegen der Wahl eines Bischofs für den Fall daß die kirchliche Gemeinde an einem Orte zu klein wäre und keine zwölf Mann den Bischof wählen könnten, indem dieselbe einen noch sehr unausgebildeten Zustand der Kirche und eine Zeit wo das Christenthum noch nicht sehr ausgebreitet war, voraussetzt; ferner die Unterstellung daß der Bischof ἀγράμματος (ungelehrt) sei [8]);

6) Über das Vorlesen (ἀνάγνωσις) der h. Schrift in der Versammlung Ap. Gesch. 13, 15 (vgl. oben S. 51) und über das Amt der Witwen als eines besondern Kirchenamts, 1 Tim. 5, 3 ff. vgl. Ap. Gesch. 6, 1. Daß der Laie den kirchlichen Beamten gegenüber gestellt wird, kommt auch schon bei Clemens Romanus (c. a. 97) vor (ep. 1 ad Cor. c. 40 s. oben S. 17 Not. 20), welche Stelle sogar in einigen Ausdrücken wörtlich mit unserer Kirchenordnung c. 26 übereinstimmt.

7) *Tertullian.* de virgin. vel. c. 9.

8) In den const. app. II, 1 wird von dem Bischof bestimmt verlangt, daß er unterrichtet (πεπαιδευμένος, doctus) sei. Übrigens hat es allerdings auch in viel späteren Zeiten (im fünften Jahrhundert) noch einzelne Bischöfe gegeben welche nicht schreiben konnten. Siehe Spittler Gesch. des can. Rs. S. 40.

eben so die weitläuftige Verhandlung darüber ob die Weiber Antheil an gottesdienstlichen Functionen zu nehmen befugt seien, eine Frage deren Verneinung in der spätern Zeit nicht mehr zweifelhaft war.

39.

Dagegen ist es aber auch auf der andern Seite nicht zu verkennen daß dieses s. g. apostolische Machwerk keinenfalls in die apostolische oder die derselben zunächst angränzende Zeit zu setzen sei. Abgesehen von den mancherlei Sonderbarkeiten welche dieser Zeit nicht würdig seyn dürften — wie z. B. das was im Cap. 20 ff. über die Zahl der Ältesten im Verhältnisse zu der himmlischen Hierarchie gesagt ist, wobei man gar nicht ersieht wie der dem Apostel Johannes von den übrigen Aposteln gemachte Einwurf gerade die Bestellung von drei Presbytern, (wenn anders die Lesart richtig ist), motiviren konnte, ferner die sonderbare Zwischensprache der Martha und Maria —, bietet besonders das Namensverzeichniß der Apostel einen auffallenden Mangel dar. Wenn sich nämlich auch der Umstand daß nur Ein Apostel Jacobus aufgeführt wird, rechtfertigen läßt[9]), und dafür daß Nathanael unter den Aposteln genannt wird allenfalls angeführt werden könnte daß er von Johannes (1, 45 ff. 21, 2) als in unmittelbarer Verbindung mit den sonstigen Aposteln erwähnt wird[10]): so erscheint es doch sehr auffallend daß neben dem Apostel Petrus noch ein anderer

9) Jacobus der Sohn des Zebedäus, Bruder des Apost. Johannes, wird nämlich schon in der Ap. Gesch. 12, 2 als todt erwähnt (s. oben S. 63 Not. 15). Wenn der äthiopische Text wirklich zwei Apostel unter dem Namen Jacobus aufführt, indem er zuletzt „Judas und Jacobus die Brüder des Herrn" erwähnt, so scheint dieses schon deshalb unrichtig weil dann die Zahl der aufgeführten Apostel dreizehn betragen würde, wie denn auch in den folgenden Verhandlungen nur Ein Jacobus redet.

10) *Augustin.* tract. sup. Joh. tr. 17 c. 1 bemerkt, Christus habe deshalb den Nathanael nicht als Apostel gewählt weil er Lehrer des Gesetzes gewesen sei. Vgl. *Baron.* ann. ad ann. 31 nr. 28; *Fabric.* cod. apocr. N. T. P. I. p. 737 not. c. Schon in ältern Zeiten und auch noch in der neuesten hat man mitunter, freilich ohne genügenden Grund, vermu-

Apostel unter dem Namen Kephas in dem Eingange sowohl als auch in den darauf folgenden Verhandlungen vorkommt, während es doch Joh. 1, 42 ausdrücklich heißt: „Jesus sprach: du bist Simon, Jonas Sohn, du sollst Kephas heißen, das wird verdollmetscht Petrus" [11]), und in dem in der h. Schrift enthaltenen Namensverzeichnisse der Apostel keine Spur eines von Petrus verschiedenen Apostels Kephas vorkommt. Merkwürdigerweise berichtet nun aber Eusebius (h. e. 1, 12), Clemens Alexandrinus († c. a. 211) sage in einer (jetzt nicht mehr vorhandenen) Schrift (in den Hypotyposen), jener Kephas dem Paulus in Antiochien nach Galat. 2, 11. 14 widersprochen habe, sei einer von den siebenzig Jüngern des Herrn gewesen, während doch der ganze Zusammenhang der erwähnten Stelle die gegenwärtig von niemanden bezweifelte Unterstellung begründet daß Paulus dort den Apostel Petrus bezeichnen wollte [12]). Konnte nun ein so gebildeter Schriftsteller wie Clemens, welcher doch einer ziemlich frühen Zeit angehört, eine so auffallende Ansicht hegen, (vielleicht aus Rücksicht für die Würde des Petrus), so mag wohl die Unterstellung eines eignen unter dem Namen Kephas bekannten und von Petrus

thet daß der in den Apostelverzeichnissen der h. Schrift (Matth. 10, 2 ff. Luc. 6, 14 ff.) erwähnte Bartholomäus mit Nathanael eine und dieselbe Person sei: dies würde indessen im vorliegenden Falle keine Erklärung hinsichtlich der Aufnahme Nathanaels unter die Apostel abgeben, da in unserer Kirchenordnung Bartholomäus ausdrücklich als von Nathanael verschieden aufgeführt ist. Auch in einer äthiopischen Liturgie bei Ludolf comm. in hist. aeth. p. 342 werden Nathanael und Bartholomäus als zwei verschiedene Apostel erwähnt.

11) Matth. 16, 18: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen (im syrochaldäischen Kepha) will ich bauen meine Gemeinde."

12) Die gewöhnliche Lesart in der Stelle Gal. 2, 11 lautet: „Ὅτε δὲ ἦλθε Πέτρος εἰς Ἀντιόχειαν κατὰ πρόσωπον αὐτῷ ἀντέστην." Lachmann hat dagegen nach andern Handschriften allerdings anstatt Πέτρος Κηφᾶς eben so wie im V. 14, während auch in den gewöhnlichen Ausgaben V. 9 als die Säulen der Gemeinde Jacobus, Kephas und Johannes aufgeführt werden.

verschiedenen Jüngers oder Apostels damals nicht ganz ungewöhnlich gewesen seyn[13]). Während hiernach auf der einen Seite angenommen werden muß daß der Verfasser unserer Kirchenordnung der apostolischen Zeit nicht gerade nahe gestanden hat, dient doch der eben erwähnte Umstand umgekehrt auch zur Bestätigung der durch den sonstigen Inhalt der Kirchenordnung ebenfalls unterstützten Annahme daß dieselbe etwa in den Anfang des dritten Jahrhunderts zu setzen sey. In spätern Zeiten findet sich keine Spur einer solchen Auseinanderreißung der Namen des Apostels Petrus: wie denn auch gerade dieser auffallende Umstand, so wie der auf den spätern ausgebildeten Zustand der Kirche weit weniger als die s. g. apostolischen Constitutionen — insbesondere deren Anhang, die s. g. Canones der Apostel — passende Inhalt unserer Kirchenordnung den Grund abgegeben haben mögen warum die spätern Verfasser kirchenrechtlicher Sammlungen dieselbe nur selten aufnahmen, wodurch ihre Existenz fast ganz in Vergessenheit gerathen ist[14]). Nur in

13) Die apostolischen Constitutionen lassen sich bei ihrer Aufzählung der Apostel, die übrigens von der in unserer Kirchenordnung abweicht und mehr mit der bei Matth. 10, 2 ff. übereinstimmt, ebenfalls, und zwar hinsichtlich dreier unter dem Namen Jacobus aufgeführter verschiedenen Apostel, große Widersprüche und Irrthümer zu schulden kommen. Vergl. II, 59. VI, 14. VII, 47. VIII, 4 ff. *Baron.* ann. ad ann. 44. nr. 36.

14) Ob die schon oben S. 65 Not. 18 bei den apostolischen Constitutionen erwähnten Didachen der Apostel, deren bereits Eusebius gedenkt, mit unserer Schrift identisch sind, bleibt eben so ungewiß als die Frage ob darunter die apost. Const. in ihrer ursprünglichen Gestalt, oder in einem Auszuge zu verstehen seien. Man könnte allenfalls für die erstere Ansicht geltend machen daß der Ausdruck Didache in unserer Kirchenordnung C. 5 vorkommt (vergl. auch Ap. Gesch. 2, 42 und *Barnab.* c. 18); ferner daß in der Stelle des Eusebius unmittelbar vor den Didachen der Apostel der Brief des Barnabas erwähnt wird, der mit dem ersten Theil unserer Kirchenordnung große Ähnlichkeit hat; daß der Umfang welchen die Didache der Apostel nach Nicephorus haben soll (200 Stichen oder Zeilen), welcher zu den apost. Const. gar nicht paßt, mit der Größe unserer Kirchenordnung wohl übereinstimmen dürfte; endlich daß neben den Didachen in einem Oxforder griechischen Manu-

den orientalischen Sammlungen haben sie zugleich mit den übrigen pseudoapostolischen Verordnungen eine feste Stelle erhalten (s. Beil. IV).

script (s. oben S. 66 Not. 18) die Didaskalie des Clemens als hiervon verschieden erwähnt wird, unter der Didaskalie des Clemens aber recht wohl die sechs ersten Bücher der apost. Const. verstanden seyn können, welche auch in den morgenländischen Sammlungen neben unserer Kirchenordnung als die durch Clemens besorgte Didaskalie der Apostel aufgenommen ist. Dieses alles sind indessen keine sichere Argumente, da der Inhalt dieser Didache bei keinem der erwähnten Schriftsteller näher angegeben ist; gegen die Identität der erwähnten Didache und unserer Kirchenordnung kann der Umstand angeführt werden daß gerade der wichtigste Theil der letzteren, abgesehen von der Einleitung, nicht in Didachen oder Lehren sondern in eigentlichen Geboten oder Verordnungen der Apostel besteht, so wie daß die Stelle aus den doctrinis apostolorum in der Schrift de aleatoribus (s. oben S. 66 Not. 18) zwar nicht in den apost. Const. aber auch nicht in unserer Kirchenordnung steht.

IV.

Das canonische Gesetz der Apostel.

40.

Dieses bisher völlig unbekannte pseudoapostolische Stück wird hier zuerst in dem Anhange Beil. II. nach dem griechischen Originale abgedruckt. Es befindet sich in derselben Handschrift der Wiener Bibliothek welche oben S. 87 Not. 1 erwähnt ist, und welche außer andern kirchenrechtlichen Stücken zugleich mehrere Auszüge aus den apostolischen Constitutionen, mitten unter diesen aber die eben geschilderte apostolische Kirchenordnung und die jetzt näher zu beschreibenden pseudoapostolischen Vorschriften enthält. Der Titel dieser letzteren lautet: Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων (d. h. definitio canonica ss. apostolorum) und sie zerfallen in achtzehn einzelne Canones, welche sich theils auf Gegenstände der Kirchenzucht, namentlich die gehörige Feier des Gottesdienstes überhaupt und einzelner heiliger Handlungen insbesondere beziehen, theils aber auch verschiedene bloß moralische Gebote enthalten.

41.

Einige dieser Vorschriften (z. B. c. 7. 13) finden sich auch in dem N. T., manche andre zeichnen sich dagegen durch ein gewisses fremdartiges, von den sonstigen pseudoapostolischen Verordnungen abweichendes Gepräge, namentlich durch eine alttestamentliche Färbung aus, wie insbesondere der c. 10, wonach die mosaische Vorschrift daß das für einen Hund gelöste Geld nicht als Oblation zugelassen werden soll wörtlich zur Anwendung

gebracht wird[1]). Im c. 4 wird es verboten, Wasser in den Mund zu bringen und so zu communiciren; ist dieses (was freilich nicht ganz deutlich seyn dürfte) dergestalt zu verstehen daß bei dem Abendmahl nicht Wasser anstatt des Weins gebraucht werden dürfe, so erinnert dieses an die von Palästina aus verbreitete judenchristliche Secte der Ebioniten, welche nach Epiphanius († 403) bei dem Abendmahl neben dem Brod nur Wasser genossen[2]), und dann könnte auch wohl das verbotene Waschen nach dem Abendmahl (c. 3) auf eine Sitte der Ebioniten hindeuten, indem Epiphanius berichtet daß diese Secte sich durch wiederholte Waschungen zu entsühnen gesucht habe[3]). Nimmt man nun an daß dieses Stück einige judenchristliche Andeutungen enthalte, so könnte man sich versucht fühlen dasselbe den Nazaräern (vgl. oben S. 14 Not. 16) zuzuschreiben, welche zu den Zeiten des Hieronymus († 420) in Syrien sehr verbreitet waren und sich, ungeachtet sie Judenchristen waren, doch von der eigentlichen Secte der Ebioniten, die den Juden weit näher standen, so wie von den Juden selbst absonderten, die aber freilich auch von der katholischen Kirche im Laufe der Zeit als Ketzer betrachtet wurden[4]). Indessen würde diese

1) In den *constt. apost.* IV, 6 wird zwar auch dieser alttestamentlichen Vorschrift gedacht, allein nur im geistigen Sinne. Sie bemerken daß die nicht reuigen Sünder dadurch daß sie Gott durch ihre Oblation an ihre Sünde erinnern, denselben noch mehr erzürnen, und fahren hierauf fort: „Laßt also eine solche Oblation nicht zu, welche ist wie der Preiß für einen Hund und der Lohn einer Hure: denn beides ist in den Gesetzen verboten." In dem vorhergehenden Capitel (IV, 5) wird auch bloß gesagt: „bringe Gott nicht den Lohn einer Hure", ohne das Hundegeld zu erwähnen. Eben so werden in den Canones der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien (s. S. 101 ff.) ähnliche Vorschriften des A. T. nur im geistigen Sinne genommen.

2) *Epiphan.* haeres. 30. §. 16. Auch die Encratiten, eine in Asien verbreitete Secte, gebrauchten bloßes Wasser anstatt des Weins. *Epiphan.* haer. 47 §. 3.

3) *Epiphan.* haeres. 30. § 15. 21.

4) Vgl. *Hieronym.* ep. 89 ad Augustin. und im allgemeinen Gieseler über die Nazaräer und Ebioniten in Stäudlin's und Tzschirner's Archiv B. 4 S. 279 ff.

Vermuthung doch nur sehr unsicher seyn, da die oben erwähnten Stellen nicht mit Bestimmtheit auf ebionitische Irrthümer bezogen werden können, auch das Verhältniß der Nazaräer zu den Ebioniten uns nicht genügend bekannt ist[5]), und die Bezeichnung der Juden in unserm kanonischen Gesetz als Gottesmörder gegen die Abfassung des Stücks von einem Nazaräer geltend gemacht werden könnte[6]).

42.

Was die Zeit der Verfertigung dieses „kanonischen Gesetzes" betrifft, so läßt sich ebenfalls wenig sicheres vermuthen. Wenngleich aber auch die ganze Fassung desselben die Annahme einer allzuspäten Zeit nicht zuläßt, so ist doch eine ältere als das vierte Jahrhundert schwerlich nachzuweisen: da insbesondere die Bedeutung in welcher das Wort Anathema darin für Excommunication gebraucht wird auf diese hindeutet, indem dieselbe erst im Laufe des vierten Jahrhunderts (z. B. in den Schlüssen der Synoden zu Gangrä und Laodicea) gebraucht wird[7]). Sehr verbreitet scheint dieses pseudoapostolische Stück nicht gewesen zu seyn, da ich bisher, außer in der erwähnten Handschrift, eine Spur desselben weder in griechischen noch in morgenländischen kirchenrechtlichen Sammlungen habe auffinden können.

5) Vgl. die verschiedenen Meinungen bei Gieseler a. a. O. S. 281 ff.

6) Theodoret († 457) sagt nämlich (haer. fabul. comp. II, 2) geradezu, die Nazaräer hätten Christum nur für einen gerechten Menschen gehalten. Freilich ist dieses bei der ausdrücklichen Erklärung des Hieronymus († 420), welcher genaue Bekanntschaft mit den Nazaräern hatte, und von ihnen berichtet (ep. 89 ad Aug.): »credunt in Christum, filium Dei, natum de *virgine* Maria«, nicht richtig, indem nur die Ebioniten von dieser Ansicht ausgingen *Origen.* hom. 17 in Luc. *Epiphan.* haer. 30 § 2. 34; indessen findet sich doch auch keine bestimmte Nachricht darüber wie der Glaube der Nazaräer an die Gottheit Christi beschaffen gewesen sei. Vgl. auch Gieseler a. a. O. S. 289 ff.

7) S. Gildemeister über das Paulinische Anathema (Bremen 1841) S. 58 ff.

V.

Canones der apostolischen Synode zu Antiochien.

43.

In der h. Schrift wird einigemal des Aufenthalts mehrerer Apostel zu Antiochien gedacht (Gal. 2, 11 ff., Ap. Gesch. 11, 26) und vielleicht mit Rücksicht hierauf bemerkte Innocenz I. im J. 415, daß in Antiochien eine berühmte Zusammenkunft der Apostel gewesen sei [1]). Auf dem zweiten Nicänischen Concil v. J. 787 erwähnt aber Gregor von Pisinunt gradezu eine Synode der h. Apostel zu Antiochien und citirt einen Canon derselben über den Bilderdienst [2]). Im sechzehnten Jahrhundert fand denn auch wirklich Turrian in einer griechischen Handschrift außer dem eben erwähnten die übrigen angeblichen Canones dieser s. g. apostolischen Synode, neun an der Zahl, gab jedoch nur die Überschrift und wenige Zeilen von den Canones in griechischer Sprache, das übrige

1) *Innoc.* I. ad Alexandr. ep. Antioch. (Mansi III, 1055): »Quod (Antiochia) prima primi apostoli sedes esse monstretur, ubi et nomen accepit religio christiana, et quae conventum apostolorum apud se fieri celeberrimum meruit.« Vgl. über diese Stelle *Fabric.* cod. apocr. N. T. T. II, 336 ff.; *ejusd.* bibl. graec. XII, 154 ed. Harl. *Schoenemann* epp. pontif. p. 603.

2) S. die Acten des conc. Nicaen. II bei Mansi XII, 1018: »Γρηγόριος ἐπίσκοπος Πισινοῦντος εἶπεν· Ἐν τῇ κατὰ Ἀντιόχειαν συνόδῳ τῶν ἁγίων ἀποστόλων εἴρηται· τοῦ μηκέτι πλανᾶσθαι εἰς τὰ εἴδωλα τοὺς σωζομένους, ἀλλ' ἀντεικονίζειν τὴν θεανδρικὴν ἄχραντον στήλην τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ.« Aus der unmittelbar folgenden Bemerkung des Bischofs Leo von Rhodus ersieht man daß dieses wirklich als eine ἀποστολικὴ φωνὴ betrachtet wurde.

aber bloß in eignem lateinischem Auszug heraus [3]). — In einer auf Bombyx geschriebenen griechischen Handschrift der Münchner Bibliothek aus dem vierzehnten Jahrhundert welche eine sehr große Anzahl kirchenrechtlicher Stücke enthält, namentlich auch den Photianischen Codex Canonum, dem außer andern Stücken eine Reihe Auszüge aus dem achten Buche der apost. Constitutionen vorhergeht, stehen vor diesen letztern auch die eben erwähnten neun Canones der apostolischen Synode zu Antiochien [4]). Aus dieser Handschrift ist in dem Anhange Beil. III zum erstenmal das vollständige griechische Original, welches auch in der Ordnung von dem durch Turrian gelieferten lateinischen Auszug abweicht, abgedruckt worden. Die einzelnen Canones enthalten Bestimmungen über den Namen der Christen, über das Wegfallen der Beschneidung, über die Aufnahme der Heiden, den Bilderdienst und die jüdischen Speiseverbote, sodann das apostolische Verbot hinsichtlich des Essens von Blut und Ersticktem, und außerdem mehrere moralische Vorschriften.

44.

Die Erwähnung des »conventus apostolorum« zu Antiochien durch Innocenz I. kann natürlich für die Ächtheit der angeführten Canones nicht geltend gemacht werden, da sie nur ganz unbestimmt von einer Zusammenkunft der Apostel spricht, abgesehen davon daß sie erst aus dem fünften Jahrhundert stammt und wirkliche Synoden der Apostel schon aus allgemeinen Gründen nicht angenommen werden können (s. oben S. 43

3) *Turrian.* pro can. app. etc. I. c. 25. Aus Turrian sind dieselben später häufig abgedruckt z. B. bei *Baron.* annal. ad ann. 102 nr. 19 ff. und in mehreren neuern Conciliensammlungen (bei Mansi I, 67), ferner bei *Fabric.* cod. apocr. N. T. II, 336 ff. und in dessen bibl. graec. XII, 153 ed. Harl.

4) Es ist der cod. Monac. catal. Hardt. IV. cod. 380 (bei Aretin in den Beitr. zur Gesch. u. Literat. B. 8. S. 151—203); er wird in der folgenden Periode bei Gelegenheit der Geschichte des griechischen Codex Canonum näher beschrieben werden.

Not. 14). Hierzu kommt aber daß sich eine Berufung auf diese Canones vor dem achten Jahrhundert gar nicht findet, während doch, die Ächtheit derselben vorausgesetzt, eine so merkwürdige Erscheinung wie die Canones einer apostolischen Synode gewiß längst beachtet worden wäre. Nun besagt zwar die Überschrift derselben allerdings der h. Pamphilus († 309) habe dieselben in der Bibliothek des Origenes aufgefunden, und es ist bekannt daß Pamphilus sich mit den Büchern des Origenes viel beschäftigt, dessen Leben beschrieben und eine Bibliothek zu Cäsarea errichtet hat [5]); allein in den Schriften des Origenes, welcher doch dieselben hiernach gekannt haben müßte, findet sich keine Spur davon, nicht einmal da wo er sich über den Bilderdienst, wovon einer dieser Schlüsse handelt, ausführlich verbreitet [6]). Ohne Zweifel ist das ganze Machwerk durch die oben

5) *Cave* scriptor. eccl. I. p. 153 (ed. Bas. 1741). *Fabric.* b. gr. VII, 301 ed. Harl.

6) Ist in dem erwähnten Canon eine Anempfehlung des Bilderdienstes enthalten, wie Gregor in den Acten des zweiten Nicänischen Concils unterstellt und wie allerdings als richtig angenommen werden muß, so würde dieses sogar geradezu der bestimmten Ansicht des Origenes selbst und andrer Kirchenväter der frühsten Zeit widersprechen. *Irenaeus* c. haer. I, 25. *Clemens Alex.* admon. adv. gent. p. 25 (ed. Lugd. Bat. 1616). *Origenes* c. Cels. VIII. nr. 17. Vgl. *de la Rue* ad h. l. Man könnte zwar wegen des von Gregor ausgelassenen Worts ἀχειροποίητον, welches wohl die richtige Lesart anstatt des von Turrian unterstellten und jedenfalls sonderbar gewählten Ausdrucks χειροποίητον ist, annehmen es sei dieselbe nicht von wirklichen Bildern zu verstehen, sondern es werde nur figürlich geredet, wie c. 2 ἀχειροποίητος bei Gelegenheit der Taufe als Stellvertreterin der Beschneidung gebraucht wird. Indessen zeigt der ganze Zusammenhang, namentlich auch der Umstand daß auch die στῆλαι der Diener Christi den Götzenbildern entgegengebildet werden sollen (ἀντεικονίζειν), sowie daß hinzugefügt wird man solle sich weder den Heiden (hinsichtlich der Götzenbilder) noch den Juden (hinsichtlich der Verwerfung der Bilder überhaupt) gleichstellen, daß von wirklichen Bildern die Rede ist; der Ausdruck ἀχειροποίητος aber, wenn nicht das ganze Wort dem ursprünglichen Text fremd war, da Gregor es nicht anführt, nur andeuten soll daß die Götzen nur Gebilde von Menschen seien, während die Gestalt Christi von Gott erzeugt sei.

erwähnten Andeutungen der h. Schrift veranlaßt worden, indem sich die in den angeführten Stellen des N. T. enthaltenen Gegenstände, nämlich die Entstehung des Namens Christen und die Lehre von der Unverbindlichkeit jüdischer Ceremonien auf gleiche Weise auch in diesen s. g. apostolischen Synodalschlüssen finden. Jedenfalls mögen dieselben erst ziemlich spät in der griechischen Kirche bekannt geworden seyn, wenngleich die Art wie ihre Ächtheit auf der zweiten Nicänischen Synode als bekannt unterstellt wurde, annehmen läßt daß sie nicht erst damals verfertigt worden sind. Sie haben übrigens nicht wie die s. g. canones apostolorum festen Fuß in den Sammlungen des Kirchenrechts gefaßt, wie ich sie denn auch in morgenländischen Codices nicht gefunden habe; dem Occident aber scheinen sie bis zum sechzehnten Jahrhundert ganz unbekannt geblieben zu seyn.

Außer den bisher unter I bis IV geschilderten pseudoapostolischen Stücken kommen in occidentalischen und griechischen Codices Canonum keine weiteren kirchlichen Normen unter dem Namen der Apostel vor; was sich in den morgenländischen Sammlungen noch außerdem vorfindet, wird als nicht unmittelbar hierher gehörig in dem Anhange bei Gelegenheit der Beschreibung der morgenländischen Codices (Beil. IV) näher erwähnt werden.

Beilagen.

I. S. g. apostolische Kirchenordnung.

II. S. g. canonisches Gesetz der h. Apostel.

III. Schlüsse der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien.

IV. Ueber die morgenländischen Codices Canonum mit besondrer Rücksicht auf die s. g. apostolischen Stücke.

V. Ueber das achte Buch der s. g. apostolischen Constitutionen.

VI. Ueber die Quellen der s. g. apostolischen Canones.

VII. Specielle Uebersicht der in die Codices Canonum aufgenommenen kirchenrechtlichen Quellen.

Beilagen.

I. S. g. apostolische Kirchenordnung.

II. S. g. canonisches Gesetz der h. Apostel.

III. Schlüsse der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien.

IV. Ueber die morgenländischen Codices Canonum mit besonderer Rücksicht auf die s. g. apostolischen Stücke.

V. Ueber das achte Buch der s. g. apostolischen Constitutionen.

VI. Ueber die Quellen der s. g. apostolischen Canones.

VII. Specielle Uebersicht der in die Codices Canonum aufgenommenen kirchenrechtlichen Quellen.

Beilage I.

S. g. apostolische Kirchenordnung [1]).

(s. oben S. 87 ff.).

(Αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος καὶ κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων) [2]).

Χαίρετε υἱοὶ καὶ θυγατέρες ἐν ὀνόματι κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ. Ἰωάννης [3]) καὶ Ματθαῖος καὶ Πέτρος καὶ Ἀνδρέας καὶ Φίλιππος καὶ Σίμων καὶ Ἰάκωβος καὶ Ναθαναὴλ καὶ Θωμᾶς καὶ Κηφᾶς καὶ Βαρθολομαῖος καὶ Ἰούδας Ἰακώβου [4]). Κατὰ κέλευσιν [5]) τοῦ κυρίου

(Die Verordnungen durch Clemens und kirchliche Canones der h. Apostel.)

1. Seid gegrüßt Söhne und Töchter im Namen des Herrn Jesu Christi! Johannes und Matthäus und Petrus und Andreas und Philippus und Simon und Jakobus und Nathanael und Thomas und Kephas und Bartholomäus und Judas des Jacobus. Nachdem wir

1) Der Abdruck des griechischen Textes ist nach der Hdschr. bewirkt, nur offenbare Versehen in den Accenten und der Interpunction sind ohne weitere Bemerkung corrigirt.

2) Über diesen Titel vgl. das oben S. 88 Not. 2 bemerkte. Die lateinische Übersetzung des äthiopischen Textes bei *Ludolf* (comm. in hist. aeth. p. 314) lautet: »Isti (sunt) canones patrum apostolorum quos constituerunt ad ordinandam ecclesiam christianam.«

3) *Ludolf: Dixerunt* Johannes et Matthaeus etc.

4) *Lud.:* Et Judas et Jacobus fratres Domini.

5) *Lud.:* Cum sciente domino etc. — Über den ähnlichen Ideengang welcher in dieser Anrede und der dem äthiopischen und arabischen Texte eigenthümlichen Vorrede zur Didaskalia herrscht s. meine Bemerkungen über den orientalischen Text der Didaskalia in der Beil. IV.

ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ τοῦ σωτῆρος συναθροισθέντων ἡμῶν, καθὼς διέταξεν [6]) πρὸ τοῦ· Μέλλετε [7]) κληροῦσθαι τὰς ἐπαρχίας [8]), καταλογήσασθαι τόπων ἀριθμοὺς, ἐπισκόπων ἀξίας, πρεσβυτέρων ἕδρας, διακόνων παρεδρείας, ἀναγνωστῶν νουνεχίας, χηρῶν ἀνεκκλησίας, καὶ ὅσα δέοι πρὸς θεμελίωσιν ἐκκλησίας, ἵνα τύπον τῶν ἐπουρανίων εἰδότες [9]) φυλάσσωνται ἀπὸ παντὸς ἀστοχήματος [10])· εἰδότες ὅτι λόγον ὑφέξουσιν ἐν τῇ μεγάλῃ ἡμέρᾳ τῆς κρίσεως [11]) περὶ ὧν ἀκούσαντες οὐκ ἐφύλαξαν· καὶ ἐκέλευσεν ἡμᾶς ἐκπέμψασθαι τοὺς λόγους [12]) εἰς ὅλην τὴν οἰκουμένην [13]), — ἔδοξεν οὖν ἡμῖν [14]) πρὸς ὑπόμνησιν

auf Befehl unseres Herrn Jesu Christi des Heilands versammelt sind, wie er vordem verordnet hat: Ihr sollt vertheilen die Bezirke, (festsetzen) die Zahlen der Orte, die Würden der Bischöfe, die Sitze der Aeltesten, die Assistenz der Diakonen, die zu beobachtenden Pflichten der Vorleser, die Entfernung der Witwen von kirchlichen Verrichtungen und was nöthig ist zur Begründung der Kirche, damit sie, das Vorbild der himmlischen (Ordnung) vor Augen habend, sich vor jedem Fehlgriffe hüten, wissend, daß sie Rechenschaft geben müssen am großen Tage des Gerichts von dem was sie gehört und

6) *Lud.*: praecepit nobis et dixit.

7) Im Mscr. steht durch einen offenbaren Schreibfehler: μέλλεται. Solche Versehen, die sich öfter wiederholen, (wie gleich in der folgenden Zeile ἐπ' ἀρχείας anstatt ἐπαρχίας), sind ohne Zweifel durch die spätere griechische Aussprache, den Itacismus, entstanden. Bei *Lud.* lautet die folgende Stelle so: Dividite orbem terrarum inter vosmet ipsos ut unusquisque vestrûm accipiat locum suum, assumite ordinationem episcoporum et munus presbyterorum et diaconorum et ministerium diaconi et peritiam lectorum et viduarum sine errore. Dieser letzte Ausdruck rührt wahrscheinlich von einer falschen Lesart: ἀνεγκλησίας (aus ἀνέγκλητος gebildet) her.

8) Mscr.: ἐπ' ἀρχείας.

9) Ganz ähnlich in der arabischen und äthiop. Vorrede zur Didaskalia: „die Stufen der Kirchenämter nach dem Beispiel der himmlischen." Mscr.: φυλάσσονται.

10) *Lud.*: impuritate.

11) *Lud.*: in die judicii.

12) *Lud.*: hoc opus.

13) In der arabischen Vorrede zur Didask. wird ebenfalls gesagt, daß die Vorschriften und Lehren der Apostel in die „οἰκουμένη" gehen sollen.

14) *Lud.*: Igitur decet nos, ut

τῆς ἀδελφότητος καὶ νουθεσίαν [15]), ἑκάστῳ ὡς ὁ κύριος ἀπεκάλυψε κατὰ τὸ θέλημα (τοῦ θεοῦ) [16]) διὰ πνεύματος ἁγίου, μνησθεῖσι [17]) λόγου, ἐντείλασθαι ὑμῖν [18]).

nicht befolgt haben; und da er uns (ferner) geboten hat, auszusenden die Worte über den ganzen Erdkreis, — so haben wir beschlossen zur Erinnerung an die Brüderschaft und zur Ermahnung, wie es einem Jeden der Herr offenbarte nach seinem Willen durch den h. Geist, eingedenk des Worts, Euch Gebote zu geben.

Ἰωάννης εἶπεν· Ἄνδρες ἀδελφοί, εἰδότες ὅτι λόγον ὑφέξομεν [19]) περὶ τῶν διατεταγμένων [20]) ἡμῖν, εἷς ἑνὸς πρόσωπον μὴ λαμβάνωμεν, ἀλλ' ἐάν τις δοκῇ συμφέρον ἀντιλέγειν, ἀντιλεγέσθω αὐτῷ [21]).

2. Johannes sprach: Brüder, wissend, daß wir Rechenschaft geben müssen wegen des was uns geboten, lasset uns nicht Einer des Andern Person ansehen, sondern wenn es einer dienlich hält zu widersprechen, so werde widersprochen.

Ἔδοξε δέ πᾶσι πρῶτον Ἰωάννην εἰπεῖν [22]).

3. Es beschlossen aber Alle, daß Johannes zuerst reden solle.

Ἰωάννης εἶπεν· Ὁδοὶ [23]) δύο εἰσί, μία τῆς ζωῆς, καὶ μία

4. Johannes sprach: Es sind zwei Wege, einer des Le-

simus (comparati) unusquisque nostrûm, quemadmodum manifesto significavit nobis dominus per voluntatem dei patris a spiritu sancto.

15) Mscr. unrichtig: νουθεσίας.

16) Im Mscr. ist das τοῦ Θεοῦ nachträglich hinzugefügt.

17) Mscr. unrichtig: μνησθεὶς.

18) *Lud.*: ut praecipiamus vobis per illud memoriam et doctrinam fratrum.

19) Mscr. unrichtig: ὑφέξωμεν.

20) *Lud.*: data.

21) *Lud.*: Et si quis dixerit quod non decet (dicere), objurget eum eo quod dixit id quod bonum non est.

22) *Lud.*: Et servus Johannis (?) primo loco loquatur.

23) Über die Ähnlichkeit der folgenden Capitel (c. 4—14) mit dem Brief des Barnabas c. 18. 19 und constt. app. VII, 1—13 s. oben S. 90 ff.

τοῦ θανάτου [24])· διαφορὰ [25]) δὲ πολλὴ [26]) μεταξὺ τῶν δύο ὁδῶν· ἡ μὲν γὰρ ὁδὸς τῆς ζωῆς ἐστιν αὕτη [27])· πρῶτον, ἀγαπήσεις [28]) τὸν θεὸν τὸν ποιήσαντά σε [29]) ἐξ ὅλης τῆς καρδίας σου, καὶ δοξάσεις τὸν λυτρωσάμενόν σε ἐκ θανάτου [30]), ἥτις ἐστὶν ἐντολὴ πρώτη· δευτέρα, ἀγαπήσεις τὸν πλησίον σου ὡς ἑαυτόν [31]), ἥτις ἐστὶν ἐντολὴ δευτέρα [32])· ἐν οἷς ὅλος ὁ νόμος κρέμαται καὶ οἱ προφῆται [33]).

Ματθαῖος εἶπεν· Πάντα [34]) ὅσα μὴ θέλῃς σοι γενέσθαι σὺ [35]) μηδὲ [36]) ἄλλῳ ποιήσεις· τού-

bens, der andere des Todes. Der Unterschied aber ist groß zwischen den zwei Wegen. Der Weg des Lebens nämlich ist dieser: Erstlich liebe den Gott, der dich erschaffen hat, von ganzem Herzen und verherrliche den der dich erlöset hat vom Tode. Das ist das erste Gebot. Das zweite: liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Das ist das zweite Gebot. Darin hängt das ganze Gesetz und die Propheten.

5. Matthäus sprach: Alles, was du nicht willst daß dir geschehe, das thue nicht einem

24) Vgl. 5. Mos. 30, 15. 16. 19. *Constt. app.* VII, 1: φαμὲν ὡς δύο ὁδοί εἰσι, μία τῆς ζωῆς καὶ μία τοῦ θανάτου. *Barn.* ὁδοὶ δύο εἰσὶ διδαχῆς καὶ ἐξουσίας, ἥ τε τοῦ φωτός, ἥ τε τοῦ σκότους.

25) *Barn.:* διαφορὰ δὲ πολλὴ τῶν δύο ὁδῶν. *Constt. app.:* πολὺ γὰρ τὸ διάφορον.

26) *Lud.:* in istos duos locos (fit omnis) separatio.

27) *Constt. app.:* πρώτη οὖν τυγχάνει ἡ ὁδὸς τῆς ζωῆς· καὶ ἔστιν αὕτη.

28) Mscr. ἀγαπήσῃς. Vgl. 5. Mos. 6, 5. — Matth. 22, 37. — Marc. 12, 30. — Luc. 10, 27. Vgl. *Constt. app.* VII, 2 (ausführlicher). Bei *Barn.* werden diese und die folgenden Bibelstellen nicht erwähnt. Dagegen steht ähnlich wie in unserm Texte bei *Barn.:* ἀγαπήσῃς τὸν ποιήσαντά σε, während die drei letzten Worte weder in der h. Schrift noch in den *constt. app.* vorkommen.

29) *Lud.:* ut diligas dominum deum tuum.

30) Mscr. δοξάσῃς. *Barn.* c. 19: δοξάσεις τόν σε λυτρωσάμενον ἐκ θανάτου. In den *constt. app.* fehlt dieses ganz.

31) Mscr. ἀγαπήσῃς. Vgl. 3. Mos. 19, 18. — Matth. 22, 37. ff.

32) Bei *Lud.* fehlen diese vier Worte.

33) Matth. 22, 40. *Lud.:* lex et prophetae dilecti sunt.

34) Matth. 7, 12. — Luc. 6, 31. *Constt. app.* VII, 2.

35) Im Mscr. ist dieses σὺ von einer andern Hand hinzugefügt.

36) Mscr. unrichtig: μὴ δέ.

των [37]) δὲ τῶν λόγων τὴν διδαχὴν [38]) εἰπὲ ἀδελφὲ Πέτρε.

Πέτρος [39]) εἶπεν· Οὐ φονεύσεις [40]), οὐ μοιχεύσεις, οὐ πορνεύσεις, οὐ φαρμακεύσεις [41]), οὐ φονεύσεις τέκνον ἐν φθορᾷ [42]), οὐ γεννηθὲν . . . ἀποκτενεῖς [43]), οὐ ψευδομαρτυρήσεις, οὐ κακολογήσεις [44]), οὐδὲ μνησικακήσεις [45]), οὐκ ἔσῃ δίγνωμος οὐδὲ δίγλωσσος, παγὶς γὰρ θανάτου ἐστὶν ἡ διγλωσσία [46]).

Andern. Von diesen Sprüchen sage nun die Anwendung Bruder Petrus.

6. Petrus sprach: Du sollst nicht tödten, nicht ehebrechen, nicht huren, nicht zaubern, du sollst nicht tödten ein Kind (im Mutterleibe), nicht tödten ein gebornes . . .; du sollst nicht falsch zeugen, nicht schmähen, böses nicht nachtragen. Sei nicht doppelsinnig, und nicht doppelzüngig, denn die Doppel-

37) *Lud.:* Et tu quoque frater mi doce eos hoc caput.

38) Das Wort διδαχή gebraucht auch *Barn.* und zwar gleich im Eingang des c. 18. Vgl. Ap.-Gesch. 2, 42: τῇ διδαχῇ τῶν ἀποστόλων.

39) *Lud.:* Infit Petrus: ne occidas, ne moecheris, ne corrumpas infantem parvum, ne furtum facias, ne sis interpres prodigiorum, neque sis astrologus, neque sis incantator, neque occidas embryonem in utero materno, neque occidas infantem postquam natus est, neque concupiscas quicquam e bonis alterius; nullum hominem oderis, neque feras testimonium falsum, neque loquaris malum contra quemcunque, neque etiam cogites quomodo malum facere velis, neque sis duplex corde etc.

40) Diese und die folgenden Sätze finden sich in den *constt. app.* VII, 2 ff. in einer ausführlichen Umschreibung auch zum Theil in andrer Ordnung. Bei *Barn.* sind sie ganz kurz und ebenfalls in eigenthümlicher Reihenfolge.

41) Ist auch in den *constt. app.* VII, 4, nicht aber bei *Barn.* erwähnt.

42) *Constt. app.* VII, 4: οὐ φονεύσεις τέκνον σου ἐν φθορᾷ. *Barn.* gerade wie in obigem Texte.

43) Mscr. ἀποκτείνῃς. Zwischen γενν. und ἀποκτ. befindet sich im Mscr. eine kleine durch Rasur bewirkte Lücke. *Barn.:* οὐδὲ πάλιν γεννηθὲν ἀνελεῖς. *Constt. app.:* οὐδὲ τὸ γεννηθὲν ἀποκτενεῖς.

44) Bei *Barn.* fehlen ψευδομ. u. κακολογ., während sie in den *constt. app.* mit einer weiteren Erläuterung vorkommen.

45) Mscr. unrichtig: μνησικακίσεις. *Barn.:* οὐ μὴ μνησικακήσῃς τῷ ἀδελφῷ σου. *Constt. app.:* οὐδὲ μνησικακήσεις, ὁδοὶ γὰρ μνησικάκων εἰς θάνατον.

46) *Constt. app.:* Οὐκ ἔσῃ δίγνωμος, οὐδὲ δίγλωσσος· παγὶς γὰρ ἰσχυρὰ ἀνδρὶ τὰ ἴδια χείλη (vgl. Sirach 51, 3. Sprüche 6, 2). *Barn.* dagegen gerade wie in unserm Texte: οὐκ ἔσῃ

Οὐκ ἔσται ὁ λόγος σου κενὸς [47]), οὐδὲ ψευδὴς [48]), οὐκ ἔσῃ πλεονέκτης [49]), οὐδὲ ἅρπαξ [50]), οὐδὲ ὑποκριτὴς [51]), οὐδὲ κακοήθης [52]), οὐδὲ ὑπερήφανος [53]), οὐδὲ λήψῃ βουλὴν πονηρὰν κατὰ τοῦ πλησίον σου [54]), οὐ μισήσεις πάντα ἄνθρωπον [55]), ἀλλ᾽ οὓς μεν ἐλέγξεις, οὓς δὲ ἐλεήσεις, περὶ ὧν δὲ προςεύξῃ, οὓς δὲ ἀγαπήσεις ὑπὲρ τὴν ψυχήν σου.

᾽Ανδρέας εἶπεν· Τέκνον μου φεῦγε [56]) ἀπὸ παντὸς πονηροῦ καὶ ἀπὸ παντὸς ὁμοίου αὐτοῦ [57]), μὴ γίνου ὀργίλος [58]), ὁδηγεῖ [59]) γὰρ ἡ ὀργὴ πρὸς φόνον· ἔστι γὰρ δαιμόνιον ἀῤῥενικὸν [60]) ὁ θυμός· μὴ γίνου ζηλωτής,

züngigkeit ist ein Fallstrick des Todes. Deine Rede sei nicht leer und lügenhaft. Sei nicht gewaltthätig, nicht habsüchtig, nicht ein Heuchler, nicht boshaft, nicht übermüthig, fasse nicht bösen Rath gegen deinen Nächsten. Hasse nicht irgend einen Menschen, sondern einige tadele, anderer erbarme dich, für andere bete, andere liebe mehr als deine Seele.

7. Andreas sprach: Mein Kind, fliehe vor jedem Bösen und vor Allem, was ihm ähnlich ist. Werde nicht zornig, denn der Zorn führt zum Mord, denn ein männlicher Dämon ist der Zorn. Sei kein Eiferer, nicht

δίγνωμος, οὐδὲ δίγλωσσος· παγὶς γὰρ θανάτου ἐστὶν ἡ διγλωσσία.

47) Eben so in den *constt. app.* VII, 5; bei *Barn.* fehlt diese Stelle.

48) *Constt. app.:* οὐ ψεύσῃ; bei *Barn.* fehlt es.

49) Eben so in den *constt. app.*; *Barn.* hat οὐδὲ μὴ γένῃ πλεονέκτης, *Lud.* hat nichts.

50) Die *constt. app.* haben noch einen erläuternden Zusatz.

51) *Constt. app.* mit einem Zusatz; *Barn.* nichts.

52) Mscr. unrichtig: κακοήθες. *Constt. app.:* οὐκ ἔσῃ κακοήθης; *Barn.* nichts.

53) *Constt. app.* ebenso, nur mit einem Zusatz; *Barn.* nichts.

54) Kommt auf diese Art in den *constt. app.* und bei *Barn.* nicht vor.

55) Eben so in den *constt. app.* VII, 6; die nachfolgenden Zeilen stehen dagegen nicht in den *constt.*, bei *Barn.* findet sich überhaupt nichts.

56) In den *constt. app.* eben so von φεῦγε bis ans Ende, nur κακοῦ anstatt πονηρ. und αὐτῷ anstatt αὐτοῦ. Bei *Barn.* nichts.

57) *Lud.:* et odio habe omne malum.

58) Eben so *constt. app.* mit einem Zusatz; *Barn.* nichts.

59) Der Zusatz ὁδηγεῖ bis zu Ende ist unserm Texte eigenthümlich.

60) *Lud.:* instar cacodaemonis.

μηδὲ ἐριστικὸς, μηδὲ θυμαντικὸς, ἐκ γὰρ τούτων φόνος γεννᾶται [61]).

Φίλιππος εἶπεν· Τέκνον μὴ [62]) γίνου ἐπιθυμητὴς [63]), ὁδηγεῖ γὰρ ἡ ἐπιθυμία πρὸς τὴν πορνείαν, καὶ ἕλκει τοὺς ἀνθρώπους πρὸς ἑαυτήν [64])· ἔστι γὰρ θηλυκὸν δαιμόνιον τῆς ἐπιθυμίας, καὶ ὃ μὲν μεθ' ὀργῆς, ὃ δὲ μεθ' ἡδονῆς ἀπόλλυσι τοὺς εἰςδεχομένους αὐτά [65]). Ὁδὸς δὲ πονηροῦ πνεύματος ἁμαρτία ψυχῆς· καὶ ὅταν βραχεῖαν εἴςδυσιν σχῇ [66]) ἐν αὐτῷ πλατύνει αὐτὴν, καὶ ἄγει ἐπὶ πάντα τὰ κακὰ τὴν ψυχὴν ἐκείνην [67]), καὶ οὐκ ἐᾷ διαβλέψαι τὸν ἄνθρωπον καὶ ἰδεῖν τὴν ἀλήθειαν [68]). Ὁ θυμὸς ὑμῶν μέτρον ἐχέτω, καὶ ἐν βραχεῖ διαστήματι αὐτὸν ἡνιο-

zänkisch, nicht leidenschaftlich, denn daraus entsteht Mord.

8. Philippus sprach: Kind werde nicht begehrlich, denn die Begierde führt zur Hurerei, und zieht die Menschen zu sich; denn ein weiblicher Dämon ist der der Begierde: jener verdirbt mit Zorn, dieser mit Wollust diejenigen welche sie aufnehmen. Der Weg des bösen Geistes aber ist die Sünde der Seele: und wenn er nur einen engen Eingang hat in ihm, so erweitert er ihn und treibt jene Seele zu allem Bösen, und er läßt den Menschen nicht durchschauen und die Wahrheit sehen. Euer Zorn halte Maaß, und in kurzer Entfernung (mit

61) *Lud.:* neque etiam sis invidus aut morosus, neque amator belli, quoniam hoc malum affert exitum. Die *constt. app.* VII, 6 lauten: Μὴ γίνου ὀργίλος, μηδὲ βάσκανος, μηδὲ ζηλωτής, μηδὲ θρασύς· μὴ πάθῃς τὰ τοῦ Καΐν etc.; *Barn.* hat nichts hiervon.

62) *Constt. app.* VII, 7: Μὴ γίνου ἐπιθυμητὴς κακῶν, ὁδηγήσει γὰρ εἰς ἀμετρίαν ἁμαρτημάτων. *Barn.:* Οὐ μὴ γένῃ ἐπιθυμῶν τὰ τοῦ πλησίον σου. Die nachfolgenden Zeilen bis zu Ende des Capitels sind unserm Texte eigenthümlich.

63) *Lud.:* libidinosus.

64) Das Wort ἑαυτήν ist in den ersten Buchstaben unleserlich geschrieben.

65) *Lud.:* Cacodaemon seductor est. Nam cum diabolus iram cum libidine conjungit, interitus aeternus sequitur eum qui illud admittit.

66) *Lud.:* repererit.

67) *Lud.:* et adduxit secum omnes spiritus impuros et ingreditur in illum animum.

68) Mscr. εἰδεῖν τ. α. *Lud.:* et nunquam deserit illum hominem, ut nunquam sese elevare posset ad videndum verum et bonum.

χεῖτε [69]) καὶ ἀνακρούετε, ἵνα μὴ ἐμβάλλῃ ὑμᾶς εἰς ἔργον πονηρόν [70]). Θυμὸς γὰρ καὶ ἡδονὴ πονηρὰ ἐπιπολὺ παραμένοντα κατὰ ἐπίτασιν δαιμόνια γίνεται· καὶ ὅταν ἐπιστρέψῃ αὐτοῖς ὁ ἄνθρωπος, οἰδαίνουσιν ἐν τῇ ψυχῇ αὐτοῦ, καὶ γίνονται μείζονες, καὶ ἀπάγουσιν αὐτὸν εἰς ἔργα ἄδικα, καὶ ἐπιγελῶσιν αὐτῷ, καὶ ἥδονται ἐπὶ τῇ ἀπωλείᾳ τῶν ἀνθρώπων [71]).

kurzen Zügeln) lenket und zügelt ihn, damit er euch nicht zu bösen Thaten treibe. Denn der Zorn und die böse Lust, wenn sie lange anhalten, werden durch Verstärkung böse Dämonen. Und wenn ihnen der Mensch nachgibt, schwellen sie auf in seiner Seele, und werden größer, und verleiten ihn zu ungerechten Thaten, und verlachen ihn und freuen sich über das Verderben der Menschen.

Σίμων εἶπεν· Τέκνον, μὴ γίνου αἰσχρολόγος [72]), μηδὲ ὑψηλόφθαλμος· ἐκ γὰρ τούτων μοιχεῖαι γίνονται [73]).

9. Simon sprach: Kind werde nicht ein Zotenreißer, noch der die Augen hoch trägt, denn daraus entsteht Ehebruch.

Ἰάκωβος εἶπεν· Τέκνον, μὴ γίνου οἰωνοσκόπος [74]), ἐπεὶ δὴ ὁδηγεῖ πρὸς τὴν εἰδωλολατρείαν [75]), μηδὲ ἐπαοιδὸς, μηδὲ μαθηματικὸς, μηδὲ περικαθαί-

10. Jakobus sprach: Kind, werde nicht ein Vogelflugschauer (Zeichendeuter), denn es führt zum Götzendienst, noch ein Zauberer, noch Sterndeuter, noch Aus-

69) Mscr. unrichtig: ἡνιοχεῖται.

70) *Lud.*: Ad deponendam iram vestram (est) illi terminus, ut mitigetis et cohibeatis iram vestram ne incidere faciat vos in rete pravum nimis.

71) *Lud.*: Ira et concupiscentia prava est cum insident animo per multos dies. Nisi mitigetis iram vestram, erunt (tamquam) cacodaemones. Cum subigunt diaboli homines, adurunt animos eorum, et cum hominem ad faciendum malum impellunt, illudunt ei et laetantur interitu animae ejus.

72) *Constt. app.* VII, 7: Οὐκ ἔσῃ αἰσχρολόγος οὐδὲ ῥιψόφθαλμος οὐδὲ μέθυσος· ἐκ γὰρ τούτων πορνεῖαι καὶ μοιχεῖαι γίνονται. *Barn.* hat dieses nicht.

73) *Lud.*: Locutor mali neque elatus oculis, quoniam ex hoc oritur scortum.

74) *Lud.*: Ne sis qui praedicit (futura) per prodigia, neque qui auspicia per aves exercet.

75) Dieser ganze Satz steht fast wörtlich auch in den *constt. app.*, welche sodann noch einen Zusatz haben. Bei *Barn.* kommt nichts vor. Das Mscr. hat unrichtig: ὁδηγῇ.

ρων, μηδὲ θέλε αὐτὰς εἰδέναι, μηδὲ ἀκούειν· ἐκ γὰρ τούτων ἁπάντων εἰδωλολατρεῖαι γεννῶνται [76]).

Ναθαναὴλ εἶπεν· Τέκνον, μὴ γίνου ψεύστης, ἐπειδὴ ὁδηγεῖ τὸ ψεῦσμα ἐπὶ τὴν κλοπήν [77]), μήτε φιλάργυρος, μήτε κενόδοξος [78])· ἐκ γὰρ τούτων ἁπάντων κλοπαὶ γεννῶνται [79]).

Τέκνον, μὴ γίνου γόγγυσος [80]), ἐπειδὴ ἄγει πρὸς τὴν βλασφημίαν, μήτε αὐθάδης, μήτε πονηρόφρων· ἐκ γὰρ τούτων ἁπάντων βλασφημίαι γεννῶνται [81]). Ἴσθι δὲ πραΰς, ἐπεὶ

über von Sühngebräuchen, und begehre sie (solche Künste) nicht zu wissen, noch zu hören: denn aus dem allem entsteht Abgötterei.

11. Nathanael sprach: Kind, werde nicht ein Lügner, denn das Lügen führt zum Stehlen, noch geldgierig, noch eitlen Ruhms geizig: denn aus dem allem entsteht Diebstahl.

12. (Judas sprach:) Kind, werde nicht murrsinnig, denn es führt zur Lästerung, und nicht anmaßend und nicht bösgesinnt: denn aus diesem allem entstehen Lästerungen. Sei aber sanft-

76) *Lud.:* Neque sis hariolus, neque incantator, neque elector horarum, neque astrologus, neque magus, neque sortilegus, neque etiam cupias (esse) familiaris cum illis: quoniam in istis omnibus consistit idololatria. — *Constt. app.* VII, 7: Οὐκ ἔσῃ ἐπᾴδων, ἢ περικαθαίρων τὸν υἱόν σου, οὐ κληδονιεῖς, οὐδὲ οἰωνισθήσῃ, οὐδὲ μαθήσῃ μαθήματα πονηρά· ταῦτα γὰρ ἅπαντα καὶ ὁ νόμος ἀπεῖπε. Bei *Barn.* kommt hiervon nichts vor. Das Mscr. hat immer μὴ δὲ anstatt μηδέ. Über das περικαθαίρων (lustrator) vgl. Virgil. Aen. VI, 229 ff. *Casaubon.* ad Theophrast. Charact. XVI, p. 186. Ob anstatt αὐτάς αὐτά zu lesen, oder τέχνας oder dgl. zu unterstellen sey, ist zweifelhaft.

77) In den *constt. app.* und bei *Barn.* steht dieser ganze Satz nicht.

78) *Lud.:* amator laudis vanae.

79) Die *constt. app.* VII, 7 haben sehr abweichend: Μὴ γίνου φιλάργυρος, ἵνα μὴ ἀντὶ Θεοῦ δουλεύσῃς τῷ μαμωνᾷ· μὴ γίνου κενόδοξος, μηδὲ μετέωρος, μηδὲ ὑψηλόφρων· ἐκ γὰρ τούτων ἁπάντων ἀλαζονίαι γίνονται. *Barn.* hat nichts.

80) *Lud.:* Infit *Judas:* O fili mi ne sis querulus. Im griech. Mscr. ist ohne Zweifel Ἰούδας εἶπεν durch einen Schreibfehler ausgelassen worden.

81) In den *constt. app.* VII, 8 heißt es: Μὴ γίνου γόγγυσος· μνησθεὶς τῆς τιμωρίας ἧς ὑπέστησαν οἱ καταγογγύσαντες Μωσέως. Μὴ ἔσο αὐθάδης, μηδὲ πονηρόφρων, μηδὲ σκληροκάρδιος, μηδὲ θυμώδης, μηδὲ μικρόψυχος· πάντα γὰρ ταῦτα ὁδηγεῖ πρὸς βλασφημίαν. Bei *Barn.* steht nichts. Unser Mscr. hat unrichtig ἁπάντως anstatt ἁπάντων. Bei *Lud.*

πραεῖς κληρονομοῦσι τὴν βασιλείαν τῶν οὐρανῶν [82]· γίνου μακρόθυμος, ἐλεήμων, εἰρηνοποιὸς, καθαρὸς τῇ καρδίᾳ ἀπὸ παντὸς κακοῦ, ἄκακος καὶ ἡσύχιος, ἀγαθὸς [83]), καὶ φυλάσσων καὶ τρέμων τοὺς λόγους οὓς ἤκουσας [84])· οὐχ ὑψώσεις σεαυτὸν [85]), οὐδὲ δώσεις τὴν ψυχήν σου μετὰ ὑψηλῶν [86]), ἀλλὰ μετὰ δικαίων καὶ ταπεινῶν ἀναστραφήσῃ [87]). Τὰ δὲ συμβαίνοντά σοι ἐνεργήματα ὡς ἀγαθὰ προςδέξῃ, εἰδὼς ὅτι ἄτερ θεοῦ οὐδὲν γίνεται [88]).

Θωμᾶς εἶπεν· Τέκνον, τὸν λαλοῦντά [89]) σοι τὸν λόγον τοῦ

müthig, denn die Sanftmüthigen erben das Reich Gottes; werde langmüthig, barmherzig, friedfertig, rein im Herzen von allem Bösen, ohne Tücke und ruhig, gut, und beobachte mit Zittern die Worte die du gehört hast. Erhöhe nicht dich selbst, und gieb deine Seele nicht unter die Hohen, sondern verkehre mit Gerechten und Demüthigen. Die dir widerfahrenden Leiden nimm als gut auf, wissend daß ohne Gott nichts geschieht.

13. Thomas sprach: Kind, den der dir verkündigt das Wort

lautet der letzte Satz: »In istis omnibus consistit abnegatio veritatis; αὐθάδης ist durch gloriosus gegeben.

82) *Constt. app.* VII, 8: Ἴσθι δὲ πρᾶος ὡς Μωϋσῆς καὶ Δαβίδ, ἐπεὶ οἱ πραεῖς κληρονομήσουσι γῆν. — *Barn.* c. 19: Ἔσῃ πραΰς.

83) Die Stelle von γίνου μακρόθυμος bis ἀγαθὸς ist in den *constt. app.* VII, 9 dadurch weitläufiger daß hinter μακρ. und ἐλεήμων jedesmal noch ein erklärender Zusatz steht; dann heißt es: »ἔσῃ ἄκακος, ἥσυχος, ἀγαθὸς«, während der Satz εἰρηνοποιὸς — κακοῦ in den *constt. app.* fehlt. Bei *Barn.* findet sich überhaupt nur: »ἔσῃ ἡσύχιος.« Bei *Lud.* ist ἡσύχιος durch humilis übersetzt.

84) *Barn.* c. 19: Ἔσῃ τρέμων τοὺς λόγους οὓς ἤκουσας. *Constt. app.* VII, 9: »τρέμων τοὺς λόγους τοῦ Θεοῦ.« — *Lud.*: »Et cave tibi in tremore a verbo quod audivisti.«

85) *Constt. app.* VII, 9 haben hier noch einen erläuternden Zusatz; bei *Barn.* fehlt der ganze Satz.

86) *Lud.*: »Neque associes te superbis. — *Constt. app.* VII, 9: »Οὐ δώσεις τῇ ψυχῇ σου θράσος.« *Barn.* hat hiervon nichts.

87) Steht weder in den *constt. app.* noch bei *Barn.*

88) *Constt. app.* VII, 9: »Τὰ συμβαίνοντά σοι πάθη εὐμενῶς δέχου, καὶ τὰς περιστάσεις ἀλύπως· εἰδὼς ὅτι μισθὸς παρὰ Θεοῦ σοι δοθήσεται ὡς τῷ Ἰὼβ καὶ τῷ Λαζάρῳ. — *Barn.* hat nichts hiervon.

89) Der Satz von τὸν λαλοῦντα u. s. w. bis ἁγιασθήσῃ lautet bei *Barn.* c. 19: »Ἀγαπήσεις ὡς κόρην

θεοῦ, καὶ παραίτιόν σοι γινόμενον τῆς ζωῆς [90]), καὶ δόντα σοι τὴν ἐν κυρίῳ σφραγῖδα [91]), ἀγαπήσεις ὡς κόρην ὀφθαλμοῦ σου, μνησθήσῃ δὲ αὐτοῦ νύκτα καὶ ἡμέραν, τιμήσεις αὐτὸν ὡς τὸν κύριον, ὅθεν γὰρ ἡ κυριότης λαλεῖται [92]), ἐκεῖ κύριός ἐστιν. Ἐκζητήσεις δὲ τὸ πρόςωπον αὐτοῦ καθ' ἡμέραν καὶ τοὺς λοιποὺς ἁγίους [93]), ἵνα ἐπαναπαύσῃ τοῖς λόγοις αὐτῶν κολλώμενος, ὡς ἅγιος γὰρ ἁγίοις ἁγιασθήσῃ· τιμήσεις [94]) αὐτὸν, καθ' ὃ δυνατὸς εἶ, ἐκ τοῦ ἱδρῶτός σου καὶ ἐκ τοῦ πόνου τῶν χειρῶν σου [95])· εἰ γὰρ ὁ κύριος δι' αὐτοῦ ἠξίωσέν σοι δοθῆναι πνευματικὴν τρο-

Gottes, und dir ein Urheber des Lebens wird, und dir das Siegel im Herrn gab, den liebe wie deinen Augapfel, gedenke seiner Tag und Nacht, ehre ihn wie den Herrn, denn woher die Sache des Herrn verkündigt wird, da ist der Herr. Suche sein Antlitz täglich und die übrigen Heiligen, damit du Erquickung findest indem du ihren Worten anhängst, denn als ein Heiliger wirst du durch Heilige geheiligt werden. Ehre ihn, wie du vermagst, von deinem Schweiße und von der Arbeit deiner Hände: denn wenn der Herr geruht hat durch ihn dir geistige Nahrung und Trank

ὀφθαλμοῦ σου πάντα τὸν λαλοῦντά σοι λόγον τοῦ κυρίου· μνησθήσῃ αὐτὸν ἡμέρας κρίσεως (?) νυκτὸς καὶ ἡμέρας· ἐκζητήσεις καθ' ἑκάστην ἡμέραν τὰ πρόςωπα τῶν ἁγίων, καὶ διὰ λόγου σκοπῶν, καὶ πορευόμενος εἰς τὸ παρακαλέσαι, καὶ μελετῶν εἰς τὸ σῶσαι ψυχὴν τῷ λόγῳ.“ — Die *constt. app.* VII, 10 haben dagegen folgendes: Τὸν λαλοῦντά σοι τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ δοξάσεις· μνησθήσῃ δὲ αὐτοῦ ἡμέρας καὶ νυκτός· τιμήσεις δὲ αὐτὸν οὐχ ὡς γενέσεως αἴτιον ἀλλ' ὡς εὖ εἶναί σοι πρόξενον γινόμενον· ὅπου γὰρ ἡ περὶ Θεοῦ διδασκαλία, ἐκεῖ ὁ Θεὸς πάρεστιν· ἐκζητήσεις καθ' ἡμέραν τὸ πρόςωπον τῶν ἁγίων, ἵν' ἐπαναπαύῃ τοῖς λόγοις αὐτῶν.

90) *Lud.:* Verbum domini, quod factum est tibi occasio vitae.

91) *Lud.*: Et dedit tibi annulum honoris.

92) *Lud.:* Ubi memorant divinitatem.

93) *Lud.:* Ubi consident sancti, ut acquiescas verbis eorum; qui enim appropinquat sanctis, sanctus quoque evadit.

94) Der folg. Satz von τιμήσεις — οὐκ ἐσθίει steht weder bei *Barn.* noch in den *constt. app.* Im Mscr. steht unrichtig: ἁγιασθήσει, sowie weiter unten δοθεῖναι und ἀλωῶντα.

95) *Lud.:* De labore tuo et operibus manuum.

φὴν καὶ ποτὸν καὶ ζωὴν αἰώνιον, σὺ ὀφείλεις πολὺ μᾶλλον τὴν φθαρτὴν καὶ πρόςκαιρον προςφέρειν τροφήν [96])· ἄξιος γὰρ ὁ ἐργάτης τοῦ μισθοῦ αὐτοῦ, καὶ βοῦν ἀλοῶντα οὐ φιμώσεις, καὶ οὐδεὶς φυτεύει ἀμπελῶνα καὶ ἐκ τοῦ καρποῦ αὐτοῦ οὐκ ἐσθίει.

Κηφᾶς εἶπεν· Οὐ ποιήσεις σχίσματα [97]), εἰρηνεύσεις δὲ μαχομένους [98]), κρινεῖς δικαίως, οὐ λήψῃ πρόςωπον τινὰ ἐλέγξας ἐπὶ παραπτώματι [99])· οὐ γὰρ ἰσχύει πλοῦτος παρὰ κυρίῳ, οὐ γὰρ ἀξίας προκρίνει, οὐδὲ κάλλος ὠφελεῖ, ἀλλὰ ἰσότης ἐστὶ πάντων παρ᾽ αὐτῷ [100]). Ἐν προςευχῇ [101]) σου μὴ διψυχήσῃς πότερον ἔσται ἢ οὔ [102])· μὴ

und ewiges Leben zu geben, so bist du noch viel mehr schuldig vergängliche und zeitliche Nahrung darzubringen: denn der Arbeiter ist seines Lohnes werth, und dem dreschenden Ochsen sollst du das Maul nicht verbinden, und niemand pflanzt einen Weinberg und ißt nicht von seiner Frucht.

14. Kephas sprach: Mache keine Spaltungen, sondern bringe zum Frieden die Kämpfenden, richte gerecht, nimm kein Ansehn der Person wenn du einen zu tadeln hast wegen eines Vergehens: denn Reichthum gilt nichts bei dem Herrn, denn er zieht die Würden nicht vor, und auch Schönheit hilft nichts, sondern Alle sind gleich bei ihm. In

96) *Lud.:* Cibum transitorium hujus mundi.

97) *Barn.:* »Οὐ ποιήσεις σχίσμα.« *Constt. app.* VII, 10: »Οὐ ποιήσεις σχίσματα πρὸς τοὺς ἁγίους μνησθεὶς τῶν κορειτῶν.«

98) *Barn.:* »Εἰρηνεύσεις δὲ μαχομένους συνάγων.« *Constt. app.* VII, 11: »Εἰρηνεύσεις μαχομένους ὡς Μωσῆς συναλλάσσων εἰς φιλίαν.

99) *Barn.* hat nur κρινεῖς δικαίως, die *constt. app.* den ganzen Satz bis παραπτώματι mit Weglassung des Worts τινά. *Lud.:* »Et ne respicias vultum peccatoris in peccato ejus.« Das Mscr. hat unrichtig: λέψει und ἐλέγξαι. Der folgende Satz: Οὐ γὰρ — παρ᾽ αὐτῷ steht weder bei *Barn.* noch in den *constt. app.*

100) *Lud.:* Neque honore afficias superbum neque petas ab eo epistolam, quia apud eum aequalis est in omnibus.

101) *Barn.:* »Οὐχ ἥξεις ἐν προςευχῇ σου ἐν συνειδήσει πονηρᾷ.« *Constt. app.* VII, 12: »Μὴ γίνου δίψυχος ἐν προςευχῇ σου, εἰ ἔσται ἢ οὐ· λέγει γὰρ ὁ κύριος ἐμοὶ Πέτρῳ ἐπὶ τῆς θαλάσσης u. s. w.

102) *Lud.:* Sed cogita quid optes, ut impleat illud tibi.

γίνου [103]) πρὸς μὲν τὸ λαβεῖν ἐκτείνων τὰς χεῖρας, πρὸς δὲ τὸ δοῦναι συσπῶν [104]). Ἐὰν ἔχεις [105]), διὰ τῶν χειρῶν σου δώσεις λύτρωσιν τῶν ἁμαρτιῶν σου· οὐ διστάσεις διδόναι, οὐδὲ διδοὺς γογγύσεις, γνώσῃ γὰρ τίς ἐστιν ὁ τοῦ μισθοῦ καλὸς ἀνταποδότης. Οὐκ ἀποστραφήσῃ ἐνδεόμενον [106]), κοινωνήσεις δὲ ἁπάντων τῷ ἀδελφῷ σου, καὶ οὐκ ἐρεῖς ἴδια εἶναι [107])· εἰ γὰρ ἐν τῷ ἀθανάτῳ κοινωνοί ἐστε, πόσον μᾶλλον ἐν τοῖς φθαρτοῖς [108]).

deinem Gebet sei nicht zweifelhaften Sinnes ob es geschehen werde oder nicht. Sei nicht einer der zum Empfangen die Hände ausstreckt, zum Geben aber schließt. Wenn du hast, so gib durch deine Hände das Lösegeld deiner Sünden; bedenke dich nicht zu geben, und gib ohne Murren, denn du wirst erkennen wer des Lohns herrlicher Erstatter ist. Wende dich nicht von dem Bedürftigen, sondern habe Alles gemeinschaftlich mit deinem Bruder, und sage nicht

103) *Lud.*: Neque sis cogitabundus dum expandis (ad dandum) manum tuam, neque id quod dederis redire facias ad te, si quid fuerit in manu tua quod dederit tibi. Et quaeras remedium pro peccatis tuis. Ne sis duplex corde cum dederis aliquid, tunc enim acquires, et scito quis sit ille qui retribuit tibi. Ne pudefacias eum qui petierit aliquid a te, sed divide cum egenis in omnibus. Neque unquam (quidquam) dicas: mei solius sunt istae opes. Si enim participes facti estis inter vos rerum incorruptibilium, quare non potius corruptibilium.

104) *Constt. app.* VII, 12: »Μὴ γίνου πρὸς μὲν τὸ λαβεῖν ἐκτείνων τὴν χεῖρα, πρὸς δὲ τὸ δοῦναι συστέλλων.

105) Bei *Barn.* lautet diese Stelle bis ἀνταποδότης folgendergestalt: »Καὶ διὰ τῶν χειρῶν σου ἐργάσῃ εἰς λύτρωσιν τῶν ἁμαρτιῶν σου· οὐ διστάσεις δοῦναι, οὐδὲ διδοὺς γογγύσεις· παντὶ αἰτοῦντί σε δίδου (Luc. 6, 30). Γνώσῃ δὲ τίς ὁ τοῦ μισθοῦ καλὸς ἀνταποδότης.« — *Constt. app.* VII, 13: »Ἐὰν ἔχεις, διὰ τῶν χειρῶν σου δὸς, ἵνα ἐργάσῃ εἰς λύτρωσιν ἁμαρτιῶν σου. ἐλεημοσύναις γὰρ u. s. w. — ἁμαρτίαι (Sprchw. 15, 27). Οὐ διστάσεις δοῦναι πτωχῷ, οὐδὲ διδοὺς γογγύσεις· γνώσῃ γὰρ τίς ἐστιν ὁ τοῦ μισθοῦ ἀνταποδότης.« — Im Mscr. steht unrichtig: δώσῃς und γογγύσῃς.

106) *Constt. app.* VII, 13 hat noch einen erläuternden Zusatz; bei *Barn.* steht nichts.

107) *Constt. app.* VII, 13: »Κοινωνήσεις εἰς πάντα τῷ ἀδελφῷ σου καὶ οὐκ ἐρεῖς ἴδια εἶναι.« Bei *Barn.* kommt nichts vor.

108) Dieser letzte Satz steht weder in den *constt. app.* noch bei *Barn.*

daß es Eigenthum sei: denn wenn ihr in dem Unsterblichen Genossen seid, um wie vielmehr in dem Vergänglichen.

Βαρθολομαῖος εἶπεν· Ἐρωτῶμεν ὑμᾶς ἀδελφοὶ ὡς ἔτι καιρός ἐστι, καὶ ἔχετε εἰς οὓς ἐργάζεσθε μεθ᾽ ἑαυτῶν, μὴ ἐκλίπητε ἐν μηδενὶ, ἐξουσίαν ἐὰν [109]) ἔχητε· ἐγγὺς γὰρ ἡ ἡμέρα κυρίου, ἐν ᾗ συναπολεῖται πάντα σὺν τῷ πονηρῷ [110])· ἥξει γὰρ ὁ κύριος καὶ ὁ μισθὸς αὐτοῦ μετ᾽ αὐτοῦ. Ἑαυτῶν γίνεσθε σύμβουλοι ἀγαθοὶ, διδακτοί· φυλάξεις ἅπερ ἔλαβες, μήτε προςθεὶς μήτε ὑφαιρῶν [111]).

15. Bartholomäus sprach: Wir bitten euch, Brüder, so lange es Zeit ist, und ihr bei euch habt an denen ihr arbeiten könnt, ermattet in nichts, so lange ihr das Vermögen habt. Denn nahe ist der Tag des Herrn, an welchem Alles zugleich mit dem Bösen zu Grunde gehen wird. Denn kommen wird der Herr, und sein Lohn mit ihm. Werdet eure eignen guten unterrichteten Rathgeber. Bewahre was du bekommen hast, ohne weder dazu, noch davon zu thun.

Πέτρος εἶπεν· Ἀδελφοί, τὰ περὶ τῶν λοιπῶν νουθεσιῶν [112]) αἱ γραφαὶ διδάξουσιν, ἡμεῖς δὲ ἃ ἐκελεύσθημεν διατάξωμεν [113]).

16. Petrus sprach: Brüder, die übrigen Ermahnungen wird die Schrift lehren, wir aber wollen was wir geheißen sind verordnen.

Eben so ist alles folgende unserer Kirchenordnung ganz eigenthümlich.

109) Das Mscr. hat: ἐξοῦ ἐάν. *Lud.:* Et dum adhuc praestare potestis bonum illis. Ne cunctemini dare dum habetis quod detis.

110) *Lud.:* Transibit omne tam visibile quam occultum.

111) *Lud.:* Estote operatores legis in vobis ipsis et estote doctores vobis ipsis, sicut dominus docuit vos. Custodi id quod didicisti, neque superaddas quidquam super illud.

112) *Lud.:* Praecepta.

113) *Lud.:* Nos vero narrabimus quae in mandatis accepimus.

Πάντες εἶπαν· Πέτρος λεγέτω.

Πέτρος εἶπεν· Ἐὰν [114]) ὀλιγανδρία ὑπάρχει, καὶ μήπου πλῆθος τυγχάνει τῶν δυναμένων ψηφίσασθαι περὶ ἐπισκόπου ἐντὸς δεκαδύο ἀνδρῶν, εἰς τὰς πλησίον ἐκκλησίας, ὅπου τυγχάνει πεπηγυῖα, γραφέτωσαν, ὅπως ἐκεῖθεν ἐκλεκτοὶ τρεῖς ἄνδρες παραγενόμενοι δοκιμῇ δοκιμάσαντες τὸν ἄξιον ὄντα, εἴτις φήμην καλὴν ἔχει [115]) ἀπὸ τῶν ἐθνῶν, εἰ ἀναμάρτητος ὑπάρχει [116]), εἰ φιλόπτωχος, εἰ σώφρων [117]), μὴ μέθυσος, μὴ πόρνος, μὴ πλεονέκτης, ἢ λοίδωρος, ἢ προςωπολήπτης [118]), καὶ τὰ τούτοις ὅμοια· καλὸν μὲν εἶναι ἀγύναιος [119]), εἰ δὲ μή, ἀπὸ μιᾶς γυναικός·

17) Alle sprachen: Petrus soll reden.

18) Petrus sprach: wenn wo wenig Männer sind, und keine Menge von solchen sich findet die wegen eines Bischofs stimmen können, unter zwölf Männern, so sollen sie an die nächsten Kirchen, wo eine festgegründete ist, schreiben, damit von da drei auserlesene Männer kommen und genau prüfen wer würdig sey, wer einen guten Ruf bei den Heiden hat, wer ohne Tadel ist, wer ein Freund der Armen, wer mäßig, kein Trunkenbold, kein Hurer, nicht habsüchtig oder schmähsüchtig oder parteiisch und dergleichen. Es ist gut wenn er unbeweibt ist,

114) *Lud.:* Si fuerit quaedam regio in qua pauci credentium (existunt), neque fuerit populus multus, ut faciant conventum episcoporum circiter duodecim virorum, tunc mittant ad ecclesias vicinae regionis ubi sunt fideles multi, ut adducant tres ex fidelibus sinceris et selectis ex illa regione, et explorent eos sollicite de iis quae (eos) recte facere oportet. Et si ille vir e populo bonis moribus praeditus fuerit, sine ullo probro, sine iracundia etc.

115) Vgl. 1. Tim. 3, 7: »Δεῖ δὲ αὐτὸν μαρτυρίαν καλὴν ἔχειν ἀπὸ τῶν ἔξωθεν.

116) Das Mscr. liest unrichtig: ὑπάρχῃ.

117) 1. Tim. 3, 2: »σώφρονα.« *Lud.:* clemens.

118) *Lud.:* Neque hypocrita.

119) 1. Tim. 3, 2: »μιᾶς γυναικὸς ἄνδρα.« *Lud.:* Bonum quidem (esset) si sine uxore ageret; si vero uxorem duxisset unam priusquam constitueretur episcopus, maneat cum illa.

παιδείας μέτοχος [120]), δυνάμενος τὰς γραφὰς ἑρμηνεύειν, εἰ δὲ ἀγράμματος [121]), πραῢς ὑπάρχων καὶ τῇ ἀγάπῃ εἰς πάντας περισσευέτω, μή ποτε περὶ τινὸς ἐλεγχθεὶς ἐπίσκοπος ἀπὸ τῶν πολλῶν γενηθείη [122]).

wo nicht, Eines Weibes Mann, der Bildung theilhaftig, vermögend die Schrift auszulegen, wenn aber ungelehrt, sanftmüthig und voll Liebe gegen Alle, damit nicht der Bischof wegen etwas von der Menge jemals gerügt werde.

Ἰωάννης εἶπεν· Ὁ κατασταθεὶς [123]) ἐπίσκοπος, εἰδὼς τὸ προσεχὲς καὶ φιλόθεον τῶν σὺν αὐτῷ, καταστήσει οὓς ἐὰν δοκιμάσῃ πρεσβυτέρους δύο.

19. Johannes sprach: der eingesetzte Bischof, wenn er die Anhänglichkeit und Gottseligkeit derer die um ihn sind kennen gelernt hat, soll zwei Älteste bestellen, welche er für gut findet.

Πάντες ἀντεῖπον, ὅτι οὐ δύο ἀλλὰ τρεῖς [124])· εἴκοσι γὰρ καὶ τέσσαρές εἰσι πρεσβύτεροι, δώδεκα ἐκ δεξιῶν καὶ δώδεκα ἐξ εὐωνύμων [125]).

20. Alle sagten dagegen: nicht zwei, sondern drei: denn es sind vier und zwanzig Älteste, zwölf zur Rechten und zwölf zur Linken.

Ἰωάννης εἶπεν· Καλῶς ὑπε-

21. Johannes sprach: Ihr

120) *Lud.:* Sit particeps factus doctrinae bonae.

121) *Lud.:* Si nesciat scripturas.

122) *Lud.:* Redarguatur — neque sit reprehensione dignus.

123) *Lud.:* Episcopo constituto si noverit continere se et dilectio domini fuerit cum eo, constituantur duo presbyteri, quos (prius) exploraverunt.

124) Die Zahl drei scheint nicht in den Zusammenhang zu passen (s. oben S. 94). Vielleicht beruht dieselbe auf einer unrichtigen Lesart, die indessen alsdann schon in dem von den Äthiopiern benutzten Original vorhanden gewesen seyn müßte, da der Text bei *Lud.* gerade so wie im griechischen lautet: „Et dixerunt omnes: non duo sed tres, quoniam viginti quatuor presbyteri sunt, duodecim a dextra, duodecim a sinistra.“

125) Offenbar. Joh. 4, 4. („Und um den Stuhl waren vier und zwanzig Stühle und auf den Stühlen saßen vier und zwanzig Ältesten.“) Vgl. Offenb. J. 4, 10. 5, 14. 7, 11 mit 1 Chron. 25, 4—19.

μνήσατε ἀδελφοί· οἱ μὲν γὰρ ἐκ δεξιῶν δεχόμενοι [126]) ἀπὸ τῶν ἀρχαγγέλων τὰς φιάλας προςφέρουσι [127]) τῷ δεσπότῃ, οἱ δὲ ἐξ ἀριστερῶν ἐπέχουσι τῷ πλήθει τῶν ἀγγέλων [128]). Δεῖ οὖν εἶναι τοὺς πρεσβυτέρους ἤδη κεχρονικότας ἐπὶ τῷ κόσμῳ τρόπῳ τινὶ, ἀπεχομένους τῆς πρὸς γυναῖκας συνελεύσεως, εὐμεταδότους εἰς τὴν ἀδελφότητα, πρόςωπον ἀνθρώπου μὴ λαμβάνοντας, συμμύστας τοῦ ἐπισκόπου καὶ συνεπιμάχους, συναθροίζοντας τὸ πλῆθος, προθυμουμένους τὸν ποιμένα [129]). Οἱ ἐκ δεξιῶν πρεσβύτεροι προνοήσονται τῶν ἐπισκόπων πρὸς τὸ θυσιαστήριον, ὅπως τιμήσωσι καὶ ἐντιμηθῶσιν, εἰς ὃ ἂν δέῃ [130]). Οἱ ἐξ ἀριστερῶν πρεσβύτεροι προνοήσονται τοῦ πλήθους, ὅπως εὐσταθὴς ᾖ καὶ ἀθόρυβος εἴη, πρῶτον μεμαθηκὼς ἐν πάσῃ ὑποταγῇ [131]). Εἰ δέ τις νου-

habt recht erinnert, Brüder, denn die zur Rechten empfangen von den Erzengeln die Schalen, und bringen sie dem Herrn dar: aber die zur Linken führen die Aufsicht über den großen Haufen der Engel. Es müssen daher die Ältesten solche sein die schon eine geraume Zeit auf der Welt verweilt haben (alt geworden sind), sich enthaltend des Umgangs mit Weibern, gern mittheilend den Brüdern, die Person eines Menschen nicht ansehend, Miteingeweihte und Mitstreiter des Bischofs; sie sollen das Volk versammeln, bereitwillig seyn gegen den Hirten. Die Ältesten zur Rechten sollen die Bischöfe besorgen am Altare, auf daß sie ehren und geehrt werden soweit es nöthig ist; die Ältesten zur Linken sollen die Aufsicht über die Volksmenge führen, damit sie

126) *Lud.:* Sumant.

127) *Lud.:* Calices et offerant.

128) *Lud.:* Sint super omnes angelos.

129) *Lud.:* Et decet presbyteros esse instar seniorum qui transmiserunt tempus cohabitandi cum uxoribus, et participes fiant mysterii cum episcopo et mutuo se juvent, in quacunque re id fuerit, et congregentur amanter cum pastore suo.

130) *Lud.:* Et presbyteri qui ad dextram (sunt) curam gerant auxilii ad altare, ut sint digni honore, at (ecclesia) pellant eum qui meretur expulsionem.

131) *Lud.:* Instructi in omni instructione et obtemperantes omnibus praeceptis.

θετούμενος αὐθαδῶς ἀποκριθῇ, τὸ ἓν ποιήσαντες οἱ ἐπὶ τῷ θυσιαστηρίῳ τὸν τοιοῦτον μετὰ ἴσης βουλῆς, ὃ ἂν εἴη [132]) ἄξιον, δικασάτωσαν, ἵνα καὶ οἱ λοιποὶ φόβον ἔχουσι, μήποτε ἑνὸς πρόςωπον λάβωσι, καὶ ἐπὶ πλεῖον νεμηθῇ ὡς γάγγραινα, καὶ αἰχμαλωτισθῶσι οἱ πάντες [133]).

ruhig und ohne Lärm stehe, nachdem sie zuvor unterwiesen worden in aller Unterwürfigkeit. Wenn aber einer der ermahnt wurde frech antwortet, so sollen sich die am Altar (mit ihnen, den Presbytern zur Linken) vereinigen und einen solchen in gemeinschaftlicher Berathung zur verdienten Strafe verurtheilen, auf daß auch die Andern sich fürchten, damit sie hierbei nicht etwa jemandes Person ansehen, und es sich wie ein Krebs weiter verbreite und Alle davon ergriffen werden.

Ἰάκωβος εἶπεν· Ἀναγνώστης καθιστανέσθω πρῶτον δοκιμῇ δεδοκιμασμένος· μὴ γλωσσοκόπος, μὴ μέθυσος, μήτε γελωτολόγος [134]), εὔτροπος, εὐπειθὴς [135]), εὐγνώμων [136]), ἐν ταῖς κυριακαῖς συνόδοις πρῶτος σύνδρομος, εὐήκοος, διηγητικός [137]), εἰδὼς ὅτι εὐαγγελιστοῦ τόπον ἐργάζεται· ὁ γὰρ ἐμπι-

22. Jacobus sprach: Ein Vorleser soll bestellt werden, nachdem er zuvor geprüft ist, der kein Schwätzer, kein Trunkenbold, noch Spaßmacher ist, von gutem Wandel, folgsam, einsichtsvoll, in den sonntäglichen Zusammenkünften der erste in der Versammlung, von gutem Gehör und gutem Vortrag; ein-

132) Das Mscr. hat unrichtig: εἰ.

133) Der ganze Passus von εἰ δέ τις — πάντες fehlt im äthiopischen Text bei *Lud.*

134) Das Mscr. hat: γελοτολόγος. *Lud.:* irrisor.

135) Das Mscr. hat: εὐπειθεὶς. *Lud.:* amator boni.

136) *Lud.:* Qui festinat ire ad congregationem, qui recordatur ibi judicii et sit obediens.

137) *Lud.:* Et qui bene legere sciat et qui noverit locum quem legere oportet, ut faciat id quod legit, quod impleat aures aliorum. Nonne decet (ut) cognoscat id quod dicit? Nonne scriptum est: hoc est peccatum coram domino (hier ist der äthiop. Text offenbar unrichtig).

πλῶν ὦτα μὴ νοοῦντος ἔγγραφος λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ.

Ματθαῖος εἶπεν· Διάκονοι καθιστάσθωσαν [138])· γέγραπται, ἐπὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα κυρίου [139]). Ἔστωσαν δεδοκιμασμένοι πάσῃ διακονίᾳ, μεμαρτυρημένοι παρὰ τοῦ πλήθους, μονόγαμοι, τεκνοτρόφοι [140]), σώφρονες, ἐπιεικεῖς, ἥσυχοι, μὴ γόγγυσοι, μὴ δίγλωσσοι, μὴ ὀργίλοι, ὀργὴ γὰρ ἀπόλλυσιν ἄνδρα φρόνιμον, μὴ πρόσωπον πλουσίου λαμβάνοντες, μηδὲ πένητα καταδυναστεύοντες, μηδὲ οἴνῳ πολλῷ χρώμενοι· [141]), εὔσκυλτοι [142]), τῶν κρυφίων [143])

gedenk daß er an der Stelle des Evangelisten arbeitet: denn wer das Ohr der Unwissenden erfüllt, der wird für eingeschrieben erachtet werden bei Gott.

23. Matthäus sprach: Es sollen Diaconen bestellt werden; es steht geschrieben: auf dreien beruht das jede Sache Herrn. Sie sollen bewährt sein in jeder Dienstleistung, in gutem Rufe bei der Menge, mit einer Gattin lebend, ihre Kinder erziehend, besonnen, billig, ruhig, nicht murrsinnig, nicht doppelzüngig, nicht jähzornig, denn der Zorn verderbt den verständigen Mann, nicht ansehend die Person des Reichen, und die Armen nicht herrisch behandelnd, nicht vielen

138) Man möchte hier dem Zusammenhang nach vermuthen daß hinter καθιστ. das Wort τρεῖς ausgefallen sey, (vgl. c. 24), besonders da der Buchstabe welcher die Zahl drei bedeutet, γ, leicht wegen des γ womit das folgende Wort (γέγραπται) anfängt weggelassen worden seyn kann. Doch hat auch der äthiopische Text dasselbe nicht. (*Lud.*: Diaconi constituantur sicut scriptum est: testimonio duorum vel trium stabit omne verbum). Ist der obige Text richtig so soll vielleicht die Bibelstelle die drei Stufen der Hierarchie (Bischof, Presbyter und Diacon s. Not. 156) begründen.

139) Vgl. 2 Cor. 13, 1: »ἐπὶ στόματος δύο μαρτύρων καὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα. 5 Mos. 17, 6. 19, 15. Matth. 18, 15 ff. Joh. 8, 17. 1 Tim. 5, 19. (s. oben S. 18. Not. 28.)

140) *Lud.*: Quod habitaverint cum una tantum, uxore et educaverint liberos suos in probitate. — Vgl. 1 Tim. 3, 12: »Μιᾶς γυναικὸς ἄνδρες, τέκνων καλῶς προϊστάμενοι.

141) 1 Tim. 3, 8: »Μὴ οἴνῳ πολλῷ προσέχοντας.«

142) In den *constt. app.* IV, 15 wird auch von den Diaconen der Ausdruck εὐσκύλτους εἰς τὰς τῆς διακονίας χρείας gebraucht.

143) *Lud.*: Laborent autem

ἔργων καλοὶ προτρεπτικοί, ἐπαναγκάζοντες τοὺς ἔχοντας τῶν ἀδελφῶν ἁπλοῦν τὰς χεῖρας, καὶ αὐτοὶ εὐμετάδοτοι, κοινωνικοί, πάσῃ τιμῇ καὶ ἐντροπῇ καὶ φόβῳ τιμώμενοι ἀπὸ τοῦ πλήθους [144]), ἐπιμελῶς προςέχοντες τοῖς ἀτάκτως περιπατοῦσιν, οὓς [145]) μὲν νουθετοῦντες, οὓς δὲ ἐπιτιμῶντες· τοὺς δὲ καταφρονοῦντας τελέως παραπεμπόμενοι, εἰδότες ὅτι οἱ ἀντίλογοι καὶ καταφρονηταὶ καὶ λοίδοροι Χρίστῳ ἀντετάξαντο.

Wein trinkend, gewandt, gute Ermunterer zu geheimen Werken (Wohlthaten), welche die Vermögenden unter den Brüdern nöthigen die Hände aufzuthun, und selbst freigebig, mittheilend sind, mit aller Ehre, Achtung und Ehrfurcht von der Menge geehrt werden, sorgfältig Acht geben auf die welche unordentlich wandeln, indem sie die Einen warnen, die Andern ermahnen, die Andern tadeln, die aber welche gänzlich (ihre Warnung) verachten, ausweisen, eingedenk daß die Widersprecher und Verächter und Schmäher dem Herrn widerstreiten.

Κηφᾶς εἶπεν· Χῆραι καθιστανέσθωσαν τρεῖς· αἱ δύο προςμένουσαι τῇ προσευχῇ [146]) περὶ πάντων ἐν πείρᾳ, καὶ πρὸς τὰς ἀποκαλύψεις περὶ οὗ ἂν δέῃ [147])· μία δὲ παρεδρεύουσα

24. Kephas sprach: Drei Witwen sollen bestellt werden: zwei um im Gebet zu verharren für Alle die in Anfechtung sind, und zu Enthüllungen, wo es immer nöthig seyn sollte;

propter mysterium occultum et praestantiam consolationis (?).

144) *Lud.:* Et afficiant omni honore . . . (Lücke) et amplitudine et timore.

145) *Lud.:* Sunt enim inter eos qui doceant eos, sunt qui interrogent eos, sunt inter illos qui instruant eos. Ecclesia pulsos exire faciant semel; et sciant quod illi qui relegatos ab ecclesia (et) blasphematores protegunt, etiam pro adversariis habendi sint.

146) Vgl. 1 Tim. 5, 5: „ἡ δὲ χήρα — προςμένει ταῖς δεήσεσι καὶ ταῖς προσευχαῖς.“

147) *Lud.:* In afflictionibus et addatur pro alimento earum quidquid ad manus est. Das Wort ἀποκαλύψεις ist hiernach im äthiop.

ταῖς[147a]) ἐν ταῖς νόσοις πειραζομέναις, εὐδιάκονος ᾖ, νηπτική, τὰ δέοντα ἀπαγγέλλουσα τοῖς πρεσβυτέροις, μὴ αἰσχροκερδής, μὴ οἴνῳ πολλῷ προςέχουσα [148]), ἵνα δύναται νήφειν πρὸς τὰς νυκτερινὰς ὑπηρεσίας [149]), καὶ [150]) εἴτις ἑτέρα βούλοιτο ἐργαγαθεῖν, καὶ γὰρ ταῦτα πρῶτα κυρίου θησαυρίσματά εἰσιν ἀγαθά.

eine aber die bei den Frauen sitzt die von Krankheiten geplagt werden, die dienstfertig und nüchtern ist, das nöthige den Ältesten meldet, nicht gewinnsüchtig, nicht vielem Weine nachhängend, damit sie im Stande ist wachsam zu sein für den nächtlichen Dienst; und wenn irgend eine andere ein gutes Werk verrichten will — (so geschehe es), denn dieses sind die ersten guten Schätze in dem Herrn.

Ἀνδρέας εἶπεν· Διάκονοι ἐργάται τῶν καλῶν ἔργων νυχθήμερον ἐπελεύσοντες πανταχοῦ, μήτε πένητα ὑπεροπτεύοντες, μήτε πλούσιον προςωποληπτοῦντες, ἐπιγνώσονται τὸν θλιβόμενον, καὶ [151]) ἐκ τῆς λογίας

25. Andreas sprach: Die Diaconen als Thäter guter Werke, Tag und Nacht überall umhergehend, weder den Armen verachtend, noch des Reichen Person ansehend, sollen sich des Bedrückten anneh-

Texte nicht übersetzt, die Bedeutung desselben ist zweifelhaft; man könnte an körperliche Enthüllungen denken, wie denn *Epiphan.* haer. 79. §. 3 ausdrücklich erwähnt daß Diaconissen zu dem Zweck bestellt seien Hülfe zu leisten wenn der Körper einer Frau zu enthüllen sei (ὅτε γυμνωθείη σῶμα γυναίου, ἵνα μὴ ὑπὸ ἀνδρῶν ἱερουργούντων θεαθείη, ἀλλ' ὑπὸ τῆς διακονούσης): indessen kann es auch auf vertraute Mittheilungen hülfsbedürftiger Frauen bezogen werden.

147a) *Lud.:* Una vero maneat apud foeminas quae affliguntur morbis, ut eas rursus recte resurgere faciat (a morbo) et contineat se et sciat ..... (sic) presbyteros.

148) S. oben Not. 141 die Stelle 1 Tim. 3, 8 hinsichtlich der Diaconen.

149) 1 Tim. 5, 5 νυκτὸς καὶ ἡμέρας. *Lud.:* Vigilias suas et preces nocturas.

150) *Lud.:* Et si quaedam facere voluerit facere opus bonum, faciat id, quo consolationem percipiat cor ejus. Nam bonitatem domini statuerunt annunciare.

151) *Lud.:* Dent illis de eo quod superest.

οὐ παραπέμψονται [152]), ἐπαναγκάσουσι τοὺς δυναμένους ἀποθησαυρίζειν [153]) εἰς ἔργα ἀγαθὰ, προορῶντας [154]) τοὺς λόγους τοῦ διδασκάλου ἡμῶν· „εἴδετέ με πεινῶντα καὶ οὐκ ἐθρέψατέ με“· οἱ γὰρ καλῶς διακονίσαντες καὶ ἀμέμπτως, τόπον ἑαυτοῖς περιποιοῦνται τὸν ποιμενικόν.

Φίλιππος [155]) εἶπεν· Ὁ λαϊκὸς τοῖς λαϊκοῖς πράγμασι περιποιθέσθω ὑποτασσόμενος τοῖς παρεδρεύουσι τῷ θυσιαστηρίῳ· ἕκαστος τῷ ἰδίῳ τόπῳ ἀρεσκέτω τῷ θεῷ [156])· μὴ φιλεχθροῦντες ἀλλήλοις περὶ τῶν τεταγμένων, ἕκαστος ἐν ᾧ ἐκ-

men, und nicht von der Beisteuer zurückweisen, die Vermögenden zwingen zu guten Werken zurückzulegen, im Hinblick auf die Worte unseres Lehrers: „Ihr saht mich hungern, und speistet mich nicht“; denn die welche gut und untadelhaft ihren Diaconendienst verwalten, erwerben sich die Hirtenstelle.

26. Philippus sprach: Der Laie verrichte folgsam die Laiengeschäfte; untergeordnet denen die am Altare sitzen, gefalle jeder an seiner eignen Stelle Gott, einander nicht befeindend wegen des Befohlenen; jeder so wie er berufen ist von Gott;

152) Vgl. über die λογία, d. h. die Armenkasse welche durch Beisteuer gebildet wurde, 1 Cor. 16, 1.

153) *Lud.:* Ut expendant illis eleemosynam.

154) *Lud.:* Ut faciant quod dixit dominus noster: quoniam esurivi et cibavistis me. Vgl. Matth. 25, 42: »Ἐπείνασα γὰρ καὶ οὐκ ἐδώκατέ μοι φαγεῖν« mit Matth. 25, 37: »Κύριε πότε σε εἴδομεν πεινῶντα καὶ ἐθρέψαμεν.« Im Mscr. steht unrichtig: πίνοντα. Man sieht daß der Verfasser die Stellen der h. Schrift nur aus dem Gedächtniß und nicht gerade wörtlich anführt; vgl. auch unten c. 29.

155) *Lud.:* Philippus infit: Laicus faciat praeceptum quod dixerint ei benevole, et obtemperet iis qui vacant altari; ut omnes domino placeant per id quod dederunt et ordinaverunt eis. Neque audeatis odisse vos invicem super iis quae injuncta fuerunt vobis, sed currat unusquisque prout datum est ei a domino. Neque odio habeat quisquam alterum ex criminatione calumniosa. Principes quoque ne transgrediantur fines sibi praescriptos.

156) Vgl. *Clemens Rom.* ep. 1. ad Cor. c. 40: »Τῷ γὰρ ἀρχιερεῖ ἰδίαι λειτουργίαι δεδομέναι εἰσὶν, καὶ τοῖς ἱερεῦσιν ἴδιος ὁ τόπος προςτέτακται, καὶ λευΐταις ἰδίαι διακονίαι ἐπίκεινται· ὁ λαϊκὸς ἄνθρωπος τοῖς λαϊκοῖς προστάγμασιν δέδεται.«

λήθη παρὰ τῷ θεῷ. Ὁ ἕτερος τοῦ ἑτέρου τὸν δρόμον μὴ παρατεμνέτω [157]), οὐδὲ γὰρ οἱ ἄγγελοι παρὰ τὸ διατεταγμένον αὐτοῖς οὐδὲν ἕτερον ἐξελίσσουσιν.

Ἀνδρέας [158]) εἶπεν· Εὔχρηστόν ἐστιν ἀδελφοὶ ταῖς γυναιξὶ διακονίαν καταστῆσαι.

Πέτρος [159]) εἶπεν· Ἐφθάσαμεν τάξαντες· περὶ δὲ τῆς προςφορᾶς τοῦ σώματος καὶ τοῦ αἵματος ἀκριβῶς μηνύσωμεν.

Ἰωάννης [160]) εἶπεν· Ἐπελάθεσθε ἀδελφοὶ ὅτε ᾔτησεν ὁ διδάσκαλος τὸν ἄρτον καὶ τὸ ποτήριον καὶ ηὐλόγησεν αὐτὰ λέγων· „τοῦτό ἐστι τὸ σῶμά μου καὶ τὸ αἷμα“ [161]), ὅτι οὐκ ἐπέτρεψε ταύταις συστῆναι ἡμῖν.

Μάρθα [162]) εἶπεν· Διὰ Μα-

Einer schneide nicht dem andern die Laufbahn ab. Denn auch die Engel führen nichts andres aus als das ihnen aufgetragene.

27. Andreas sprach: Nützlich ist es, Brüder, den Weibern ein Diaconenamt zu errichten.

28. Petrus sprach: Das haben wir schon angeordnet, aber über die Darreichung des Leibes und Blutes wollen wir genau bestimmen.

29. Johannes sprach: Ihr habt vergessen, Brüder, daß, als der Lehrer das Brod und den Kelch forderte und sie segnete und sprach: „dies ist mein Leib und mein Blut“, er diesen (Weibern) nicht erlaubte mit uns zusammenzutreten.

30. Martha sprach: Um

157) Mscr. unrichtig: παρατεμνείτο.

158) Dieser Satz bis καταστῆσαι fehlt bei *Lud.*

159) *Lud.:* Infit *Andreas:* Jam antea ordinavimus istud de eucharistia, quae est corpus et sanguis Christi, idque nos certo asserimus in veritate.

160) *Lud.:* Johannes inquit: oblitine estis, o fratres, quod in illo die quo obtulit dominus noster panem et vinum dixit: hoc est corpus meum et hic est sanguis. Quia non praecepit ut profana judicarent ista (?).

161) Auch dieses Citat der h. Schrift stimmt nicht wörtlich überein. Vgl. Matth. 26, 26 ff. Marc. 14, 22 ff. Luc. 22, 19 ff. 1 Cor. 11, 24 ff

162) *Lud.:* Dixit Martha de Maria: aspicite eam quomodo rideat. Et dixit Maria: Non ideo risi, quod dixerit nobis dominus

ριὰμ, ὅτι εἶδεν αὐτὴν μειδιῶσαν [163]).

Μαρία εἶπεν· Οὐκέτι ἐγέλασα· προέλεγε γὰρ ἡμῖν ὅτε ἐδίδασκεν, ὅτι τὸ ἀσθενὲς διὰ τοῦ ἰσχυροῦ σωθήσεται [164]).

Κηφᾶς [165]) εἶπεν· Ἐνίων μέμνησθε δὲ, ὅτι ταῖς γυναιξὶ μὴ ὀρθαῖς πρέπει [166]) προςεύχεσθαι ἀλλὰ ἀπὸ τῆς γῆς καθεζομέναις [167]).

Ἰάκωβος εἶπεν· Πῶς [168]) οὖν δυνάμεθα περὶ γυναικῶν διακονίας ὁρίσαι, εἰ μή τι διακονίαν ἵνα ἐπισχύσωσι ταῖς ἐνδεομέναις [169]).

der Maria willen, weil er sie lächeln sah.

31. Maria sprach: Ich habe nicht gelacht. Denn er sagte es uns vorher, als er lehrte daß das Schwache durch das Starke werde gerettet werden.

32. Kephas sprach: Noch einiges aber gedenket. Die Weiber sollen nicht aufrecht stehend beten, sondern von der Erde aus, sitzend.

33. Jacobus sprach: Wie können wir also über das Diaconenamt der Weiber bestimmen, außer daß sie einen Dienst leisten den bedürftigen Frauen.

noster: Bonum est, nam infirmus convalescet firmiter.

163) Mscr. unrichtig: μηδιῶσαν.

164) Einen solchen Ausspruch finde ich in der h. Schrift nirgends.

165) *Lud.:* Infit Kephas: sunt qui dicant: non decet feminas attollere vocem suam dum stant in ecclesia, sed faciant eas procumbere humi.

166) Im Mscr. fehlt πρέπει oder ein ähnliches Wort.

167) Inwiefern das Sitzen bei dem Gebet nach altem Kirchengebrauch vorgekommen sei, darüber wird gestritten. *Bingham* orig. eccl. XIII, 8. §. 7. nimmt an daß es sogar ganz unzulässig gewesen sei.

168) *Lud.:* Quomodo potest injungi foeminis ministerium in ecclesia, excepto . . . . solo etc.

169) Die ganze Stelle über das Diaconenamt der Weiber von c. 27 an hat viel räthselhaftes. Es scheint als wenn dabei folgender Ideengang zum Grunde liege: Nachdem bereits über die verschiedenen kirchlichen Ämter, namentlich auch über die der Diaconen und der Witwen geredet war, bemerkt ein Apostel es sei nützlich wenn man auch für die Weiber ein Diaconenamt errichte. Petrus erwiedert, es sei das nöthige in dieser Hinsicht bereits oben angeordnet, womit er wahrscheinlich die Bestimmung über das Amt der Witwen meint; nur wegen der Darreichung des Leibes und Blutes sei noch

Φίλιππος [170]) εἶπεν· Τοῦτο, ἀδελφοί, περὶ τῆς μεταδώσεως,

34. Philippus sprach: Dieses, Brüder, noch über die

genau zu bestimmen, d. h. wohl, es sei noch zu bestimmen ob den Weibern auch bei der Darreichung des Abendmals ein Diaconenamt zu gewähren sei. Johannes macht nun darauf aufmerksam daß der Heiland bei der Einsetzung des Abendmals den Weibern nicht gestattet habe mit den Aposteln zusammen zu treten; er wollte damit wohl sagen daß hiernach gewiß nicht anzunehmen sei daß den Weibern bei der Darreichung des Abendmals eine Function gewährt werden könne. Die Zwischensprache Marthas und Marias sucht den Umstand daß die Weiber damals bei dem Abendmal nicht zugezogen worden seien, in verschiedener und sonderbarer Weise zu erklären; und als hierauf Kephas bemerkt die Weiber dürften nicht aufrecht stehend, sondern nur auf der Erde sitzend beten, schließt Jacobus die Discussion damit daß er bemerkt es könne hiernach von einem mit gottesdienstlichen Functionen in der Kirche verbundenen Diaconenamt nicht die Rede seyn, sondern nur von einem Dienst wodurch bedürftigen Frauen Beistand geleistet werde; mit andern Worten: das Amt der Witwen soll sich auf dieses letztere beschränken, und keine kirchlichen Verrichtungen enthalten, also dasselbe was gleich im Anfang der Kirchenordnung bei Aufzählung der anzuordnenden Gegenstände als χήρων ἀνεκκλησία bezeichnet wurde. Man könnte zwar durch die Bemerkungen des Johannes, der Martha und Maria zu der Meinung verleitet werden als seien den Weibern nicht blos die Functionen des Abendmalsdienstes, sondern die Theilnahme am Abendmal überhaupt untersagt, was eine ganz unerhörte Sache seyn würde, da von einer solchen Ausschließung der Weiber sich keine Spur findet (vgl. auch *Martene* de ritib. eccl. I, 425): allein der ganze Zusammenhang ergibt, wie ich glaube, daß die Bemerkung des Johannes wegen Nichtzuziehung der Weiber bei der Einsetzung des Abendmals nur dafür ein Argument abgeben sollte daß sie bei der Darreichung desselben (der προσφορὰ τοῦ σώματος, wie sich Petrus im c. 28 ausdrückt) keine Hülfe leisten sollen; man ersieht dieses auch aus den c. 32 u. 33, wo eine solche Hülfeleistung schon deshalb als unthunlich geschildert wird weil die Weiber bei dem Gebet nicht aufrecht stehen dürften. Mit welcher Sage dasjenige zusammenhängt was Martha und Maria in ihrer Zwischensprache vorbringen, bleibt ungewiß; Hiob Ludolf, dessen Text übrigens auf einem völligen Mißverständniß des griechischen Originals beruht, weiß auch nichts hierüber beizubringen als die Erwähnung der Martha und Maria bei Joh. Cap. 11, welche aber mit unserm Texte in keinerlei Verbindung steht. Daß übrigens die Weiber schon frühe von eigentlich gottesdienstlichen Verrichtungen ausgeschlossen waren, und zum Altar gar nicht gehen durften, ist bekannt, *Bingham* orig. eccl. II, 22. §. 7. *Martene* de

ὁποῖον ἔργον ἑαυτῷ θησαυρὸν καλὸν περιποιεῖται· ὁ γὰρ θησαυρίζων ἐν τῇ βασιλείᾳ ἔγγραφος ἐργάτης λογισθήσεται παρὰ τῷ θεῷ.

Mittheilung (Wohlthätigkeit), welches Werk sich einen guten Schatz erwirbt: denn wer in dem Reiche (Gottes) Schätze sammelt, wird bei Gott für einen eingeschriebenen Arbeiter geachtet werden.

Πέτρος εἶπεν· Ταῦτα, ἀδελφοὶ, οὐχ ὡς ἐξουσίαν τινὸς ἔχοντες πρὸς ἀνάγκην, ἀλλ᾽ ἐπιταγὴν ἔχοντες παρὰ κυρίου ἐρωτῶμεν ὑμᾶς, φυλάξαι τὰς ἐντολὰς, μηδὲν ἀφαιροῦντας ἢ προστιθέντας, ἐν τῷ ὀνόματι κυρίου ἡμῶν, ᾧ ἡ δόξα εἰς τοὺς αἰῶνας, ἀμήν [171]).

35. Petrus sprach: Dieses, Brüder, bitten wir Euch, nicht als ob wir eine Macht über einen hätten zum Zwang, sondern weil wir einen Auftrag haben vom Herrn, zu beobachten die Befehle, nichts davon thuend oder dazu thuend, im Namen unsers Herrn, dem Preis sei in Ewigkeit, Amen.

antiq. eccl. rit. I. p. 336 ff. (über das apost. Gebot des Schweigens der Weiber in der Kirche s. oben S. 21 Not. 18).

170) *Lud.:* Infit Philippus: O fratres, de charitate quam exercet homo (certum est) quod colligat sibi thesaurum bonum quem collegit sibi in regno coelorum. Quia imputatur ei opus bonum apud dominum usque in aeternum.

171) *Lud.:* O fratres, nos non cogimus quenquam sed praecipimus in nomine domini. Obtestamur vos ut audiatis et custodiatis praecepta, neque addatis ad illud nec dematis ab eo quidquam, in nomine Domini nostri Jesu Christi, cui sit laus et nunc et usque in saecula saeculorum. Amen.

Beilage II.

S. g. canonisches Gesetz der h. Apostel.

(S. oben S. 98 ff.).

Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποςόλων.

α΄. Εἴ τις ἐν τῇ ἑβδομάδι [1]) τῆς λαμπροφόρου ἀναστάσεως ἤγουν τῆς διακαινισήμου [2]) σμικρύνει μίαν τῶν ἡμερῶν, καὶ οὐ τιμήσει ὅλην τὴν ἑβδομάδα ὡς μίαν ἡμέραν, ἑορτάζων θητικῶς [3]) καὶ οὐ πανηγυρικῶς, ἢ ἐφάψηται [4]) καμάτου, ἔχει τὴν μερίδα μετὰ Ἰούδα τοῦ προδότου καὶ καταταγέσθω μετὰ Ἰουδαίων τῶν θεοκτόνων [5]).

Kanonisches Gesetz der h. Apostel.

1. Wenn einer in der Woche der mit weißen Kleidern gefeierten Auferstehung und Erneuerung (Wiedergeburt) einen der Tage gering achtet und nicht die ganze Woche in Ehren halten wird wie einen einzigen Tag, indem er sie feiert wie ein Tagelöhner (?) und nicht festlich, oder Arbeit angreift, der hat seinen Theil bei (mit) Judas dem Verräther, und werde gerechnet unter die Juden, die Gottesmörder.

1) Im Mscr. steht unrichtig: τῇ ἑβδομάδα.

2) Vielleicht ist διακαινίσεως ἡμῶν zu lesen.

3) Das Mscr. ist hier unleserlich: θ . . ικῶς.

4) Das Mscr. hat: ἐπάψηται.

5) Über die Feier der großen Osterwoche vgl. *constt. app.* V, 12. 14. 16. 17. VIII, 33, insbesondre über das Tragen der weißen Kleider während dieser Zeit vgl. *Bingham* orig. XII, 4. §. 3, welcher aus einem dem Augustinus zugeschriebenen Werke

β'. Εἴ τις οὐ καταδέχεται παρ᾽ ἑτέρου νίψασθαι τοὺς πόδας, ἀνάθεμα ἔστω [6]).

γ'. Εἴ τις μεταλάβῃ τὸ σῶμα τοῦ κυρίου καὶ λούσεται, ἐπικατάρατος ἔστω, καθὼς εἶπεν ὁ κύριος [7]).

δ'. Εἴ τις εἰςφέρει ὕδωρ εἰς τὸ στόμα καὶ οὕτως κοινωνήσει, ἐπικατάρατος ἔστω [8]).

ε'. Εἴ τις ἐν ὀνείρῳ πορνεύσει καὶ τὴν αὔριον κοινωνήσει, ἐπικατάρατος ἔστω [9]).

ς'. Εἴ τις ἐξέλθοι ἐκ τῆς ἐκκλησίας πρὶν ἀπολύσῃ ὁ ἱερεὺς, ἐπικατάρατος ἔστω [10]).

2. Wenn einer von einem andern es nicht annimmt sich die Füße waschen zu lassen, den soll das Anathema treffen.

3. Wer den Leib des Herrn empfangen hat und sich wäscht, der soll verflucht sein, wie der Herr gesagt hat.

4. Wer Wasser in den Mund nimmt und so communicirt, der soll verflucht sein.

5. Wer im Traume hurt und am morgenden Tage communicirt, der soll verflucht sein.

6. Wer aus der Versammlung geht ehe der Priester sie entläßt, der soll verflucht sein.

(hom. 86 de divers.) die Stelle von der dominica post pascha citirt: »Paschalis solennitas hodierna festivitate concluditur et ideo hodie neophytorum habitus commutatur, ita tamen ut candor qui de habitu deponitur semper in corde teneatur.«

6) Über die Ceremonie des Fußwaschens (namentlich auch zur Osterzeit) und die verschiedenen Ansichten hierüber in der ältern christlichen Kirche s. *Bingham* l. c. XII, 4. §. 10 (vgl. conc. Eliberit. c. a. 305. c. 48: »Neque pedes eorum (baptizatorum) lavandi sunt a sacerdotibus vel clericis. *Ambros.* de sacram. III. 1. *Augustin* ep. 119 ad Jan.) — Über ἀνάθεμα s. oben S. 100.

7) Eine Stelle der h. Schrift, welche hierauf zu beziehen wäre findet sich nicht, wenn man nicht etwa das was Christus Marc. 7, 8 über das Waschen der Pharisäer spricht, hierherziehen will.

8) S. hierüber oben S. 99; vgl. überhaupt über den Gebrauch des Wassers beim Abendmal entweder allein (s. g. aquarii) oder mit Wein vermischt *Martene* de ant. eccl. rit. I. p. 323 ff. *Bingham* orig. XV, 2. §. 7. Ob übrigens unser Canon hiervon redet, ist nicht ganz unzweifelhaft, wegen des sonderbaren Ausdrucks: εἰσφέρειν ὕδωρ εἰς τὸ στόμα.

9) Vgl. 3 Mos. 15, 16. 32. — 22, 4—6.

10) Mscr.: ἀπολύσει. Über die Form

ζ'. Εἴ τις λέγει τὸν ἀδελφὸν αὐτοῦ μωρὸν καθὼς εἶπεν ὁ κύριος, ἔνοχος ἔστω τῆς γεέννης τοῦ πυρός [11]).

η'. Εἴ τις καταλαλεῖ πατρὸς, ἢ μητρὸς, ἢ ἀδελφοῦ, ἐπικατάρατος ἔστω [12])· ἡ γὰρ καταλαλία οὐ μὴ ἀφήσει τὸν ἄνθρωπον σταθῆναι ἔμπροσθεν τοῦ θεοῦ.

θ'. Εἴ τις ἐν τῇ τραπέζῃ οὐκ ἐκδέχεται πάντας, ἀλλὰ πλεονεκτεῖ τὸν ἕτερον, ὡς φονεὺς κρίνεται [13]).

ι'. Εἴ τις ἀλλάξει κύνα πρὸς πρόβατον, καὶ τὸ πρόβατον ἀγάγει εἰς μνήμην ἁγίου ἢ τὴν τιμὴν τοῦ κυνὸς, ἐπικατάρατος ἔστω, καθὼς ἐνετείλατο ὁ θεὸς τῷ Μωυσῇ [14]).

7. Wer seinen Bruder einen Narren nennt, der soll, wie der Herr sagte, dem höllischen Feuer verfallen.

8. Wer Vater oder Mutter oder Bruder schmäht, der soll verflucht sein: denn die Schmähung wird dem Menschen nicht gestatten vor dem Angesichte Gottes zu erscheinen.

9. Wer an dem Tische nicht alle aufnimmt, sondern den andern verdrängt (übervortheilt), der wird als ein Mörder gerichtet.

10. Wer einen Hund gegen ein Schaf austauscht, und das Schaf bringt zum Gedächtniß des Heiligen oder den Werth eines Hundes, der soll verflucht seyn, gleich wie Gott dem Moses geboten hat.

der Entlassung der kirchlichen Gemeinde (dimissio populi, missa, ἀπολύειν) s. *Bingham* orig. XIII, 1. §. 4.

11) Vgl. Matth. 5, 22: „Ὃς δ'ἂν εἴπῃ (τῷ ἀδελφῷ αὐτοῦ), μωρὲ, ἔνοχος ἔσται εἰς τὴν γέενναν τοῦ πυρός."

12) Vgl. 2 Mos. 21, 17. 3 Mos. 20, 9. 5 Mos. 27, 16. („Verflucht sei wer seinem Vater oder Mutter fluchet") Matth. 15, 4.

13) Diese Vorschrift betrifft wohl die gemeinschaftliche Feier des Mahls des Herrn, worauf Paulus 1 Cor. 11, 20 ff. anspielt. Vgl. *Hieron.* in Cor. 11, 20: „In ecclesia convenientes oblationes suas separatim offerebant et post communionem quaecunque eis de sacrificiis superfuissent, illic in ecclesia communem coenam comedentes pariter consumebant. — *Chrysostom.* hom. 27 in 1 Cor. 20: „Ἐπειδὴ συνέβαινε, τοὺς μὲν πένητας εἶναι, τοὺς δὲ πλουσίους, τὰ μὲν ἑαυτῶν οὐ κατετίθεντο πάντα εἰς μέσον, κοινὰς δὲ ἐποιοῦντο τὰς τραπέζας ἐν ἡμέραις νενομισμέναις." *Bingham* l. c. XV, 7. §. 6.

14) Vgl. 5 Mos. 23, 18: „Du sollst keinen Hurenlohn noch Hunde-

ια'. Ὁ τῶν τριχῶν ἁπτόμενος καὶ τὸ πρόσωπον τύπτων [15]), καὶ ἐπὶ ζωῆς καὶ ἐπὶ θανάτου ἀνάθεμα ἔστω [16]).

ιβ'. Ὁ λύων ὅρον γονέων, καὶ ἐπὶ ζωῆς καὶ ἐπὶ θανάτου ἀνάθεμα ἔστω [17]).

ιγ'. Εἴ τις φάγει αἷμα κτηνῶν, ἐπικατάρατος ἔστω [18]).

ιδ'. Εἴ τις συντυγχάνει ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ εἰς τὴν θείαν λειτουργίαν, ἐπικατάρατος ἔστω.

ιε'. Εἴ τις τὰ στάχυα τὰ ἀποπίπτοντα οὐκ ἀφήσει συλλέγειν τοῖς πτωχοῖς, ἐπικατάρατος ἔστω [19]).

11. Wer die Haare ergreift und das Angesicht schlägt, der soll im Leben und im Tode verbannt sein.

12. Wer das Gebot der Eltern bricht, der soll im Leben und im Tode verbannt sein.

13. Wer das Blut des Viehes ißt, der soll verflucht sein.

14. Wer in der Versammlung Gottes in den Gottesdienst hinein redet, der soll verflucht sein.

15. Wer die abfallenden Ähren den Armen nicht gestattet zu lesen, der soll verflucht sein.

geld in das Haus Gottes, deines Herrn, bringen, aus irgend einem Gelübde, denn das ist dem Herrn, deinem Gott, beides ein Gräuel." Vgl. *constt. app.* IV, 6 f. oben S. 98. Über die Oblation eines Schafs vgl. *Bingham* orig. XV, 2. §. 3, welcher eines alten, im ordo romanus erwähnten und darauf bezüglichen Gebrauchs gedenkt: während sonst häufig die Vorschrift vorkommt daß nur Ähren (oder Brod) und Trauben (oder Wein) auf den Altar offerirt werden dürften. Vgl. can. app. 3—5. Das conc. *Hippon.* (a. 393) abbrev. c. 23. (s. *Ballerin.* opp. Leon. III, 96 gedenkt auch sonstiger primitiae, welche an einem feierlichen Tage am Altar offerirt wurden.

15) Das Mscr. hat: τύπτον.

16) Man kann hierbei an Luc. 22, 64 denken; wo der Beschimpfung des Heilands durch die Knechte gedacht wird: »ἔτυπτον αὐτοῦ τὸ πρόσωπον.« Anders wäre der Sinn wenn an 3 Mos. 19, 27. 28 gedacht wäre, wonach niemand um eines Todten willen sein Haar abschneiden noch sich ein Maal am Leibe reißen soll, indessen paßt doch der Zusammenhang hierzu nicht recht. Über die selbst bis zum Tode dauernde Excommunication vgl. conc. Eliberit. (c. a. 305) c. 1 ff. (placuit nec in finem accipere communionem.)

17) Vgl. Ephes. 6, 1, Coloss. 3, 20.

18) Mscr.: κτίνων. Vgl. Ap.-Gesch. 15, 19 ff. mit 3 Mos. 17, 8 ff. 18, 26.

19) Vgl. 3 Mos. 19, 9; 23, 22; 5 Mos. 24, 19.

ιϛ'. Εἴ τις ἀπαρχὰς ἅλωνος ἢ τῆς ληνοῦ, καθὼς εἶπεν ὁ θεὸς τῷ Μωσῇ, οὐ δώσει τῇ ἐκκλησίᾳ ἢ τῷ πτωχῷ, ἐπικατάρατος ἔστω [20]).

16. Wer die Erstlinge der Tenne oder der Kelter, wie Gott dem Moses sagte, nicht der Kirche oder dem Armen gibt, der soll verflucht sein.

ιζ'. Εἴ τις δίδει ἀντίψυχα τοῖς μάντεσιν, ἢ λαμβάνει γραπτὰ, ἢ δίδει, οὐκέτι πιστοὶ ἀλλ' οὐδὲ Χριστιανοί [21]).

17. Wer den Wahrsagern Auslösungen für sein Leben gibt, oder Geschriebenes nimmt oder gibt, die sind nicht mehr Gläubige, sondern nicht einmal Christen.

ιη'. Εἴ τις ἀδελφὸν διαβάλλει σὺν τῷ διαβόλῳ κατακέκριται.

18. Wer seinen Bruder verläumdet, der ist mit dem Teufel verdammt.

20) Vgl. 5 Mos. 18, 34 (daß man dem Priester gebe — das Erstling deines Korns, deines Mosts, deines Öls 2c.) Die Ausdrücke Tenne und Kelter für die Erzeugnisse des Feldes und Weinberges kommen hier nicht vor, wohl aber bei einer andern Gelegenheit 5 Mos. 15, 14.

21) Vgl. 3 Mos. 19, 31: „Ihr sollt Euch nicht wenden zu den Wahrsagern." Über diesen Aberglauben vgl. *Fabric.* ad Dion. Cass. LIX, 8 not. 91.

Beilage III.

Schlüsse der s. g. apostolischen Synode zu Antiochien.
(S. oben S. 101 ff.).

Τοῦ[1]) ἁγίου ἱερομάρτυρος Παμφίλου ἐκ τῆς ἐν Ἀντιοχείᾳ τῶν ἀποστόλων συνόδου, τουτέστιν ἐκ τῶν συνοδικῶν αὐτῶν κανόνων μέρος τῶν ὑπ' αὐτοῦ εὑρεθέντων εἰς τὴν Ὠριγένους βιβλιοθήκην [2]).

Auszug des heiligen Märtyrers Pamphilos aus der Synode der Apostel in Antiochia d. h. aus den Synodalbeschlüssen derselben, die von ihm in der Bibliothek des Origenes aufgefunden sind.

α'. Μετὰ τὴν τοῦ μεγάλου θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ ἀνάστασίν τε καὶ ἀνάληψιν τοὺς εἰς αὐτὸν [3]) πιστεύοντας Γαλιλαίους ἐκάλουν οἱ τότε ἄνθρωποι. Συνοδεύσαντες οὖν οἱ ἀπόστολοι ἐν Ἀντιοχείᾳ

1. Nach unsers großen Gottes und Heilandes Jesu Christi Auferstehung und Himmelfahrt nannten die damaligen Menschen diejenigen die an sie glaubten, Galiläer. Nachdem sich daher die Apostel in An-

1) Die Reihenfolge in welcher Turrianus diese neun Canones aufführt, ist folgende: c. 1. 2. 3 wie in unserm Texte, als c. 4. 5. 6 u. 7 folgen hierauf die Auszüge aus den c. 6. 7. 8 u. 9 unseres Textes, der c. 8 *Turr.* ist sodann unser c. 4, sowie der c. 9. *Turr.* unser c. 5.

2) Diese Überschrift hat auch Turrian in griechischer Sprache abgedruckt, sein Text stimmt völlig mit dem unsrigen überein, ausgenommen daß die Worte ὑπ' αὐτοῦ fehlen.

3) Das Mscr. liest unrichtig: αὐτούς. Der Auszug bei Turrian lautet: ut credentes in dominum Jesum, quos illius temporis homines vocabant Galilaeos (Baron. liest discipulos), Christiani deinceps vocarentur.

τῆς Συρίας ἐχρημάτισαν τοὺς Γαλιλαίους Χριστιανοὺς ἐν πρώτοις ὀνομάζεσθαι καὶ ἔθνος ἅγιον, βασίλειον ἱεράτευμα κατὰ τὴν χάριν τοῦ ἁγίου βαπτίσματος ἐπωνυμίαν [4]).

β'. Τοῦ μὴ περιτέμνεσθαι τοὺς βαπτιζομένους κατὰ τὴν τῶν Ἰουδαίων νομοθεσίαν, ὡς τοῦ θείου βαπτίσματος ὄντος περιτομῆς ἀχειροποιήτου ἐν τῇ ἀπεκδύσει τοῦ παλαιοῦ ἀνθρώπου ἀποβαλόντος τὴν παλαιότητα τῆς ἁμαρτίας [5]).

γ'. Τοῦ εἰςδέχεσθαι ἀπὸ παντὸς ἔθνους καὶ γένους τοὺς σωζομένους ἐν τῇ ὀρθοδόξῳ πίστει, καὶ τοῦ κηρυχθῆναι εἰς πάντα τὰ ἔθνη τὸν λόγον τῆς ἀληθείας [6]).

δ'. Τοῦ μηκέτι πλανᾶσθαι τοὺς σωζομένους εἰς τὰ εἴδωλα ἀλλ' ἀντεικονίζειν τὴν θεανδρικὴν ἄχραντον ἀχειροποίητον στήλην τοῦ ἀληθινοῦ Θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῶν αὐτοῦ θεραπόντων ἀν-

tiochia in Syrien versammelt hatten, verordneten sie zuerst daß die Galiläer Christen genannt werden sollten, mit dem Beinamen heiliges Volk, königliches Priesterthum nach der Gnade der heil. Taufe.

2. Daß die Getauften nicht beschnitten werden sollen nach dem Gesetz der Juden, da die göttliche Taufe eine nicht mit Händen gemachte Beschneidung ist in der Ausziehung des alten Menschen, der die alte Sünde von sich geworfen hat.

3. Daß von jedem Volk und Geschlecht die welche durch den rechten Glauben gerettet sind aufgenommen werden sollen, und das Wort der Wahrheit in alle Völker verkündet werde.

4. Daß die Geretteten sich nicht mehr verirren zu Götzenbildern, sondern die gottmenschliche unbefleckte, nicht mit Händen gemachte Säule des wahren Gottes und unsers Heilandes Jesu Christi und

4) Ap.-Gesch. 11, 26.

5) Der Auszug bei Turrian lautet: „Ut baptizati non jam circumciderentur more Judaeorum, siquidem sit baptismus circumcisio non manu facta."

6) Bei Turrian: „Ut ex omni natione et genere ad fidem orthodoxam admitterentur."

τικρὺ τῶν εἰδώλων καὶ Ἰουδαίων, καὶ μηκέτι πλανᾶσθαι εἰς εἴδωλα μηδὲ ὁμοιοῦσθαι Ἰουδαίοις [7]).

ε'. Τὸ [8]) μὴ ἐξομοιοῦσθαι Χριστιανοὺς ἰουδαίοις ἕνεκεν ἀποχῆς βρωμάτων, ἀλλὰ καὶ ὑείων ἀπογεύεσθαι, τοῦ κυρίου θεσπίσαντος [9]) ὅτι τὰ εἰςπορευόμενα εἰς τὸ στόμα οὐ κοινοῖ τὸν ἄνθρωπον, ἀλλὰ τὰ ἐκπορευόμενα ἐκ τοῦ στόματος, ὡς ἐκ τῆς καρδίας ἐξερχόμενα. Καὶ ἵνα μὴ κατὰ γράμμα ἀκολουθῇ ἀλλὰ πνευματικῶς καὶ

seiner Diener entgegenbilden sollen den Götzenbildern und den Juden, und sich nicht mehr verirren zu den Götzenbildern noch sich gleichstellen den Juden.

5. Daß die Christen sich nicht gleichstellen sollen den Juden in Hinsicht auf Enthaltung von Speisen, sondern sogar Schweinefleisch essen dürfen, da der Herr den Ausspruch gethan hat, daß das was in den Mund geht, nicht den Menschen beflecket, sondern was aus dem Menschen ausgeht, als aus dem Herzen herauskommend, und daß

7) Vgl. über diesen Canon, namentlich die Lesart ἀχειροποίητον oben S. 103. Hierzu füge ich noch die auch sonst diese Stelle erläuternde Notiz daß ein zu Edessa befindliches nachher nach Constantinopel gebrachtes Bild Christi grade so bezeichnet wurde. *Lambec.* comm. VIII, 417 ed. 2. (Περὶ τῆς ἐν Ἐδέσσῃ ἀχειροποιήτου καὶ θείας μορφῆς Χριστοῦ τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ ἡμῶν.) Unser Mscr. hat ursprünglich ἀχειροποίητον, es ist aber hernach das α durchstrichen worden. Turrianus hat übrigens auch χειροποίητον gelesen. Er giebt den griechischen Text folgendergestalt: »Τοῦ μὴ πλανᾶσθαι τοὺς σωζομένους εἰς τὰ εἴδωλα ἀλλὰ ἀντεικονίζειν τὴν θεανδρικὴν ἄχραντον χειροποίητον στήλην τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ καὶ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ τῶν αὐτοῦ θεραπόντων ἀντικρὺ τῶν εἰδώλων καὶ Ἰουδαίων, καὶ μηκέτι πλανᾶσθαι εἰς εἴδωλα, μὴ δὲ ὁμοιοῦσθαι τοῖς Ἰουδαίοις. — Wie verschieden übrigens das Citat unseres Canons in den Acten des zweiten Nicäeischen Concils von unserm Texte ist, ergiebt der oben S. 101 befindliche Abdruck dieses Citats; es erscheint dasselbe als ein ziemlich willkührlicher Auszug aus unserm Texte, indem z. B. das Wort ἀχειροποίητον und der Satz καὶ τῶν αὐτοῦ θεραπόντων — Ἰουδαίων ganz fehlen.

8) Auch diesen Canon hat bereits Turrian in griechischer Sprache abgedruckt. Die verschiedenen Lesarten werden einzeln angegeben werden.

9) Vgl. Matth. 15, 11. 17.

ἀναγωγικῶς πολιτεύηται· ἡ γὰρ κτηνώδης συναγωγὴ τῶν Ἰουδαίων τὸν μὲν ὗν [10]) βδελύσσεται, τῇ δὲ πονηρίᾳ συνέχεται κατὰ τὸν προφητικὸν λόγον [11]), ὅτι ἐχορτάσθησαν ὑείων καὶ ἀφῆκαν τὰ κατάλοιπα τοῖς νηπίοις αὐτῶν [12]). Ὁμοίως καὶ τῶν ὀστρακοδέρμων καὶ ἀλεπιδώτων ἰχθύων ἀκώλυτον τοῖς Χριστιανοῖς ἀπογεύεσθαι [13])· νοεῖται γὰρ καὶ οὕτως πνευματικῶς τὴν ἀσύνετον αὐτῶν καρδίαν ὀστράκου δίκην ἀποβαλλομένων τὰ τῆς ἀληθείας κηρύγματα αἰνιττόμενος [14]).

man nicht nach dem Buchstaben folge, sondern im geistigen und höhern Sinne. Denn die viehische Synagoge der Juden verabscheut das Schwein, ist aber in Bosheit befangen nach dem prophetischen Wort, daß sie sich mit Schweinefleisch gesättigt und die Überbleibsel ihren Kindern zurückgelassen hätten. Auf gleiche Weise ist es den Christen nicht verwehrt Schalthiere und ungeschuppte Fische zu essen. Denn man sieht daß er auch so auf geistige Weise auf den thörichten Sinn derselben, die wie eine Schale die Lehren der Wahrheit von sich werfen, hingedeutet hat.

ϛʹ. Τοῦ μὴ φιλαργυρεῖν Χριστιανοὺς, τοῦ κυρίου λέξαντος [15]), μὴ θησαυρίζετε ὑμῖν θησαυροὺς ἐπὶ τῆς γῆς, ὅπου σὴς καὶ

6. Daß die Christen nicht das Geld lieben sollen, da der Herr gesagt hat: sammelt Euch nicht Schätze auf Erden, wo Motten

10) Turr.: τὴν ὗν.

11) Eine hiermit wörtlich übereinstimmende Stelle der h. Schrift habe ich nicht auffinden können; Jes. 65, 4 kommt vor: „Fressen Schweinefleisch und haben Greuelsuppen in ihren Töpfen."

12) Hier habe ich den Text Turrians aufgenommen (nur daß dieser ἀφῆκεν liest); in dem Mscr. steht offenbar unrichtig: καὶ ἀφῆκαν τὰ κατάλοιπα τῆς νηπείας.

13) Bei Turr. lautet diese Stelle folgendergestalt: Ὁμοίως καὶ ὀστρακόδερμον καὶ ἀλεπίδωτον ἰχθὺν ἀκώλυτον τοῖς Χριστιανοῖς εἶναι εἰς τὸ ἀπογεύεσθαι.

14) Turr.: „ἀποβάλλεσθαι τὰ τῆς ἀληθείας κηρύγματα."

15) Matth. 6, 19 (wörtlich übereinstimmend).

βρῶσις ἀφανίζει, καὶ μάλιστα ἐξ ἀδίκων πόρων· γέγραπται γὰρ [16]), οὐδεὶς δύναται δυσὶ κυρίοις δουλεύειν, καὶ οὐ δύνασθε θεῷ δουλεύειν καὶ μαμωνᾷ [17]).

ζ'. Τοῦ μὴ ἐμπαθῶς ἔχειν τοὺς Χριστιανοὺς ἕνεκεν γαστριμαργίας, καὶ τοῦ ἀπέχεσθαι ἀσελγῶν θεάτρων, καὶ μήτε ὀμνύειν προπετῶς, τοῦ κυρίου λέξαντος [18]) μὴ ὀμόσαι ὅλως, μήτε ἐν τῷ οὐρανῷ, ὅτι θρόνος ἐστὶ τοῦ θεοῦ, μήτε ἐν τῇ γῇ, ὅτι ὑποπόδιόν ἐστι τῶν ποδῶν αὐτοῦ, μήτε εἰς Ἱεροσόλυμα, ὅτι πόλις ἐστὶ τοῦ μεγάλου βασιλέως, μήτε ἐν τῇ κεφαλῇ σου ὀμόσῃς, ὅτι οὐ δύνασαι μιὰν τρίχα λευκὴν ἢ μέλαιναν ποιῆσαι· ἔστω δὲ ὁ λόγος ὑμῶν ναὶ, ναὶ, οὒ, οὔ· τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐστιν [19]).

η'. Τοῦ ἀπέχεσθαι πάντας Χριστιανοὺς εὐτραπελίας, αἰσ-

und Rost sie zerstören, und besonders durch ungerechte Mittel. Denn es steht geschrieben: niemand kann zweien Herren dienen, und ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.

7. Daß die Christen nicht unterthan seien der Gefräßigkeit, und sich enthalten üppiger Schauspiele, und nicht voreilig schwören: da der Herr geboten hat überhaupt nicht zu schwören, weder bei dem Himmel, weil er der Thron Gottes ist, noch bei der Erde, weil sie der Schemel seiner Füße ist, noch bei Jerusalem, weil sie die Stadt des großen Königs ist, noch bei deinem Haupte sollst du schwören, weil du nicht Ein Haar weiß oder schwarz machen kannst, sondern Eure Rede soll sein ja, ja, nein, nein, was aber darüber ist, das ist vom Uebel.

8. Daß sich alle Christen enthalten sollen der Possen, der

16) Matth. 6, 24 (wörtlich, nur kommt in der h. Schrift noch ein erläutender Zwischensatz vor). Das Mscr. hat unrichtig: δύνασθαι.

17) Bei Turr. lautet der lat. Auszug: »de avaritia fugienda Christiano, ac maxime ex iniquis quaestibus.«

18) Matth. 5, 34. 37 (wörtlich übereinstimmend). Das Mscr. hat unrichtig: ὀμῶσαι und ὀμώσῃς.

19) Bei Turr. lautet der Auszug: »de vitio gulae, Christianis item fugiendo et de theatris ac juramentis.«

χρολογίας καὶ βλασφημίας καὶ ὅσα ἐθνικὰ ἔθη. Καὶ μὴ συνομοιοῦσθαι αὐτοῖς πρὸς τὸ μὴ ἀπατηθῆναι τοὺς ἁπλουστέρους [20]).

Zoten und Lästerung, und was sonst noch für heidnische Sitten. Und daß sie sich ihnen (den Heiden) nicht gleichstellen sollen, damit die Einfältigen nicht verführt werden.

θ'. Τοῦ μὴ φαγεῖν Χριστιανοὺς αἷμα ἀλλ' ἀπέχεσθαι αἵματος καὶ πνικτοῦ καὶ πορνείας [21]).

9. Daß die Christen nicht Blut essen sollen, sondern sich enthalten des Bluts und des Erstickten und der Unzucht.

20) Der Auszug bei Turr.: »De fugienda scurrilitate, blasphemia et moribus gentilium et eorum imitatione, ne simpliciores deciperentur.« Das Mscr. liest unrichtig: αὐτοὺς.

21) Vgl. Ap.-Gesch. 15, 29: »ἀπέχεσθαι εἰδωλοθύτων καὶ αἵματος καὶ πνικτοῦ καὶ πορνείας. Das Mscr. hat unrichtig: πνηκτοῦ. Bei Turr. lautet der Auszug: Quo renovatum ac confirmatum est decretum synodi Hierosolymitanae, ut abstinerent Christiani a sanguine et suffocato et fornicatione.«

Beilage IV.

Über die morgenländischen Codices Canonum, mit besonderer Rücksicht auf die darin enthaltenen s. g. apostolischen Stücke [1]).

Einleitung.

In der neusten Zeit hat man die slavischen Codices Canonum, welche einen großen Theil ihres Inhalts aus griechischen Quellen geschöpft haben, einer genaueren Prüfung unterworfen, die morgenländischen, von deren Inhalt dasselbe gilt, sind dagegen von unsern Canonisten unbeachtet geblieben [2]). Und doch mußte dasjenige was darüber von den Orientalisten gelegentlich bemerkt wurde große Aufmerksamkeit erregen. So gedenkt Assemani (bibl. or. III, 1. p. 74. 363) der Berichte orientalischer Schriftsteller wonach bereits der Bischof Maruthas um das Ende des vierten Jahrhunderts die kirchenrechtlichen Quellen der Griechen im Morgenland verbreitet haben soll. Eben so ist es bekannt daß von den kirchlichen Parteien im Orient die Nestorianer oder Dyophysiten welche auf der Ephesinischen Synode (a. 431) verurtheilt waren, und die Jacobiten oder Monophysiten, deren Lehre die Chalcedonensische Synode

1) *Biener* de coll. can. eccl. graec. (Berol. 1827) p. 43—72. Vgl. Kopitar in den Wiener Jahrbb. B. 23. S. 220 ff.

2) Spittler (Gesch. des can. Rs. Werke Bd. 1. S. 163 ff. vgl. S. 99) gibt darüber ein Paar Notizen aus Assemani und beklagt den Mangel an Materialien. Biener a. a. O. S. 3 hebt die Wichtigkeit der Sache mit Beziehung auf einige Notizen bei Beveridge hervor.

(a. 451) verworfen hatte, bereits im Laufe des sechsten Jahrhunderts der im Morgenland vorhandenen orthodoxen Kirche (den Melchiten) als selbstständige mit eigner Verfassung und eignen kirchenrechtlichen Sammlungen versehene Kirchen entschieden entgegen getreten waren. Unter diesen Umständen muste die Hoffnung erregt werden daß wir aus diesen Quellen etwas näheres über die ursprüngliche Gestalt des griechischen Codex Canonum, worüber wir nur unvollständige Nachrichten besitzen, erfahren könnten; sowie daß einzelne im Laufe der Zeit verloren gegangene oder interpolirte Stücke des griechischen Kirchenrechts sich in diesen bisher fast gar nicht beachteten Sammlungen in ihrer ursprünglichen Gestalt erhalten hätten. Ich suchte daher die Materialien zu diesem Zweck soweit es in meinen Kräften stand zusammenzubringen, wobei ich freilich auf große Schwierigkeiten stieß. Die erste bestand darin daß mir die Sprachen in welchen diese morgenländischen Codices Canonum abgefaßt waren, (die syrische, arabische und äthiopische [3]), ganz unbekannt sind; die zweite daß dieselben ohne Ausnahme nur handschriftlich existiren, und die Notizen welche mühsam aus den sehr zerstreuten Äußerungen einzelner Orientalisten und sonstiger Gelehrten, (namentlich Selden's, Abr. Ecchellensis, Beveridge's, Wansleb's, Ludolf's, Grabe's, Renaudot's, Platt's und Anderer) zusammengetragen werden müssen, von solchen Männern herrühren welche mit den Quellen des Kirchenrechts im ganzen unbekannt sind, und daher häufig dasjenige worauf es bei einzelnen Stücken zunächst ankommt übersehen. Nur Assemani wollte, nachdem er in seiner unvollendeten bibliotheca orientalis einige gelegent-

3) Auch in armenischer Sprache gibt es noch kirchenrechtliche Sammlungen mit Stücken des griechischen Kirchenrechts, wie namentlich die Erwähnung der nicänischen Canones in dieser Sprache zeigt (vgl. *Abr. Ecchellensis* bei *Mansi* coll. conc. II, 1071); sie sind indessen bisher nicht weiter bekannt geworden.

liche Nachrichten über Vaticanische Codices gegeben hatte, in einem spätern Werke (der bibl. *juris* orientalis) ganz eigens von den kirchenrechtlichen Sammlungen des Morgenlands handeln: er nahm aber unglücklicherweise einen so großen Anlauf (indem er vier Quartbände hindurch von dem griechischen Kirchenrecht und dessen Sammlungen als der hauptsächlichsten Quelle der orientalischen Codices Canonum handelte), daß dieses Werk noch vor vollendeter Einleitung in Stocken gerieth, ohne das geringste über die orientalischen Codices Canonum selbst zu enthalten [4]).

Vorzüglich wichtig war es für mich die Art und Weise kennen zu lernen wie in den morgenländischen Sammlungen die s. g. Didaskalia der Apostel vorkomme, deren Verwandtschaft mit der Sammlung der apostolischen Constitutionen mir schon längst unzweifelhaft war. Da nämlich die triftigsten Gründe dafür sprachen daß die acht Bücher der apostolischen Constitutionen erst durch bedeutende spätere Zusätze ihre jetzige Gestalt erhalten haben, so verlohnte es sich der Mühe genauer zu untersuchen ob nicht die orientalische Didaskalia dieses pseudoapostolische Stück in seiner ursprünglichen Gestalt enthalte. Schon während eines Aufenthalts in Paris im J. 1830 hatte ich meine Aufmerksamkeit auf die dortigen orientalischen Codices Canonum gerichtet und durch die Güte einiger damals dort anwesenden jungen Orientalisten, der DD. Döpke und Flügel, einige Notizen über den

4) Eine eigne Übersicht über die morgenländischen Codd. Canonum hat Renaudot in dem Werke: la perpétuité de la foi T. V. p. 639 ff. zu geben gesucht. Dieses ursprünglich von *P. Nicole* in drei Bänden (la perpétuité de la foi de l'église cath. touchant l'eucharistie. Par. 1664. 12.) herausgegebene Werk ist später von Renaudot fortgesetzt worden (ein vierter Band erschien Paris 1711. 4., dann folgte Paris 1713. 4.: la perpétuité de la foi de l'église catholique sur les sacremens, welches wohl auch als T. V. des ganzen Werks bezeichnet wird). Ich habe die Renaudot'sche Ausgabe vergeblich zu erlangen gesucht, und muß mich daher mit den Excerpten begnügen welche Salmon in dem traité de l'étude des conciles (Par. 1724.) p. 188 ff. daraus liefert.

Inhalt derselben erhalten; in der neusten Zeit verschaffte mir Dr. Zenker größere Auszüge aus dem wichtigsten Pariser Codex, einer syrischen Handschrift des zehnten Jahrhunderts.

Das freilich noch immer sehr unvollständige Material welches auf diese Weise theils unmittelbar aus den Handschriften selbst theils aus den zerstreuten Notizen der Orientalisten geschöpft ist, soll nun hier dergestalt zusammengestellt werden daß diese Übersicht zwar den gesammten Inhalt der bisher bekannten orientalischen Codices Canonum umfaßt, jedoch zunächst nur zu dem Zweck um dadurch einen Beitrag für die Geschichte der in der ersten Periode abgehandelten s. g. apostolischen Sammlungen, namentlich der apostolischen Constitutionen, und eine allgemeine Grundlage für die Kenntniß der morgenländischen Kirchenrechtssammlungen zu liefern: indem ausführlichere Mittheilungen über den sonstigen Inhalt erst in der folgenden Periode bei Gelegenheit der Geschichte der in dieselbe fallenden Synoden 2c., namentlich der nicänischen, gegeben, an der gegenwärtigen Stelle aber dieselben nur deshalb erwähnt werden sollen um daraus die Umgebung in welcher die apostolischen Stücke vorkommen kennen zu lernen, und einige allgemeine, auch zur Beurtheilung der apostolischen Stücke dienende Bemerkungen über die orientalischen Codices daran zu knüpfen. Hiernach bestimmt sich die Eintheilung des Inhalts dieser Beilage. Zunächst wird über die orientalische Didaskalia und ihr Verhältniß zu der griechischen Sammlung der apostolischen Constitutionen ausführlich gehandelt; dann folgt eine Übersicht der andern s. g. apostolischen Stücke des Morgenlands; hierauf eine kurze Angabe des sonstigen Inhalts sämmtlicher uns bekannt gewordener orientalischer Codices Canonum; den Schluß machen einige allgemeine Bemerkungen über dieselben als Resultat der gesammten Übersicht.

I.

Didaskalia der Apostel.

Wir kennen bis jetzt dreierlei orientalische Texte dieses pseudo-apostolischen Stücks, einen syrischen, einen arabischen und einen äthiopischen. Sie sind keineswegs ganz übereinstimmend, weshalb jeder einzelne, soweit meine Notizen reichen, genauer beschrieben werden soll.

1) Den syrischen Text lernen wir insbesondere durch eine weiter unten genauer zu schildernde Handschrift der königlichen Bibliothek zu Paris (cod. orient. S. Germ. nr. 38) näher kennen. Dieser Codex enthält unsere Didaskalia d. h. den grösten Theil der sechs ersten Bücher des griechischen Textes der apostolischen Constitutionen als das erste Stück der ganzen Sammlung unter dem Titel: „Didaskalia, das ist die katholische Lehre der zwölf Apostel und h. Schüler unseres Erlösers.“ Sie ist in sechs und zwanzig Capitel eingetheilt, und beginnt auf ähnliche Weise wie der griechische Text der apostolischen Constitutionen, aber dieser Anfang hat bereits manche nicht unbedeutende Abweichungen von dem griechischen [1]). Wenn wir nämlich auch von demjenigen absehen was auf

1) Zur bessern Vergleichung möge hier das ganze erste Capitel der syrischen Didaskalia nach der von Dr. Zenker verfertigten Übersetzung mit der Bemerkung folgen daß an den mit Punkten bezeichneten Stellen die Hdschr. nicht mehr lesbar war. „Cap. I. Pflanze Gottes und heiliger Weinberg der Kirche, Auserwählte derer welche vertrauen auf die Wahrheit der Reli-

bloßem Misverständnisse des Übersetzers beruhen mag (wie gleich in den ersten Zeilen), so enthält doch schon dieses erste Capitel, welches ohngefähr der Einleitung und den beiden ersten Capiteln

gion ihres Herrn und durch ihren Glauben befestigen die Herrschaft der Welt, die empfangen haben die Kraft und Theilnahme des h. Geistes und durch denselben erhoben und befestigt sind in der Religion, welche Genossen sind . . . ., die reinen und gelehrten von Gott dem Vater Jesu Christi, die von Gott die Offenbarung empfangen haben und Gott den allmächtigen Vater nennen, Erben und Genossen seines geliebten Sohnes, höret die Didaskalia von Gott, ihr die ihr Verkündiger seid seiner Lehren so wie dessen was von der Lehre unseres Heilandes geschrieben ist . . . . Dienet und seid ehrbar in allem was Gott dem Herrn; denn wer der Klugheit und Einsicht nachgeht, der ist nach dem Wohlgefallen Gottes, der Abtrünnige und Verkehrte aber ist von Gott abtrünnig. Deshab fliehet und vermeidet alle List und Heuchelei (?) . . . . . . daß ihr nicht etwas begehret, denn es steht geschrieben: du sollst nichts begehren was deines Nächsten ist, weder sein Haus noch sein Weib, noch seinen Knecht, noch seine Magd, noch seinen Ochsen, noch seinen Esel, noch irgend etwas was er außer diesen besitzt. Alles dieses ist eine Versuchung vom Teufel, denn jeder der seines Nächsten Weib begehrt, oder seinen Knecht, oder seine Magd, der hat sie schon geraubt und ist ein Dieb und des Todes schuldig, wie es unser Herr und Lehrer Jesus Christus gelehrt hat, welchem Lob sei und Ehre von Ewigkeit zu Ewigkeit Amen! Eben so sind im Evangelium erneuert, bestätigt und vervollkommnet die zehn Gebote des Gesetzes. So ist geschrieben im Gesetze: du sollst nicht ehebrechen, ich aber sage euch, dies ist im Gesetz Mosis gesagt, ich aber sage euch als ein Gesetz daß jeder der seines Nächsten Weib ansieht und ihrer begehrt, der hat sie schon geraubt in seinem Herzen, und der welcher begehrt ist eben so schuldig als der Ehebrecher. Eben so wer den Ochsen oder Esel seines Nächsten begehrt ist eben so schuldig wie der der ihn stiehlt und wegführt, und wer seines Nächsten Haus begehrt ist eben so schuldig als der der ihn daraus vertreibt und darin wohnt. Diese wird Tod und Vernichtung und Verdammung vor Gott treffen. Die aber welche Diener Gottes sind haben ein einfaches, wahres und mildes Gesetz: Nichts was du nicht willst daß dir von deinem Nächsten geschehe sollst du ihm thun. Du willst nicht daß ein Mann dein Weib ansehe, denn es ist eben so schlimm als wenn er sie raubt und verdirbt, aber auch du sollst deines Nächsten Weib nicht mit bösen Gedanken ansehen. Du willst nicht daß jemand dein Kleid nehme, du sollst aber auch nicht das deines Nächsten nehmen. Du willst nicht daß man dich schmähe und hasse, du sollst aber auch deinem Nächsten

des ersten Buchs im griechischen Text entspricht, zwei Auslassungen, nämlich die fünf ersten Zeilen im Anfang und ohngefähr dreizehn Zeilen im ersten Capitel des griechischen Textes [2]). Eben so zeigen sich im spätern Verlaufe Verschiedenheiten beider Texte. Die Ordnung des Inhalts stimmt nämlich zwar mit der des griechischen Textes überein [3]), auch sieht man daß in

nicht dergleichen thun, sondern wenn dich jemand schmäht so sollst du ihn segnen, wie es geschrieben steht: Wer da segnet, der wird gesegnet, und wer da flucht, der wird verflucht werden. Im Evangelium aber ist geschrieben: Segnet die euch fluchen, und denen die euch böses thun, thut nicht böses, sondern thut gutes denen die euch hassen. Seid geduldig und sanftmüthig wie die Schrift sagt: du sollst nicht sagen: der Teufel vergelte dir das Böse das du mir gethan, sondern sei sanftmüthig und der Herr wird dir Helfer seyn und Vergelter an denen die dir böses thun. Ferner ist im Evangelium geschrieben: Liebet die so euch hassen und betet für die so euch verfluchen und ihr werdet keinen Feind haben. Habt Acht nun, o Geliebte, betrachtet und haltet die Gebote damit ihr Kinder des Lichts werdet.

2) Der griechische Text beginnt nämlich: „Die Apostel und Ältesten euch allen die ihr von den Heiden an den Herrn Jesum Christum geglaubt habt, möge euch die Gnade und der Friede von dem allmächtigen Gott durch unsern Herrn Jesum Christum in der Erkenntniß desselben vermehrt werden. Pflanze Gottes, die katholische Kirche, und auserlesener Weinberg desselben, die ihr geglaubt habt u. s. w. — hört die heilige Didaskalia" u. s. w. — Weiter unten heißt es: „Wer aber den Ochsen und den Esel begehrt, denkt der nicht an das Stehlen, Zueignen oder Wegtreiben derselben? Oder derjenige wiederum welcher den Acker begehrt und in dieser Begierde verbleibet" u. s. w. (13 Zeilen hindurch). „Deshalb nun werden Schrecken, Tod, Gerichte und Verurtheilungen von Gott solchen nachfolgen."

3) Aus der mir von Dr. Zenker mitgetheilten und hier folgenden Übersicht der einzelnen Capitel der syrischen Didaskalia erlangt man zwar nur eine unvollständige und mangelhafte Kenntniß des Inhalts derselben: sie genügt indessen jedenfalls um zu zeigen daß die Reihenfolge der Materien dieselbe wie im griechischen Texte ist, abgesehen von der Erwähnung des Verhältnisses zwischen Herren und Dienern im Cap. 3, wenn dieses nicht auf einem Misverständniß des Übersetzers beruht (vgl. *constt. app.* IV, 11): Cap. 1. (s. Not. 1) vgl. *constt. app.* I. pr. c. 1 u. 2. — Cap. 2. Ermahnung an die Männer hinsichtlich ihres Verhaltens gegen die Weiber und andre moral. Vorschriften (*constt. app.* I, 3 ff.). — Cap. 3.

beiden der Text im ganzen auf derselben Grundlage beruht und nur im einzelnen abweicht [4]): diese Abweichungen sind

Über das Verhalten der Herren zu den Dienern (?), der Männer zu den Weibern und der Weiber zu den Männern (*constt. app.* I, 8 ff.). — Cap. 4. Über die Eigenschaften die erforderlich sind um zum Geistlichen erwählt zu werden; Pflichten und Obliegenheiten der Geistlichen in den Kirchen, ihr Verhalten gegen die Gemeinden (*constt. app.* II, 1 ff.). — Cap. 5 u. 6. Über das Richteramt der Bischöfe (*constt. app.* II, 5 ff.). — Cap. 7 u. 8. Über die Pflichten der Bischöfe gegen ihre Gemeinden (*constt. app.* II, 18 ff.) — Cap. 9. Ermahnungen an die Gemeinden den Geistlichen die gehörige Achtung zu erweisen (*constt. app.* II, 25 ff.). — Cap. 10. Bestrafung der falschen Zeugen und falschen Ankläger (*constt. app.* II, 37 ff.). — Cap. 11. Ermahnung hinsichtlich des Betragens gegen einander und daß Christen keine Anklage und Zeugnisse der Heiden gegen Christen annehmen (*constt. app.* II, 45 ff.) Über die Bestrafung derjenigen welche sich vergehen (*constt. app.* II, 48 ff.) — Cap. 12. Ermahnung an die Bischöfe demüthig, ruhig und bescheiden zu seyn; über die Vorträge im Gotteshause (*constt. app.* II, 54 ff.). — Cap. 13. Lehren und Ermahnungen an die christlichen Gemeinden, über das Vermeiden der Theater und andrer Versammlungen und Feste der Heiden, und des Umgangs mit den Häretikern (*constt. app.* II, 61 ff.). — Cap. 14. Über die Witwen (*constt. app.* III, 1 ff.) — Cap. 15. Fortsetzung (*constt. app.* III, 5—15). — Cap. 16. Über die Einsetzung der Diaconen und Diaconissen und deren Pflichten (*constt. app.* III, 15 med. — 19 incl.). — Cap. 17. Von den Waisen (*constt. app.* IV, 1 ff.). — Cap. 18. Von wem Oblationen anzunehmen seien (*constt. app.* IV, 5—9.) — Cap. 19. Von den Märtyrern (*constt. app.* V, 1—5). — Cap. 20. Von der Auferstehung (*constt. app.* V, 6). — Cap. 21. Von der Osterfeier (*constt. app.* V, 12 ff.). — Cap. 22. Ermahnungen an die Lehrer die reine Lehre vorzutragen (*constt. app.* VI, 1 ff.). — Cap. 23 u. 24. Über Ketzereien und Secten (*constt. app.* VI, 6 ff.). — Cap. 25. Über die Rückkehr der Irrlehrer von ihren Irrthümern und Wiederaufnahme in die christliche Kirche (*constt. app.* VI, 15. 18?). — Cap. 26. Mosaisches Gesetz und Evangelium, kirchl. Gebräuche u. s. w. (*constt. app.* VI, 18 in fin. bis VI, c. ult.).

4) Einige Belege aus den mir von Dr. Zenker übersandten Excerpten werden dieses darthun; kleinere Abweichungen beruhen zum Theil auf Misverständniß der Übersetzer. Cap. 14. „Über die Zeit der Anordnung der Witwen" (vgl. *constt. app.* III, 1). Als Witwen aber sollt ihr diejenigen bestimmen welche nicht jünger sind als fünfzig (gr. sechzig) Jahre, als welche, da sie ein Opfer sind (?)

indessen mitunter nicht unbedeutend, obgleich sie sich gewöhnlich, eben so wie in dem oben erwähnten ersten Capitel, nur darin

wegen ihrer Jahre, nicht dafür sorgen sich zum zweitenmal zu verheirathen Wenn ihr aber eine jüngere in den Rang der Witwen stellt und diese die Witwenschaft nicht erträgt wegen ihrer Jugend, und sich wieder verheirathet, so bringt sie Schande über den Ruhm der Witwen, und wird Gott Rechenschaft ablegen müssen: erstens wegen ihrer zweiten Ehe, und sodann weil sie gelobt hat eine Witwe zu seyn und als Witwe aufgenommen worden, aber nicht Witwe geblieben ist; (der griech. Text lautet hier: „nicht weil sie zum zweitenmal geheirathet hat, sondern weil sie ihr Versprechen nicht gehalten hat, da sie gleichsam die Zügel Christi zerbrach, weil sie nicht mit Treue und Gottesfurcht ihr Versprechen zu bewahren suchte"). „Wenn aber eine jüngere ist, die nur kurze Zeit mit ihrem Manne gelebt hat, (und) entweder weil ihr Mann gestorben ist oder wegen einer andern Ursache ebenfalls sich freiwillig opfert und allein bleibt, so empfängt sie die Ehre der Witwenschaft die von Gott kommt, wie jene Witwe in Sarepta geehrt worden ist." — Ende des Cap. 14 (vgl. *constt. app.* IV, 4). „Wenn jemand, der nicht Witwer oder Witwe ist, bedürftig ist wegen Armuth oder Krankheit oder wegen der Erziehung seiner Kinder, so ist es lobenswerth von dir wenn du Sorge trägst um alle und dich um alle bekümmerst. Eben so sollen auch diejenigen welche eine Gabe geben sie den Witwen nicht eigenhändig geben, sondern dir (im gr. Texte wird hinzugefügt, „o Bischof",) überliefern, damit du der du die Bedürftigen kennst als ein guter Verwalter was dir gegeben worden ist unter sie vertheilst. Denn Gott kennt den welcher giebt, auch wenn er nicht herbeikommt (gr. „obgleich du in seiner Abwesenheit unter die Bedürftigen theilst und jener hat den Lohn der Wohlthätigkeit, du aber das Lob der gewissenhaften Vertheilung"). Denen aber unter welchen du die Gabe vertheilst nenne den Namen der Geber, damit sie für dieselben mit besondrer Nennung ihres Namens beten. Denn in der ganzen Schrift erwähnt der Herr der Armen und giebt Ermahnungen wegen derselben, auch wenn sie Theilnehmer sind (gr. „denn in der ganzen h. Schrift ermahnt der Herr wegen der Armen"), und wiederum durch Jesaias belehrt er uns und spricht: „Brich dein Brod den Hungrigen." So sollt ihr auf alle Weise Sorge für die Armen tragen." (Diese letzten Worte stehen nicht im gr. Text, wogegen eine Reihe Bibelstellen 17 Zeilen hindurch welche dieses Thema behandeln in dem syr. Text ausgelassen sind). — Cap. 15. „Wie es sich (ziemt) daß sich die Witwen betragen" (vgl. *constt. app.* III, 5): „Für jede Witwe nun welche es auch sei, geziemt sich daß sie ruhig sei und bescheiden, daß sie ferner weder boshaft sei noch jähzornig, nicht böswillig in Reden und nicht geschwätzig." — Ende des Cap. 15.

zeigen daß der syrische Text vieles nicht hat was in dem griechischen steht, und zwar dergestalt daß in dieser Beziehung der

(constt. app. III, 15 med.): „Desgleichen soll aus keines Bischofs oder Presbyters oder Diacons oder einer Witwe Mund ein Fluch herausgehen (gr. „keines Diacons oder sonstigen andern vom geistlichen Stande"), damit sie nicht Fluch empfangen, sondern Segen; und eben so sei es auch deine Sorge, o Bischof, daß aus dem Munde keines von dem Volke ein Fluch herausgehe, denn du hast für jeden zu sorgen" (der gr. Text setzt noch hinzu: „für die Geistlichen, die Jungfrauen, die Witwen, die Laien"). — Cap. 16. Über die Einsetzung der Diaconen und Diaconissen (vgl. *constt. app.* III, 15 med.): „Deshalb, o Bischof, erwähle dir gerechte Diaconen und solche zu Gehülfen welche dir beistehen im Leben, erwähle Dir diejenigen welche die ehrbarsten sind im ganzen Volke; zu Diaconen erwähle dir Männer die zu den vielen Geschäften des Dienstes fähig sind. Für die Bedienung der Weiber aber erwähle die Weiber (gr. „eine getreue und heilige Diaconissin"): denn es giebt Häuser in welche du wegen der Ungläubigen keinen Diaconus zu den Weibern schicken kannst, die Diaconissinnen aber kannst du dorthin schicken." — Ende des Cap. 16 (vgl. *constt. app.* III, 19 med.): „Und wiederum findet ihr im Evangelium geschrieben daß unser Herr den Mantel um seine Lenden gegürtet hat und Wasser in die Schüssel gegossen während wir bei Tische saßen, und daß er gekommen ist und uns die Füße gewaschen und dieselben mit dem Mantel abgetrocknet hat. Dieses aber that er um uns die Liebe und das Erbarmen eines Bruders zu zeigen, damit wir einer dem andern ein Gleiches thun sollten. Da nun unser Herr solches gethan, zaudert ihr Diaconen (im gr. Texte fehlt dieses Wort) ein gleiches zu thun denen die krank sind und die keine Kraft haben, da ihr doch Thäter der Wahrheit und des Erlösungstodes des Messias theilhaftig seid (gr. „und Vorfechter der Gottesfurcht"). Deshalb dienet in Liebe und murret nicht und widersprecht nicht; denn nicht wegen der Menschen dienet ihr, sondern wegen Gottes, und ihr werdet euren Lohn empfangen am Tage des Gerichts. Euch Diaconen geziemt es daß ihr alle besucht die dessen bedürfen, und die in Bedrängniß leben dem Bischof anzeigt, und daß ihr seid dessen Seele und Geist und ihm in allen Stücken gehorchet (der gr. Text fügt hinzu: „als eurem Vater und Lehrer"). — Cap. 17. „Über die Erziehung der Waisen (vgl. *constt. app.* IV, 1). „Wenn jemand von den Christen Waise ist, ein Knabe oder Mädchen, so ist es lobenswerth wenn einer von den Brüdern, der keine Söhne hat, den Knaben aufnimmt; das Mädchen aber soll der aufnehmen der einen Sohn hat und wenn ihre Zeit gekommen ist soll er sie ihm zum Weibe geben." Cap. 19. „Daß es sich

syrische Text als Abkürzung des griechischen erscheint [5]). Doch kommen allerdings nicht bloß Abkürzungen, sondern auch sonstige

zieme daß wir uns um die bekümmern welche wegen des Namens des Messias als Märtyrer leiden (vgl. *constt. app.* V, 1). Wenn ein Christ aber wegen des Namens Gottes und des Glaubens und der Liebe zu den Kämpferspielen verurtheilt wird oder den Thieren vorgeworfen oder zu Arbeiten in den Bergwerken verurtheilt wird, so verachtet ihn nicht, sondern sendet ihm von eurer Arbeit und dem Schweiße eures Angesichts zu essen und zur Bezahlung der Soldaten die ihn bewachen, damit er sich erhole und für ihn gesorgt werde und er nicht gänzlich unterdrückt werde, euer Bruder der glückselige: denn wer wegen des Namens des Herrn verurtheilt wird, der ist ein heiliger Märtyrer, ein Bote Gottes."

5) Es geht dieses schon aus den oben Not. 1 und 4 gegebenen Beispielen hervor, wonach der ganze Zusammenhang zeigt daß jedenfalls die dreizehn Zeilen des griechischen Textes welche im ersten Capitel der syrischen Didaskalia, ferner die drei und die siebenzehn Zeilen welche im Cap. 14, die zwei Zeilen welche am Schlusse des Cap. 15 fehlen, nicht etwa dem griechischen Texte später hinzugefügt wurden, sondern in dem syrischen lediglich der Abkürzung wegen weggelassen worden sind. Bemerkenswerthe Auslassungen sind insbesondere noch folgende: Im Cap. 21 welches von der Opferfeier handelt heißt es unter anderm: „Und Judas kam mit den Schriftgelehrten und Priestern des Volkes und überlieferte unsern Herrn Jesus. Dieses aber geschah am Mittwoch, denn wir hatten bereits am Dienstag des Abends gegessen und waren hinausgegangen auf den Ölberg, und in der Nacht ergriffen sie unsern Herrn Jesus, und am folgenden Tage, welches war ein Mittwoch, blieb er unter Bewachung im Hause des Hohenpriesters Kaiphas, und an diesem Tage kamen die Häupter des Volks zusammen und berathschlagten über ihn. Und wiederum am folgenden Tage, welches war ein Donnerstag, führten sie ihn zum Statthalter Pilatus, und er blieb wieder unter Bewachung bei Pilatus in der Nacht die auf den Donnerstag folgt." Vergleicht man damit die entsprechende Stelle in den *constt. app.* V, 13 so wird man finden daß der syrische Text einen sehr freien Auszug aus derselben enthält. — Eben dieses ist von dem syrischen Text am Ende des Cap. 17 und Anfang des Cap. 18 im Vergleich mit dem griechischen *constt. app.* IV, 2 med. und ff. zu sagen. Der syrische Text lautet hier: „Auch der welcher wegen seiner Bedrängniß nimmt, und das was er nimmt mit Sparsamkeit gebraucht, der nimmt auf eine ehrbare Weise und wird von Gott im Leben und von den Menschen der Welt geehrt. Cap. 18. Es geziemt sich nicht Gaben und Almosen von den Ungerechten anzunehmen. Bischöfe und Diaconen sollen treu seyn im Dienste des Altars des

Verschiedenheiten in beiden Texten vor[6]). Die wichtigste besteht aber ohne Zweifel darin daß, wie bereits erwähnt wurde, der

Messias; hinsichtlich der Witwen und Waisen aber ordnen wir an daß ihr euch um alle bekümmert und für alle sorgt, und genau im Auge habet sowohl das was gegeben wird, als auch die Aufführung desjenigen welcher giebt, oder derjenigen welche giebt, sowie auch die Lebensmittel welche dargebracht werden. Hinsichtlich des Altars ordnen wir an, nachdem die Witwen von den Almosen ernährt worden sind, einen heiligen und geziemenden Dienst (?), sie sollen sich Gott dem allmächtigen nähern durch seinen geliebten Sohn und den h. Geist, dem Ruhm sei in alle Ewigkeit." — Eine bedeutende Auslassung im syr. Text zeigt sich sodann auch im Cap. 16 vgl. mit *constt. app.* III, 19. 20, indem das c. 20 des griechischen Textes im syrischen ganz fehlt, während es doch in dem arabischen vorhanden ist.

6) Abgesehen von den schon in frühern Anmerkungen beiläufig erwähnten kleineren Abweichungen möge hier besonders folgende Stelle im C. 21 des syrischen Textes über die Osterfeier stehen: „So nun verrieth er (Judas) den Herrn in der Nacht die dem Mittwoch vorausgeht. Den Lohn aber gaben sie dem Judas am zehnten des Monats am Montag. Deshalb glaubt man daß sie ihn am Montag gefangen haben, weil sie ihn am Montag zu fangen und zu tödten gedachten (?), und sie vollendeten ihre Missethat am Freitag, wie Moses über das Pascha verordnet hat: Es sey euch ein Gesetz vom zehnten bis zum vierzehnten, und in diesen Tagen soll ganz Israel opfern. Deshalb sollt ihr vom zehnten ab, welches der Montag war, in den Tagen das Pascha opfern und euch neun Tage lang nur von Brod und Milch und Wasser nähren bis zum Donnerstag, den Freitag aber und Sonnabend sollt ihr ganz und gar fasten und gar nichts essen, sondern ihr sollt zusammen kommen um zu beten und zu wachen, und sollt die ganze Nacht mit Gebet zubringen und mit Lesen der Propheten und des Evangeliums und der Psalmen, mit Furcht und Zittern und demüthigem eifrigem Gebet bis zur dritten Stunde der Nacht welche auf den Sabbath folgt. So nun bestimmt eure Fasten, denn so haben auch wir gefastet." Vergleicht man diese Stelle mit den von diesem Gegenstand handelnden Stellen der *constt. app.* (V, 16—18), so wird man eine bedeutende Verschiedenheit wahrnehmen. Bekanntlich weicht auch grade in der Lehre von der Osterfeier der von Epiphanius (haer. 70. §. 10. 11) bei den Audianern gefundene Text der apostolischen Diataxe von unsern heutigen apostolischen Constitutionen, mit denen er sonst im wesentlichen übereinstimmt, ab (s. oben S. 58. Not. 5). Aus dem eben erwähnten, mir von Dr. Zenker mitgetheilten Excerpt des syrischen Codex ersieht man nicht, ob in derselben noch etwas

syrische Codex von dem Inhalt des siebenten und achten Buchs der apostolischen Constitutionen nichts enthält, vielmehr die Didaskalia nur die sechs ersten Bücher begreift. Daß aber diese Verschiedenheit nicht etwa, wie man wohl nach der sonstigen Beschaffenheit wie die pseudoapostolischen Stücke in den orientalischen Codices Canonum vorkommen vermuthen könnte, in einer Abkürzung oder Auslassung des syrischen Übersetzers ihren Grund hat, sondern darin daß zu der Didaskalia die beiden letzten Bücher der apostolischen Constitutionen von Anfang an wirklich gar nicht gehört haben, ist nicht wohl zu bezweifeln. Zunächst zeigt sich dieses in der Art wie in dem syrischen Texte dieses pseudoapostolische Stück geschlossen wird, indem ausdrücklich bemerkt ist daß hier (d. h. da wo das sechste Buch der apostolischen Constitutionen schließt) die Didaskalia zu Ende sey, wozu denn auch das unmittelbar vorausgehende vollkommen paßt [7]).

über die Zeit der Osterfeier vorausgegangen, und dieses entweder dem griechischen Text der *constt. app.* oder dem von Epiphanius erwähnten ähnlich ist; indessen sieht man auch aus einer andern Stelle des Epiphanius (haer. 75. §. 6), wo er den Text der Diataxe über das Fasten zur Osterzeit citirt, daß derselbe nicht genau mit dem unseres syrischen Codex übereinstimmt, indem nach dem von Epiphanius benutzten Text bestimmt seyn soll daß an „sechs" Tagen der Paschawoche nur Brod, „Salz" und Wasser genossen werden dürfe; die *constt. app.* V, 18 stimmen hier mit dem von Epiphanius citirten überein, nur daß sie neben dem Brod, Salz und Wasser noch Gemüße erwähnen. Daß über die Zeit der Osterfeier der arabische Text der Didaskalia nicht mit dem von Epiphanius erwähnten, sondern im wesentlichen mit dem der *constt. app.* übereinstimmt, ist schon oben S. 58. Not. 5 bemerkt und wird weiter unten bei der Beschreibung des arabischen Textes näher zur Sprache kommen. — Im sechsten Buch des griechischen Textes steht einiges (namentlich des c. 14) welches als spätere Interpolation erscheint, dessen Auslassung im orientalischen Text daher nicht etwa als eine Abkürzung der ursprünglich griechischen Sammlung zu betrachten ist, wie bei Gelegenheit des arabischen Textes ebenfalls erwähnt werden wird.

7) Die letzten Zeilen des Cap. 26 (vgl. das Ende des letzten Capitels des sechsten Buchs der apostolischen Constitutionen, welches im wesentlichen hiermit übereinstimmt) lauten nämlich nach der Übersetzung Dr. Zenker's folgendergestalt: „Die

Hierzu kommt der schon oben S. 56 ff. ausführlich erörterte Umstand daß die beiden letzten Bücher der apostolischen Constitutionen auch aus innern Gründen sich als ein späterer Anhang zu der ihrem Inhalt nach ein für sich bestehendes Ganzes bildenden Didaskalia darstellen, wie dieses v. Drey bereits selbstständig d. h. ohne Kenntniß der orientalischen Didaskalia ausgemittelt hat. Erwägt man endlich (worüber alsbald das nähere mitgetheilt werden wird), daß auch die arabische Übersetzung der Didaskalia (und ohne Zweifel auch die bis jetzt noch nicht vollständig bekannte äthiopische), obgleich von der syrischen unabhängig, ebenfalls nur den Text der sechs ersten Bücher der apostolischen Constitutionen, nicht den der beiden letzten enthält: so ist kein Bedenken gegen die Annahme vorhanden daß die ursprüngliche Didaskalia nur den Inhalt der sechs ersten Bücher der apostolischen Bücher umfaßte, so wie daß wahrscheinlich auch die Eintheilung in Bücher erst späteren Ursprungs ist. — Daß auch der Inhalt des siebenten und achten Buchs der apostolischen Constitutionen (wenigstens theilweise) im Morgenland bekannt war, ergeben freilich die Auszüge aus denselben welche in orientalischen Codices Canonum vorkommen und weiter unten bei der Beschreibung der einzelnen Handschriften erwähnt werden sollen: daß sie indessen unabhängig von der Didaskalia

welche die Anordnungen unseres Herrn halten die er gegeben im Evangelium, und die Lehre Jesu Christi der gekreuzigt worden zur Zeit des Pontius Pilatus und gestorben ist, wie es verkündigt worden ist dem Abraham, Isaak und Jacob und allen . . . beim Untergang der Welt und Auferstehung der Todten, und auferstanden ist aus dem Grabe damit er . . . und uns erhöhe und wir erkennen das Pfand der Auferstehung; der in die Höhe genommen worden ist in den Himmel durch die Macht seines Vaters und des h. Geistes, und sitzet zur Rechten des Throns des allmächtigen Gottes; der da kommen wird mit Kraft und Herrlichkeit zu richten die Todten und Lebendigen, ihm sei Macht und Ruhm und Herrlichkeit. Es ist zu Ende die Didaskalia d. h. die Unterweisung der h. Apostel. Betet zum Herrn für den sündigen Menschen der sie geschrieben."

in dieselben gekommen sind, ersieht man aus der Art wie sie darin vorkommen: sie stehen nämlich nicht etwa unmittelbar hinter der Didaskalia, sondern davon abgesondert und ohne allen Zusammenhang mit derselben. Vielleicht sind diese Bruchstücke nicht aus dem vollständigen Werk der apost. Constitutionen selbst, sondern aus solchen griechischen Codices Canonum welche ebenfalls nur Excerpte aus demselben enthalten (vgl. oben S. 59. und Beil. V) in die orientalischen Codices übergegangen; eben so wie die s. g. apostolische Kirchenordnung (S. 87 ff.), welche mitten unter solchen Excerpten aus den apostolischen Constitutionen in griechischen Sammlungen gestanden hat.

Bisher wurde der syrische Text der Didaskalia lediglich nach den aus dem Pariser Codex mir bekannt gewordenen Notizen geschildert. Außerdem hat aber auch Abraham Echellensis Nachricht von einem, in seiner Bibliothek befindlichen und die Didaskalia enthaltenden syrischen Codex gegeben [8]), welche mit der über den Pariser Codex übereinstimmt. Der Titel lautet auf gleiche Weise [9]), und auch die Ordnung der Capitel scheint ganz dieselbe zu seyn [10]). Einige Proben welche von dem

8) Ich gebe dieselbe nach demjenigen was *Grabe* essay (s. oben S. 52. Not. 1) p. 40 ff. aus *A. Ecchellensis* de eccl. Alexandrin. originib. excerpirt hat.

9) Nämlich: „Die Didaskalia oder katholische Lehre der zwölf Apostel und h. Schüler unseres Erlösers.“

10) Grabe bemerkt nämlich das neunte Capitel der syrischen Didaskalia des Echellensis stimme mit dem sechsten der arabischen überein; da nun das sechste arabische den *constt. app.* II, 25 ff., denselben Capp. der *constt. app.* aber das neunte Capitel der Pariser syrischen Didaskalia entspricht (s. oben S. 151), so ergibt sich daß dieses mit dem codex *Ecchellensis* übereinstimmt. Eben so citirt er eine Stelle des fünften Capitels des cod. *Ecchellensis* welche mit *constt. app.* II, 11 übereinstimmt, was denn auch dem Inhalt des fünften Capitels des Pariser Codex entspricht. — Assemani sagt (bibl. or. III, 1. p. 14. not. 2 die Didaskalia befinde sich in syrischer Sprache in einem Mscr. des collegium urbanum de propaganda fide (zu Rom); wenn er aber hinzufügt, es sei die Didaskalia ein von den canones apostolorum,

Text dieses syrischen Codex des Echellensis geliefert werden, zeigen denn auch daß er eben so wie der Pariser mit einigen Abkürzungen im ganzen dem Inhalt des griechischen Textes enspricht [11]).

2) Was hiernächst die arabische Didaskalia betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken. Die erste nähere Notiz über dieselbe gab Wansleb in seiner französischen Schrift über die alexandrinische Kirche [12]). Er bemerkte dieselbe bestehe aus neun und dreißig Capiteln, und er gab ein kurzes Inhaltsverzeichniß der einzelnen Capitel (wobei er übrigens nur acht und dreißig Capp. aufführte) [13]). Aus diesem Inhaltsverzeichniß

den *constitutiones apostolicae* und den libris recognitionum Clementis ganz verschiedene Schrift, so zeigt das bisher ausgeführte daß dieses hinsichtlich der constitutiones apostolicae unrichtig ist.

11) Grabe theilt a. a. O. zwei Stellen mit, welche er aus der arabischen Didaskalia übersetzt hat, und wobei er nach den Notizen des Abr. Echellensis bemerkt was davon in dem syrischen Texte ausgelassen ist. Sie werden bei der Beschreibung der arabischen Didaskalia abgedruckt werden.

12) Histoire de l'église d'Alexandrie écrite au Caire même en 1672 et 1673 par le *P. J. M. Vansleb*, dominicain du convent de la Minerve à Rome (Paris 1677. 12.) p. 256 ff.

13) H. Ludolf (comm. in hist. aethiop. p. 334) und mit ihm die spätern Schriftsteller, z. B. Whiston (prim. Christian. III, 533 ff.) nahmen irrthümlicherweise an, Wansleb habe die äthiopische, nicht die arabische Didaskalia beschrieben. Dieser hatte aber keinen äthiopischen Codex der Didaskalia, wie man aus der Nachricht ersieht welche *Salmon* traité de conciles p. 193 von dem Inhalt eines von Wansleb zum Druck vorbereiteten aber nicht edirten Werks gibt, welches die verschiedenen pseudoapostolischen Stücke und Synodalschlüsse in äthiopischer Sprache enthielt, worin aber grade die Didaskalia sich nicht befand (s. weiter unten). Daß er die oben erwähnte Notiz über die Didaskalia der coptischen Kirche lediglich aus arabischen Quellen schöpfte, sieht man aus dem seinem Buche vorausgeschickten: catalogue des auteurs arabes dont les presentes recherches ont été extraites. Dieser ergibt nämlich daß sämmtliche von ihm benutzten Schriften, mit Ausnahme zweier, nämlich der liturgie des 318 pères du concile de Nicée und der in Rom befindlichen Hdschr. der conciles et canons

ersieht man daß die Ordnung welche der arabische Text beobachtet, in der ersten Hälfte ohngefähr dieselbe ist wie im griechischen der sechs ersten Bücher der apostolischen Constitutionen und im syrischen der Didaskalia; wogegen später eine ziemlich abweichende Reihenfolge eintritt, auch einige Capitel darin vorkommen deren Inhalt sich in den griechischen apostolischen Constitutionen so wenig als in dem syrischen Text findet [14]. — Eine viel

des apôtres, welche in äthiopischer Sprache verfaßt seyn sollen, arabische sind. Im Verlauf seines Buchs, wo er den Inhalt der einzelnen apostolischen Verordnungen welche er in den arabischen Handschriften gefunden hat, aufführt, gibt er sodann jedesmal an ob er sie auch in äthiopischer Sprache besitze; von der Didaskalia behauptet er aber dieses letztere nicht, sondern sagt nur dieselbe sei auch bei den Äthiopiern sehr geschätzt und führt zum Beleg lediglich das von ihm äthiopisch herausgegebene Glaubensbekenntniß des K. Claudius an (s. dasselbe auch bei Ludolf comm. p. 237), worin die Didaskalia erwähnt werde. Daß der äthiopische codex canon. apost. et synodor. zu Rom welchen Wansleb, wie oben bemerkt wurde, benutzt hat, die Didaskalia nicht enthielt, sieht man aus der Beschreibung welche Ludolf (comm. p. 301 ff.) von dem römischen Mscr. gibt, wie denn auch Whiston in Rom vergeblich nach derselben forschen ließ. Die Zahl der Capitel (39) welche Wansleb angibt, stimmt denn auch mit den sonst über die arabische Didaskalia bekannten Notizen überein, während das c. 23, womit die einzige uns bekannte äthiopische Hdschr. abbricht, erst mit c. 18 bei Wansleb zusammentrifft.

14) Es soll hier das bei Wansleb mitgetheilte wörtlich abgedruckt und daneben jedesmal auf die einschlagende Stelle des griechischen Textes verwiesen werden. »La *didascalie* des apôtres contient trent neuf canons, dont le *premier* ordonne que les riches et ceux qui sont accommodés lisent la sainte écriture (vgl. *constt. app.* I, 4); le 2. que les femmes sont obligées d'obéir à leurs maris, et de marcher avec modestie (vgl. I, 8 ff.), le 3. des évêques, des prêtres, et des diacres (II, 1 ff.); le 4. que les évêques sont obligés de recevoir les pénitens de bonne volonté (II, 15 ff.); le 5. ordonne qu'on ne puisse chasser personne hors de l'église, avant que son crime soit prouvé (II, 21 ff.); le 6. que les séculiers sont obligés d'apporter des aumônes à l'église, chacun selon ses facultés (II, 25 ff.); le 7. que les diacres ne doivent rien faire sans la permission de leurs évêques (II, 30 ff.); le 8. qu'il est necessaire que l'évêque examine bien toutes choses avant

genauere Beschreibung der arabischen Didaskalia lieferte indessen Grabe in einer kleinen Schrift nach zwei zu Oxford befindlichen, weiter unten näher zu erwähnenden Handschriften der

que de condamner personne (II, 37 ff.); le 9. qu'il est du devoir des chrétiens de se pardonner l'un à l'autre, en tout temps (II, 53 ff.); le 10. qu'il est nécessaire que les évêques aiment et procurent la paix (II, 54 ff.); le 11. qu'il est indécent aux chrétiens d'aller aux noces des infidèles et de se trouver à leurs divertissemens (II, 62 ff.); le 12. des veuves et des vierges (III, 1 ff.); le 13. défend aux femmes de baptiser (III, 9); le 14. et aux séculiers de faire les fonctions des ecclésiastiques (III, 10 ff.); le 15. des veuves qui ne vivent point en véritables veuves (III, 15 ff.); le 16. des évêques (in den *constt. app.* nicht vorhanden); le 17. que les veuves et les orphelins doivent recevoir avec reconnaissance ce qu'on leur donne (IV, 5); le 18. qu'il est du devoir des pères d'instruire leurs enfans (IV, 11); le 19. que les vierges ne peuvent faire de voeu, auparavant qu'elles soient nubiles (IV, 14 fin.); le 20. des fêtes et de la pâque (V, 1 ff.); le 21. des martyrs (V, 8 ff.); le 22. que les chrétiens sont obligés de fuir les actions scandaleuses, et les paroles déshonnêtes (V, 10); le 23. qu'il est indigne à un chrétien de jurer par les noms des idoles (V, 11); le 24. qu'on ne doit point célébrer la pâque dans une autre semaine que celle dans la quelle vient le quatorzième de la lune (V, 17 ff.); le 25. de la fabrique de l'église, et de son Heikel (sacrarium), fehlt in den *constt. app.*; le 26. . . . (bei Wansleb finden sich nur diese Punkte anstatt der Inhaltsangabe); le 27. de l'ordination de l'évêque (steht nicht in den *constt. app.*); le 28. de l'oraison de l'évêque avec les ecclésiastiques (desgleichen); le 30. contient la *mystagogie*, ou la créance que les apôtres ont enseignée (desgleichen); le 31. des orphelins (IV, 1); le 32. que les évêques sont obligés d'avoir soin des orphelins (IV, 2 ff.); le 33. que c'est à l'évêque de savoir quelles oblations sont agréables à Dieu et quelles ne le sont pas (IV, 6 ff.); le 34. que l'évêque doit recevoir des fidèles de quoi nourrir les pauvres (IV, 8); le 35. que les serviteurs sont obligés d'obéir à leurs maîtres, quoiqu'ils soient infidèles (IV, 12 ff.); le 36. que tous les hommes resusciteront au jour du jugement (V, 7); le 37. qu'on doit célébrer les jours de fête avec une joie spirituelle (V, 13 ff.); le 38. que dans les obsèques des fidèles défunts on doit joindre le chant aux prières (VI, 30).

Bodleianischen Bibliothek [15]). Während in dem einen Manuscript die einfache Überschrift: „die Didaskalia" vorkommt, lautet der Titel in der andern: „Wir beginnen mit der Hülfe des höchsten Gottes abzuschreiben dieses Buch der Daskalia (sic), welches die von den Vätern, den zwölf Aposteln und von Paulus dem Apostel und von Jacob dem Bruder des Herrn, Bischof von Jerusalem, überlieferte Lehre ist, bestehend aus neun und dreißig Capiteln." Besonders bemerkenswerth ist es daß in beiden Handschriften dem Text, wie er in den griechischen apost. Constitutionen und in der syrischen Didaskalia steht, eine doppelte Vorrede vorausgeht, nämlich eine eigenthümliche [16]) und die auch im griechischen Text befindliche. Die erstere lautet folgendergestalt [17]): „Im Namen des Vaters, des allmäch-

15) Der Titel dieser schon oben S. 52 Not. 1 erwähnten Schrift lautet vollständig: An essay upon two arabick manuscripts of the Bodleian library, and that ancient book call'd the doctrine of the apostles; which is said to be extant in them; wherein *Mr. Whiston's* mistakes about both are plainly prov'd, by *J. E. Grabe.* London 1711. 8.

16) Daß diese Vorrede nicht blos in den beiden Bodleianischen Handschriften, sondern auch in den sonstigen der arabischen Didaskalia vorkommt, zeigt eine arabische Hdschr. des brit. Museums zu London welche Platt in seiner Ausgabe der äthiopischen Didaskalia erwähnt. Wansleb gedenkt zwar in seiner oben S. 160 Not. 14 angeführten Notiz einer Vorrede nicht: es erklärt sich dieses aber daher weil nur die Capitel selbst, nicht die Vorreden extrahirt sind, und zwar auf eine so gedankenlose Weise daß er den Inhalt des ersten Capitels referirt ohne zu bemerken daß schon gegen Ende der Vorreden materielle Vorschriften (nämlich die in dem griechischen Text lib. I. c. 1—4 med. enthaltenen) vorkommen.

17) Die Übersetzung wird hier nach dem eben erwähnten, von Platt aus der Hdschr. des brit. Museums hinter der Vorrede seiner Ausgabe der äthiopischen Didaskalia abgedruckten arabischen Original gegeben. Eine lateinische Übersetzung nach den Bodleianischen Hdss., welche Ockley für Whiston verfertigte, steht bei *Whiston* christ. reviv'd. T. III. p. 287 (vgl. jedoch darüber *S. Ockley* an account of the authority of the arabick manuscripts in the Bodleian library controverted between Dr. *Grabe* and *Mr. Whiston.* Lond. 1712. 8). Eine englische Übersetzung nach den Bodl. Hdss. liefert *Grabe* essay p. 36 ff.

tigen, und seines einzigen Sohns, und des h. Geistes, des Paraclets, Preis beständig in Ewigkeit der Ewigkeiten Amen [18]). Wir, die zwölf Apostel dieses einzigen Sohns Gottes des allmächtigen Vaters, unsers Herrn und unsers Gottes und unsers Erlösers Jesus des Messias, sind versammelt mit einander in Jerusalem der Stadt; und mit uns unser Bruder Paulus, das auserwählte Gefäß, der Apostel der Heiden, und Jacob, Bischof [19]) dieser einzigen Stadt Jerusalem; und wir haben festgesetzt (bestätigt) diese allgemeine (katholische) Daskalia darin. Und wir haben ernannt die Stufen (der Kirchenämter) nach ihrer Gebür, nach dem Beispiel der himmlischen, und eben so auch die Kirche. Und wir wissen (oder thun zu wissen, lehren) daß ein jeder stehe mit Danksagung in dem was ihm zugetheilt worden von dem Herrn: der Bischof als der Hirte, und die Ältesten (Presbyter) als Lehrer, und die Diaconen als Diener, und die Hypodiaconen als Gehülfen, und die Anagnosten lesend, und die Psalten (Sänger) tacthaltend (den Rhythmus mit seinen Einschnitten beobachtend) mit Geschick, und die Taklunisen [20]), und die Steher (Thürsteher), und das übrige Volk gehorsam den Worten des Evangeliums mit Willigkeit. Und so haben wir denn vollendet die Festsetzung der Canones, und sie niedergelegt (oder aufgestellt) in der Kirche. Diese nun und dieses andere Buch der Lehre welches wir geschrieben haben, die haben wir beide geschickt durch die Hand des Clemens, unseres Genossen, zu gehen in die ganze bewohnte Welt (οἰκουμένη); auf daß ihr höret die Gebote, all'

18) Der Satz Preis u. s. w. steht in den Bodl. Hdschr. passender hinter dem folgenden Satz.

19) In den Bodleian. Hdschr. steht unrichtig: Apostel.

20) Ein verdorbenes griechisches Wort wie das in der weiter unten zu erwähnenden äthiop. Übersetzung dieser Stelle vorkommende *nipilobânos*. Auch in den beiden Bodl. arab. Mscr. steht nach einer dortigen Randbemerkung bei Whiston ein verdorbenes Wort von zweifelhafter Bedeutung welches durch *acolythi* übersetzt ist.

ihr Nazaräer oder Messianische (Christen) die unter der Sonne, auf daß ihr sie wisset mit Bestimmtheit. Und wer hört und beobachtet die Gebote die geschrieben sind darin, dem wird ewiges Leben und Glückseligkeit von unserm Herrn Jesus dem Messias. Dieser ist's der uns vertraut hat dieses große Geheimniß welches sein war. Und wer widerstrebt, und sie nicht beobachtet, den stößt er aus als einen Empörer, und seine Wohnung ist das höllische Feuer in Ewigkeit. Wie geschrieben ist daß diejenigen welche das Böse thun gehen werden in die ewige Pein, und welche das Gute thun in ewiges Leben im Reiche des Himmels Amen!" — Hierauf folgt unmittelbar der Übergang zu dem eigentlichen in dem griechischen Text vorhandenen Anfang, und zwar mit den Worten: „Anfang der heiligen Daskalia von den Aposteln und den Ältesten an jeden von den Heiden der glaubt an unsern Herrn Jesus den Messias. Gnade und Friede u. s. w."

Es bedarf keines besondern Beweises daß die eben abgedruckte eigenthümliche Vorrede nicht zu dem ursprünglichen Inhalt der Didaskalia gehört: da der arabische Text selbst in seinem Übergang zu der andern Vorrede durch die Worte „Anfang der h. Daskalia" dieses andeutet, und in dem syrischen Text so wenig als in dem griechischen diese Vorrede vorkommt [21]). Dieselbe zeigt sich denn auch ihrem Inhalt nach im wesentlichen als eine Wiederholung derjenigen welche in der s. g. apostolischen Kirchenordnung (dem oben S. 87 ff. beschriebenen und S. 107 ff. abgedruckten pseudoapostolischen Stück), enthalten ist; und es scheint daß unter dem „andern Buch des Clemens" welches am Ende der Vorrede erwähnt wird, dieses Stück nebst den darauf folgenden Auszügen aus dem achten Buch der apostolischen Constitutionen, welche beide in den Bodleianischen Hdss.

21) Daß sie dagegen, wenngleich etwas verschieden, auch in dem äthiopischen Text vorkommt, wird alsbald näher erwähnt werden.

der Didaskalia unmittelbar vorausgehen, gemeint sind [22]). Ein anderer Beweis der Unächtheit dieser Vorrede ergibt sich auch daraus daß in derselben Jacobus Bischof von Jerusalem als mitredend angeführt ist, während doch in dem c. 28 der arabischen Didaskalia derselbe eben so wie in dem damit zusammenfallenden Text der apost. Constitutionen (V, 8) bereits als todt erwähnt wird [23]). Daß diese unächte Vorrede schon in spätern griechischen Hdss. der Didaskalia vorgekommen, ist an sich nicht unmöglich, wie denn der Umstand daß auch in der äthiopischen Didaskalia dieselbe und zwar auf eine selbstständige Weise sich findet, dafür geltend gemacht werden kann; der Gebrauch des griechischen Ausdrucks οἰκουμένη ist übrigens deshalb hierfür nicht entscheidend, weil derselbe schon in der eben erwähnten Vorrede der s. g. apostolischen Kirchenordnung, der wahrscheinlichen Quelle unserer Vorrede, vorkommt.

Wenn nun aber auch in dieser Hinsicht die arabische Didaskalia einen unächten Zusatz zu der ursprünglichen Didaskalia enthält, so kommt sie doch, wie nunmehr durch die genaue Beschreibung Grabe's außer Zweifel ist, darin mit der syrischen überein daß ihr nicht die spätere Gestalt des griechischen Textes, wie er in den acht Büchern der apostolischen Constitutionen enthalten ist, zum Grunde liegt, sondern dieselbe nur den Text der sechs ersten Bücher unserer heutigen griechischen Sammlung wiedergibt. In der Ordnung des Inhalts wurde bereits bei Erwähnung der Wanslebischen Notizen einer bedeutenden Abweichung der arabischen Didaskalia von der griechischen und syrischen gedacht. Noch bedeutender ist diese Verwirrung in den

22) Vgl. *Grabe* essay p. 71. Der jetzt vor dem griechischen Text der apostolischen Kirchenordnung befindliche Titel rührt nämlich wahrscheinlich daher daß von dem Abschreiber beide Stücke (die apost. Kirchenordnung und die Auszüge aus dem achten Buch) als ein Ganzes betrachtet wurden (s. oben S. 88 Not. 2).

23) Vgl. *Grabe* essay p. 60 ff.

von Grabe beschriebenen Bodleianischen Hdss., da sie hier schon mit dem zwölften Capitel eintritt. Sodann ergibt die genauere Beschreibung Grabe's daß manche Capitel des griechischen Textes in dem arabischen fehlen (besonders gegen das Ende des sechsten Buchs); umgekehrt kommen aber auch mehrere Capitel (sowohl nach den Notizen von Wansleb als von Grabe) in der arabischen Didaskalia vor welche als eigenthümliche Zusätze zu der ursprünglichen Gestalt der Didaskalia erscheinen, da sie sich weder in dem griechischen noch in dem syrischen Text finden [24]. Daß die Verschiedenheit in der Reihenfolge

24) Zum Beleg für das bisher gesagte möge hier eine Übersicht der einzelnen Capitel nach den Notizen von Grabe stehen. Die Vorrede der arab. Didask. begreift zugleich den Text der *constt. app.* I, c. 1—4 bis zu den Worten ἵνα συνιῇς ἐν πᾶσιν. C. 1. Daß es dem Reichen gezieme die h. Schrift zu kaufen und zu lesen (vgl. *constt. app.* I, 4 in fin. — 7). C. 2. Von Frauen, daß man sie lieben solle und daß sie gehalten seien sich ihren Ehemännern zu unterwerfen, und daß sie auswärts mit Bescheidenheit einhergehen sollen (c. a. I, 8—10). - C. 3. Betreffend Bischöfe, Priester und Diaconen (II, 1—14). — C. 4. Daß der Bischof die Büßenden gütig aufnehmen soll (II, 15—21 verb. ἀφορισθεὶς ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου). — C. 5. Daß niemand excommunicirt werde bis er nach einer strengen Prüfung gewiß schuldig befunden worden ist (II, 21—25 vers. fin. bis zum Citat der Num.). — C. 6. Von den Laien, daß sie gehalten seien der Kirche Oblationen nach ihrem Vermögen zu geben (II, 25—30 verb. πᾶς διάκονος ἐπισκόπῳ). — C. 7. Die Diaconen betreffend, daß sie sich ihrem Bischof in jeder Hinsicht gehorsam bezeigen sollen und daß sie nichts ohne seine Erlaubniß in der Diöcese thun sollen (II, 30—37 verb. οὐ κρίνετε τὸ δίκαιον). — C. 8. Daß der Bischof jede Sache mit Gerechtigkeit und der Wahrheit gemäs untersuchen soll (II, 37—53 verb. ἀνταποδιδοῦσί μοι κακά.) — C. 9. Daß die Christen stets einer dem andern vergeben und nicht die Handlungen andrer mißdeuten oder von ihnen übels in ihrem Herzen denken sollen (II, 53—54 med. verb. εἰρήνην). — C. 10. Daß die Bischöfe friedfertig, barmherzig, vergebend seyn, und die Büßenden aufnehmen sollen; wer es nicht thut soll nicht Bischof heißen, sondern Widersacher (II, 54—61). — C. 11. Daß die Christen nicht die Versammlungen der Heiden besuchen dürfen (II, 62—63 fin.). — C. 12. Die Waisen betreffend (IV, 1). C. 13. Daß die Bischöfe selbst für die Waisen sorgen sollen (IV, 2—3. ed. *Mans.*) — C. 14. Daß die Bischöfe vorsichtig seyn und wissen sollen von wem

der arabischen Didaskalia von dem griechischen Texte nicht etwa in einer spätern Abänderung dieses letzteren, sondern in einer wirk-

sie Oblationen empfangen und nicht empfangen können (IV, 5—7). — C. 15. Daß die Beiträge von Geld durch den Bischof mit Vorsicht genommen werden müssen (IV, 7 von den Worten: Δοκιμασταὶ οὖν — c. 9 fin. Der erste Theil von IV, 7 steht nicht in dem arab. Text). — C. 16. Daß die Diener ihre Herrn mit aller Liebe gehorchen sollen, wenn sie auch Nichtchristen sind (IV, 11. 12). — C. 17. Daß alle Menschen wieder auferstehen, sowohl die guten als die schlechten (V, 6 von den Worten: περὶ δὲ τῶν νεκρῶν bis zu Ende des c. 6). — C. 18. Daß jeder die Fasttage in geistiger Fröhlichkeit feiere (V, 12—16). — C. 19. Witwen und Jungfrauen betreffend (III, 1 bis c. 8 fin., jedoch sind mehrere Perioden des c. 5. 6. und das ganze c. 7 ausgelassen). — C. 20. Daß Weiber nicht taufen dürfen (III, 9). — C. 21. Daß Laien nicht den Dienst eines Priesters thun dürfen (III, 10. 11). — C. 22. Betreffend Witwen welche viel herumgehen (III, 14 letzter Paragraph bis c. 15 med. verb. περὶ κληρικῶν, περὶ λαικῶν; die Worte: περὶ παρθένων, περὶ χηρῶν fehlen im arab. Text). — C. 23. Von Bischöfen (steht nach der Bemerkung Grabe's gar nicht in dem griechischen Text). — C. 24. Daß Witwen und Waisen dankbar annehmen sollen was ihnen gegeben wird (IV, 4). — C. 25. Daß Eltern ihre Kinder lehren sollen (IV, 10). — C. 26. Von Jungfrauen (IV, 13). — C. 27. Märtyrer betr. welche durch Urtheil bestraft und zu verschiedenen Torturen gebracht sind, auch von Festen und der Osterfeier (von Festen und der Osterfeier steht nach der Bemerkung Grabe's in diesem Cap. nichts; V, 1—5 und den Anfang des c. 6). — C. 28. Von Märtyrern (V, 7. 8). — C. 29. Daß die Christen sich aller ärgerlicher Handlung und profaner Worte und der Sünden enthalten sollen, während sie in der Kirche versammelt sind (V, 9). — C. 30. Daß niemand bei den Namen der Götzen oder Teufel schwören oder ihren Namen nennen solle (V, 9. 10). — C. 31. Daß ein Christ wegen des Osterfestes sorgen müsse, daß wir es nur in der Woche feiern in welche der vierzehnte Tag des Monds fällt (V, 16—19). — C. 32. Von Secten und Ketzereien (VI, 1—6 verb. ἐν τῷ προτέρῳ λαῷ). — C. 33. Daß wir Psalmen für die verstorbenen Christen singen und die Oblation des h. Abendmals für sie machen sollen (VI, 29 von den Worten: ἀπαρατηρήτως δὲ συναθροίζεσθε bis zum Ende des Cap. welches das letzte des sechsten Buchs ist). — C. 34. Vom Heirathen der Witwen, Nonnen und Jungfrauen, wo zugleich von der Taufe und der Ordination eines Bischofs, Priesters und Diacons geredet wird (III, 12 mit Ausnahme des ersten Paragraphen, ferner III, 13—20 womit das dritte Buch endigt). — C. 35. Von den Kirchengebäuden und den h. Plätzen. — C. 36. Von der

lichen Unordnung des arabischen Textes seinen Grund hat, zeigt der Umstand unzweifelhaft daß sowohl die syrische als auch die äthiopische Didaskalia (soweit wir letztere kennen) in der Ordnung mit dem griechischen Text übereinstimmen, während die arabischen Texte nicht einmal unter einander gleich sind [25]).

Ordination eines Bischofs. — C. 37. Von der Zeit des Gebets welche vom Bischof und den übrigen Geistlichen zu beobachten ist. — C. 38. Daß ein Bischof drei Wochen lang nach seiner Ordination fasten solle, indem er nichts in jeder Woche bis zum Sonnabend ißt. — C. 39. Die Mystagogie oder mystische Lehre Jesu Christi unsers Gottes welche die Christen nach dem Empfang des h. Abendmals hersagen, welches ist der Glaube den er gelehrt hat sämmtlichen Aposteln. — Diese letzten fünf Capitel, welche sich in dem griechischen Text nicht finden, nehmen nicht mehr als fünf Blätter ein. Einiges theilt Grabe (S. 75) daraus mit, z. B. zu c. 35 die Bemerkung daß jede Kirche drei Thore oder Eingänge haben müsse um die h. Dreieinigkeit darzustellen; zu c. 36, ein Stück aus dem Gebet bei der Ordination des Bischofs: „Und dieses Lob und Ehre und Ruhm gebührt dir (dem Vater) und ihm (dem Sohn) und dem h. Geist, vor allen Welten jetzt und immer in Ewigkeit"; endlich zu c. 39 den Anfang der mystischen Lehre: „Der du warst von Ewigkeit welcher ist und welcher kommen wird, welcher gestorben und begraben war, und wieder auferstanden ist mit Ruhm"; und eine andere Stelle aus der Mitte derselben: „Er (Christus) ist Gott vor allen Welten und er ist mit Gott dem Vater ewig, immerwährend" 2c.

25) Vergleicht man das Inhaltsverzeichniß der Capitel bei Wansleb (s. oben S. 160 Not. 14) und bei Grabe (s. oben S. 166 Not. 24) miteinander, so ergibt sich daß c. 1—11 in beiden mit der Ordnung des griechischen Textes (von I, 3 bis II, 63) ganz übereinstimmen, so wie daß in dem Wanslebischen Verzeichniß auch die c. 12—26 (abgesehen von den eingeschobenen c. 16 und 25) wenigstens die Reihenfolge des griechischen Textes (von III, 1 bis VI, 6) beobachten, während nur einzelne Capitel desselben (nämlich IV, 1—8. 12. 13. V, 7. V, 13—16) später nachgeholt werden (in den c. 31—37, wogegen c. 27—30 eben so wie c. 16 u. 35 eigenthümliche Zusätze sind), das letzte Capitel aber wieder mit dem letzten Capitel des griechischen sechsten Buchs übereinstimmt; daß dagegen in den Bodleianischen Hdschr. schon mit c. 12 die Unordnung beginnt, jedoch so daß die Verschiedenheit von der Wanslebischen Hdschr. sich eigentlich nur auf Verschiebung ganzer Lagen beschränkt, indem die c. 12—18 mit c. 31—37 bei Wansleb, und die c. 19—32 mit c. 12—24 bei Wansleb, endlich die c. 32. 33. 35—39 mit c. 25—30 bei Wansleb übereinstimmen, und nur insofern eine

Vielleicht hat der arabische Übersetzer ein mitunter defectes griechisches Exemplar der Didaskalia vor sich gehabt, wie Grabe bei Erwähnung des c. 19 (vgl. oben S. 167) vermuthet; und es ließe sich daraus auch namentlich der Umstand erklären daß von dem griechischen Text des sechsten Buchs manches fehlt (namentlich VI, 15 ff.). Nur dürfte das c. 14 des sechsten Buchs nicht zu diesen zufälligen Auslassungen des arabischen Textes gehören, vielmehr scheint dasselbe auch in dem syrischen nicht zu stehen und es gehört wahrscheinlich zu den spätern Zusätzen desjenigen welcher die acht Bücher der apostolischen Constitutionen zusammengestellt hat, indem die darin unvermuthet vorkommende Aufzählung der sämmtlichen Apostel nicht sowohl mit der in den sechs ersten Büchern beobachteten Darstellungsweise als mit der des achten Buchs übereinstimmt (vgl. oben S. 57), und außerdem auch ein Widerspruch mit einem andern ohne Zweifel ächten frühern Capitel vorhanden seyn würde, nämlich mit dem c. 28 (im griechischen V, 8), wo, wie bereits S. 165 bemerkt wurde, Jacobus Bischof von Jerusalem als bereits gestorben aufgeführt wird, während er VI, 14, sowie VIII, 35 noch als lebend und an der Abfassung der Didaskalia theilnehmend erwähnt wird (vgl. oben S. 57 Not. 4) [26]).

Abgesehen von den bisher erwähnten Abweichungen der arabischen Didaskalia von der ursprünglichen griechischen ist übrigens dieselbe darin treuer als die syrische daß sie in der Regel

Eigenthümlichkeit des Bodleianischen Textes eintritt, daß das bei Wansleb als letztes Capitel angeführte Stück (*constt. app.* VI, 29) hier schon als c. 33 vorkommt und als hier im c. 34 nachträglich ein Stück des griechischen Textes (III, 12—20) geliefert wird, welches in dem Wanslebischen gar nicht erwähnt ist. Vielleicht hängt dies letztere damit zusammen daß Wansleb 39 Capp. zählt, im Inhaltsverzeichniß aber nur 38 aufführt.

26) Der Verf. der unächten Vorrede vor der arabischen Didaskalia kannte bereits die Auszüge aus dem achten Buch der apost. Constitutionen und es erklärt sich daher warum derselbe ebenfalls den B. Jacobus als noch lebend aufführt (s. oben S. 163).

wörtlich mit dem griechischen Original übereinstimmt [27]), während die syrische, wie schon erwähnt, häufige Abkürzungen enthält [28]).

27) Bisweilen ist übrigens ein griechisches Wort von dem arabischen Übersetzer misverstanden, z. B. nach der Bemerkung Ockley's (an account etc. p. 12. 13) ἀνεξικακος, geduldig, ist unrichtig durch „ohne Übel" übersetzt, eben so ἀνεπαίσχυντος, unverschämt, durch: „will Ehrerbietung und Ehrfurcht bezeigen."

28) Einige Stellen aus c. 3 u. 6 der arab. Didask. nach den Notizen von Grabe, wovon bereits oben S. 159 Not. 11 die Rede war, mögen hier mit der Bemerkung ihre Stelle finden daß die eingeschlossenen Worte in dem von Abr. Echellensis gelieferten syrischen Text ausgelassen sind. C. 3. „Denn du, o Bischof, sorge daß du rein bist in allen deinen Werken, kennend deine Stellung [und deine Würde] als Repräsentant Gottes unter den Menschen, [weil du bist das Haupt über alle Menschen, Könige und Fürsten und Priester und Väter und Söhne und Lehrer und alle welche dir unterworfen sind]. Und so präsidire in der Kirche und predige das Wort, bedenkend daß ihr die Macht habt die Sünder zu richten. Denn zu euch, Bischöfe, hat der Herr gesagt: „Was ihr auf Erden bindet" u. s. w. (vgl. damit die ganz übereinstimmende Stelle *constt. app.* II, 11). — C. 6. „Und so sind also die Oblationen, welche der [heilige] Bischof Gott dem Herrn darbietet [durch Jesum Christum welcher für uns gestorben ist]. Denn diese sind eure hohen Priester, und eure Priester sind eure Presbyter, und eure Leviten sind nun eure Diaconen [und die Anagnosten und Lectoren und Ostiarien und eure Diaconissinnen, die Witwen und Jungfrauen und Waisen]. Aber der welcher über alle diese ist, ist der Bischof. Es ist euer Diener des Worts [er ist der Bewahrer des Rechts], euer Mittler [zwischen Gott und euch in dem Gottesdienst]. Er ist der Lehrer [desjenigen was recht ist]. Er ist euer Vater nach Gott, und er hat euch wiederum erschaffen durch das Wasser [und durch den Geist als Kinder angenommen]. Er ist euer Fürst und euer Beherrscher, er ist euer König und Machthaber; er ist euer Gott auf der Erde nach dem wahren Gott, und verdient von euch die Ehre zu erhalten [denn von so einem und einem gleichen hat Gott gesprochen bei David dem Propheten (Ps. 82, 6): Ich habe gesagt ihr seid Götter und ihr werdet Kinder des Höchsten genannt, und ferner (2 Mos. 22, 28): Du sollst nicht schmähen die Götter, welches sind die Bischöfe]. Laßt daher die Bischöfe euch präsidiren als an der Stelle und Würde Gottes befindlich. (Vgl. damit die übereinstimmende Stelle in den *constt. app.* II, 25 in fin. und II, 26). — Zur Vergleichung des Anfangs des griechischen Textes (s. oben S. 150 Not. 2) und des entsprechenden syrischen (s. S. 148) mit dem arabischen möge noch die Stelle hier ihren Platz

Auch die berühmte Stelle wegen der Zeit der Osterfeier, welche Epiphanius bei den Audianern in einer von der jetzigen Gestalt der apost. Constitutionen (V, 16) sehr abweichenden Weise fand, wie schon oben S. 58 Not. 5 erwähnt wurde, steht in der arabischen Didaskalia im wesentlichen völlig übereinstimmend mit dem heutigen griechischen Text: so daß hier, wenn nicht umgekehrt die Hds. des Epiphanius als von dem ursprünglichen Text abweichend angesehen werden muß, eine Interpolation jedenfalls schon zur Zeit wo die Didaskalia nur das in den sechs ersten Büchern der apost. Constitutionen enthaltene in sich begriff, stattgefunden hat, dieselbe also nicht erst von dem Zusammensteller der acht Bücher der apost. Constitutionen herrührt [29]).

finden, welche nach der eigenthümlichen Vorrede im arabischen Text folgt und die Fortsetzung des oben S. 162—64 nach Platt's Abdruck gegebenen bildet: „Gnade und Friede komme reichlich auf euch von Gott dem allmächtigen Vater und von unserm Herrn Jesus dem Messias, zur Erkenntniß der allgemeinen (katholischen) Kirche. Sie ist eine schöne Braut Gottes und wer glaubt . . der ist ihm ein auserwählter Weinberg, das sind diejenigen welche gewinnen sein ewiges Reich durch ihren Glauben, und erlangen seine Kraft und die Gemeinschaft des h. Geistes und werden gegürtet durch Jesus, und stehen in seiner Furcht, und haben Theil an der Schmach des h. Bluts des Messias; und erlangen . . . daß sie nennen ihren Gott den allmächtigen Vater; die Theil haben an dem Erbe und der Nachfolge seines h. Sohnes. Höret die heilige Lehre ihr die ihr empfanget (annehmet) ihre Verkündigungen durch die Befehle unsers Erlösers; und das ist die Lehre welche übereinstimmt mit seiner Stimme, der ruhmvollen. Hütet euch (seid sorgsam) ihr Söhne Gottes, daß ihr thut alles was euch vorkommt zum Gehorsam Gottes, und handelt mit Wohlgefallen eures Gottes in allen Dingen. Wenn einer wandelt in der Sünde, der thut was zuwider ist dem Willen Gottes, und dieser ist geachtet bei Gott wie ein Übertreter des Gesetzes.“ Auch das ganze folgende erste Capitel des griechischen Textes stimmt mit dem arabischen Texte im wesentlichen völlig überein, ausgenommen daß gegen Ende desselben die Worte: »οὐ βούλει σου τὸ ἱμάτιον ἀρθῆναι, μηδὲ σὺ τὸ τοῦ ἑτέρου ἄρῃς« nicht übersetzt sind.

29) Die Stelle befindet sich im c. 31 der arab. Didaskalia und lautet hier nach der Bemerkung Grabe's (essay p. 45 ff.) folgendergestalt:

3) Über die äthiopische Didaskalia haben wir, soviel die ein und zwanzig ersten Capitel derselben betrifft, und zwar erst seit wenigen Jahren, die vollständigste Nachricht, während es dagegen hinsichtlich der spätern fast ganz an Notizen fehlt. Es ist nämlich in England im J. 1834 von Th. P. Platt ein eigner Abdruck der äthiopischen Didaskalia in der Ursprache mit englischer Übersetzung und einigen Anmerkungen erschienen [30]),

„Denn ihr Brüder die ihr durch das kostbare Blut Christi erlöst seid, ihr müßt das Osterfest beobachten mit aller Sorgfalt und mit großer Genauigkeit nach dem Essen des ungesäuerten Brods, welches fällt in die Zeit des „Äquinoctiums" welches ist an dem fünf und zwanzigsten Tag des Monats Bermahath. Feiert daher dieses Fest, welches einzig ein Gedächtniß des einmaligen Leidens ist, nicht zweimal in einem Jahr, sondern einmal, weil er einmal für uns gestorben ist. Wahret euch daß ihr nicht das Fest mit den Juden feiert, weil ihr keine Gemeinschaft mit ihnen habt, denn sie irren sich und versehen sich in der Rechnung hinsichtlich welcher sie selbst zwar glauben daß sie richtig sei, aber sie irren sich in jeder Hinsicht und sind von der Wahrheit entfernt. Aber wahrt euch sorgfältig vor dem Feste der Juden wo sie ungesäuertes Brod essen welches in die vierte Zeit (oder das letzte Viertel des Jahrs) fällt, nämlich auf den fünf und zwanzigsten Tag des Bermahath welcher in dem zwölften Monat ist und notirt wohl bis zum ein und zwanzigsten Tag des Monds, so daß der vierzehnte Tag des Monds nicht in eine andre Woche falle und ihr auf diese Art aus Irrthum Ostern zweimal in einem Jahre feiert. Außerdem was die Auferstehung unsers Erlösers Jesus Christus betrifft, so dürft ihr dieselbe an keinem andern Tage feiern als allein an dem ersten Tage (der Woche)." Man sieht daß eigentlich nur die Monatsbezeichnung in die Sprache der coptischen Kirche übersetzt ist, (im griechischen Text steht: „Der zwei und zwanzigste Tag des zwölften Monats welcher Dystros genannt wird"), übrigens aber fast ganz wörtliche Übereinstimmung vorhanden ist (den kleinen Zusatz des arab. Textes zwischen „nach dem" und „Äquinoctium" ausgenommen). Über die Stelle der syrischen Didaskalia hinsichtlich der Osterfeier s. oben S. 155. Wie sie in der äthiopischen Didaskalia lautet kann nicht angegeben werden, da die bis jetzt allein bekannte verstümmelte Hdschr. diesen Theil derselben nicht mehr enthält.

30) The ethiopic didascalia; or the ethiopic version of the apostolical constitutions received in the church of Abyssinia. With an english translation. Edited and translated by Thomas Pell *Platt*, Esq., F. A. S. late fellow of trinity college, Cambridge. — London published for the oriental trans-

leider nach einer sehr verstümmelten Handschrift, welche W. Jowett in Jerusalem gefunden und der Bibliothek der britischen und auswärtigen Bibelgesellschaft zu London einverleibt hatte. Die Handschrift enthält nur die Vorrede und die ein und zwanzig ersten Capitel der äthiop. Didaskalia, so wie einige Zeilen des zwei und zwanzigsten, alles übrige ist verloren gegangen. Der noch vorhandene Theil entspricht dem griechischen Text der apostolischen Constitutionen bis zu den ersten Zeilen des eilften Capitels des vierten Buchs, und über das Verhältniß des äthiopischen zum griechischen Text und den andern morgenländischen Didaskalien lassen sich daher genaue Vergleichungen anstellen. Vorerst ist zu bemerken daß die äthiopische Didaskalia (deren Titel: „die Lehre der Didaskalia der Väter" lautet), auf ähnliche Weise wie die arabische hinsichtlich der Vorrede von dem griechischen und syrischen Text abweicht, indem sie mit derselben Vorrede beginnt welche auch in der arabischen vorkommt (s. oben S. 162), jedoch mit einigen nicht unwesentlichen Verschiedenheiten; sodann aber in einem eigenthümlichen Übergang die Vorrede des griechischen Textes unmittelbar daran knüpft [31]. Die Ordnung des Textes selbst stimmt,

lation fund of Great-Britain and Ireland, by Richard Bentley, new Burlington Street. 1834. in 4to.

31) Die wörtliche Übersetzung lautet folgendergestalt: „Die heiligen Apostel im Namen Gottes des allmächtigen Vaters und seines einigen Sohns Jesu Christi und des Paraklitos, des h. Geistes. Wir sind die zwölf Apostel, die Boten seines einzigen Sohnes Jesu Christi, wir sind versammelt mit einander in Jerusalem, der Stadt des großen Königs; und mit uns unser Bruder Paulus, der gute und reine, der Apostel aller Heiden, und Jacob, der Bruder unsers Herrn, welcher ist Bischof dieser einzigen Stadt Jerusalem. Wir haben festgesetzt diesen (dieses als den) rechten Glauben; wir haben eben so angeordnet die Stufen der Ämter der Kirche, nach dem Beispiel der himmlischen. Wir unterweisen euch, einen jeden einzelnen von euch, mit (in?) Danksagung daß unser Herr Jesus Christus uns berufen hat zu seiner Herrlichkeit. Der Bischof ist gleich dem Hirten seiner Schafe, und der Älteste (Presbyter) gleich einem Zurechtweiser, und der Diaconus gleich einem Diener, und

soweit wir ihn noch haben, vollkommen mit der des griechischen überein, so daß also, wie bereits oben erwähnt wurde, die Unordnung der bis jetzt bekannten arabischen Handschriften der

der Subdiaconus, siehe, ist wie dieser, und der Vorleser und die geschickten Sänger, und die Acolythen (so muß das verdorbene Wort nipilobânos verstanden werden s. oben S. 163 Not. 20), und der Rest des Volks wie diejenigen welche zuhören der Stimme, und verstehen das Wort der Zurechtweisung. Denn so haben wir gefunden und festgesetzt das Gesetz der Kirche, welches wir geschrieben in dieses Buch der Unterweisung und es gesendet mit Clemens unserm Bruder (als) Boten (oder Diener) in diese Welt, damit sie wandeln in den Ordnungen der Kirchen welche unter dem Himmel sind, und es genau verstehen, damit sie, wenn sie dieses gehört haben was darin geschrieben ist, das ewige Leben erlangen; Ruhm und Preis bei unserm Herrn Jesus Christus, welcher uns geschenkt hat dieses Mysterium welches von ihm kömmt. Diejenigen aber welche sein Gesetz nicht halten werden stürzen in das Feuer welches nicht gelöscht wird; ja ihre Wohnung wird seyn in dem Feuer der Hölle bis in Ewigkeit, wie geschrieben ist; aber die Apostel und Ältesten und alle vom Volke die glauben an unsern Herrn Jesus Christus und üben Rechtschaffenheit und Frieden, werden erlangen Gnade und Barmherzigkeit bei Gott dem allmächtigen Vater der Welt und seinem Sohn Jesus Christus, und werden gelangen zur Erkenntniß seiner in der h. Kirche des Herrn; diejenigen aber die ihm gehorchen werden seyn ein reiner und guter und heiliger Weinberg und erlangen das ewige Leben durch diesen Glauben und Sieg durch den heiligen Geist, und sollen Macht haben in der Macht Jesu Christi und in der Furcht vor ihm welcher sie erlöst hat durch das Vergießen seines heiligen und kostbaren Bluts, und ihnen bewilligt hat den Ruhm daß sie sollen gerufen werden von dem Allmächtigen, und daß er seyn soll für sie ihr Vater und ihr Gott und ihr Freund, und daß sie seyn sollen Erbschaftsgenossen und Theilnehmer mit seinem h. Sohne. Hört diesen heiligen Befehl, ihr die ihr empfangt die Stimme der Apostel und den Befehl unsers Erlösers und die fröhlichen Verkündigungen seines Worts, welche voll des Ruhmes. O ihr Kinder Gottes, bewahret sein Wort und seinen Befehl und thut sein Gesetz und seinen Willen. Und wenn da ist irgend jemand der da will der Sünde nachgehen und alle Dinge thun welche dem Herrn mißfällig sind, der soll gezählt werden zu denjenigen welche sich gegen sein Gesetz und seine Befehle widersetzen."

Vergleicht man damit die oben mitgetheilte arabische Vorrede, so ersieht man, daß in der äthiopischen des zweiten Buchs des Clemens nicht gedacht ist, sowie daß der Übergang zu der Vorrede des griechischen Textes ganz verschieden ist.

Didaskalia hier nicht vorkommt [32]). Hinsichtlich des Inhalts läßt sich im allgemeinen dasselbe sagen, wie von dem arabischen

32) Bis zum sechzehnten Capitel stimmt die äthiopische Didaskalia mit der Reihenfolge der arabischen bei Wansleb überein (wie sie denn namentlich auch darin der arabischen Didaskalia ähnlich ist daß sie das erste Capitel erst mit *constt. app.* I, 4 med. beginnt, indem die ersten Capitel des griech. Textes noch mit in die Vorrede gezogen sind). Die Überschriften der einzelnen Capitel sind folgende: 1. Daß es die Pflicht des Reichen sei die h. Schriften zu allen Zeiten nachzuforschen in der Kraft des h. Geistes *(constt. app.* I, 4 med. ff.) 2. Daß es die Pflicht der Weiber sei ihren Männern zu gehorchen und in Weisheit und Tugend zu wandeln (c. a. I, 8 ff.). 3. Von Bischöfen, Priestern und Diaconen (II, 1—14). 4. Betreffend die Pflicht der Bischöfe die Buße derjenigen welche umkehren mit Liebe und Sanftmuth anzunehmen (II, 15—21 med.). 5. Daß es nicht recht ist die kirchliche Strafe gegen irgend jemand anzuwenden ohne gegen ihn festgestelltes Zeugniß daß er gesündigt habe (II, 21—25). 6. Betreffend die Pflicht des Volks Oblationen der Kirche zu bringen, die ihrem Vermögen angemessen sind (II, 26—30 med.). 7. Daß es nicht recht für den Diacon sei irgend etwas ohne Auctorität des Bischofs zu thun (II, 30—37 init.). 8. Daß es die Pflicht des Bischofs sei in jeder Sache nach Gerechtigkeit und Redlichkeit zu verhandeln und zu untersuchen (II, 37—53 med.). 9. Daß Christen die Fehler ihrer Nächsten vergeben und keine Rache in ihren Herzen bleiben lassen, noch übles denken sollen (II, 53—54 med.). 10. Es ist die Pflicht der Bischöfe zu seyn Friedensstifter, barmherzig, vergebend demjenigen welcher gegen ihn gefehlt hat, und daß sie sollen die Reue derjenigen welche zum Herrn zurückkehren annehmen; und wenn sie das nicht thun sollen sie nicht Bischöfe sondern Übelthäter genannt werden (II, 54—61). 11. Daß es nicht recht für Christen ist in die Versammlungen der Heiden zu gehen, oder die Schauspiele zu sehen oder das Singen zu hören (II, 62—63). 12. Von Witwen (III, 1—8). 13. Daß es nicht recht für Weiber sei zu taufen (III, 9.) 14. Daß es nicht recht für einen Laien ist irgend etwas was zum Priesterthum gehört vorzunehmen (III, 10—12 med.). 15. Von Witwen (III, 12—15 med.). 16. Daß es nicht recht ist daß ihr euren Nächsten übels thut (III, 15—20). 17. Betreffend die Waisen (IV, 1). 18. Daß es von den Bischöfen erfordert wird für Witwen und Waisen zu sorgen (IV, 2. 3). 19. Daß von den Jungfrauen und Witwen erfordert wird daß sie dankbar in Empfang nehmen womit sie beschenkt werden (IV, 4). 20. Daß von den Bischöfen erfordert wird vorsichtig zu sein in der Annahme von Oblationen, nämlich nur von solchen die würdig sind (IV, 5—9). 21.

Text. Es ist darin regelmäßig eine wörtliche Übersetzung des griechischen Textes versucht worden, die aber durch arge Misverständnisse des Übersetzers entstellt ist, während auch nicht selten, und zwar häufiger als in der arabischen Übersetzung, kleine Abkürzungen oder Zusätze vorkommen [33]). Da der bis jetzt bekannte äthio-

Daß von den Vätern erfordert wird ihre Kinder unter der Zucht zu halten (IV, 10). 22. Daß von den Dienern erfordert wird daß sie unterwürfig seien ihrem Herrn in aller Reinheit, mögen sie gläubige oder ungläubige seyn (IV, 11).

33) Zunächst möge in dieser Hinsicht auf das eben Not. 31 abgedruckte, worin nach der eigenthümlichen orientalischen Vorrede auch eine Übersetzung der unmittelbar darauf folgenden Sätze bis zu Ende der Vorrede des griechischen Textes steht, verwiesen werden; womit dann der griechische Text selbst, die oben S. 148 Not. 1 abgedruckte Übersetzung des einschlagenden syrischen Textes und die S. 162 befindliche Übersetzung des arabischen Textes verglichen werden kann. Sodann mögen hier diejenigen beiden Stellen nach dem äthiopischen Text folgen welche bereits oben S. 170 Not. 28 nach dem syrischen und arabischen verglichen sind. Die erste (can. aeth. 3 med. vgl. mit *constt. app.* II, 11) lautet: „Deshalb soll der Bischof wachsam sein Gutes zu thun, daß sein guter Wandel allen bekannt sei; denn er ist der Führer des Volks und der Hirt der Vorgesetzten und der Regenten und der Lehrer, und aller welche unter ihm sind. Es geziemt dem Bischof deswegen daß er in der Kirche mit den Priestern sitze, und daß sie Urtheil sprechen über jedermann, wie es recht ist, denn ihnen hat der Herr Macht gegeben und ihnen anbefohlen indem er sagt: „Was ihr auf Erden" ꝛc. — Die zweite Stelle (c. aeth. 6 med. vgl. mit *constt. app.* II, 25 in fin.) ist folgende: „Und jetzt auch laßt die Bischöfe und Priester Opfer und Oblationen bringen dem Herrn unserm Gott, dem Herrn Jesu Christo, welcher für uns starb. Er ist es welcher anordnet hohe Priester und Priester und Diaconen und Subdiaconen und Leser und Cantoren und Ostiarien und Diaconissen und überdies Witwen, Jungfrauen und Waisen; und über alle diese hat der Bischof die Macht: denn er ist der Leiter und Lehrer derjenigen welche dem Herrn in dem rechten Glauben gehorchen, und um derenwillen er das Wort verkündet. Es ist recht daß sie ihm gehorchen sollen: denn er ist der Leiter des Gesetzes für sie alle, und überdies er ist ihr Vater welcher sie erzeugt hat durch das Wasser und den Geist. Denn er ist euer Herrscher und Führer, und eure Stärke und euer Gott auf der Erde, unter dem wahren Gott, und es ist recht daß ihr ihn erheben und rühmen sollt und eben so die andern welche ihm gleich sind, wie der Herr gesprochen hat durch den Mund Davids

pische Text nur bis zur Mitte des vierten Buchs des griechischen reicht: so läßt sich freilich nur mit Rücksicht auf die Analogie der andern beiden orientalischen Didaskalien, namentlich der arabischen mit welcher sie die meiste Ähnlichkeit hat, die Behauptung aufstellen daß auch sie lediglich den Inhalt der sechs ersten Bücher des griechischen Textes der apost. Constitutionen enthält; indessen ist diese Annahme nach dem bisher bemerkten gewiß unbedenklich. Interessant wäre es insbesondre zu wissen ob die Verschiedenheiten der andern orientalischen Didaskalien von dem Text des sechsten Buchs der apost. Constitutionen, sowie die eigenthümlichen Capitel der arabischen Didaskalia ebenso auch in der äthiopischen vorkommen. Vielleicht entdeckt Missionar Isenberg, welcher gegenwärtig wieder nach Abyssinien abgereist ist, und den ich um deshalbige Nachforschungen gebeten habe, eine vollständige Handschrift derselben; was um so eher möglich ist, da noch Gobat in seinem Reisebericht bemerkt daß die Abyssinier in ihren Unterredungen mit ihm der Didaskalia als eines in ihrer Kirche angesehenen Buchs erwähnten [34].

des Propheten, indem er sagt: „Ich habe gesagt ihr seid Götter, und ihr alle seid Kinder des Höchsten. Sprecht nicht übel gegen die Götter welches sind die Bischöfe, sondern laßt die Bischöfe die ersten seyn unter euch, denn ihnen ist gegeben Ruhm und Ehre vor Gott dem Herrn, daß sie sein Volk in Frieden ernähren mögen." — Die Vergleichung dieser Stellen, namentlich der letzten mit dem griechischen und arabischen Text ergibt daß die äthiopische Übersetzung nicht blos willkührlicher wie die arabische, sondern auch nicht selten gradezu unrichtig ist, wie z. B. die beiden ersten Sätze dieser Stelle, welche einen ganz andern Sinn haben als der griechische Text, während die arabische Übersetzung den Sinn des griechischen trifft. Auch Platt (Vorr. S. IX) bemerkt, der äthiopische Text sei eine wahrhaft nachlässige und ungenaue Übersetzung des griechischen; es kämen darin manche Zusätze und noch mehr Abkürzungen vor die oft ganz sinnstörend seien.

34) Vgl. Baseler Miss.-Mag. v. 1834. H. 1 S. 106. In dem Glaubensbekenntniß des äthiop. Königs Claudius († 1559) bei *Ludolf* comm. p. 239 wird die Didaskalia ebenfalls als Auctorität für die äthiopische Kirche citirt.

II.

Andre pseudoapostolische Stücke.

Außer der Didaskalia finden sich in den verschiedenen orientalischen Kirchenrechtssammlungen noch mehrere andre s. g. apostolische Stücke, von welchen einige in den bisher bekannten griechischen Sammlungen nicht vorkommen, andre aber schon aus griechischen Quellen bekannt und in den orientalischen Codices zum Theil manchen Modificationen, namentlich in der Anordnung und Eintheilung, unterworfen oder blos excerpirt sind. Es sind überhaupt folgende:

1) Die Sammlung von dreißig apostolischen Verordnungen. Grabe (essay p. 59) bemerkt der in den Bodleianischen Hdss. enthaltene arabische Codex Canonum beginne mit einer Sammlung von dreißig Canones, und es sei dieses dasselbe Stück welches bereits Wansleb seinem Inhalt nach angeführt habe. Wansleb (h. de l'égl. d'Alex. p. 239) gibt an, zuerst habe die coptische Kirche (d. h. die jacobitische in Ägypten) dreißig Canones angenommen, von welchen sie behaupte daß die Apostel sie nach der Himmelfahrt ihres Herrn verfertigt hätten, als sie in dem Cönakel zu Sion versammelt gewesen seien (vgl. unten Nr. 9), und man sage daß diese Canones von den Melchiten (den orthodoxen orientalischen Christen) bekannt gemacht seien. Grabe gibt den Titel derselben folgendergestalt an: „Das ist das Buch der Decrete der erwählten Apostel und ihrer Befehle nach der Himmelfahrt Christi, unsers Gottes

und Herrn, und was sie festgesetzt haben als Beschlüsse, Canones und Regeln.“ Assemani (I, 619) erwähnt einen arabischen Coder Canonum der alexandrinischen Kirche (gegenwärtig im Vatican), worin ebenfalls als erstes Stück der Sammlung dreißig apostolische Canones unter der Bezeichnung „Acta apostolorum et canones eorundem XXX“ angeführt werden. Auch Abnalcassabus (Ebnalassal) aus Ägypten, Verfasser einer systematischen Sammlung in arabischer Sprache, von welcher weiter unten die Rede seyn wird, führt in seiner Übersicht der Quellen dieses Stück als das erste auf, und zwar nach Beveridge's Angabe (syn. T. II. app. p. 211) auf folgende Weise: „Von den Büchern der Canones ist aber das erste das Buch der Canonen welches die Apostel verfaßt haben als sie auf der Höhe des Sions (in summo Sionis) waren, nach der Himmelfahrt Christi und nachdem der h. Geist auf sie herabgekommen war und ehe sie sich getrennt hatten zur Verkündigung des Evangeliums. Dieses Buch ist zu den Arabern gebracht worden durch die Sorgfalt der Melchiten und Nestorianer; es gilt auch bei den syrischen Jacobiten. Bei den Melchiten enthält es aber dreißig Canones, und wird mit den Buchstaben Ain. bezeichnet.“ Den Inhalt der einzelnen Canones hat Wansleb kurz angegeben [1]). Ob diese

1) Folgendes sind die Worte Wansleb's: „Le 1. ordonne aux Chrétiens de tourner leur visage du côté du soleil levant lorsqu'ils font leurs prières, à cause que c'est de ce côté là que nôtre Seigneur doit venir au jour du jugement. Le 2. qu'ils doivent s'assembler dans l'église le jour du dimanche. Le 3. le mercredi. Et 4. le vendredi. Le 5. que les Chrétiens doivent établir sur eux mêmes des prélats, comme sont les patriarches et les évêques. Le 6. et des prêtres. Le 7. et des diacres, des soûdiacres et des lecteurs. Le 8. qu'on doit célébrer la fête de la naissance de nôtre Seigneur. Le 9. et celle de l'épiphanie. Le 10. qu'on doit faire le carême, et célébrer la pâque. Le 11. et l'ascension. Le 12. qu'on doit lire dans l'église la sainte écriture sur une chaire et que le peuple doit entendre l'évangile étant debout. Le 13. des qualités qu'un

Sammlung aus einer griechischen Quelle stammt bleibt ungewiß. Beveridge behauptet jedoch diese dreißig Canones seien bis dahin niemals weder zur Kenntniß der römischen noch zu der der griechischen Kirche gekommen. Wenn erst der Text selbst aus einem der arabischen Manuscripte bekannt gemacht seyn wird, läßt sich mit Sicherheit bestimmen inwiefern vielleicht wenigstens einzelne Canones desselben aus bekannten Quellen entlehnt sind, namentlich auch ob es nicht etwa mit dem unter Nr. 6 weiter unten aufzuführenden syrischen Stück verwandt ist.

2) Die s. g. apostolische Kirchenordnung. Sie ist oben S. 87 ff. ausführlich geschildert worden und kommt außer in einem einzigen bisher bekannten griechischen Codex Canonum auch

prélat doit avoir. Le 14. des raisons pour lesquelles on doit casser un prélat. Le 15, 16, le 17 et le 18. traitent de la même matière. Le 19. qu'il faut recevoir ceux qui veulent se faire Chrétiens. Le 20. qu'un prélat dans les affaires difficiles de son église doit consuler ses collégues. Le 21. qu'on doit faire commémoration des martyrs. Le 22. qu'il est nécessaire de faire des prières, d'où on doit les tirer et de qu'elle manière on doit les dire. Le 23. que dans chaque église il doit y avoir sept ministres d'autant de différens ordres qui servent à l'autel, et des qualités qu'ils doivent avoir. Le 24. des bornes des prélats. Le 25. de l'humilité du prélat. Le 26. qu'on doit établir le plus ancien prêtre pour chef des prêtres des villages. Le 27. que le roi doit dans l'église être à la tête des fidéles, et qu'il peut entrer dans le Heikel (vgl. oben S. 161). Le 28. mais qu'il n'y doit rien ordonner. Le 29. que de même chaque clerc ne doit faire autre chose que celle précisément qui lui est ordonnée. Le 30. ordonne de ne point offrir à l'autel du pain qui soit vieux, mais qui soit tout fraichement fait; et il défend d'en rien laisser jusqu' au lendemain. — Abr. Ecchellensis (not. ad catal. Ebedjesu Rom. 1653 p. 167 ff.) führt eine s. g. apost. Vorschrift über die commemoratio pro defunctis facienda an welche in den Sammlungen der verschiedenen orientalischen Parteien enthalten sei, namentlich bei den Melchiten als c. 39, bei den Copten als c. 22, bei den (syrischen) Jacobiten als c. 5. sect. 1. Vielleicht stimmt damit das obige c. 22 überein; Wansleb hatte nämlich eine coptische Sammlung (d. h. eine arabische der coptischen Jacobiten) vor sich.

in arabischen und äthiopischen Handschriften vor. In diesen findet sie sich aber nicht als ein selbstständiges Ganzes, sondern, wie weiter unten näher erwähnt werden wird, in Verbindung mit Auszügen aus den s. g. apostolischen Constitutionen (in einer Sammlung von 127 Canones von welchen es die ersten zwanzig bildet). Den arabischen Text kennen wir nicht genauer, indem Grabe (essay p. 70) sich darauf beschränkt zu bemerken daß es dasselbe Stück enthalte dessen griechischer Text in der oben S. 87 erwähnten Wiener Hdschr. gefunden werde. Den äthiopischen hat dagegen Ludolf vollständig abdrucken lassen (comm. in hist. aeth. p. 314 ff.), und bei dem Abdruck des griechischen in der Beil. I. (S. 107 ff.) habe ich die Varianten des äthiopischen nach der lateinischen Übersetzung Ludolf's beigefügt. In syrischen Handschriften ist dieses Stück bisher noch nicht gefunden worden.

3) *Clementis canones ex epistola S. Petri ad Clementem.* Unter diesem Titel wird von Assemani (b. or. I, 619) ein pseudoapostolisches Stück erwähnt, welches in dem arabischen Codex Canonum der alexandrinischen Kirche enthalten sei, dessen Inhalt indessen nicht weiter angegeben ist. Wansleb (p. 259), welcher desselben Briefs gedenkt, sagt er habe seinen Inhalt nicht angeben wollen da er voller Absurditäten sei. Auch Grabe (essay p. 59) bemerkt beiläufig in der von ihm beschriebenen arabischen Sammlung stehe hinter der Didaskalia der Brief des Petrus an Clemens, und an derselben Stelle wird er auch von Ebnalassal in seiner Übersicht der Kirchenrechtsquellen erwähnt. Inwiefern derselbe mit einem der beiden griechischen Briefe des Clemens an Jacobus, (von welchen der erste noch jetzt in griechischer Sprache vorhanden ist, und welche beide ebenfalls angebliche Vorschriften des Apostels Petrus an Clemens enthalten, s. oben S. 36 Not. 12 und die Beil. VII), zusammenhängen, verdient noch weiter untersucht zu werden. Beveridge

(synodic. T. II. app. p. 211) behauptet daß dieser Brief weder in der griechischen noch in der römischen Kirche aufgenommen sei. — Verschieden hiervon sind die bereits oben S. 36 erwähnten zwei Briefe des Clemens, welche Wetstein aus einem syrischen Codex herausgegeben hat, und welche in den Berichten über orientalische Codices Canonum nicht aufgeführt werden.

4) *Canones apostolorum ex testamento veteri desumpti.* Dieses Stück führt Assemani (b. or. I, 619) als unmittelbar nach dem vorhergehenden in demselben arabischen Codex Canonum folgend an. Auch Wansleb (p. 259), welcher dieselbe oder eine ähnliche Quelle benutzt hat, gedenkt einer Sammlung von 51 in dem A. T. enthaltenen Verordnungen für das Volk von Israel, von welchen er bemerkt er habe den Inhalt derselben nicht mittheilen mögen, da sie sich in den mosaischen Büchern befänden. Vermuthlich ist diese Sammlung identisch mit der von Cotelerius im ersten Bande der monumenta S. 1—27 herausgegebenen und auch in dem schon öfters von mir erwähnten Münchener griechischen Codex Canonum (s. S. 102) enthaltenen ἐκλογὴ τοῦ παρὰ θεοῦ διὰ Μωϋσῇ δοθέντος νόμου τοῖς Ἰσραηλίταις in 50 Capiteln. Vgl. auch *Hardt* catal. cod. 380 (bei Aretin Beitr. zur Gesch. und Lit. B. 8. S. 156).

5) Die Sammlung der apostolischen Constitutionen in acht Büchern. Ob in den morgenländischen Kirchen der ersten acht Jahrhunderte diese Sammlung bereits in ihrem ganzen Umfang bekannt war, läßt sich bezweifeln; Assemani (I, 619) erwähnt in dieser Hinsicht nur einen einzigen im vierzehnten Jahrhundert gesammelten arabischen Codex Canonum der alexandrinischen Kirche, welcher sich auch dadurch von den gewöhnlichen orientalischen unterscheidet daß nicht blos die griechischen Synodalschlüsse bis zum Chalcedonensischen Concil (a. 451), sondern auch die Canones der fünften und sechsten allgemeinen

Synode (syn. Const. a. 553 und 680), der syn. Trull. a. 692 und der siebenten allgem. Synode zu Nicäa a. 787 darin enthalten sind. In dem Inhaltsverzeichniß desselben führt nämlich Assemani auf: »Constitutionum apostolicarum per Clementem libri VIII.« Ob wirklich die ganze Sammlung, wie sie jetzt aus griechischen Handschriften bekannt ist, darin vorkommt, gibt er nicht weiter an. Ein in einer andern arabischen Handschrift befindliches Stück, welches Assemani (II, 508) unter dem Titel anführt: Clementis libri VIII qui arcani appellantur et chronica patrum apocryphasque Petri revelationes continent, ist dagegen nicht mit unsern apostolischen Constitutionen zu verwechseln. — Findet sich hiernach auch weiter keine Spur daß die Sammlung der acht Bücher apost. Const. im Orient als Ganzes bekannt gewesen, so kommen dagegen Auszüge aus denselben sehr häufig vor, und es läßt sich dieses, selbst wenn die ganze Sammlung nicht weiter bekannt geworden wäre, schon dadurch erklären daß, wie oben erwähnt wurde (S. 53; vgl. auch Beil. V), bereits in griechischen Codices Canonum eine Reihe von Auszügen dieser Sammlung vorkamen. Diese Auszüge sind übrigens zum Theil mit andern kirchlichen Vorschriften willkührlich verbunden, und bilden für sich bestehende pseudoapostolische Stücke: weshalb es am passendsten ist dieselben auch unter besondern Nummern hier einzeln aufzuführen.

6) Buch des Clemens. In dem bei Gelegenheit der Didaskalia bereits erwähnten syrischen Codex der Pariser k. Bibliothek befindet sich unmittelbar hinter der Didaskalia Bl. 183 ff. ein Stück welches nach Dr. Zenker's Notiz folgende Überschrift hat: „Erstes Buch des Clemens genannt . . . . . (unlesbar) unsers Herrn Jesu Christi, die Worte die er nach seiner Auferstehung von den Todten zu seinen h. Aposteln gesprochen hat“ [2]). Es beginnt mit diesen Worten: „Und es geschah,

2) Dr. Döpke hatte mir den Titel nach demselben Codex so angegeben:

nachdem unser Herr von den Todten auferstanden und von Thomas und Matthäus und Johannes berührt worden war, und wir uns überzeugt hatten daß unser Herr wirklich von den Todten auferstanden sei, fielen wir auf unser Antlitz um anzubeten den Vater der Welt, den alleinigen Gott, der uns durch Jesum Christum unsern Herrn geoffenbart worden ist. Da wurden wir von großer Furcht befallen . . . . (unleserlich), wir fielen nieder wie Kinder ohne Stimme. Unser Herr Jesus aber legte seine Hand auf jeden von uns einzeln, richtete uns auf, und sprach: „Was seid ihr so traurigen Herzens?" u. s. w. — Nach der Bemerkung Dr. Zenker's folgen hierauf Auszüge aus den apostolischen Constitutionen I, 1—15. 35—37. 41—43. 52. II, 1—6 ꝛc. ohne Angabe der Capitel. Daß aber auch eine Reihe von Auszügen aus dem achten Buche der apost. Constitutionen folgen, ersehe ich aus einer mir früher mitgetheilten Notiz des Dr. Döpke, wonach von Bl. 203 an „die Diatare oder Verordnung des Simon Cananäus über das Auflegen der Hände" (*constt. app.* VIII, 27 ff.) steht, und aus einer Notiz des Dr. Zenker, wonach am Schlusse des Stücks „die Diatare oder Verordnung des Apostels Paulus über diejenigen welche von neuem zum Sacrament zugelassen werden" (s. *constt. app.* VIII, 32) in 15 Paragraphen bis Bl. 211 folgt. — Es scheint hiernach das Ganze ein ziemlich willkührlicher Auszug aus den apostolischen Constitutionen in ihrer heutigen Gestalt zu seyn [3]).

»Liber Clemis (i. e. Clementis) qui dicitur . . . . verba domini nostri Jesu Christi quae locutus est post resurrectionem suam ss. apostolis.« In dem französischen Catalog steht: »Extraits des livres de S. Clement contenant des prédictions ou règlements attribués à J. C. et aux apôtres.«

3) Auch in den arabischen Hdss. der Bodleianischen Bibliothek befinden sich hinter andern pseudoapostolischen Stücken ähnliche Auszüge aus dem achten Buch der apost. Constitutionen unter dem Titel der Didaskalia der Apostel durch Hippolyt, der Verordnungen des Apostels Paulus ꝛc. Grabe (essay p. 70) verweist näm-

Nur bleibt es zweifelhaft ob der eben erwähnte Anfang mit dem Titel: erstes Buch des Clemens ꝛc. eine eigenthümliche Einleitung in diese Auszüge oder ein selbstständiges Stück bilde, so wie, ob vielleicht dieses syrische Stück mit dem oben unter Nr. 1. erwähnten arabischen der *acta* apostolorum et canones XXX, welche auch nach der Himmelfahrt Christi gegeben seyn sollen, verwandt sei.

7) Buch des h. Apostels Adi (Thaddäus?). Aus demselben syrischen Codex wird in dem schriftlichen Catalog der mscr. oriental. bibl. S. German. unmittelbar hinter den extraits des livres de S. Clément ein Stück mit der Überschrift: »extraits du livre de l'enseignement de S. Addée [4]) apôtre qui a prêché la foi aux habitans d'Edesse et de toute la Mesopotamie concernans l'ascension de J. C., la descente du S. Esprit« etc. Auch Dr. Zenker erwähnt in seinen Notizen diese Schrift. Er bemerkt Bl. 211 dieses Codex fange ein Stück folgendergestalt an: „Im J. 342 der griechischen Herrschaft am vierzehnten des Monats Chasiron am Sonntag der Pfingsten [5]) kamen die Jünger von Nazareth in Galiläa, wo die Empfängniß

lich hinsichtlich ihres Inhalts auf einen ähnlichen griechischen Codex Canonum (den bereits oben S. 60 und 67 erwähnten), und daraus ergibt sich daß darunter die *constt. app.* VIII, 4 ff. VIII, 32 gemeint sind. Ob die s. g. sex constt. apost. de sacerdotio et ecclesia, welche Assemani (b. or. I, 619) aus dem Codex Canonum der alexandrinischen Kirche erwähnt, ebenfalls dahin zu rechnen sind, läßt sich nicht ersehen.

4) Da Thaddäus nach der aus dem syrischen übersetzten Erzählung bei Eusebius (h. e. I, 13 et Vales. ibid.) den Einwohnern von Edessa das Evangelium gepredigt haben soll, so ergibt sich daß jedenfalls der Verfasser des Catalogs unter dem Apostel Adi (wie ihn Dr. Zenker schreibt) den Apostel Thaddäus verstanden hat, welche Annahme auch an sich nicht unwahrscheinlich ist.

5) Es ist hier die vom J. 312 v. Ch. an zählende s. g. seleucidische Zeitrechnung (auch die der Griechen genannt), welche in Syrien üblich war, angewendet; der Monat Chasiron (Hasiron) ist der Juni; vgl. überhaupt Ideler Hdb. der Chronologie B. 1. S. 430. 445 ff.

unsers Herrn verkündigt worden, nach dem Berg welcher Bethsaida (Olivenberg) genannt wird, und unser Herr war mit ihnen, aber er wurde von ihnen nicht gesehen, und am Morgen hob unser Herr seine Hände auf und legte sie auf die Häupter der eilf Jünger und gab ihnen das Geschenk der priesterlichen Würde" u. s. w. Sodann führt er aus Bl. 221 den Schluß dieses Stücks an, welches mit den Worten endigt: „Hier ist zu Ende die Schrift des Apostels Abi" [6]). Ich habe mich bisher vergeblich bemüht eine anderweite Spur dieses Stücks aufzufinden; weder dasjenige was Eusebius über den Apostel Thaddäus aus dem syrischen übersetzt hat, noch ein griechisches Stück über die Thaten des Ap. Thaddäus in einem Wiener Codex (Lambec. VIII, 428 ed. Koll.), noch der Codex apocryphus des Fabricius enthält irgend etwas ähnliches.

8) Die *canones Abulidis* (Hippolyti) acht und dreißig an der Zahl. Wansleb (hist. de l'égl. d'Alexandrie p. 280 ff.) gab davon die erste Nachricht, indem er bemerkte unter den bei den Copten recipirten Canones der Patriarchen und andrer Kirchenväter seien zuerst die acht und dreißig Canones des Abulides, welcher von ihnen Patriarch von Rom genannt werde, zu erwähnen. Er gibt den Inhalt dieser Canones in einer kurzen Übersicht [7]); fügt übrigens hinzu, er habe nie errathen können wer

6) Die letzten Zeilen dieses Stücks lauten nach Dr. Zenker folgendergestalt: „Lucas aber der Evangelist hatte Sorge und schrieb die wichtigsten Thaten der Apostel auf, nebst den Gesetzen und Verordnungen ihres priesterlichen Dienstes, und wohin ein ein jeder von ihnen gegangen war. Mit Fleiß hat Lucas dieses und vieles andre geschrieben, und in die Hände seiner Schüler Priscill und Aquila niedergelegt, die bis zu seinem Tode seine Genossen waren, eben so wie Paulus zu Genossen hatte den Timotheus und Mista (?) von Lystra und Mennus, die ersten Schüler der Apostel, bis er nach Rom ging. Und dort stand vor ihm Tarbates, den Nero ebenfalls tödtete, wie er den Simon Kepha gekreuzigt hatte. Hier ist zu Ende die Schrift des Apostels Abi."

7) Seine Worte lauten folgendergestalt: »Le premier traite de la sainte foi de Jesus-Christ; le 2.

dieser Abulides gewesen sei. Ludolf, welcher diese Notizen Wansleb's benutzte (comm. in hist. aeth. p. 333 ff.), erklärt bereits den Namen Abulides für identisch mit dem des Hippo-

des évêques; le 3. des oraisons qu'on dit sur ceux qu'on ordonne évêques, et de l'ordre de la messe; le 4. de l'ordination du prêtre; le 5. de celle du diacre; le 6. de ceux qui sont persécutés pour la foi; le 7. du choix de l'anagnoste et du soûdiacre; le 8. du don de la santé; le 9. du prêtre qui demeure dans un lieu indécent pour son caractère; le 10. de ceux qui se convertissent à la religion chrétienne; le 11. de celui qui fait des idoles; le 12. contient un dénombrement des professions, dont on ne doit pas recevoir à la religion chrétienne ceux qui les exercent, qu'auparavant ils n'ayent fait pénitence; le 13. du rang que les souverains doivent tenir dans l'église; le 14. qu'il n'est pas permis aux chrétiens de porter les armes; le 15. des métiers qui ne sont pas permis aux chrétiens; le 16. du chrétien qui se marie avec une esclave; le 17. de la femme libre; le 18. de la sage-femme; et que les femmes doivent être séparées des hommes quand on prie Dieu; le 19. du catéchumène qui souffre le martyre avant que d'être baptisé; le 20. du jeûne du mercredy, du vendredy, et du carême; le 21. que les prêtres et le peuple sont obligés de s'assembler tous les jours à l'église; le 22. de la semaine de la pâque des juifs, et de celui qui ne sait pas la pâque; le 23. qu'on est obligé de rechercher la doctrine; le 24. du soin que l'évêque doit avoir des malades; le 25. de celui qui est chargé d'avoir soin des malades et du temps auquel on doit faire l'oraison; le 26. du temps auquel on doit entendre l'exhortation; l. 27. de celui qui va tous les jours à l'église; le 28. que les fidèles ne doivent rien manger avant la sainte communion; le 29. qu'on doit prendre garde que rien du calice ne tombe en terre; le 30. des catéchumènes; le 31. que le diacre peut communier le peuple avec la permission de l'évêque, ou du prêtre; le 32. que les veuves et les vierges sont obligées de prier avec assiduité; le 33. qu'on doit faire la commémoration des fidèles défunts tous les jours, hormis le dimanche; le 34. de la modestie des séculiers dans l'église; le 35. que les diacres peuvent dire le benedicite et les graces, lorsqu'ils sont à quelque agape, et que l'évêque n'y est pas; le 36. des premices de la terre et des voeux; le 37. que toutes les fois que l'évêque dit la messe, les prêtres qui y assistent doivent être revétus d'aubes; le 38. qu'aucun ne doit dormir la nuit de la resurrection de nôtre seigneur.

lytus, und bemerkt daß Abulides auch bei den Äthiopiern als „Lehrer der Kirche" bekannt sei, und von ihnen und andern Orientalen als römischer Papst bezeichnet werde. Assemani (b. or. III, 1 p. 15), indem er ebenfalls dieser arabischen acht und dreißig Canones des Abulides gedenkt, und anführt daß sie sich in der oben erwähnten Sammlung der alexandrinischen Kirche aus dem vierzehnten Jahrhundert fänden, so wie daß der Ägypter Abulbarcat in seiner systematischen Sammlung dieselben unter den Quellen des Kirchenrechts aufführe [8]), bemerkt dieser Abulides oder Hippolytus sei nach der richtigen Vermuthung le Moyne's (prol. ad var. sacr. p. 29, bei *Fabric.* opp. Hippolyti p. XII), der auch Cave in seiner Literärgeschichte der Kirchenschriftsteller nach ausführlicher Prüfung der Quellen beitritt [9]), Bischof von Portus Romanus (Aden) in Arabien gewesen und habe um das J. Chr. 220 gelebt [10]). Es würde

8) In dem Quellenverzeichniß welches der systematischen Sammlung des Ägypters Abnalcassabus vorausgeschickt ist (bei *Bevereg.* Synodic. T. II. app. p. 211) steht durch einen Irrthum nach der lat. Übersetzung von Beveridge: „Canones *Julii* patriarchae romani 38."

9) *Cave* hist. lit. scriptor. ecclesiastic. T. I. p. 102 ff. (ed. Bas. 1741.)

10) Merkwürdig ist es daß schon ziemlich früh auch in Griechenland der Bischof Hippolytus, (den Eusebius VI, 20 als im Anfang des dritten Jahrhunderts lebend erwähnt, ohne jedoch sein Vaterland anzugeben, und von welchem Hieronymus catal. scr. c. 61 gradezu sagt er wisse den Namen seines bischöflichen Sitzes nicht), als Bischof von Rom neben Clemens genannt wird (z. B. von Leontius Byzantinus um das J. 590 f. *Cave* l. c. p. 102), während er von späteren griechischen Schriftstellern (s. *Cave* l. c.) als Bischof von portus romanus bezeichnet ist. Da indessen der römische Bischof Gelasius († 496) ihn als Bischof der Hauptstadt Arabiens anführt (adv. Eutych. de duab. in Christo naturis s. *Cave* l. c.), und auch Eusebius insofern hierfür spricht, als er ihn mit einem andern arabischen Bischof zugleich erwähnt, so ist es nicht grade unwahrscheinlich daß die von den Römern sehr besuchte und daher auch portus romanus genannte Hafenstadt Adana (Aden) am rothen Meere sein Bischofsitz ge-

sich hieraus auch erklären weshalb sein Name bei den Orientalen im Ansehen geblieben ist. Betrachtet man nun aber diese acht und dreißig s. g. Canones des Abulides etwas näher, so zeigt sich freilich eine große Ungenauigkeit der orientalischen Sammlungen. Schon oben S. 59 ff. ist bemerkt worden daß in einigen griechischen Codices Canonum (z. B. einem Wiener, einem Münchner ɩc.), welche Auszüge aus der Sammlung der apost. Constitutionen enthalten, mehrere Capitel des achten Buchs (nämlich VIII, 4. 5. 16—28. 30. 31) mit der Überschrift „Verordnungen (der h. Apostel) über Ordinationen durch Hippolyt" aufgenommen sind (vgl. auch die Beil. V). Einen ähnlichen Auszug mögen auch orientalische Sammler vor Augen gehabt haben, indem Assemani (b. or. II, 498) einen sehr alten syrischen Codex Canonum beschreibt in welchem nach den Canones der Apostel die »constitutiones apostolorum per Hippolytum« vorkommen, die nach der weiteren Bemerkung Assemani's (b. or. III, 1. p. 15) dasselbe enthalten sollen was nach Lambecius in dem oben erwähnten Wiener griechischen Codex Canonum unter dem Namen des Hippolytus vorkommt [11]); wie denn auch in arabischen Sammlungen (namentlich den Bodleianischen Codices Canonum) Auszüge aus dem achten Buch der apost. Canones unter den Überschriften „Didaskalia der Apostel durch Hippolyt", „Verordnungen des Apostels Paulus" ɩc. vorkommen (s. oben S. 184 Not. 3).

wesen ist, und die Bezeichnung als episcopus romanus entweder durch Verwechslung des portus romanus in Arabien mit dem in Italien (Ostia), oder auch durch einen spätern Aufenthalt Hippolyts in Rom, worauf zugleich die Auffindung seiner Statue in Rom deutet (s. oben S. 60 Not. 12), veranlaßt wurde.

11) Möglich ist es daß auch in dem Pariser syrischen Codex unter den oben unter Nr. 6 beschriebenen Auszügen aus dem achten Buch der apost. Constitutionen die eben erwähnten vorkommen, da sich die s. g. Verordnungen Simons des Cananäers und des h. Paulus in derselben Weise neben den s. g. Verordnungen Hippolyts in den angeführten Codd. Can. z. B. dem Wiener finden.

Diesen Auszügen sind nun in der erwähnten s. g. Sammlung von 38 Canones des Abulides noch andre willkührlich zugesetzt worden, welche zum Theil ebenfalls aus dem achten Buch, zum Theil aus andern Büchern der apostolischen Constitutionen oder sonstigen noch unbekannten Quellen entnommen zu seyn scheinen [12]).

9) Die Sammlung apostolischer Verordnungen von einhundert und sieben und zwanzig (oder 71 und 56) Canones. Diese Sammlung welche sowohl in arabischen als in äthiopischen Handschriften vorkommt, bietet ein auffallendes Bild der Willkühr und Sorglosigkeit orientalischer Sammler dar. Die erste Notiz gab auch hierüber Wansleb (hist. de l'égl. d'Alexandrie p. 241 ff.). Er führt zunächst eine Bemerkung aus der Schrift des Abulbarcat, seiner hauptsächlichsten Quelle, an, welcher sagt: die Canones der Apostel seien von den Melchiten und Nestorianern in das arabische übersetzt und in eine

12) Da der Text noch nicht gedruckt ist, so muß man lediglich aus den obigen kurzen Inhaltsangaben Wansleb's Vermuthungen über die Quellen der einzelnen Canones ziehen. Whiston (prim. Christ. III, 543 ff.) hat hier in seiner uncritischen Weise ein weites Feld für Conjecturen. So bringt er c. 1 mit *constt. app.* VII, 11 ff. und 41 in Verbindung, c. 9 mit VIII, 46, c. 18 mit II, 57, c. 19 mit V, 6, c. 20 mit V, 13 ff., c. 21 mit II, 36. 59, c. 22 mit V, 15 ff., c. 23 mit VII, 39 ff., c. 24. 25 mit IV, 2; III, 19; VIII, 34, c. 26 mit VIII, 32, c. 27 mit II, 59 ff., c. 30 mit VII, 39 ff., c. 31 mit VIII, 28, c. 32 mit III, 6 ff., IV, 14, c. 33 mit VIII, 41 ff., c. 34 mit II, 57 ff., c. 36 mit II, 25; VII, 29, VIII, 30 ff., c. 37 mit VIII, 12 und c. 38 mit V, 19, ohne daß irgend ein genügender Grund vorhanden wäre dieses mit Sicherheit zu behaupten; von einigen Canones (c. 13. 28. 29 und 30) räumt er selbst ein daß sie in den apostolischen Constitutionen nicht vorkämen. Dagegen ist es unzweifelhaft daß c. 2—8 mit *constt. app.* VIII, 4 ff. und c. 10—17 mit VIII, 32 übereinstimmen. Fabricius hat in seiner Ausgabe der Werke Hippolyts (Hamb. 1716. fol.) T. I. p. XXII die Stelle aus Whiston lediglich abgedruckt. — Eine Reihe dieser s. g. canones Abulidis (c. 19, c. 25—33) kommt auch in einer andern orientalischen Sammlung apostolischer Canones vor, nämlich in der Sammlung von 127 Capp., wovon sogleich näher gehandelt werden wird.

Sammlung vereinigt worden; bei den Melchiten und bei den syrischen Jacobiten seien es drei und achtzig Canones, bei den Nestorianern zwei und achtzig, und bei ihnen (d. h. den coptischen Jacobiten) einhundert und sieben und zwanzig, welche in zwei Bücher eingetheilt seien, das eine ein und siebenzig, das andre sechs und fünfzig Canones enthaltend. Er gibt hierauf das Inhaltsverzeichniß der ein und siebenzig Canones [13]), und bemerkt am

13) Es lautet folgendergestalt: „Le 1. contient les noms des apôtres. Le 2. traite de la correction de celui qui parle de choses indécents; et de l'amour de dieu et du prochain. Le 3. défend de faire à un autre ce que nous ne voudrions pas qui nous fût fait. Le 4. contient plusieurs choses que les apôtres ont défendues aux Chrétiens. Le 5. contient une exhortation de fuir la colère, l'envie et les querelles. Le 6. contient une défense des mauvais désirs. Le 7. des mauvaises paroles. Le 8. d'observer les étoiles et les signes, et de consulter ceux qui conjurent les esprits. Le 9. de dire des mensonges, de desirer l'honneur et les richesses. Le 10. nous commande d'honorer ceux qui nous instruisent. Le 11. défend d'exciter des dissensions et commande que l'on tâche de réconcilier ceux qui sont en discorde. Le 12. contient une exhortation à faire des aumônes. Le 13. traite des bonnes qualités et de la bonne réputation que doit avoir celui qui doit être ordonné évêque. Le 14. de celles qu'un lecteur doit avoir. Le 15. un diacre. Le 16. de l'office et nombre de veuves. Le 17. des qualités des diacres. Le 18. contient une exhortation aux laïques d'obeïr à ceux qui servent à l'autel. Le 19. traite du corban, et il assure qu'après la consécration c'est le véritable corps et le véritable sang de nôtre seigneur. Le 20. marque qu'il n'est décent aux femmes d'être debout dans l'église, et d'y parler tout haut. Le 21. de l'ordination de l'évêque, et de l'ordre de la messe. Le 22. traite de la manière dont on doit ordonner les prêtres. Le 23. les diacres. Le 24. les confesseurs, et ceux qui souffrent les tourmens pour le nom de Jesus; qu'on doit leur donner l'ordre de diacre, et de prêtre, sans l'imposition des mains. Le 25. de la manière dont on doit ordonner les veuves. Le 26. les lecteurs, les vierges, les soûdiacres, et celui qui dit qu'il a le don de la santé. Le 27. contient un dénombrement des actions que doivent quitter ceux qui demandent le baptême. Le 28. défend de recevoir au baptême ceux qui s'habillent de rouge, ou qui sont soldats, ou qui observent les étoi-

Schlusse, er habe dieselben Canones auch in äthiopischer Sprache unter dem Titel „die Synoden der Apostel"; sodann gibt

les, ou qui sont magiciens. Le 29. traite de ce qu'on doit observer lors qu'une esclave, qui sert de concubine à son maître, veut se faire chrétienne. Le 30. ordonne qu'un catéchumène doit entendre la doctrine trois ans de suite. Le 31. ordonne que les catéchumènes doivent faire leurs prières à part; et qu'ils ne doivent avoir part à l'embrassement des fidèles durant la messe. Le 32. déclare que si un catéchumène souffre le martyre, avant que d'être baptisé, le martyre lui tient lieu de baptême. Le 33. ordonne qu'on doit faire une exacte recherche de la vie et des moeurs de celui qui demande le baptême. Le 34. traite de cérémonies du baptême. Le 35. du temps auquel l'évêque doit jeûner. Le 36. traite de la modestie qui doit étre observée par ceux qui se trouvent aux banquets. Le 37. que chacun doit se taire quand l'évêque parle, et que quand l'évêque n'est pas présent, le prêtre, ou le diacre peuvent donner le pain beni. Le 38. contient un ordre pour le banquet qu'on fait pour les veuves. Le 39. des prémices des fruits, qu'on doit porter à l'évêque, qui sont les raisins, les figues, les grenades, les olives, les pommes, les pêches, et les cérises, et de ceux que l'évêque ne doit pas bénir, qui sont les figues de Pharaon, les oignons, les aux, les concombres, et les légumes. Le 40. qu' aucun ne puisse manger durant la semaine sainte, avant le temps qu'il est permis. Le 41. de l'obéïssance que les diacres doivent aux évêques. Le 42. ordonne que la première chose qu'un chrétien doit faire après s'être éveillé, est de se recommander à Dieu, et d'entendre le sermon. Le 43. qu'on ne doit goûter aucune chose devant la communion. Le 44. que les prêtres doivent prendre garde que rien ne tombe du calice en terre. Le 45. que les diacres doivent tous les jours s'assembler chez leur évêque. Le 46. qu'on ne peut contraindre les pauvres à enterrer les morts. Le 47. traite de la même chose que le quarante deuxième canon; mais plus précisément des heures auxquelles on doit faire les prières. Le 48. défend l'orgueil à celui à qui Dieu a donné quelque talent. Le 49. que les puissances et les magistrats ne doivent pas mépriser ceux qui sont au dessous d'eux. Le 50. prouve que tous ceux qui prophétisent ne sont pas toûjours justes; et que tous ceux qui chassent les démons hors des corps, ne sont pas toûjours saints. Le 51. est une continuation de la même matière. Le 52. traite de l'ordination des évêques et de l'ordre de la messe. Le 53. des prêtres, des diacres, des diaco-

er das Inhaltsverzeichniß der sechs und fünfzig Canones, und sagt am Schlusse im äthiopischen führten dieselben den Titel „die Synoden der Kirche." Ludolf benutzte nicht nur diese gedruckten Notizen Wansleb's, sondern hatte von demselben auch noch handschriftliche Notizen aus einem äthiopischen Codex Canonum erhalten, wozu die Mittheilungen des Abyssiniers Gregorius aus dem im Hospiz der Abyssinier zu Rom befindlichen äthiopischen Codex Canonum kamen. Hiernach ergibt sich folgendes. In der sehr ungeschickt und verworren abgefaßten Einleitung wird bemerkt daß die Sammlung aus 127 Capiteln bestehe: zuerst kämen, gleichsam als Prolegomena, Canones der Apostel, welche 71 Capitel ausmachten; dann folgten die kirchlichen Canones welche die Apostel durch Clemens überliefert hätten, deren Zahl sich auf 56 Capitel beliefen. Hierauf folgt ein

nesses, des soûdiaconesses, et des lectrices. Le 54. des confesseurs qui souffrent des tourmens pour l'amour de Jésus-Christ. Le 55. des vierges, des veuves et de l'exorciste, et qu'il n'est point nécessaire de leur imposer les mains. Le 56. du nombre des évêques qui doivent être présents à l'ordination d'un évêque. Le 57. que l'évêque donne la bénédiction aux clercs, et qu'il ne la reçoit d'aucun de ceux qui sont au dessous de lui. Le 58. que ceux qui sont dans un ordre inferieur aux diacres ne doivent pas faire ce qui appartient aux diacres. Le 59. qu'on doit offrir les prémices et les décimes aux prêtres. Le 60. ce qu'on doit faire des oblations qui restent après la communion. Le 61 et le 62. qu'on doit examiner la vie et les moeurs de ceux qui veulent se faire chrétiens. Le 63. traite de la même chose que le vingt neuvième. Le 64. ordonne que les fidèles doivent se laver les mains avant les prières des matines. Le 65. du repos des esclaves le samedi et le dimanche. Le 66. défend aux chrétiens de travailler la semaine sainte, l'octave de pâque et toutes les autres fêtes. Le 67. ordonne les heures auxquelles on doit faire les prières pendant le jour et la nuit. Le 68. que durant la persécution les fidèles puissent s'assembler à la maison de l'évêque pour y faire leurs prières et leurs dévotions. Le 69. des obseques pour les défunts. Le 70. exhorte d'assister ceux qui sont persécutés. Le 71. traite des bornes des ordres sacrés.

Inhaltsverzeichniß der sämmtlichen 71 und 56 Canones. Ludolf gibt nicht nur die Einleitung und das Inhaltsverzeichniß nach der Mittheilung Wansleb's im äthiopischen Original und in lateinischer Übersetzung [14]), sondern hat auch aus dieser Quelle den Text selbst bis zum drei und zwanzigsten Statut oder Canon in äthiopischer und lateinischer Sprache abgedruckt. Hieraus ergibt sich daß von dem ersten Theil dieser Sammlung (den 71 Canones) die zwanzig ersten Canones dasjenige Stück enthalten welches unter dem Namen der apostolischen Kirchenordnung als selbstständiges Ganzes oben unter Nr. 2 aufgeführt und S. 107 ff. von mir nach dem griechischen Original mit Angabe der Varianten des äthiopischen Textes abgedruckt worden ist [15]). Auf dieses Stück beziehen sich die Eingangsworte in der eben Not. 14 abgedruckten Einleitung (quos constituerunt ad ordinandam ecclesiam). Ohne weiteren Zusammenhang mit diesem Stück

14) Diese Einleitung lautet nach der Ludolfischen Übersetzung wörtlich: »In nom. patris et filii et spiritus sancti. Exordiamur auxilio Dei omnipotentis bono ordine descriptionem canonum patrum apostolorum sanctorum quos constituerunt ad ordinandam ecclesiam sanctam. Collectio canonum patrum apostolorum electorum secundum indicem capitum supra (seu juxta) quem numeri (positi sunt) ut eo facilius et celerius reperiatur statutum seu decretum ipsum. Etenim dispositio numerorum illorum eadem est quae capitum, sunt autem CXXVII capita numero. Deinde sequuntur *Canones ecclesiastici* quos tradiderunt apostoli per Clementem eosque miserunt primo et sunt LVI capita. *Initio* autem quasi prolegomena canonum apostolorum sctorum sunt LXX (leg. LXXI) capita. 1. Primum (est) commemoratio nominum illorum (sc. Apostolorum.«) 2. etc.

15) Whiston (prim. Chr. III, 526 ff.), welcher diese ganze Sammlung als Auszug aus den apost. Constitutionen darstellt (der erste Theil der s. g. apost. Kirchenordnung hat allerdings Ähnlichkeit mit einem Theil des siebenten Buchs, ist aber kein Auszug, sondern hat nur mit diesem eine gemeinschaftliche Quelle, vgl. oben S. 90 ff.), gibt sich die vergebliche Mühe für c. 13—20 (den zweiten Theil der apostolischen Kirchenordnung von Nr. 16 an s. oben S. 120) Parallelstellen aus den apost. Const. aufzufinden.

enthalten hierauf die c. 21—30 eine Reihe von Auszügen aus dem achten Buch der apost. Constitutionen, und zwar ohngefähr dieselben welche in den s. g. Canones des Abulides von c. 2—7, c. 10—12, c. 14—17 benutzt sind [16]); die c. 31—47 lassen sich dagegen nach den bloßen Überschriften nicht mit Sicherheit mit den apost. Constitutionen vergleichen, allenfalls mit Ausnahme von c. 38 welches auf II, 28 — und c. 41, welches auf II, 31 hinzuweisen scheint [17]). Einige dieser spätern Canones scheinen auch wieder unter den s. g. Canones des Abulides vorzukommen [18]). Auffallenderweise enthalten dagegen die c. 48—71 zufolge der Überschriften einen vollständigen und treuen Auszug aus dem achten Buch der apostolischen Constitutionen von dem ersten bis zum letzten Capitel: so daß also in dieser s. g. Sammlung von 71 Canones zweimal dieselbe Schrift excerpirt ist; und das Ganze hiernach ohne Zweifel erst allmählich und zwar auf sehr rohe Weise zusammengetragen ist; wie denn derselbe Satz nicht selten zweimal vorkommt [19]). Das zweite

16) Die Art wie die apost. Constitutionen hierbei benutzt wurden kann man aus c. 21—23, welche von Ludolf (comm. p. 323 ff.) vollständig mitgetheilt sind, deutlich ersehen; sie ist völlig willkürlich, und oft so abgekürzt oder verändert daß ein ganz andrer Zusammenhang herauskommt.

17) Whiston (p. 527 ff.) hat auch hier wieder eine Menge Parallelstellen. C. 31 vergleicht er mit *constt. app.* VIII, 6 ff.; c. 32 mit V, 6. VII, 39; c. 33 mit VIII, 32; c. 34 mit VI, 40 ff. II, 57 ff. VIII, 11; c. 35 mit III, 1 ff. IV, 14. VII, 23; c. 36 mit VII, 23. VIII, 33 ff. II, 28; c. 37 mit II, 57. III, 20. VIII, 13; c. 38 mit II, 28; c. 39 mit II, 25; c. 40 mit V, 18 ff.; c. 41 mit II, 31 ff.; c. 42 mit VIII, 32. 34; für c. 43 weiß er keine Parallelstelle; c. 44 vergleicht er mit VII, 25; c. 45 mit II, 59 ff.; c. 46 mit VI, 30 und c. 47 mit VIII, 33 ff.

18) Nämlich c. 32 (vgl. c. Abul. 19); c. 42 (c. Ab. 25); c. 43. 44 (c. Ab. 28. 29).

19) Whiston (p. 530 ff.) hat bereits die Parallelstellen angegeben: c. 48—51 (VIII, 1. 2); c. 52 (VIII, 4—15); c. 53 (VIII, 16—22); c. 54 (VIII, 23); c. 55 (VIII, 24—27); c. 56 (VIII, 27); c. 57—59 (VIII, 28); c. 60 (VIII, 30); c. 61 (VIII, 31); c. 62—66 (VIII, 32); c. 67 (VIII, 33); c. 68. 69. (VIII, 34); c. 70 (VIII, 41—44); c. 71 (VIII, 45. 46).

Buch der s. g. Sammlung von 127 Capp., die sechs und fünfzig Canones enthalten hierauf nichts mehr und nichts weniger als unsere bekannten Canones der Apostel, nur in einer andern Zählung, d. h. in 56 anstatt in 85 Nummern. Es erklärt sich das Vorkommen derselben an diesem Orte ganz natürlich, da nach dem letzten Capitel des achten Buchs der apost. Constitutionen (welches mit dem c. 71 der Sammlung von 127 Capp. übereinstimmt) auch im griechischen die Canones der Apostel folgen [20]). Bisher wurde diese s. g. Sammlung der 127 Capitel nur nach den Notizen Wansleb's und Ludolf's geschildert. Einen weitern Beitrag zur Kenntniß derselben gewährt eine Pariser arabische Handschrift (cod. arab. S. German. nr. 40), aus welcher mir Dr. Flügel einige Notizen mitgetheilt hat. Sie beginnt hier mit der unpassenden Überschrift: „Verzeichniß der 127 Canones welche die h. Väter gegeben haben, und welche von Einigen so zusammengezogen wurden daß es noch 71 sind." Der Abschreiber hat hierbei übersehen daß die 56 Canones, welche doch auch in seiner Hdschr. gleich nach den 71 folgen, in ihrer Verbindung mit den 71 die Zahl 127 bewirken, daß also von einer Zusammenziehung der 127 Canones in 71 keine Rede seyn kann. Die 56 Canones führen in dem Inhaltsverzeichniß dieser Handschrift den Titel: „Zu diesen (nämlich den vorhergehenden 71), gehören die Canones der Kirche welche die Apostel gegeben haben durch Clemens der sie geschickt hat, und es sind 56 Capitel" [21]).

20) Bei Ludolf comm. p. 310 ff. steht das von Wansleb in französischer Sprache bekanntgemachte Inhaltsverzeichniß dieser 56 Canones im äthiopischen Original mit lat. Übersetzung und steter Hinweisung auf die entsprechenden Canones des griechischen Textes. Da hiernach nur die Zählung eigenthümlich ist, so bedarf es des Abdrucks dieses Verzeichnisses nicht weiter.

21) Der can. ap. welcher über die Synoden handelt (c. 37 graec., c. 28 in dem arab. Mscr.) lautet folgendergestalt: „Daß sich die Bischöfe zweimal versammeln, die erste Versammlung in der vierten Woche nach Pfingsten, die zweite am zwölften

Eine andere Bemerkung in dieser Handschrift beruht ebenfalls auf einem Irrthum. Es heißt nämlich darin: „Zu Ende sind die 71 apostolischen Canones, und ihre Zahl im griechischen ist ein und achtzig." Nicht die 71 Canones, sondern die 56 sind, wie erwähnt wurde, mit unserer bekannten griechischen Sammlung der apostolischen Canones identisch; im griechischen zerfallen diese letzteren gewöhnlich in 85 Canones, doch gibt es allerdings auch Recensionen wo die Zählung eine andere ist, namentlich 76, 77 oder 82 (vgl. oben S. 72 Not. 2). Die Eintheilung in ein und achtzig Canones erinnere ich mich nicht in griechischen Codices gefunden zu haben. Wohl aber ist sie, wie alsbald gezeigt werden wird, in orientalischen nicht ungewöhnlich.

10) Die bekannten Canones der Apostel. Es ist unter der vorigen Nummer bemerkt worden daß unsere bekannten apostolischen Canones als zweiter Theil der s. g. Sammlung von 127 Capp. unter 56 Nummern vollständig vorkommen. Sie sind aber auch als ein für sich bestehendes Ganzes in orientalischen Codices Canonum vorhanden. Zunächst ist hier der schon mehrmals erwähnte syrische Codex Canonum der Pariser Bibliothek zu erwähnen. In demselben befinden sie sich unter folgendem Titel: „Diataxe oder Verordnungen der Apostel welche an die Völker gesandt sind durch Clemens." Es sind ihrer der Zahl nach zwei und achtzig; die Sammlung endigt mit den Worten: „Zu Ende ist die Diataxe des Clemens des Schülers Petri." Der zwei und achtzigste Canon entspricht dem letzten can. app.

Papa" (auch Paopi und Babe geschrieben, der Monat October nach ägyptischer Benennung, während in dem griechischen Text der damit zusammenfallende syrischmacedonische Hyperberetäus genannt ist, vgl. *Fabricii* menologium p. 163 u. p. 45. Ideler Hdb. der Chronol. B. 2. S. 504, B. 1. S. 430). In dem Verzeichniß der h. Schriften welches in dieser Zusammenstellung das c. 55 ist (im griech. c. 85) kommt die Apocalypse vor, die im griechischen nicht steht.

im griechischen Text. — In arabischen Handschriften kommen dieselben bald unter ein und achtzig, bald unter zwei und achtzig Nummern vor. Ersteres ist namentlich der Fall in der, von Beveridge (synodic. T. II. app. p. 2. p. 15 ff.) erwähnten Bodleianischen Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts, einem ausführlichen Codex Canonum aus welchem Beveridge a. a. O. auch mehrere dieser Canones in arabischer Sprache abgedruckt hat [22]; ferner in einer von Assemani (b. or. I, 887) angeführten Vaticanischen, welche unter andern syrischen und arabischen Stücken die arabischen Canones der Apostel enthält. In einem andern Vaticanischen Mscr. aus dem vierzehnten Jahrhundert kommt sogar neben der unter Nr. 8 erwähnten Sammlung von 127 Canones (d. h. den 71 und 56) die andre Recension der apostolischen Canones und zwar mit der Eintheilung in 82 Nummern vor, so daß also in dieser Hds. die canones apostolorum doppelt vorhanden sind (s. oben S. 72 Not. 2). — Auch in äthiopischer Sprache finden sich die Canones der Apostel außer in der Sammlung von 127 Capiteln als selbstständiges Ganzes unter ein und achtzig Nummern, und zwar mit der aus dem arabischen entlehnten Bezeichnung Abtelisât, d. h. Titel oder Canones [23]).

---

22) Der Titel lautet nach p. 2 cit.: „Dies sind die Canones welche die h. Apostel und reinen Schüler festgesetzt haben, welche Titel (Titelisât) genannt werden. Wegen welcher die Apostel versammelt worden sind, und sie ordneten dieselben mit der Hülfe des h. Geistes in dem Coenaculum von Sion an, welche Clemens der Schüler des Apostels Petrus sammelte; und es sind der Zahl nach ein und achtzig Canones.“

23) Bei Wansleb a. a. O. p. 251 ff. stehen die Überschriften dieser 81 Canones; er bemerkt im arabischen würden sie Tetellesât, im äthiopischen Abtilisât genannt. Ludolf (comm. p. 330 ff.) gibt dieselben ebenfalls nach Wansleb und nach der Beschreibung des Abyssiniers Gregorius, von welchem er die c. 11—13 vollständig in äthiopischer Sprache mittheilt; es entsprechen diese c. 11—13 den griechischen can. app. 11—14.

III.

Sonstiger Inhalt der orientalischen Codices Canonum.

Es sollen nunmehr, wie bereits oben S. 147 bemerkt wurde, die bisher bekannt gewordenen syrischen, arabischen und äthiopischen Codices Canonum im einzelnen auch ihrem sonstigen Inhalt nach kurz erwähnt werden, theils um deutlich zu machen in welcher Reihenfolge die bisher erwähnten einzelnen pseudoapostolischen Stücke in den verschiedenen Codices vorkommen, theils um die Umgebung überhaupt kennen zu lernen in welcher diese pseudoapostolischen Stücke erscheinen und aus dieser Umgebung einen Rückschluß auf die Stücke selbst zu machen.

A. Syrische Codices Canonum.

1) *Cod. bibl. reg. Paris. inter codd. oriental. S. German. nr. 38.* Es ist dieses der schon öfter im Laufe dieser Darstellung angeführte Pariser Codex. Er ist auf Pergament geschrieben in der s. g. nestorianischen Schrift, die sich in manchen Buchstaben noch sehr dem Estrangelo

über das Wort Abtelisât handelt Ludolf ausführlich p. 329 ff. Er verweist auf das ähnliche arabische Wort, indem er die eben (Not. 22) erwähnte Stelle aus Beveridge anführt, und bemerkt daß bei den Copten dieses arabische Wort Attelisât laute. Nach einer andern Notiz desselben (hist. aeth. III, 4 §. 27 ff., comm. p. 329) nennen die Abyssinier die gesammten pseudoapostolischen Verordnungen welche sie auch unter dem Namen synodus dem N. T. beizählen und in acht (?) Theile eintheilen, Manda und Abtelis, ohne daß das erste Wort bisher hat erklärt werden können.

nähert. Nach der Vermuthung Renaudot's ist er ohngefähr in das zehnte Jahrhundert zu setzen [1]). Derselbe besteht aus folgenden Stücken [2]): 1. Didaskalia in 26 Capp. (s. oben S. 148). — 2. Bl. 183 ff. Buch des Clemens ꝛc.; Auszüge aus verschiedenen Büchern der apost. Constitutionen (s. oben S. 183). — 3. Bl. 211 ff. ein Stück welches dem Apostel Thaddäus (Adi) zugeschrieben zu seyn scheint (s. oben S. 185). — 4. Bl. 222 ff. eine systemat. Übersicht der can. app. und synodor. in 51 Titeln [3]). — 5. Bl. 232 ff. Die Canones der Apostel, 82 an Zahl (s. oben S. 197). — 6. Die can. syn. Nicaen. und

1) Nach (Salmon) de l'étude des conciles p. 188 bemerkt Renaudot (de la perpétuité de la foi T. V. p. 639 ff.) es befinde sich eine alte syrische Hdschr. in der Bibliothek des Grosherzogs von Toskana zu Florenz, deren Inhaltsverzeichniß er angibt; wie er denn auch dieselbe in der coll. liturg. oriental. (Par. 1716) T. II. p. 95 kurz erwähnt, mit der Bemerkung daß sie nicht jünger als aus dem zehnten Jahrh. sei. Nun stimmt der Inhalt des Pariser Codex mit dem Inhaltsverzeichniß Renaudot's überein, und zufolge des geschriebenen Catalogs der orientalischen Mscr. der bibl. S. German. hat der Pariser Codex ehemals Renaudot gehört; es dürfte daher die Identität des von Renaudot beschriebenen und des Pariser Codex feststehen.

2) Ich benutze zu dieser Übersicht die Notizen Renaudot's bei Salmon und in der coll. liturg., den geschriebenen Pariser Catalog, und die Mittheilungen Dr. Döpke's und Dr. Zenker's.

3) Der Catalog bezeichnet sie als table harmonique ou concordance des can. des apôtres et de divers concils rangés sous 36 titres (diese Zahl ist unrichtig und muß 51 heißen). Nach Döpke's Mittheilung lautet der Titel: collectio omnium can. ss. app. et synodorum ss. patrum facta ab homine laborioso. Das Stück fängt an nach der Übersetzung Döpke's: »A quot episcopis chirotoniam accipiat episcopus necesse sit. Dico quod sine metropolita episcopus ordinationem recipere nequeat, ac si dissensio intercesserit propter ordinationem voluntas multorum (plurimorum) decet praeferri. Can. ap. 1. 2; can. Simeon. Cananaei 6; conc. Nic. 4. 6. conc.; Antioch. 19.« Der letzte Titel lautet: Tit. 51: »De iis qui sponte aut inviti occidunt et de iis quae e fornicatione conceperunt et occidunt infantes suos.« — Die systematische Sammlung des Ägypters Abulbarcat in arabischer Sprache hat auch 51 Titel (s. weiter unten).

zwar die gewöhnlichen 20, nicht die in arabischen Sammlungen befindlichen unächten [4]); vorausgeht Bl. 250 ein Schreiben des Kaisers Constantin an die Synode. — 7. Can. Ancyr. — 8. Can. Neocaesar. — 9. Can. Gangrens. — 10. Bl. 280 ff. Can. Antioch. — 11. Can. Laodic. — 12. Can. Constantinop. — 13. Bl. 311 ff. Can. Ephesin. — 14. Bl. 313. Can. Carthag. tempp. Cyprian. (s. unten Beil. VII). — 15. Bl. 348 ff. Sechzehn Canones aus dem Brief welcher aus Italien an die Bischöfe des Orients geschrieben ist [5]). — (15a. Canones poenitentiales nach Renaudot). — 16. Auszüge aus den Briefen des h. Ignatius [6]). — 17. Br. des Petrus Alexandrinus an den Timotheus Patr. v. Alexandrien. — 18. Fragen an Timotheus Patriarch von Alexandrien. — 19. Bl. 376 ff. Canones der Synode zu Sardica. — 20. Bl. 390 ff. Briefe

4) Nach Renaudot's Bemerkung in coll. lit. or. II, 95.

5) Die Überschrift lautet: „Wiederum andre Canones aus dem Brief welcher geschrieben worden von Italien an die Bischöfe des Morgenlands, welche (Bischöfe) nämlich geschickt worden waren von den Bischöfen die zu Antiochien versammelt waren. Wenn jemand bekennt Zauberei" &c. Ende: „Er beklage sich deshalb nicht daß er mit denen umkommt welche so sind. Es endigen die 16 Canones welche genommen sind aus dem Briefe welcher geschrieben worden ist aus Italien an die Bischöfe des Orients."

6) Die Hdschr. lautet nach Dr. Zenker im Eingang: „Worte welche ausgewählt sind aus dem Briefe des h. Ignatius, des Schülers der Apostel, welcher ist ein Schmuck Gottes und ein Märtyrer, zweiter Bischof von Antiochien und ein Verehrer der kirchlichen Gesetze" (der Catalog hat: »Extraits des lettres de S. Ignace second évêque d'Antioch. *qui ont force des canons*«). Der erste Auszug ist aus dem Brief an die Epheser und beginnt: „Wir wollen uns bestreben daß wir nicht seien Widersacher der Bischöfe damit wir Gott gehorsam sind. Wenn jemand sieht den Bischof schweigen, so soll er ihm um desto mehr gehorsam seyn." (Es ist dieses aus dem ächten, nämlich dem kürzern Texte des Briefs des h. Ignatius an die Epheser c. 5. 6. entlehnt). Das Stück schließt mit einem Auszug aus dem Brief an Polycarp: „Der Christ hat keine Gewalt über sich selbst, wenn er sich nicht gläubig zu Gott wendet, denn ein solcher ist ein Diener Gottes und wo ist einer von euch der das vollkommen gethan hat?" (Vgl. Br. des Ignat. an den Polycarp c. 7. in fin.)

des h. Athanasius an Amon (Ammun). — 21. Bl. 395 ff. Mehrere Br. des h. Basilius an verschiedene Personen. — 22. Bl. 434 ff. Die can. Chalcedon. (a. 451) 27 an der Zahl. — 23. Aus den Briefen des h. Philoxenus von Mabug. — 24. Bl. 444. Br. des Gregorius Nyssenus an den Letoius. — Hierauf folgt eine Reihe von Stücken orientalischer Verfasser, welche mit unserm Kirchenrecht in keiner weiteren Berührung stehen (z. B. die Canones des Bischofs Rabula von Edessa, die der Synode zu Seleucia u. s. w.). Die Hds. ist am Ende verstümmelt.

2) Der Codex von welchem Abr. Ecchellensis berichtet daß er die Didaskalia enthalte, und aus welchem zwei Stellen von demselben mitgetheilt sind (s. oben S. 158 u. 170) [7].

3) *Cod. coll. roman. de propag. fide*, von Assemani (b. or. III. P. I. p. 14) erwähnt; er sagt nur daß derselbe die Didaskalia enthalte.

4) *Cod. pergam. pervetust. Vatican.* ***96*** in 4to enthält nach Assemani (b. or. II, 498 vgl. mit III. P. I. p. 15) in chaldäischer Schrift die can. app. 81, die constitutiones apostolorum per Hippolytum, can. Nicaen. 20, can. Ancyr. 24, can. Neocaes. 14, can. Gangrens. 20, can. Antioch. 25, can. Laodic. 59, can. Constantinop. 4, Ephesin. Synodi definitio, can. Chalcedon. 27, Timothei patriarch. Alexandrin. quaesita et responsa canonica 15.

5) Gregor. Barhebräus, syrischer Jacobit († 1286), in seiner epit. can. et leg. saec. hat nach Assemani (b. or. II, 299) die Stellen genommen aus der Didaskalia, den can. app., ex Clementinis variis, syn. Nicaen., Const., Ephes. Chalc., Neoc., Anc., Laod., Ant. und Gangrens. Er führt

7) S. *Grabe* essay p. 40 ff. Die Schrift von Abr. Ecchellensis (hist. eccles. Alexandrin. p. 156. 61) habe ich vergeblich zu erlangen gesucht.

dabei seine Äußerung an daß er von den nichtrecipirten Synoden die recipirten Canones aufgenommen habe, z. B. die von den Arianern gemachten can. Antiochen., die can. Gangrens. der Macedonianer u. s. w.

6) *Cod. chaldaic. bombyc. Vatic. 185.* in 4to geschrieben im J. 1332, enthält nach Assemani (b. or. II, 497) die constt. app. per Clement. im Anfang verstümmelt; ferner die coll. can. synodal. in 5 Tractaten von Ebedjesu, nestorian. B. zu Soba; dann folgt eine Reihe großentheils orientalischer Stücke, mitten unter ihnen auch can. apostolor., can. Nicaen., sowie die ep. synodica patrum occidentalium ad orientales transmissa per Agapitum Elamitam ep. Lapethae, qua primatum Seleuciensis ecclesiae confirmant [8]).

7) Ebedjesu (B. zu Soba † 1318) führt in seinem Catalog die can. Clementis cum tractatibus an, und nennt als synodi occidentalium die can. apostolor., Nicaen., Constantinop., Gangrens., Ephes. iniq., Chalced. et Antiochen. (*Assem.* III, 1. p. 14. 277. 78).

B. Arabische Codices Canonum.

1) *Cod. Vatican. bombyc. nr. 93* (*Assem.* b. or. II, 507 ff.), eine Sammlung des nestorianischen Erzb. Elias zu Damaskus († c. a. 900), enthält: P. I. canones occidentalium, nämlich vitae apostolorum et discipulorum, canones apostolici, can. Ancyran., can. Neocaes., catalog. haereseon et de Constantini M. imperio, can. Nicaen., can. Constantinopolitani. P. II. can. orientalium (eine Reihe von oriental. Synoden z. B. unter Isaak P. v. Seleucia, Maruthas B. v. Maipherkin u. s. w.)

8) Assemani bemerkt zu dieser letzteren: „Timotheus notat hanc epistolam ante Nicaenum concilium scriptam anno 40 a morte apostolorum Petri et Pauli. Sed mendum est in epocha.“

2) *Cod. Vatican. bombyc. nr.* ***36*** (s. *Assem.* b. or. II, 507 vgl. III, 1. p. 547) enthält nach Assemani, der sie dem Nestorianer Abulpharagius Benatibbus († 1043) zuschreibt: can. apost. im Anfang verstümmelt, constt. apostolor. 20, can. Ancyr. 24, can. Neocaes. 14, Can. Nicaen. 20, can. alii Nicaen. 73 quos dicitur Maruthas episcopus rogatu Isaaci cath. Seleuciae transtulisse, can. Gangrens., can. Antioch. 25, can. Laod. 59, can. Constantinop. 4, can. Carthag. 20, can. Chalced. 27. Hierauf kommen die can. Isaaci cath. et Maruthae 21 u. s. w.

3) *Cod. Vatican. bomb. nr.* ***269*** in 8vo bei *Assem.* b. or. I, 587, enthält: Petri apostoli apocalyps., Athanas. Alex. revelatio, calendar. orientalium, can. app. 81, constt. eorund. per Clementem, Constantini et Theodos. impp. statuta, can. Nicaen. 23, can. Neocaes. 14, can. Laod. 59, can. Chalced. 27. Alle diese Stücke sind in arabischer Sprache, mit Ausnahme des calend. or. welches syrisch ist.

4) Die beiden *codd. Bodleian.*, der eine im gedruckten catal. mscr. Angl. et Hib. nr. 5830 bibl. Bodleian. oder nr. 84 der mscr. Huntington. (nach Grabe jetzt cod. 31 Huntington.) in kl. fol., der andre Bodleian. 5850 oder Huntingt. 104 jetzt 451 in groß quart. Grabe gibt einiges über den Inhalt dieser beiden Mscr. an (essay p. 1 ff., bes. p. 59. 70), ohne genauer zwischen denselben zu unterscheiden. Er sagt die Sammlung beginne mit den can. app. 30 deren Inhalt Wansleb angegeben habe (s. oben S. 178), dann folge das Stück welches in dem Wiener griechischen cod. can. αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος u. s. w. überschrieben sei (die apostol. K.-O. s. S. 180); hierauf die Didaskalia des Hippolytus (s. S. 186), dann einige can. app. namentlich des Apostels Paulus (s. S. 184), auch der Brief des Petrus an Clemens (s. S. 181). Über den sonstigen Inhalt bemerkt er nichts. Harleß (*Fabric.* b. gr. XII.

p. 150 not.) gibt nach dem Catalog den Inhalt des cod. 104 Huntingt. dahin an: Can. ecclesiae et constitutiones ac didascaliae apostolorum, item constitutiones imperiales atque decreta ecclesiae Antiochenae.

5) Von zwei andern arabischen Codd., (der zweite mit syr. Schrift geschrieben), welche sich in dem britischen Museum (bibl. Rich. 7211 u. 7207) befinden, hat Platt (the aeth. didasc. p. XI) nur bemerkt daß sie die Didaskalia enthalten; von dem ersten Mscr. hat er den Anfang der Didask. abdrucken lassen (s. oben S. 162).

6) *Cod. S. German. nr. 39* saec. XV in kl. fol. (Notiz v. Dr. Flügel). Enthält die Canones der Könige (welche niedergeschrieben seien im Beisein der syn. Nicaen. und unter Vorsitz Constantins), das erste Buch 40, das zweite 130, das dritte 27, das vierte 26 can. Dann folgen die can. Carthag. 123 (wird als siebente Synode von den kleinen bezeichnet).

7) In der aus 51 Titeln bestehenden systematischen Sammlung des Ägypters und coptischen Jacobiten Abnalcassabus auch Abnassalus, richtiger Ebn Assâl oder Ebn el Assâl genannt (vgl. *Abr. Ecchellensis* bei *Mansi* II, 1068. 1071 mit *Renaudot* hist. patr. Al. p. 586), welche Beveridge im syn. T. II. app. p. 211 nach einer Hds. der Bodleian. Bibliothek erwähnt [9]), wird in der Vorrede ein Verzeichniß aller benutzten kirchenrechtlichen Quellen angegeben. Es werden hierher folgende gerechnet: 30 Canones der Apostel (s. oben S. 178), die 83 resp. 82 Canones der Apostel (s. S. 191), die Didaskalia (liber dictus apud Coptitas διδασκαλίαι) (s. S. 197),

9) Renaudot (a. a. O.) gedenkt einer syst. Sammlung des Ägypters Ebnalassal (oder Ebn el Assal) aus dem dreizehnten Jahrh., welche in verschiedenen Bibliotheken vorkomme, und ohne Zweifel mit der obigen identisch ist. Eine Hdschr. derselben befindet sich auf der kön. Bibl. zu Paris Nr. 42 mscr. or. S. German.

der Brief des Ap. Petrus an Clemens, die can. Ancyr. 25, die ersten nach den Aposteln, can. Neocaes. 14, can. Gangrens. 20, can. Antioch. 25, can. Nicaen. (die syn. Nic. wird als syn. quinta bezeichnet) sowohl die ächten 20 als die unächten, (welche letzteren von den Melchiten und Nestorianern eingeführt seien und auch bei den syrischen Jacobiten gälten; in dem Exemplar der Melchiten sei ihre Zahl 84, denen noch unzähliges anderes folge; einige Zusätze seien den Melchiten eigen) [10]), can. Laodic. 59, can. Sardicens. 21, can. Julii (leg. Abulidis) patriarchae romani 38 (s. oben S. 188), can. Basil. 106, can. imperatorum quatuor libris comprehensi et synodo Nicaenae a nonnullis adscripti.

8) *Cod. bibl. Paris.* chartac. in kl. fol. (ehemals zur bibl. Coislin. B. S. A. 31 gehörig, jetzt unter den codd. orient. S. German. nr. 40) [11]). Hierin befindet sich zuerst die Sammlung von 127 can. app. (71 und 56 s. oben S. 196). Dann folgen nach der Überschrift: „das zweite Buch von dem was interpretirt hat der Scheik Essefi Ibn El Assâl" zunächst die can. Nicaen., und zwar 83 an der Zahl, mit einer Bemerkung wie dieselben bei den einzelnen Parteien vorkommen, dann can. Ancyr. 25, can. Neocaes. 15, can. Gangrens. 20, can. Antiochen. 83 (hierunter sind auch die can. Laodicen. begriffen) [12]). Nach der Überschrift: „Canones der fünften Synode" kommt zuerst eine histor. Einleitung über das nicänische Concil, dann Bemerkungen

10) Über diese unächten nicänischen Schlüsse vgl. einstweilen insbesondere die Bemerkungen Beveridge's (syn. T. II. app. p. 210 ff.), Selden's (synedr. T. II. p. 181 ff.) und Renaudot's (hist. patr. p. 72 ff.) mit dem was Turrian und Abr. Echellensis davon zu Tage gefördert haben (die lat. Übersetzung beider nebst Anmerk. bei *Mansi* coll. conc. II, 947 ff. 982 ff.).

11) Die genauern Notizen über diesen Codex verdanke ich dem Dr. Flügel.

12) Vgl. meine Abhandl. über den Laodicen. Bibelcanon in den theol. Studien von Ullmann rc. 1830. S. 592.

über die drei verschiedenen Bücher nicänischer Canones (das erste oder große, worin enthalten was den Christen des Morgenlands nöthig sei über die Oberhäupter und die Priester und die Klöster, das zweite enthaltend 20 Canones und das dritte [der Könige] enthaltend alles was Könige ꝛc. nöthig haben). Nach diesen Bemerkungen kommen die 20 ächten can. Nicaen. selbst mit der Überschrift: „Dies ist wenn man festhält an den römischen Abschriften." — Nach einem leeren Blatt und zugleich mit der Überschrift: „Canones der sechsten Versammlung, gehalten zu Laodicea" die can. Laodic. 59 noch einmal besonders. — Endlich, und mit der Überschrift: „Canones der siebenten Synode, gehalten zu Sardikia" ꝛc. die can. Sardic. 21. Letzte Worte: „Hier endigen sich die Aussprüche der Synode gehalten (zu Sardica) Gott sei Lob." Das Mscr. hört damit, ohne verstümmelt zu seyn, auf.

9) Die von Wansleb [13]) benutzten arabischen Codices. In dem seinem Buche vorausgeschickten Verzeichniß der von ihm gebrauchten arabischen Codices führt er zwar die coll. can. von Ibn-El-Assâl (s. oben Nr. 7), die coll. can. von Farag-Alla von Achmîm (eine Hds. derselben soll nach Renaudot auf der kön. Bibl. zu Paris seyn s. Salmon p. 192), und die coll. can. von Amba Michael Erzb. v. Damiate an; im Verlauf des Buchs gibt er indessen das Inhaltsverzeichniß der einzelnen in den coll. can. enthaltenen Stücke an ohne eine bestimmte einzelne Sammlung welche er dabei benutzt habe zu bezeichnen. Seine Hauptquelle läßt sich aber anderweit ermitteln. Nach der Beschreibung eines arab. Werks des coptischen Jacobiten Abulbarcat c. a. 1363 (die Leuchte in der Finsterniß ꝛc.), wie sie Assemani (b. or. I, 632 vgl. III, 1. p. 3. 14. 20 ff.) gibt, ist nämlich in dieser Schrift eine syl-

13) Vgl. *Vansleb* histoire de l'église d'Alexandrie p. 238 ff.

loge can. apostolor. et conc. gen. atque partic., can. patr. et patriarch. Alex. et statut. impp. enthalten; in der Einleitung seines Werks sagt nun Wansleb daß die eigentliche Masse seines Buchs aus dieser (jetzt im coll. urb. de propag. fid. und in der bibl. Vat. nr. 295 befindlichen) Schrift entlehnt sei: es ist dieses daher auch wohl von dem größten Theil seiner Inhaltsverzeichnisse anzunehmen. Wansleb führt sie in folgender Reihe auf: can. app. 30 (s. oben S. 178), can. app. 127 (71 und 56 s. S. 190), can. app. 81 (s. S. 197), Didascalia (s. S. 159), Verordnungen für das Volk von Israel 51 can. (S. 182), Br. des h. Petrus an den h. Clemens (s. S. 181), can. app. 84 (s. S. 197), can. Nicaen. in 3 BB., (das erste 20 can., das zweite 84, das dritte soll die can. der Kaiser enthalten und in 4 Bücher, diese aber wieder in 40, 130, 26 u. 27 can. zerfallen), can. Constantinop. 7, can. Ephesin., can. Chalcedon., can. Neocaes. 15, can. Antioch. 25 (in einigen codd. mit den can. Laodic. verbunden), can. Gangrens. 20, can. Laodic. 59, can. Ancyr. 25, can. Sardicens. 21, can. Abulidis 38 (s. S. 186), can. S. Basilii 106, can. S. Chrysostomi, can. Athanas. patr. Constantinop. 35. Eine Reihe von Canones orientalischer Patriarchen und Kirchenväter deren Inhalt ebenfalls kurz angegeben wird, nämlich des h. Athanasius P. v. Alexandrien (106 Can.), des Amba Christodulus, des Amba Cyrillus Ibn Loklok, des Amba Gabriel und s. g. Canones der Väter der Kirche (canons des maîtres de l'église) machen den Beschluß.

10) *Cod. Vatican. bombyc.* ***151***, geschrieben im J. Chr. 1372 von dem Mönch Macarius in deserto Scetensi, enthält einen Codex Canonum der alexandrinischen Kirche in zwei Bänden (*Assemani* b. or. 1, 619 vgl. III. P. I. p. 278 not 1). Erster Band: acta apostolorum et canones eorundem 30 (s. oben S. 178), can. apostolici per Clementem 82 (s. S. 197), constitutiones apostolorum de sacerdotio et ecclesia

6 (s. S. 185), constitutiones apostolorum per Clementem 71 (s. S. 193), constitutiones aliae apostolorum per Clementem 56 (s. S. 193), didascalia s. doctrina apostolorum in capp. 39 (s. S. 159), Clementis canones s. epistola S. Petri ad Clementem (s. S. 181), canones apostolorum ex testamento veteri desumpti (s. S. 182), can. Ancyran. 24, can. Neocaesar. 14, can. Gangrens. 20, can. Antiochen. 25, de Constantino imp. et haeresibus quae ejus tempore vigebant, Nicaenum concil., Nicaen. conc. can. 20, Nic. conc. can. 84, Nic. conc. de monachis et monast. can. 33, Nicaen. symbolum, Nicaen. conc. can. 20 qui ap. Coptas tantum reperiuntur, definitio fidei, can. Constantinop. 23, ejusd. conc. alii can. 4, Ephesin. conc. can. unus, can. Laodicen. 59, can. Sardicens. 20, Hippolyti papae can. 38 (s. oben S. 187), Basilii M. can. 13, ejusd. can. 106, Basilicōn s. statut. imperatorum in IV libbr. distribut. lib. I. canones 40. — Zweiter Band: Lib. II. Basilicōn s. constitutionum imperialium can. 130, lib. III. Basilic. c. 27, lib. IV. Basilic. c. 11, constitutionum apostolicar. per Clementem libri VIII (s. S. 183), can. Carthaginens. conc. 123, Antiochen. et Laodicen. conc. can. 83, Epiphan. patriarch. Constantinop. c. 45, Joh. Chrysostomi c. 12, sanctor. patrum can. 32, Gregor. Nyssen. can. 5, patriarcharum ordo et primatus, patrum canones 21, patrum canones alii 81, Athanas. Alexandrin. can. 107, ej. symbolum. Dann folgt eine Reihe Canones andrer orientalischer Väter, z. B. von Michael B. v. Damiate, Christodulus P. v. Alexandrien, Cyrill. Laclachus P. v. Alex., Gabriel P. v. Alex. Hierauf: Abusolchi Johannis cognomento Ben-Nana collectio canonum, Abulpharagii Abdallae Benattibi presb. tr. de hereditate, Ephesin. conc. can., can. Chalcedonens., quintae syn. canones, sextae synodi can., Trul-

lani can., septimae syn. can., can. Carthaginens. concilii. — In dem cod. Paris. reg. (nr. 41 int. mscr. or. bibl. S. German.) kommt eine Sammlung des Presb. Macarius vor welche vielleicht dieselbe ist wie die eben geschilderte.

11) *Cod. Bodleian.*, von Thomas Roe aus der Türkei mitgebracht; große Canonensammlung welche von Selden und Beveridge benutzt worden ist (vgl. *Bevereg.* synodic. P. I. prolegg. p. XIX ff., T. II. app. p. 2 ff., *Biener* de coll. can. eccl. gr. p. 3 und der das. citirte *Uri* catal. cod. mscr. or. bibl. Bodl. p. 39 ff.) [14]. Beveridge hält den im Eingang erwähnten Joseph. presb. Aegypt. (a. Chr. 1390) für den Verfasser, während derselbe wahrscheinlich blos der Abschreiber gewesen ist [15]. Die Sammlung soll fast alle Synodalschlüsse der griechischen Kirche in einer Paraphrase enthalten; die vier ersten syn. oecum. welche in der Sammlung zusammengestellt sind hat Beveridge T. I. app. in arabischer Sprache herausgegeben, von den nicänischen Schlüssen hat er jedoch nur die 20 ächten Canones nicht die beiden andern Bücher (s. oben S. 207), wovon das erste hier 84 Canones zählt, abgedruckt. Auch apost. Verordnungen sind in dieser Sammlung; Beveridge hat die gewöhnlichen, hier in 81 Nummern eingetheilten can. app. (s. oben S. 198) bei Erklärung des griechischen Textes häufig benutzt.

14) Selden (synedr. T. II. p. 181 ff.) erwähnt einen großen und alten arabischen Codex Canonum der Orforder öffentlichen Bibliothek; er bemerkt derselbe enthalte nach den apostolischen Canones und einigen andern Stücken die Schlüsse der 318 Väter zu Nicäa in 3 Büchern, und gibt hierauf eine Reihe von Auszügen aus den 84 can. Nicaen. dieser Hdschr. zum Theil im Original. Daß dieser Codex mit dem von Beveridge benutzten identisch ist ersieht man aus der von Selden p. 182 angeführten praef. und c. 20 des conc. Nicaen. vgl. mit *Bevereg.* I, 683. 698.

15) Nach der Bemerkung Renaudot's (bei Salmon p. 188); er fügt hinzu es seien Handschriften dieser Sammlung auf der kön. Bibl. zu Paris ohne Angabe des Verfassers und der Zeit welche gewiß 200 Jahre älter seien; solche Übersetzungen hätten übrigens gewöhnlich nicht einen und denselben Verfasser, sondern seien nach und nach zusammengesetzt worden.

12) *Cod. can. Vat. bombyc. nr.* ***103*** *(Assem.* I, 586). Er ist erst im J. 1662 von dem Carmeliten Johannes aus dem lateinischen in das arabische übersetzt und im J. 1676 von J. Zendo geschrieben. Es sind darin die can. Nic. 20 sowie die der andern allgemeinen Synoden (nämlich der syn. Constant. I, Ephes., Chalc., Const. II, III, Nicaen. II, Const. IV, Lateran. IV, Lugdun. II und Florentin.) mit hist. Einleitung rc. enthalten [16]).

13) *Cod. Vatic. bomb. nr.* ***218.*** Ein von demselben Abschreiber (Zendo) im J. 1690 in syrischer Schrift abgeschriebener Codex Canonum welcher aus dem griechischen in das arabische übersetzt ist und folgendes enthält: Nicaen. can. 20, 84 und 16; Constant. can. 4, conc. Ephesin. defin. fid., Chalc. can. 27, Const. II. definitio, Const. III. defin., Trullan. can. 102, Nicaen. II. can. 22, Florentin. acta et definitio; Ancyr. can. 24, Carth. can. 14, Gangr. can. 20, Sardic. can. 21, Antioch. can. 25, Laodic. can. 52, Constantini, Theodos. et Leonis impp. statuta 130, tituli jur. can. 21.

C. Äthiopische Codices Canonum.

1) Wansleb erwähnt in der Einleitung zu seinem Buch

16) Einen Codex Canonum der Melchiten erwähnt Renaudot bei Salmon p. 190 ff. ohne die Hdschr. näher zu bezeichnen in welcher er enthalten sei. Der Inhalt wird von ihm folgendergestalt angegeben: Zuerst eine kurze Erwähnung der von den Melchiten angenommenen Synoden, ein Catal. der Ketzereien, die confess. fid. zum Theil aus dem edict. Justiniani und den Beschlüssen der syn. sexta, dann die apost. Verordnungen, die Syn. von Ancyra und Neocäs., Geschichte Constantins und Ketzerverzeichniß, can. Nicaen., Gangr., Laod., Constantinop. I, Ephes., Chalced. can. 27, histor. syn. quintae, hist. syn. sextae, syn. quinisext. 102 can., syn. septima, eine Sammlung von 130 can. der syn. prima et secunda, syn. sub Menna, var. constt. ecclesiast., can. S. Epiphan. patriarch. Const. 136. Einige Hdschr. sollen noch regulae disciplinae enthalten, und die Mehrzahl mit einer weitläufigen Sammlung von can. imperator. schließen welche keine canones seien, sondern Gesetze aus dem cod. Theodosian. und Justinianeus.

über die alexandrinische Kirche eine Sammlung der Synoden und der apostolischen Canones in äthiopischer Sprache welche er im J. 1660 zu Rom abgeschrieben habe. Ludolf beschreibt (hist. Aeth. lib. III. c. 4. nr. 31; comment. in hist. Aeth. p. 301 ff.) den Inhalt eines Pergamentcodex welcher im J. 1440 von dem K. der Abyssinier Zer-a-Jacob nach Jerusalem geschickt und im J. 1646 nach Rom gekommen sei, wo er ihn im J. 1649 in dem Hospiz der Abyssinier gesehen habe [17]. Nach den Notizen des Abyssiniers Gregorius, mit welchem Ludolf bekannt war, enthält dieser Codex, wie Ludolf (hist. lib. III. c. 4. nr. 31) angibt, folgende Stücke: Synod. sctor. apost. de ordinanda ecclesia christiana (s. oben S. 194), nec non omnia praecepta decreta et canones quos scripsit *Clemens* discipulus Petri (s. S. 195), syn. Ancyr., Caesareens., Nicaen., Gangrens., Antiochen., Laodicen., Sardicens. Hierauf res v. acta ss. patrr. 318 orthodoxor. (außer den 20 ächten auch die 84 unächten, welche mit den arabischen im wesentlichen übereinstimmen, Ludolf a. a. O. III, 4. nr. 30). Dann folgen: tract. de sabbato quem composuit Retuahaimanotus, repraesentatio doctrinae de lege, constitutionibus et adhortationibus; endlich decretum et canon de poenitentia.

In dem Commentar (p. 304 ff.) gibt Ludolf den Inhalt des äthiopischen Codex Canonum nach den ihm mitgetheilten schriftlichen Notizen Wansleb's an. Die lat. Übersetzung des äthiop. Inhaltsverzeichnisses lautet hier folgendergestalt: „Canones summatim computati qui reperiuntur in hoc libro sunt: canones duodecim apostolorum numero 127 (71 und 56 s. oben S. 190); can. Abulidis patriarchae romani 38 (s.

17) Nach Abr. Ecchellensis (s. *Ludolf* hist. l. c. und *Mansi* coll. conc. II, 1071) sollen drei äthiopische Exemplare in Rom existiren, zwei in der Vaticana und das dritte eben erwähnte in dem Hospiz der äthiop. Nation.

S. 186); can. 318 episcopor. (die Zahl der can. ist nicht angegeben); can. conc. Ancyran. 25; can. c. Neocaes. 15; can. c. Gangr. 20; can. conc. Caesar. 84 (ist zu lesen can. conc. Nicaen.); can. S. Basilii 106; can. S. Joh. Chrysostomi 17; can. conc. Constant. 83. Et summa eorum (aller bisher aufgeführten) 470 juxta numerum capitum s. summariorum.« — Ludolf bemerkt dabei da dieses von der Hand Wansleb's abgeschriebene in manchen Punkten von seinen eignen Excerpten aus dem erwähnten Codex des abyssinischen Hospiz abweiche, so sei er zweifelhaft ob die Wanslebische Abschrift aus demselben oder einem andern (etwa aus einem Florentiner) gemacht, oder ob Wansleb ungenau im Abschreiben gewesen sei, zumal die Syn. v. Ephesus, Laodicea und Sardica jedenfalls den Äthiopern bekannt seien. (Vielleicht ist das von Wansleb benutzte Mscr. eins der beiden Vaticanischen von Abr. Ecchellensis erwähnten, da er ausdrücklich sagt daß er es in Rom abgeschrieben habe). — Ludolf gibt hierauf das Inhaltsverzeichniß der Sammlung von 127 Can. und den Text der ersten 23 derselben nach der (wie er bemerkt sehr fehlerhaften) Abschrift Wansleb's; die can. app. 81 (s. oben S. 198) liefert er nur nach den Angaben Wansleb's in dem Werk über die alexandr. Kirche (mit Ausnahme der c. 11—13 welche ihm von Gregorius aus dem oben erwähnten abyss. Codex vollständig mitgetheilt wurden); eben so hat er die can. Abulidis nur aus Wansleb's Werk, desgleichen die Überschriften der 38 Capp. der Didaskalia, von welcher Wansleb eine äthiopische Hds. gar nicht benutzt hat (s. oben S. 159 Not. 13). Von den Synodalschlüssen hat er nach der Mittheilung Gregor's den can. 1 syn. Ancyr. aus dem abyss. Codex abgedruckt (comm. p. 335), so wie zwei andre Excerpte aus Synodalschlüssen.

2) Die äthiopische Hds. aus welcher Platt einen großen Theil der Didaskalia herausgegeben hat, enthält lediglich dieses

Stück. Es befindet sich in der Bibliothek der brit. und ausländ. Bibelgesellschaft zu London. Auf einem leeren Blatt im Anfang steht die griechische Überschrift „διαταγαὶ τῶν Ἀποστόλων.“

3) Unter den äthiopischen Hdss. welche Rüppell mitgebracht hat befindet sich ein Nomocanon in 51 Abschnitten mit dem Titel Fetha Negest d. i. Richtschnur der Könige. In der Vorrede ist ein Catalog der benutzten Rechtsquellen enthalten; eine genauere Beschreibung des Inhalts der Hds. hat Prof. Rödiger in Halle versprochen [18]). Das Werk stammt aus der coptischen Kirche und ist aus dem arabischen in das äthiopische übersetzt, (das arabische soll aus dem 14. Jahrh., die äthiopische Übersetzung aus dem J. 1681 n. Chr. seyn). Vielleicht ist es die oben S. 205 erwähnte Sammlung des Ebn al Assâl.

4) *Cod. can. aeth. Wansleb.* Salmon (tr. des conc. p. 193) führt aus einer Schrift Echard's eine interessante Notiz an wonach Wansleb einen äthiop. Coder Canonum in zwei Bänden nach verschiedenen Hdss. zusammengestellt und zum Druck vorbereitet hat. Was aus diesem Coder nachher geworden ist wird nicht angegeben [19]).

---

18) Vorerst ist zu vgl. Rüppell Reise nach Abyss. (Frkf. 1840) B. 2. S. 185 ff. und die Berichtigungen von Rödiger in der Hall. Allg. L.-Z. März 1841 Erg.-Bl. Nr. 23 S. 180, sowie die Dissertation von F. A. Arnold: libri aethiopici Fetha Negest i. e. canon regum caput 44 de regibus nunc primum editum, latine versum annotationibus illustratum. Hal. Sax. 1841. 4. Dieses Cap. 44 enthält fast nur Auszüge aus der h. Schrift und einmal ein Citat aus den can. Clement. und eine Erwähnung der apostolischen Verordnungen.

19) Diese Sammlung soll nach „Echard T. II. des écrivains de son ordre p. 693“ enthalten: „les constitutions de S. Clément pape, les canons des apôtres, les mêmes canons que les Abissins appellent abtelis selon deux traductions, les canons des mêmes apôtres sur les affaires ecclésiastiques aussi suivant deux versions, 30 autres canons sous le nom des apôtres qui sont apocryphes, la lettre

IV.

Resultat.

Überblicken wir nunmehr das bisher gelieferte Material um zu beurtheilen inwiefern aus einer genauern Kenntniß der morgenländischen Codices Canonum ein Gewinn für die Geschichte unseres Kirchenrechts zu erwarten ist, so möchte sich wohl folgendes Resultat ergeben. Zunächst müssen wir die Hoffnung aufgeben, als ob durch die morgenländischen Kirchenrechtssammlungen die ursprüngliche Gestalt des griechischen Coder Canonum des fünften Jahrhunderts mit Sicherheit ermittelt werden könne, indem selbst die ältesten bis jetzt bekannten orientalischen Handschriften Spuren der Einwirkung späterer Zeiten an sich tragen. Dieses ist

apocryphe de S. Pierre à S. Clément, la reponse du conc. de Carthage à la question de Jubaien et des autres évêques, les conciles d'Ancyre, de Neocaes., de Laodicée, de Gangres, de Nicée avec ses 20 et ses 84 canons, ceux d'Antioche, de Sardique et les reponses canoniques de Pierre Martyr patr. d'Alex.« Dann heißt es in der angeführten Stelle bei Salmon aus Echard weiter: »Le père *Vansleb* avoit conferé exactement cet ouvrage avec les mscr. ethiopiens du Vatican et le ms. arabe qu'il avoit apporté d'Egypte; il en avoit marqué les leçons et toutes les autres differences, il y joignoit des notes à l'interpretation véritable du texte. Ce sont deux in folio. Le premier contient les synodes sous deux colonnes, dont l'une represente l'ethiopien l'autre la version latine qu'il a commencée en 1668—, le second volume renferme les notes. — Le père *Vansleb* avoit presenté en 1671 à *M. Colbert* et avoit fait imprimer au Louvre le projet de cet ouvrage et de quelques autres du même genre de litterature.«

namentlich der Fall bei dem syrischen Coder der Pariser Bibliothek (s. oben S. 201 und Beil. VII) welcher einen Brief des h. Cyprian an Fidus enthält, von welchem es in dem Coder selbst heißt, er sei im J. 998 der griech. Zeitrechn. (d. i. im J. 686 n. Chr.) aus dem lateinischen in das griechische übersetzt worden. Die griechischen Synodalschlüsse welche in den ältern orientalischen Codices vorkommen sind ohngefähr dieselben welche der Sammlung des Johannes Scholasticus aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts zum Grunde liegen, nicht selten enthalten sie aber auch Stücke welche damals noch nicht in den griechischen Coder Canonum aufgenommen waren, wie z. B. manche Briefe von Kirchenvätern, während freilich die seit dem siebenten Jahrhundert, (also seit der Zeit wo die Herrschaft der Mahomedaner und die entschiedene kirchliche Trennung der einzelnen christlichen Secten die Verbindung mit Griechenland erschwerte), erlassenen griechischen Synodalschlüssen darin nicht vorkommen, und erst in ganz neuen, zum Theil unter occidentalischem Einfluß erschienenen Sammlungen hier und da sichtbar sind. — Auf der andern Seite ist es aber eben so wenig zu übersehen daß bei der Verbindung in welcher das Morgenland vom Anfang der christlichen Kirche an mit Griechenland gestanden hat die kirchenrechtlichen Normen der Griechen auch schon sehr frühen Eingang in den Orient fanden, in welcher Beziehung das oben von Maruthas erwähnte einen Beleg gibt; es war dieses um so leichter als damals die griechische Sprache in einem großen Theil des Orients, namentlich in Ägypten und Syrien sehr verbreitet war. Es ist daher gewiß nichts auffallendes wenn wir einzelne kirchenrechtliche Stücke welche in den vorhandenen griechischen Codices Canonum entweder gar nicht mehr oder in einer andern Gestalt vorkommen noch jetzt in orientalischen Sammlungen als ein Vermächtniß dieser frühern Zeiten vorfinden. Namentlich ist das letztere von der Didaskalia der Apostel zu behaupten, wenn sie gleich in dem Orient selbst manche Ver-

änderung erlitten hat. Ein andres Beispiel gewährt die oben S. 107 abgedruckte s. g. apostolische Kirchenordnung. Da dieselbe in der Geschichte des griechischen Codex Canonum bisher nirgends erwähnt wurde, so konnte man sie leicht, wenn man sie in arabischen und äthiopischen Handschriften fand, für ein der griechischen Kirche ganz unbekannt gebliebenes Machwerk des Morgenlands halten; ein einzelner noch vorhandener griechischer Codex Canonum, welchen ich oben (S. 87) näher beschrieben habe, zeigt indessen daß dieses sehr alterthümliche Stück auch dem griechischen Kirchenrecht nicht fremd geblieben ist; und doch würden die morgenländischen Handschriften die einzige Quelle seyn, durch welche wir Kenntniß von diesem Stück des ältern griechischen Kirchenrechts erlangten wenn der erwähnte griechische Codex nicht mehr vorhanden wäre. Eben so verdient die Art und Weise wie die Cyprianischen Synoden und Briefe in dem syrischen Codex Canonum zu Paris vorkommen (s. Beil. VII) eine genauere Beachtung, indem dieser Codex viel vollständiger zu seyn scheint als die uns bekannten griechischen Codices Canonum welche sie enthalten, und die Hinweisung auf eine griechische Übersetzung aus dem lateinischen mit Angabe des Jahrs auf eine von ihm benutzte und uns bisher unbekannte griechische Quelle hinweist. Auch die Auszüge aus den ächten Briefen des Ignatius (s. oben S. 201), welche in den bis jetzt bekannten griechischen Codices Canonum nicht vorkommen, zeigt daß sich im Morgenland manches bemerkenswerthe Bruchstück aus der ältesten christlichen Zeit erhalten hat. Ob einige der oben geschilderten pseudoapostolischen Stücke welche bisher gar nicht weiter bekannt sind ebenfalls der ältern Zeit angehören verdient eine sorgfältige Untersuchung. Insbesondere wäre es wünschenswerth die Schrift des s. g. Apostels Adi aus dem Pariser Codex genauer kennen zu lernen.

Ist hiernach die Kenntniß der morgenländischen Sammlungen auch für die Geschichte des gemeinen Kirchenrechts allerdings von

Wichtigkeit und ist es daher sehr der Mühe werth die bisherigen unvollkommnen Nachrichten immer mehr zu vervollständigen, (wo möglich auch durch Herausgabe eines ganzen orientalischen Codex Canonum, wie z. B. des syrischen zu Paris) [1]), so ist freilich eben so sehr hervorzuheben daß die Benutzung dieser morgenländischen Quellen nur mit der größten Vorsicht geschehen darf. Es herrscht nämlich darin der größte Mangel an Critik und nicht selten finden wir daß die griechischen Quellen in auffallender Weise umgestaltet, namentlich daß denselben viele Zusätze beigefügt sind, die Ordnung verändert ist, und einzelne auf diese Weise zusammengesetzte Stücke ganz willkührlich nach demjenigen was in denselben den Anfang bildet benannt sind. Vorzüglich zeigt sich dieses in der Art wie mit den nicänischen Synodalschlüssen in diesen Sammlungen umgegangen ist, freilich nicht in allen, da namentlich der syrische Codex zu Paris dieselben in unverfälschter Gestalt enthält. Eben so zeigt die Gestalt der apostolischen Sammlung von 127 Canones (s. oben S. 190), die der s. g. Canones des Abulides und andres (z. B. die Zusammenschmelzung der antiochenischen und laodicenischen Canones in einigen Sammlungen) diese Unzuverlässigkeit und Verworrenheit. Vieles trug zu dieser letzteren der Umstand bei daß die morgenländischen Kirchen in mehrere Parteien zerfielen, deren jede ihre eignen Codices Canonum hatte welche indessen im Lauf der Zeit nicht selten auch von den andern theilweise benutzt wurden, so daß bisweilen ein und dasselbe Stück z. B. die s. g. Canones der Apostel in etwas verschiedner Gestalt mehrmals in demselben Codex Canonum vorkommt [2]).

1) Außer diesem würden sich zu einer genauern Durchforschung von Seiten eines Orientalisten zunächst der oben S. 202 unter 4 aufgeführte syrische und die S. 203 ff. unter 1—3 erwähnten arabischen Codices wegen ihres Alters besonders eignen.

2) Überhaupt ist es nicht zu billigen wenn die Orientalisten, namentlich Renaudot, einen genauen Unter-

Was das wichtigste Stück der morgenländischen Sammlungen, die Didaskalia der Apostel insbesondere betrifft, so ist in dem obigen der Anfang einer Untersuchung über die Art wie dieselbe in den verschiedenen syrischen, arabischen und äthiopischen Codices Canonum vorkommt und einer Vergleichung derselben mit unsern apostolischen Constitutionen geliefert worden. Ein ganz sicheres Resultat läßt sich erst erwarten wenn die verschiedenen Texte vollständig bekannt seyn werden und es wäre sehr erwünscht wenn sich Kenner der orientalischen Literatur damit beschäftigten; namentlich dürfte Prof. Rödiger bei seiner Bearbeitung der oben S. 214 erwähnten äthiopischen Sammlung die nächste Veranlassung haben diesem bisher fast ganz vernachlässigten Zweig der orientalischen Literatur seine Forschungen zuzuwenden. Soviel möchte sich schon jetzt ergeben daß, wenn auch der arabische und äthiopische Text der Didaskalia mehr mit einander übereinstimmen als mit dem syrischen, doch auch der äthiopische von dem arabischen unabhängig zu seyn scheint [3]). Der syrische weicht aller-

schied zwischen den Codd. Canonum der verschiedenen Parteien (der Melchiten, der coptischen Jacobiten des Patriarchats von Alexandrien womit die Abyssinier in Verbindung standen, der syrischen Jacobiten und der Nestorianer) angeben zu können glauben. Hiernach dürfte man bei den Nestorianern die ephesinische und bei den Jacobiten die chalcedonensische Synode nicht finden, während doch aus der obigen Übersicht hervorgeht daß dieses mitunter der Fall ist. Es ergibt sich nämlich aus den eignen Erklärungen der Sammler und dem Inhalt ihrer Codices Canonum daß, wenn auch eine Zeitlang gewisse kirchenrechtliche Stücke (z. B. manche pseudoapostolische und die unächten nicänischen) nur bei einer oder der andern Partei recipirt waren, im Lauf der Zeit dieselben auch in die Sammlungen andrer Parteien übergingen.

3) Einen Beleg hierfür gibt eine Stelle gegen das Ende des ersten Capitels im griechischen Text; schon oben S. 171 Not. 28 wurde bemerkt daß hier mitten in der sonst treuen arabischen Übersetzung die Worte: οὐ βούλει σου τὸ ἱμάτιον ἀρθῆναι, μηδὲ τὸ τὸ τοῦ ἑτέρου ἄρῃς nicht übersetzt sind, der sonst weit weniger treue äthiop. Übersetzer hat sie dagegen nicht übergangen. — So zeigt sich auch die äthiopische Übersetzung unmittelbar nach der mit der arabischen gemeinschaftlichen Vorrede

dings von den beiden andern morgenländischen bedeutend ab; während er aber auf der einen Seite reiner ist als dieselben, (man denke an die eigenthümliche Vorrede der beiden andern und die Zusätze der arabischen Übersetzung), ist doch der Text selbst nicht selten abgekürzter, wo dann die beiden andern das griechische Original treuer wiedergeben. Eine ganz genaue Bezeichnung desjenigen was im Vergleich zu der durch die morgenländischen Handschriften erhaltenen Didaskalia in der Sammlung der acht Bücher apostolischer Constitutionen als späterer Zusatz anzusehen ist, läßt sich jetzt noch nicht liefern: die Thatsache daß in allen morgenländischen Texten die Didaskalia lediglich die sechs Bücher der apostolischen Constitutionen umfaßt, ist indessen schon jetzt in genügender Weise dargelegt um daraus eines der bedeutendsten Argumente für den spätern Ursprung der beiden letzten Bücher zu entnehmen.

(in welcher übrigens ebenfalls manche Verschiedenheiten im einzelnen vorkommen) bei Gelegenheit des Übergangs zu der griechischen Vorrede auf eine selbstständige Weise. Die Verwirrung in der Reihenfolge der Capitel die in der äthiopischen Übersetzung nicht ist, kann man dagegen wohl nicht als eine Eigenthümlichkeit der arabischen Übersetzung überhaupt, sondern nur als einen Fehler einzelner Handschriften derselben betrachten.

Beilage V.

Über das achte Buch der s. g. apostolischen Constitutionen.

Oben S. 59 wurde erwähnt daß manche Schriftsteller die Ansicht aufgestellt haben es sei das achte Buch der apost. Constitutionen aus einer Reihe ursprünglich einzeln vorhanden gewesener apostolischer Didaskalien zusammengesetzt, und der gegenwärtigen Beilage ist die nähere Beschreibung des zur Vertheidigung dieser Ansicht angeführten Inhalts mehrerer handschriftlicher Codices Canonum der griechischen Kirche vorbehalten worden. Zunächst verdient hier der Codex Baroccianus Nr. 26 der Bodleianischen Bibliothek zu Oxford erwähnt zu werden [1]). Er enthält die bekannten Canones der Apostel, sowie die Synodalschlüsse der griechischen Kirche bis zum zweiten nicänischen Concil (v. J. 787) und eine Reihe canonischer Briefe und Bruchstücke aus griechischen Kirchenvätern. Unmittelbar hinter dem zweiten nicänischen Concil stehen folgende Stücke: 1. Lehre sämmtlicher h. Apostel über Charismen. 2. Verordnungen der h. Apostel über Ordinationen durch Hippolytus. 3. Über Ordinationen und andre kirchliche Verordnungen; Paulus d. h. Apostels Verordnungen über kirchliche Canones. 4. Der h. Apostel Petrus und Paulus Verordnungen über die Feiertage der Sclaven; (auch über das Gebet der Feier der Ver-

1) Vgl. über ihn im allgemeinen catalog. bibl. Angl. etc. T. I. p. 3.

storbenen, über die Trunksucht und die Aufnahme der wegen des Glaubens Verfolgten). 5. Über die Wahrung der Ordnung, Lehre aller h. Apostel [2]). Da nun der Inhalt dieser Stücke auch in dem achten Buch der apostolischen Constitutionen vorkommt [3]), jedoch mit einigen Abweichungen namentlich auch hinsichtlich der Überschriften, und da das dritte Capitel dieses Buchs, welches sich zwischen den beiden ersten eben genannten Stücken befindet, keine kirchliche Vorschrift sondern nur eine diese beiden Stücke mit einander verbindende Bemerkung enthält, so kam schon Pearson (s. oben S. 69 Not. 24) auf die Idee der Verfasser der apost. Constitutionen habe die genannten Stücke bereits einzeln vorgefunden, und das ganze Werk sei lediglich eine Zusammensetzung aus solchen einzelnen apostolischen Didaskalien. Grabe verfocht im allgemeinen dieselbe Ansicht; da er übrigens in einem Wiener Codex Canonum außer den erwähnten Stücken noch die oben S. 107 ff. abgedruckte apostolische Kirchenordnung unter dem Namen des Clemens fand, und bemerkte daß dieselbe wenigstens im Anfang mit dem siebenten Buch der apostolischen Constitutionen Ähnlichkeit habe, so stellte er (essay p. 71 ff.) die Behauptung auf ein Arianer des vierten oder fünften Jahrhunderts habe Anfangs aus dem kleinen Buch welches unter dem Namen der Didache der Apostel bekannt gewesen und vielleicht aus einigen andern Stücken eine umfangreiche Didaskalia der Apostel in sechs Büchern

2) Griechisch lauten diese Überschriften folgendergestalt: 1. Διδασκαλία πάντων τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων. 2. Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων διὰ Ἱππολύτου. 3. Περὶ χειροτονιῶν καὶ ἑτέρων ἐκκλησιαστικῶν καταστασέων. Παύλου τοῦ ἁγίου ἀπ. διατάξεις περὶ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν. 4. Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἁγίων ἀπ. περὶ ἀργίας δούλων. 5. Περὶ εὐταξίας διδασκαλία πάντων τῶν ἀποστόλων.

3) Dem ersten Stück entsprechen *constt. app.* VIII, 1. 2, dem zweiten VIII, 4. 5. 16—28. 30. 31, dem dritten VIII, 32, dem vierten VIII, 33. 34. 42—45, dem fünften VIII, 46.

verfertigt, in einer andern Ausgabe habe er jedoch das siebente und achte Buch hinzugefügt und als die Grundlage hierzu seien die beiden eben genannten s. g. apostolischen Stücke des Clemens und Hippolytus, die er als für sich bestehend vorgefunden habe, anzusehen; der arabische Übersetzer der Didaskalia habe in seinem griechischen Codex nur die für sich bestehenden Stücke von Clemens und Hippolytus und die erste Ausgabe der Didaskalia gefunden, daher erkläre es sich, warum in den arabischen Hdss. der Bodleianischen Bibliothek diese Stücke vorausgeschickt seien und hierauf die Didaskalia mit einer eigenthümlichen Vorrede folge in welcher neben der Didaskalia auch noch des andern Buchs der Lehre durch Clemens gedacht werde. Was von dieser Hypothese zu halten sei wird eine genauere Prüfung dieser Hdss. und einiger ähnlicher zeigen. Vorerst möge hier eine dem Patriarchen Theodor Balsamon (c. a. 1170) ehemals zugehörige Handschrift der Bibliothek zu Florenz angeführt werden, welche einen Codex Canonum der griechischen Kirche mit der Vorrede des Photius († c. a. 891) und ohne die Scholien des Zonaras und Balsamon enthält. Diese Hds. stimmt hinsichtlich der erwähnten pseudoapostolischen Stücke mit dem eben geschilderten Oxforder Codex im wesentlichen überein, sie hat jedoch den Namen des Hippolytus nicht und die fraglichen Stücke stehen nicht erst hinter den Synodalschlüssen, sondern gleich Anfangs nach dem von Photius neu herausgegebenen Nomocanon, während die bekannten 85 apostolischen Canones unmittelbar auf sie folgen [4]. — Eine zweite hierher gehörige Hds.

4) *Bandini* catal. codd. bibl. medic. Laurentian. p. 396 ff. Die Überschriften lauten hier: Διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρίσματος. — Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονιῶν. — Παύλου τοῦ ἁγίου ἀποστόλου διατάξεις περὶ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν. — Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἁγίων ἀποστόλων διατάξεις. — Περὶ εὐταξίας πάντων τῶν ἁγίων ἀποστόλων. Hierauf folgt: Περὶ εὐταξίας τῶν ἁγίων ἀποστόλων κανόνες (es sind die 85 can. apost.)

ist die schon mehrmals erwähnte Münchener (s. oben S. 102). Sie enthält [5]) vor und nach dem Photianischen Codex Canonum mit Scholien noch eine Menge andrer Stücke. Den Anfang macht das Pönitentiale des Nilus, dann folgen einige theologische Schriften von Stylianus, M. Syncellus und Theodor v. Scythopolis; hierauf eine Notiz über die sieben allgemeinen Synoden, der Brief des nicänischen Concils an die alexandrinische Kirche, eine Synodica allgemeiner Concilien, eine Sammlung mosaischer Gebote (s. oben S. 182), die Synode zu Carthago unter Cyprian über die Taufe der Ketzer, die s. g. Schlüsse der apost. Synode zu Antiochien (s. S. 101 ff.) und unmittelbar darauf die hier in Betracht kommenden apostolischen Verordnungen auf ähnliche Art wie in der Oxforder Hds. [6]). Nach denselben kommen die beiden Vorreden zu dem Photianischen Codex Canonum (die des ursprünglichen Verfassers und die des Photius), das Inhaltsverzeichniß, das Repertorium in 14 Titeln und hierauf die chronologische Sammlung der Synodalschlüsse selbst, die 85 Canones der Apostel an der Spitze. — Endlich ist der oben S. 87 erwähnte Wiener Codex Canonum hier anzuführen. Er weicht von den bisher bemerkten Handschriften insofern ab daß in demselben nicht nur die Reihenfolge welche bei den übrigen gleichförmig ist und mit dem Text der apost. Constitutionen übereinstimmt etwas ver-

5) S. *Hardt* catal. nr. 380 bei Aretin Beitr. B. 8. S. 151 ff.

6) Sie führen folgende Überschriften: Διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων ι'. — Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χειροτονίων διὰ Ἱππολύτου ια'. — Παύλου τοῦ ἁγιωτάτου διατάξεις κανόνων ἐκκλησιαστικῶν ιβ'. — Πέτρου καὶ Παύλου τῶν ἁγίων ἀποστόλων διατάξεις περὶ φυλάττειν ἕκαστον τάξιν καὶ λειτουργίαν. Dieses letzte Stück endet mit den Worten: Τῷ αἰωνίῳ καταδικασθήσεται; Hardt bemerkt zu demselben: »Sunt autem Clementis constt. eccles. lib. VIII. c. 33—46 eodem ordine ut apud Bandinium; — finis tantum diversus est, in nostro enim codice aliqua adhuc addita sunt.«

ändert ist, sondern daß auch mitten in dieser Reihenfolge ein ganz heterogenes Stück, nämlich die oben S. 107 ff. abgedruckte s. g. apost. Kirchenordnung unter dem Namen des Clemens vorkommt, andre in den übrigen Hdss. nicht befindliche Stücke aber nach den hier in Rede stehenden folgen [7]).

Vergleicht man nun diese vier Handschriften (die Oxforder, Florentiner, Münchener und Wiener) mit einander, so kann wohl bei der Übereinstimmung der drei zuerst genannten unter sich und mit dem Text des achten Buchs der apost. Constitutionen kein Zweifel vorhanden seyn daß das in dem Wiener Codex auf eine den Zusammenhang völlig unterbrechende Weise vorkommende Stück von dem Abschreiber willkührlich eingeschoben worden ist. In diesen Handschriften sind außer dem recipirten Codex Canonum, (nach der Ausgabe des Photius), noch viele andre kirchenrechtliche Stücke die den Abschreibern bemerkenswerth schienen aus den verschiedensten Zeiten in beliebiger Auswahl zusammengetragen. Es war sehr natürlich daß in eine solche Sammlung auch Auszüge aus den apostolischen Constitutionen aufgenommen wurden, besonders solche Stellen dieses Werks worin positive

7) S. cod. Vindob. hist. graec. 45 ap. *Lambec.* comm. T. VIII. p. 905 ff. Die Handschrift beginnt gleich mit unsern Stücken: 1. Διδασκαλία τῶν ἁγίων ἀποστόλων περὶ χαρισμάτων (c. a. VIII, 1. 2). — 2. Διατάξεις τῶν ἁγίων ἀποστόλων διὰ Ἱππολύτου (c. a. VIII, 4. 5. 16—26). Dann folgt: 3. Αἱ διαταγαὶ αἱ διὰ Κλήμεντος καὶ κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἁγίων ἀποστόλων (es ist die oben S. 107 abgedruckte s. g. apost. Kirchenordnung). Hierauf: 4. Περὶ κανόνων ἐκκλησιαστικῶν Σίμωνος τοῦ Καναναίου (es ist ein Theil der unter Nr. 2 angeführten διατάξεις nämlich *constt. app.* VIII, 27 und 28). — 5. Περὶ ἀργείων δούλων Πέτρου καὶ Παύλου διατάξις (c. a. VIII, 33). — 6. Παύλου ἀποστόλου διατάξις περὶ ἐκκλησιαστικῶν (c. a. VIII, 32). — 7. Ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων (s. oben S. 133). — 8. Ἐκ τῶν κεφαλαίων τῆς διατάξεως περὶ ἐπισκόπων. Ὅτι ἔοικεν etc. (c. a. II, 57). — 9. Ἐκ τῶν ἀποστολικῶν διαταγμάτων· Χρῆ τὸν ἐπίσκ. εἰδέναι etc. (c. a. IV, 6). Hierauf folgt die doppelte Vorrede zum Photianischen Codex Canonum und dann die Synodalschlüsse rc. (die 85 Canones der Apostel an der Spitze) im Auszug. — Einige andre Hdss. s. noch bei *Fabric.* b. gr. XII, 148. not. x. ed. Harl.

Anordnungen, (im Gegensatz zu dem mit weitläufigen Citaten aus der Bibel versehenen, abhandelnden und ermahnenden Inhalt desselben, welcher im Ganzen den Character des Werks ausmacht), enthalten waren. So stellen sich denn auch die in den erwähnten Hdss. vorkommenden Stücke welche allen gemeinschaftlich sind als ein Auszug aus dem achten Buch der apost. Constitutionen dar. Sehr erklärlich ist es dabei daß einzelne Capitel dieses Buchs ganz ausgelassen oder abgekürzt sind [8]). Daß aber die fraglichen Stücke lediglich Auszüge aus den apost. Constitutionen, nicht umgekehrt die Quellen derselben sind, wird schon durch dasjenige außer Zweifel gesetzt was in dieser Hinsicht oben S. 59 Not. 9 aus den einschlagenden Stellen des Baroccianischen Coder beigebracht ist [9]). Zur weiteren Bestätigung möge noch folgendes dienen: Derjenige Schriftsteller von welchem die apost. Constitutionen in ihrer heutigen Gestalt herrühren erwähnt einmal gelegentlich in dem sechsten Buch (VI, 14) die sonst immer gemeinschaftlich redenden Apostel nach ihren speciellen Namen, und in dem achten, wo dieselben einzeln

8) Das c. 3 (ein bloßes Übergangscapitel) ist weggelassen, das c. 5 (das Gebet bei der Bischofsweihe) ist abgekürzt, und die c. 6—15 (Gebete bei dem Gottesdienst in Abwesenheit der audientes und infideles) sind ganz ausgelassen, letztere vielleicht mit Rücksicht auf die Bemerkung im can. ult. der apost. Canones, wonach namentlich die in den apost. Constitutionen enthaltenen mystica nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Auch eine wirkliche Abänderung des Textes der apost. Constitutionen kommt einmal vor (s. oben S. 60. Not. 11).

9) Fabricius erhielt durch Grabe den vollständigen Text der genannten Stücke des cod. Barocc. nr. 26, und gab dieselben mit einigen Andeutungen aus dem durch Lambecius bekannten Wiener Coder in den Werken Hippolyts p. 248 ff. heraus. Daß der noch nicht vollständig gedruckte Text der übrigen Hdss. im wesentlichen hiermit übereinstimmt zeigt der Umstand daß die Anfangsworte des dritten Stücks: „Und ich Paulus", welche so entscheidend gegen die Selbstständigkeit desselben sind, in allen auf gleiche Weise vorkommen, wie aus den Catalogen von Lambecius, Bandini und Hardt hervorgeht.

reden, werden sie auch wirklich im Ganzen in derselben Reihenfolge wie an der erwähnten Stelle des sechsten Buchs aufgeführt (s. oben S. 57). Dieselbe Reihenfolge kommt nun auch in den fraglichen Excerpten der Codices Canonum vor, nur mit dem Unterschied daß, da mehrere Capitel des achten Buchs nicht excerpirt sind, diejenigen Apostel welchen nach der erwähnten Reihenfolge die fraglichen Capitel zugetheilt waren, nunmehr in diesen Codices ganz weggefallen sind, zum besten Beweis daß die Bezeichnung der einzelnen Apostel bei den erwähnten Stücken von dem Zusammensteller der apost. Constitutionen herrührt, die fraglichen Stücke also bloße Auszüge aus den letzteren sind, und der Verfasser des achten Buchs sie nicht als selbstständige Stücke vorfand. Ganz anders verhält es sich mit der im Wiener Codex mitten in diese Stücke eingeschobenen s. g. apostolischen Kirchenordnung; sie ist allerdings ein selbstständiges Stück, aber grade dieses ist, wie oben S. 91. 92. gezeigt wurde, von dem Verfasser der apost. Constitutionen jedenfalls nicht unmittelbar benutzt, während es die orientalischen Sammler mit den Auszügen aus den apost. Constitutionen verbunden haben. Eben so sind die sonstigen selbstständigen pseudoapostolischen Stücke welche sich in einigen dieser Codices befinden, (die s. g. definitio canonica ss. app. und die Canones der antiochenischen Synode), von demselben nicht benutzt worden. Wollte man den Umstand daß die apost. Constitutionen durch den Beschluß der Trullanischen Synode verworfen worden, dazu benutzen um die Unwahrscheinlichkeit darzuthun daß in den erwähnten, lange nach der Trullanischen Synode geschriebenen Codices Auszüge aus diesem Werk enthalten seien, so widerlegt sich dieses Argument (abgesehen von dem S. 67 Not. 21 bemerkten) [10]) schon dadurch daß in den Wiener Codex, außer den erwähnten Excerpten aus dem

10) Vgl. auch *Biener* de coll. can. eccl. graec. p. 18. not. 3.

achten Buch, zwei andere aus dem zweiten und vierten aufgenommen sind, von welchen das aus dem zweiten ganz ausdrücklich als ein Excerpt aus den apostolischen Constitutionen bezeichnet ist (s. S. 225 Not. 7). Selbst in einer erweiterten Recension des unter dem Namen des Aristenus bekannten Auszugs kirchlicher Canones, welche von Beveridge abgedruckt ist, hat ein Theil der erwähnten Excerpte unter der Bezeichnung von siebenzehn Canones des Paulus, siebenzehn des Petrus und Paulus und zweier Canones sämmtlicher Apostel, Aufnahme gefunden [11]). Was endlich die Berufung Grabe's auf die morgenländischen Codices Canonum betrifft, so gewähren diese nach dem oben S. 164. 184. 186. 190 ff. über deren Inhalt angegebenen grade umgekehrt einen Beweis dafür daß dasjenige was Grabe als die Quelle des achten Buchs der apost. Constitutionen angesehen hat als Auszug aus demselben zu betrachten ist, indem die orientalischen Hdss. neben selbstständigen Stücken eine ganze Reihe von wirklichen Auszügen aus den apost. Constitutionen, sowohl aus dem achten als aus andern Büchern derselben, enthalten, namentlich auch die selbstständige s. g. apostolische Kirchenordnung (das von Grabe mit dem Namen des Clemens bezeichnete Stück) mit offenbaren Auszügen aus den apost. Constitutionen in der s. g. Sammlung von 127 Capiteln zu einem Ganzen verbunden ist.

Räthselhaft bleibt es bloß woher der Name des Hippolytus vor dem zweiten Stück der erwähnten Auszüge aus dem achten Buch der apost. Constitutionen rührt, und ich kann in dieser Hinsicht nur auf die oben S. 60 aufgestellte zwiefache Vermuthung hinweisen. Allerdings hat die Florentiner Handschrift den Namen des Hippolytus nicht, doch ist bei der Übereinstimmung

11) *Bevereg.* synodic. T. II. app. (nach p. 188). S. *Biener* l. c. p. 35. Vgl. über einen griechischen Codex Canonum zu Moskau welcher die beiden Stücke περὶ χαρισμάτων und περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἱππολύτου enthält Fabric. b. gr. ed. Harl. XII. p. 151.

der übrigen, und da auch die orientalischen Hdss. den Namen, wenn gleich etwas verstümmelt, wiedergeben, wohl nicht zu zweifeln daß bereits derjenige welcher den Auszug aus dem achten Buch machte entweder in dem Text desselben selbst eine in den jetzt bekannten Hdss. nicht mehr ersichtliche Andeutung dieses Namens vorfand, oder aus eigner Bewegung, (vielleicht durch die auch auf uns gekommene Nachricht über eine Schrift des Hippolytus s. S. 60 veranlaßt), den Namen desselben diesem Auszug vorgesetzt hat [12].

12) Der neuste Schriftsteller über Hippolytus ist Seinecke in Illgen's Zeitschr. f. hist. Theol. 1842. H. 3. S. 48 ff. Er vertheidigt wieder (mit *Mai* vett. scrr. nov. coll. I. p. XXXV und der Beschreib. der Stadt Rom B. 2. Abth. 2. S. 329) die Meinung Hippolyt sei Bischof von portus rom. bei Ostia gewesen; daß man den von Prudentius († c. a. 405) besungenen, in Rom beerdigten Presbyter H. für unsern Bischof gehalten, und ihm in spätern Zeiten eine Statue bei dem Grabmal des von Prudentius erwähnten gesetzt hat, beweist übrigens nicht viel, da noch der P. Gelasius († 496) ihn als arabischen Bischof bezeichnet.

Beilage VI.

Über die Quellen der s. g. apostolischen Canones, (sowie über die Zeit und den Ort ihrer Zusammenstellung).

Es kann nicht die Absicht seyn hier eine ausführliche Erörterung über die Quellen der apostolischen Canones zu liefern, nachdem bereits mehrere Schriftsteller, insbesondre Dallier, Beveridge und Drey (s. oben S. 78 Not. 20) diesem Gegenstand gründliche Untersuchungen gewidmet haben. Es braucht vielmehr im Ganzen nur auf die Darstellung Drey's als die neuste und beste verwiesen zu werden, während einzelne Abweichungen von derselben schon oben S. 84 Not. 28 angedeutet worden sind [1]). Hier soll dagegen eine kurze Übersicht der

1) Da Drey seine Erörterungen nicht nach der Reihenfolge der can. app. sondern nach dem muthmaaßlichen Alter ihres Inhalts gegeben hat, so mögen hier zum Zweck des leichtern Auffindens die einzelnen Canones nach der Reihenfolge stehen mit jedesmaliger Angabe der Seitenzahl des Drey'schen Werks, worin sich die Untersuchung über die Quellen dieser Canones findet: Can. app. 1. 2. (Drey S. 269); 3—5 (S. 365); 6 (S. 339); 7 (S. 248); 8 (S. 319); 9. 10 (S. 255); 11. 12 (S. 252); 13 (S. 257); 14 (S. 273); 15. 16 (S. 274); 17 (S. 242); 18. 19 (S. 251); 20 (S. 247); 21—24 (S. 266); 25. 26 (S. 243); 27 (S. 307); 28 (S. 344); 29 (S. 296); 30 (S. 352); 31 (S. 357); 32 (S. 255); 33 (S. 259); 34 (S. 257); 35 (S. 323); 36 (S. 271); 37 (S. 291); 38 (S. 331); 39. 40 (S. 276); 41 (S. 277); 42. 43 (S. 244); 44 (S. 245); 45 (S. 253); 46. 47 (S. 260); 48 (S. 251); 49 (S. 262); 50 (S. 361); 51 (S. 281); 52 (S. 404); 53 (S. 285); 54 (?); 55. 56 (S. 299); 57—59 (S. 300); 60 (S. 278); 61 (S. 243); 62 (S. 316); 63 (S. 249); 64 (S. 254); 65 (S. 283); 66 (S. 339); 67 (S. 349); 68 (S. 263); 69

einzelnen Canones mit genauerer Unterscheidung der Frage gegeben werden ob nur der Inhalt derselben mit frühern in der Kirche bestehenden Normen übereinstimme, oder ob selbst die Fassung unmittelbar auf eine besondere einzelne Quelle hinweise. An diese Übersicht mögen alsdann zum Schluß einige Vermuthungen, namentlich über die Zeit und den Ort der Abfassung der apostolischen Canones geknüpft werden, welche oben S. 83. 86 nur angedeutet werden durften.

Die beiden ersten Canones lassen sowohl dem Inhalt als selbst der Fassung nach auf die apostolischen Constitutionen (III, 20; VIII, 4. 27) als ihre Quelle schließen. Früher findet sich eine so specielle Vorschrift nicht, doch kommen im dritten und vierten Jahrhundert Bestimmungen verwandten Inhalts vor, (can. Antioch. 19 ist ziemlich abweichend). — Can. 3. 4 können auf keine bestimmte Quelle zurückgeführt werden; die Erwähnung der kirchlichen Räucherungen deutet auf die spätere Zeit des vierten Jahrhunderts. — Can. 5. ist seiner Fassung nach eigenthümlich; verwandter Inhalt kommt in den Schlüssen der Synode von Gangrä aus dem vierten Jahrhundert vor. — Can. 6. Ähnliches in den constt. app. II, 6 und in kirchlichen Normen des dritten und vierten Jahrhunderts. — Can. 7. Inhalt und Fassung nicht aus den Synodalschlüssen des zweiten Jahrh. und des nicänischen Concils, sondern aus dem can. 1. syn. Antioch. (a. 341); ähnliches auch in constt. app. V, 17. — Can. 8.

(S. 250); 70. 71 (S. 287); 72 (S. 345); 73 (S. 304); 74. 75 (S. 335); 76 (S. 350); 77—79 (S. 265); 80 (S. 343); 81 (S. 246); 82 (S. 290); 83 (S. 249); 84 (S. 347); 85 (S. 370). — Es ist nur zu bemerken daß in dieser Übersicht die 50 ersten Canones mit Drey nach dem Text des Dionysius gezählt sind, während der gewöhnliche griechische Text (nach der Ausgabe von Beveridge) hiervon in mancher Hinsicht abweicht (c. 5—12 Dion. = c. 4—11 Bev.; c. 13 Dion. = c. 12. 13 Bev.; c. 26—39 Dion. = c. 25—38 Bev.; c. 40 Dion. = c. 39. 40 Bev.). In der folgenden Darstellung wird, wie auch früher geschehen ist, nur nach dem Text bei Beveridge gezählt werden.

Eigenthümlich. — Can. 9—11. Inhalt und Fassung aus can. 2. syn. Antioch. — Can. 12. 13. Die Fassung ist eigenthümlich; dem Inhalt nach findet sich sowohl in can. Antioch. 4. 6. 7, als auch in frühern Normen verwandtes (vgl. auch constt. app. II, 58 und oben S. 31. Not. 3. S. 82. Not. 23). — Can. 14—16. Inhalt und Fassung stimmen mit can. Antioch. 21 und 3 ziemlich überein, während ähnliches auch schon früher vorkommt. — Can. 17—19. Inhalt und Fassung dieser an sich schon ältern Bestimmung aus constt. app. VI, 17; vgl. auch can. Neocaes. 2. — Can. 20. Inhalt und Fassung dieser auch dem ältern Kirchenrecht angehörigen Bestimmung aus constt. app. II, 6. — Can. 21—23. Inhalt und Fassung weist auf can. Nicaen. 1 hin; Can. 24 enthält einen Zusatz hierzu, welcher wegen einer ähnlichen Andeutung bei Athanasius († 373) auf die Zeit nach der Mitte des vierten Jahrhunderts schließen läßt. — Can. 25. Inhalt und Fassung deuten auf einen Brief des Basilius c. a. 370 als Quelle hin (s. oben S. 83. Not. 26). — Can. 26. Fassung eigenthümlich; ähnliches kommt auch in constt. app. VI, 17 vor. — Can. 27. Eigenthümlich, da 1. Tim. 3, 2. 3. und Tit. 1, 7. nur von solchen redet welche noch keine Geistlichen sind. — Can. 28. Inhalt und Fassung weist auf can. Antioch. 4 als Quelle hin. — Can. 29. Eigenthümlich; noch Basilius kennt keine ähnliche Strafbestimmung; der can. Chalced. 2 (a. 451) umfaßt dagegen bereits mehr. — Can. 30. Eigenthümlich; sein Inhalt deutet auf das Verhältniß zu den christlichen Kaisern seit dem vierten Jahrhundert. — Can. 31. Inhalt und Fassung stimmen mit can. Antioch. 5 überein. — Can. 32 desgl. mit can. Antioch. 6. — Can. 33 scheint aus dem Inhalt der constt. app. II, 58 und des can. Antioch. 7 zusammengesetzt zu seyn. — Can. 34. Inhalt und Fassung weist auf can. Antioch. 9 als Quelle hin. — Can. 35 scheint aus can. Antioch. 22 und 13

zusammengesetzt zu seyn. — Can. 36 aus can. Antioch. 17. 18 und Can. 37 aus can. Antioch. 20. — Can. 38—41 aus can. Antioch. 24. 25 und mit Rücksicht auf constt. app. II, 25. 27. 30—35. — Can. 42. Fassung eigenthümlich; ähnliches kommt in einigen Synodalschlüssen des vierten Jahrh. vor, z. B. can. Laod. 24. — Can. 44 desgl.; vgl. can. Laod. 4. — Can. 45 desgl.; ähnliches findet sich bereits seit den ältesten Zeiten und in den constt. app. II, 26; VI, 16 ff. — Can. 46. 47 desgl.; der Inhalt, welcher besonders seit Cyprian's Zeiten Gegenstand einer Reihe von Synodalschlüssen wurde, ist zunächst aus constt. app. VI, 15 entlehnt. — Can. 48 desgl.; ähnliches in Synodalschlüssen des vierten Jahrhunderts. — Can 49 desgl.; ähnliches bei Basilius und in den Schlüssen der laodicenischen Synode; vgl. constt. app. III, 16; VI, 11. 25. — Can. 50 desgl.; sein Inhalt bekämpft die Ansicht der nach der Mitte des vierten Jahrh. entstandenen Secte der Eunomianer. — Can. 51 desgl.; ähnlicher Inhalt in den constt. app. VI, 8. 11. 25 ff. — Can. 52 desgl.; vgl. constt. app. VI, 12. 14. — Can. 53 desgl.; vgl. constt. V, 19. 20. — Can. 54 desgl.; vgl. can. Laodic. 24. — Can. 55—58 desgl.; der Inhalt deutet auf die bereits verdorbeneren Zeiten des vierten Jahrhunderts. — Can. 59. desgl.; vgl. can. 25 Antioch. — Can. 60 desgl.; ähnliches in den constt. app. VI, 16. — Can. 61 desgl.; ähnliches in constt. app. VIII, 4 und in Synodalschlüssen des vierten Jahrhunderts. — Can. 62 desgl.; die ganze Fassung ist von der der kirchlichen Normen über die lapsi der ältern Kirche verschieden, und deutet auf eine spätere Zeit. — Can. 63 desgl.; das Verbot selbst ist bereits in der h. Schrift enthalten (s. oben S. 12). — Can. 64 desgl.; ähnliches in constt. app. II, 60. — Can. 65 desgl.; der Inhalt paßt nicht zu der Sittenstrenge der ältern Kirche vor dem vierten Jahrhundert. — Can. 66 desgl.; ähnliches

in den constt. app. V, 20; VII, 23. — Can. 67 desgl.; im Lauf des vierten Jahrh. kommen allgemeine Bestimmungen über den fraglichen Gegenstand vor z. B. bei Basilius; auf der Chalcedonensischen Synode (451) wurde dagegen eine von den can. app. abweichende Norm beschlossen. — Can. 68 desgl.; ähnliches findet sich schon bei Cyprian, Basilius u. A. — Can. 69 desgl.; ähnliches in den constt. app. V, 12. 14 und in den Synodalschlüssen des vierten Jahrh. z. B. denen der Synode zu Laodicea. — Can. 70. 71 desgl.; ähnliches in den Schlüssen der Synode zu Laodicea. — Can. 72 desgl.; ähnliches bei Athanasius († 373). — Can. 73 desgl.; goldne und silberne Kirchengeräthschaften werden seit dem dritten Jahrh. erwähnt. — Can. 74. 75 desgl.; auch der Inhalt ist zum Theil neu und eigenthümlich, indem er sich von dem der Schlüsse der Synoden zu Nicäa, Antiochien und Laodicea unterscheidet, während ihn die Schlüsse mehrerer Synoden aus dem Ende des vierten und aus dem fünften Jahrhundert (nämlich der Syn. von Constantinopel 394, Ephesus 431 und Chalcedon 451) befolgt zu haben scheinen (vgl. oben S. 84. Not. 27 und 28). — Can. 76. Fassung im Ganzen eigenthümlich; einiges ähnliche im can. Antioch. 23 (s. oben S. 81. Not. 21); der Inhalt weist auf das vierte Jahrh. hin, wo zuerst ein bestimmtes Verbot dieser Art vorkommt. — Can. 77—79. Fassung eigenthümlich; der Inhalt entspricht den schon in frühern Zeiten gültigen Normen vgl. constt. app. II, 5; (s. oben S. 18.) — Can. 80 desgl.; ähnliches schon 1. Tim. 5, 22; can. 2. Nicaen. und can. 3. Laod. — Can. 81. 82 desgl.; ähnliche Verbote schon in Synodalschlüssen des dritten und vierten Jahrh. — Can. 82 desgl.; der Inhalt stimmt auch mit dem Herkommen der frühern Jahrh. überein. — Can. 83. Fassung und Inhalt eigenthümlich, indem erst seit dem fünften Jahrh. ähnliche Vorschriften vorkommen. — Can. 84 desgl., der Inhalt

weist auf das Ende des vierten Jahrh. hin. — Can. 85. Am meisten stimmt derselbe mit dem Bibelkanon des Cyrillus und des laodicenischen nach der Mitte des vierten Jahrhunderts überein, (z. B. hinsichtlich der Auslassung der Apocalypse), doch kommt auch ganz eigenthümliches darin vor, nämlich die Aufnahme der Briefe des Clemens und der apostolischen Constitutionen.

Überblicken wir das bisher angedeutete, so bieten sich manche allgemeinere Bemerkungen schon von selbst dar. Zunächst zeigt sich ein nicht unbedeutender Unterschied zwischen den fünfzig ersten und den spätern Canones (vgl. oben S. 86). Häufig findet sich bei den erstern ein ziemlich enges Anschließen an die Quellen woraus sie entnommen sind, selbst der Fassung nach, während in den spätern da wo sich überhaupt eine Quelle nachweisen läßt diese sehr frei und willkührlich benutzt ist. Besonders aber tritt der enge Zusammenhang der apostolischen Constitutionen und der antiochenischen Schlüsse mit dem Inhalt des ersten Theils der Sammlung hervor. Es scheint fast als wenn die erste Idee der Zusammenstellung derselben durch die apostolischen Constitutionen veranlaßt worden seien. Es fand sich darin unter dem Namen der Apostel und ihres Schülers Clemens eine Reihe bemerkenswerther kirchlicher Normen, welche unter der weitläuftigen Masse des sonstigen belehrenden und ermahnenden Inhalts dieses Werks gleichsam versteckt waren. Dieses konnte leicht zu dem Gedanken veranlassen die darin enthaltenen kirchenrechtlichen Vorschriften unter demselben Namen der Apostel und des Clemens kurz und bündig als wirkliche Normen zusammenzustellen. Daneben konnte es für den Zusammensteller von eigenthümlichem Interesse seyn bei dieser Gelegenheit die Schlüsse einer Synode, nämlich der von Antiochien (a. 341), welche als von den Arianern herrührend in der orthodoxen Kirche nicht anerkannt worden oder unbekannt geblieben waren, großentheils

mit aufzunehmen [2]), und zwar um so eher, als mehrere dieser von ihm aufgenommenen Schlüsse (can. Ant. 3. 21. 28. 34) ihren Inhalt selbst als altes kirchliches Recht bezeichnen [3]). Zählt man die aus den apost. Constitutionen und den antiochenischen Schlüssen entlehnten Canones zusammen, so zeigt es sich daß sie bei weitem den größten Theil des Materials der fünfzig ersten Canones ausmachen. Der Sammler der spätern, mag er nun mit dem der frühern identisch oder davon verschieden gewesen seyn, hat bei seiner weit freiern Arbeit zwar allerdings ebenfalls die apostolischen Constitutionen vor Augen gehabt, (wie man aus dem letzten Canon deutlich ersieht), allein sie treten doch offenbar sehr in den Hintergrund und es läßt sich überhaupt kein bestimmter Anhaltspunkt für die Quellen dieses Theils der Sammlung auffinden. Dagegen unterstützen die bisherigen Andeutungen über die Zeit auf welche der Inhalt der einzelnen Canones hinweist, sowohl hinsichtlich der fünfzig ersten als der spätern Canones, in ihrem Gesammtresultat die oben S. 83 ff. aufgestellte Ansicht, wonach die Entstehung der Sammlung in die Zeit nach der Mitte und vor dem Ende des vierten Jahrhunderts fällt, und wonach Syrien (insbesondere Antiochien) als die Heimath derselben erscheint. Es sei gestattet diesem noch einiges beizufügen was vielleicht zur nähern Aufklärung hinsichtlich dieser merkwürdigen Sammlung dient, ohne daß darum die Richtigkeit der hier aufzustellenden Vermuthungen irgend verbürgt werden soll.

2) Über diese Canones, namentlich über die von den Ballerini bestrittene Frage ob sie von Arianern herrühren, wird in der folgenden Periode das nähere bemerkt werden. Vgl. einstweilen *Innocent.* I. ad cler. et pop. Constantinop. (a. 405). *Palladius* dial. de vita S. Joh. Chrysostomi bei *Schoenemann* epp. pont. rom. p. 549 not. t.

3) Auch der aus Basilius im can. app. 25 aufgenommene Satz wird von Basilius mit Bezug auf einen „alten Canon" erwähnt, eben so im conc. Nicaen. can. 5. die im can. Antioch. 6 wiederholte und im can. app. 32 benutzte kirchliche Vorschrift.

In Antiochien war um die Zeit nach der Mitte des vierten Jahrhunderts ein großer Zwiespalt unter den dortigen Christen. Der katholische Bischof Eustathius war um d. J. 340 abgesetzt worden, und seit dieser Zeit hatte eine Reihe arianischer Bischöfe den Sitz zu Antiochien inne. Auch Meletius, welcher im J. 361 Bischof wurde, verdankte seine Wahl zunächst den Arianern. Er bekannte sich zwar bald darauf zum Glauben der katholischen Kirche, dessenungeachtet, und obgleich die Arianer selbst nachher einen andern an seine Stelle wählten, blieb der h. Athanasius († 373) bis an seinen Tod von der Gemeinschaft mit Meletius fern, es wurde ein anderer katholischer Bischof (Paulinus) in Antiochien ihm gegenübergestellt, und noch im J. 378 wurde er von dem B. Petrus von Alexandrien dem römischen Bischof als Arianer bezeichnet. Indessen wurde er von dem h. Basilius († 379), der sein genauer Freund war, eifrigst vertheidigt, und wir finden denn auch den Meletius, nachdem er die nach Antiochien gesandten Acten der wegen der damaligen Glaubensstreitigkeiten versammelten römischen Synode unter Damasus (378), (den s. g. tomus occidentalium), unterschrieben hatte, auf der großen Synode zu Constantinopel v. J. 381 als sehr geehrten und angesehenen antiochenischen Bischof. Er hatte die Acten der Synode zu Constantinopel mit unterzeichnet, starb aber noch während seines Aufenthalts daselbst, und seine Leiche wurde mit großer Feierlichkeit nach Antiochien gebracht [4]. — Diese Umstände dürften es erklärlich machen wie die Schlüsse der antiochenischen Synode v. J. 341, ungeachtet ihres arianischen Ursprungs, im Verlauf der Zeit auch in der katholischen Kirche Eingang finden konnten. Als Meletius das Bisthum erhielt waren die Arianer schon zwanzig Jahre lang im ruhigen Besitz des Kirchenregiments gewesen, Meletius

4) Vgl. überhaupt *Baron.* annal. ad ann. 362. 372. 381. — Schröckh K.-Gesch. B. 6. S. 173 ff.

selbst übernahm dasselbe von den Arianern, er erkannte also ihre bisherigen kirchenrechtlichen Normen (die sich ohnehin auf den Glaubensstreit nicht bezogen) an. Eben so ist es aber auch nicht unwahrscheinlich daß vielleicht um dieselbe Zeit und in derselben Stadt Antiochien die Sammlung der apostolischen Canones mit Benutzung der antiochenischen Synodalschlüsse, sowie der gleichfalls in Syrien entstandenen apostolischen Constitutionen und einiger andrer Quellen, z. B. der Briefe des, dem Meletius so befreundeten und benachbarten Basilius verfaßt wurde. Die syromacedonische Bezeichnung eines Monats, welche sich in denselben findet, ist schon oben S. 86 als Beleg für den Ort der Entstehung angeführt. Nehmen wir nun an (s. S. 83. 84) daß auf der Synode zu Constantinopel v. J. 394 das erste ausdrückliche Citat dieser apostolischen Canones vorkommt, so ließe es sich nach dem bisher ausgeführten recht gut erklären wie die Kenntniß dieser Sammlung bereits um die erwähnte Zeit nach Constantinopel gekommen seyn kann. Schon im J. 381 war Meletius, wie eben bemerkt wurde, auf der Synode zu Constantinopel anwesend, und starb daselbst. Wie leicht ist es möglich daß hierdurch die in Antiochien recipirten kirchenrechtlichen Sammlungen in Constantinopel bekannt, und bei dem großen Ansehen des Meletius von den Orthodoxen anerkannt wurden. Eben dieses kann auch durch seinen Nachfolger Flavianus, der auf der Synode v. 394 zu Constantinopel war, bewirkt worden seyn; jedenfalls war die Verbindung zwischen der constantinopolitanischen und der antiochenischen Kirche damals sehr eng, und es ist nicht auffallend daß auf diese Weise die erwähnten kirchenrechtlichen Normen, welche einen so verdächtigen Ursprung hatten, namentlich auch die apostolischen Canones im Lauf des fünften Jahrhunderts allgemein recipirt wurden.

Beilage VII.

Specielle Übersicht der in die Codices Canonum aufgenommenen kirchenrechtlichen Normen.

Einleitung.

Die Quellen des Kirchenrechts, deren richtige Kenntniß allein eine sichere Grundlage für die Geschichte desselben gewähren kann, sind auf so verschiedenen Wegen und zum Theil in so abweichender Gestalt zu uns gelangt daß es durchaus nothwendig ist die Art wie jede einzelne dieser Quellen durch die verschiedenen noch jetzt vorhandenen kirchenrechtlichen Sammlungen uns erhalten sind näher kennen zu lernen. Wichtige Beiträge hierzu sind allerdings bereits vorhanden; wie uncritisch indessen noch bis auf die neuere Zeit die Behandlung im Ganzen war ist schon oben in der Einleitung bemerkt worden. Es soll daher am Schlusse jeder Periode eine specielle Übersicht der dahin gehörigen kirchenrechtlichen Quellen, mit der Angabe wie dieselben in den einzelnen noch jetzt vorhandenen Codices Canonum vorkommen, geliefert werden. Solche kirchliche Normen welche nicht durch kirchenrechtliche Sammlungen, sondern lediglich durch Notizen sonstiger Schriftsteller aufbewahrt worden sind, werden in dieser Übersicht keine Stelle finden, (z. B. die verschiedenen Synodalschlüsse des zweiten Jahrhunders welche von Eusebius erwähnt werden), da es sich hier nur um solche Quellen handelt welche durch die Aufnahme in kirchenrechtliche

Sammlungen wenigstens einige allgemeinere Geltung erlangt haben, und dadurch auch abgesehen von ihrer ursprünglichen localen Bedeutung von Wirksamkeit gewesen sind. Was die einzelnen kirchenrechtlichen Sammlungen betrifft, so kommt es bei dieser Übersicht der Quellen für die beiden ersten Perioden zunächst und in der Regel nur auf die chronologischen an, indem die Art wie einzelne Canones aus diesen wieder in den zahlreichen systematischen Sammlungen der spätern Zeit benutzt sind meist von geringem Interesse ist. Nur die Gratianische Sammlung wird stets erwähnt werden so oft sich eine kirchenrechtliche Quelle in derselben benutzt findet, da sie als ein Theil des corpus juris canonici, also unseres heutigen gemeinen Kirchenrechts, für den Canonisten von unmittelbarer Wichtigkeit ist.

Die Übersicht über die zur ersten Periode gehörigen Quellen nimmt der Natur der Sache nach und im Gegensatz zu der so reichhaltigen zweiten nur geringen Raum ein, zumal da die zahlreichen Stellen der h. Schrift welche in die kirchenrechtlichen Sammlungen übergegangen sind, und worüber oben S. 17 ff. im allgemeinen gehandelt wurde, keiner besondern Erwähnung bedürfen.

I. Pseudoapostolische Normen.

Es sollen hier, wie bereits oben S. 71 angedeutet wurde, sämmtliche pseudoapostolische Vorschriften aufgeführt werden, wenngleich nicht gerade alle in die erste Periode fallen, da namentlich die in die zweite Periode gehörigen apostolischen Canones in unmittelbarer Verbindung mit der Sammlung der noch in die erste fallenden apostolischen Constitutionen stehen.

1. *Constitutiones apostolicae.* Auszüge aus denselben, insbesondere solche welche eigentlich kirchenrechtliche Normen enthalten, stehen zwar nicht in lateinischen, wohl aber in griechischen und orientalischen Codices Canonum, in den letzteren

sogar mit der ganzen Didaskalia, d. h. der Sammlung welche das Material der sechs ersten Bücher der apost. Constitutionen enthält, und die ursprüngliche Grundlage derselben bildet. Da bereits in der vierten und fünften Beilage hierüber ausführlich gehandelt worden ist, und S. 199 ff., sowie S. 221 ff. die einzelnen Codices Canonum worin diese Stücke vorkommen erwähnt sind, auch die Art wie sie daselbst benutzt sind angegeben ist: so braucht nur hierauf verwiesen zu werden.

2. *Canones apostolorum.* Auch in Beziehung auf diese ist bereits oben S. 75 ff. u. S. 197 ff. angegeben wie dieselben in den verschiedenen Codices Canonum der lateinischen, griechischen und orientalischen Kirchen vorkommen. In sämmtlichen lateinischen Codices Canonum findet sich nur eine einzige, (und zwar auf die fünfzig ersten Canones beschränkte), Übersetzung, nämlich die des Dionysius Exiguus [1]). In der Sammlung von Gratian ist, wie S. 78 erwähnt wurde, eine Reihe dieser Canones nach der Dionysischen Übersetzung aufgenommen worden, welche also noch heut zu Tage als gemeinrechtliche Normen zu betrachten sind [2]).

1) Bisweilen wurde diese Übersetzung ziemlich frei benutzt, z. B. in der gallischen coll. Herovalliana. *Ballerini* de ant. coll. can. IV, 7. §. 2. Eine Interpolation des can. ap. 25 in dem gallischen Codex Canonum des Chilpericus (s. S. 75 Not. 10), welche auch in spätern Sammlungen, selbst bei Gratian, vorkommt, veranlaßte Quesnel zu der unrichtigen Meinung daß außer der Dionysischen Übersetzung in Gallien noch eine andre existirt habe. *Quesnell.* opp. Leon. diss. XVI de prim. us. cod. can. Dionys. in *Ballerin.* opp. Leon. T. III. p. 1023 ff.; s. dagegen *Ballerin.* l. c. not. 14.

2) Eine Zusammenstellung und Prüfung derselben findet sich in dem Werke von Berardi: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti etc. (Taurin. 1752. 4) T. I. p. 5—23. Es sind folgende: c. 14. Dist. 28 (can. ap. 6). — c. 1. D. 33 (can. ap. 17). — c. 15. D. 34 (can. ap. 18). — c. 1. D. 35 (can. ap. 42). — c. 7. D. 45 (can. ap. 27). — c. 1. D. 47 (can. ap. 44). — c. 4. 8. D. 55 (can. ap. 21—23). — c. 12. D. 81. (can. ap. 25 f.

3. *Ordinatio ecclesiastica app.* Der griechische Coder Canonum sowie die orientalischen Sammlungen in welchen dieselbe vorkommt, sind bereits oben S. 87 u. 181 erwähnt worden.

4. *Definitio canonica app.* Oben S. 100 habe ich bemerkt daß ich diese pseudoapostolischen Canones bisher nur in einem einzigen Coder Canonum, (dem S. 98 erwähnten griechischen), gefunden habe. Seitdem ist mir noch ein andrer griechischer Coder Canonum bekannt geworden welcher sie enthält. Es ist eine Handschrift der öffentlichen Bibliothek zu Petersburg, worin zunächst die acht BB. apostolischer Constitutionen, (zum Theil mit Auslassungen), darauf der fragliche ὅρος κανονικὸς τῶν ἁγίων ἀποστόλων in 18 Can., dann eine Anzahl der bekannten 85 apostolischen Canones, nämlich 46, während andere, wie es scheint in willkührlicher Weise, ausgelassen sind, endlich mehrere patristische Schriften vorkommen [3]).

5. *Can. apost. synod. Antiochen.* Außer dem oben S. 102 geschilderten Coder worin diese Canones stehen, befinden sich dieselben auch noch in einer griechischen Hds. der Medicäischen Bibliothek zu Florenz aus dem dreizehnten Jahrhundert, welche mit einigen Auszügen aus den apost. Constitutionen beginnt, dann die apost. Synode zu Antiochien, und hierauf einen Coder Canonum der spätern Zeit, jedoch ohne Scholien, enthält [4]).

Not. 1). — c. 3. D. 88 (can ap. 7). — c. 21. 22. 24. C. 12. q. 1 (can. ap. 40. 41). — c. 14. C. 16. q. 7 (can. ap. 30). — c. 62. de cons. dist. 1 (can. ap. 9). — c. 79. de cons. d. 4 (can. ap. 50). — Das c. 13. D. 81 wird durch ein Versehen wie das vorhergehende c. 12 bei Gratian den can. app. beigelegt, während es aus conc. Neocaes. c. 6 ist.

3) *Ed. de Muralto* catal. codd. bibl. imper. publ. graec. et lat. Petrop. 1840. fasc. I. Der Bericht über die griechischen Codd. Can. aus dieser Schrift ist abgedruckt in den crit. Jahrbb. für deutsche Rechtswiss. 1841. S. 954 ff. Von den apost. Canones fehlen die can. 7—11, 13, 14, 18—20, 26, 27, 30, 31, 33, 34, 36—43, 45—47, 58—60, 64, 70, 71, 74, 75, 81—83, 85.

4) *Bandini* catal. codd. Med. Laur. p. 467.

II. Synodalschlüsse.

1. *Synod. Carthaginiens. c. a.* **255** [5]). Es ist dieses die älteste Synode welche in einem Codex Canonum Platz gefunden hat, freilich nur in der griechischen Kirche, und auch hier erst auf Veranlassung eines Beschlusses der trullanischen Synode v. J. 692 (s. oben S. 43 ff.) Zum bessern Verständniß der Art wie dieselbe in den griechischen Hdss. vorkommt, sind einige allgemeine Bemerkungen über die Cyprianischen Synoden wegen der Ketzertaufe vorauszuschicken. Man muß in dieser Hinsicht drei verschiedene Synoden unterscheiden, die erste von 32 Bischöfen, welche wahrscheinlich im J. 255 stattfand, und die beiden letzten von 71 und 87 Bischöfen, welche im Laufe des J. 256 zusammenkamen; das Resultat der ersten (v. J. 255) berichtet ein Schreiben Cyprian's und der übrigen auf der Synode versammelten Bischöfe an Januarius und andre namentlich bezeichnete numidische Bischöfe (ep. 70 ed. Pam.), das der zweiten ein Schreiben Cyprian's an Jubajanus (ep. 73), das der dritten endlich ersieht man aus einem Synodalprotocoll welches die Abstimmungen der 87 anwesenden Bischöfe enthält. In dem Eingang dieses Protocolls gedenkt Cyprian seines Briefwechsels mit Jubajanus (oder Jovianus, Ἰοβιανὸς, wie er in den griechischen Hdss. genannt ist), und dieses gab zu einem Irrthum der griechischen Commentatoren Veranlassung. Den Brief an Jubajanus nahmen sie gar nicht in den Codex Canonum auf, dagegen bezeichneten sie den Brief an Januarius als Brief Cyprian's an Jovianus, indem sie glaubten es sei der in dem Protocoll erwähnte, und so steht dieser Brief Cyprian's an Januarius unter dem unrichtigen Namen eines Briefs Cyprian's an Jovianus in den mit den Scholien des Zonaras oder des Balsamon versehenen Hdss. des grie-

5) Vgl. über die verschiedenen Cyprianischen Synoden im allgemeinen Walch Entw. einer vollst. Hist. der Kirchenversammlungen (Leipz. 1759) S. 106 ff. — *Assemani* bibl. jur. or. I, 121 ff.

chischen Codex Canonum, in welchen die Generalsynoden von den Particularsynoden getrennt sind, an der Spitze der Particularsynoden [6]). Die Quelle woraus Zonaras dieses Stück entlehnte läßt sich noch jetzt aus einigen ältern griechischen Hdss. erkennen, woraus man zugleich ersieht daß hier der erwähnte Irrthum noch nicht vorhanden war. Es kommen nämlich in den Bibliotheken zu Wien, Florenz und München Codices Canonum ohne die Scholien des Zonaras oder Balsamon vor, welche außer der Photianischen Sammlung noch manche andre kirchenrechtliche Stücke enthalten, insbesondre auch die Cyprianischen in eigenthümlicher Gestalt. Nach einer weitläuftigen Überschrift folgt hier ein kurzer Brief des (unbekannten) griechischen Übersetzers an einen gewissen Theophilus, worin er bemerkt er halte es für nöthig zu zeigen wie der alte und ausgezeichnete Bischof Cyprian und eine Anzahl andrer Bischöfe die Ketzertaufe verworfen hätten; sowohl die Erklärungen aller dieser 84 Bischöfe welche auf der Synode zu Carthago versammelt gewesen seien, als auch den Brief der Bischöfe über die Taufe wolle er dem Theophilus übersenden [7]). Daß Actenstücke von zwei ver-

6) Abgedruckt findet sich dieser griechische Text mit den Scholien des Zonaras und des Balsamon unter andern bei *Bevereg.* synodic. I, 365 ff., bloß mit den Scholien des Zonaras bei *Mansi* I, 967 ff. Vergleicht man damit das lateinische Original (in opp. Cyprian. ed. Pamel. ep. 70 und bei *Mansi* I, 923): so findet man daß außer der ganzen Überschrift auch einige Schlußworte in dem griechischen Text fehlen.

7) Lambecius (comm. VIII, 924 ff. ed. Kollar.) hat den Wiener Codex nr. 45 worin dieses vorkommt beschrieben, und einen ziemlich vollständigen Auszug daraus geliefert, welcher folgendergestalt lautet: »Τῆς γενομένης συνόδου ἐπὶ Κυπριανοῦ τοῦ ἁγιωτάτου ἐπισκόπου Καρχηδόνος. Ἐπισκόπων πδ' συναχθέντων εἰς αὐτὴν Καρχηδόνα περὶ τοῦ δεῖν βαπτίζεσθαι τοὺς αἱρετικούς· ἥτις σύνοδος προγενεστέρα μέν ἐστι τῆς ἐν Νικαίᾳ, δευτερεύει δὲ διὰ τὴν τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου αὐθεντίαν. Κάνονες πδ'. Ἀπόφασις ἐπισκόπων τὸν ἀριθμὸν ὀγδοήκοντα τεσσάρων, ἑρμενευθεῖσα ἑλλενιστὶ ἐκ τῶν ῥομαϊκῶν, περὶ τοῦ δεῖν βαπτίζεσθαι τοὺς αἱρετικούς, συναχθέντων εἰς Καρχηδόνα καλάνδαις Σεπτεμβρίαις ἀπὸ Ἀφρικῆς καὶ Νουμιδίας καὶ Μαυριτανίας, μετὰ πρεσβυτέρων καὶ διακόνων, παρόντος καὶ τοῦ πλείονος μέρος τοῦ λαοῦ, ἀνα-

schiedenen Synoden gegeben werden, wird auch hier nicht gesagt, so wie die Zahl der (im J. 256) versammelten Bischöfe unrichtig auf 84 anstatt auf 87 angegeben ist. — Übrigens ist zu bemerken daß, ungeachtet dieser griechischen Übersetzung der Cyprianischen Stücke und der durch dieselbe vielleicht veranlaßten Vorschrift der Trullanischen Synode, diese Stücke erst durch Zonaras eine feste Stelle in dem griechischen Codex Canonum erlangt haben, indem das frühere Vorkommen in einzelnen Hdss. nur als Ausnahme von der Regel erscheint [8]).

γνωσθέντων γραμμάτων Ἰοβιανοῦ ἐπισκόπου πρὸς Κυπριανὸν καὶ Κυπριανοῦ πρὸς τὸν αὐτὸν Ἰοβιανὸν, περὶ τοῦ δεῖν βαπτίζεσθαι τοὺς αἱρετικους. Ἀναγκαῖον δὲ ἡγησάμεν, ὦ Θεόφιλε, δηλωσαί σοι, οὐ μόνον ὡς ὁ μακαρίος ἀπεκήρυξε τούς σχισματικοὺς, καὶ τὸ βάπτισμα αὐτῶν ἀνεθεμάτισεν, ἀλλά γε καὶ ἐξ ἀρχαίων ἱκανοὶ τελείοι καὶ ἔμφρονες ἐπίσκοποι περὶ τούτου συνελθόντες, καὶ κοινῇ σκεψάμενοι, ὥρισαν τοὺς σχισματικοὺς ἐρχομένους εἰς τὴν ἐκκλησίαν ἀναβαπτίζεσθαι, ἀκυροῦντες καὶ ἀναθεματίζοντες τὸ παρὰ τῶν αἱρετικῶν ἤτοι σχισματικῶν διδόμενον βάπτισμα· καὶ περὶ τούτου σύνοδον συνεκάλεσαν εἰς τὴν Καρχηδόνα ἐπισκόπων τὸν ἀριθμον ὀγδοήκοντα τεσσάρων· μεθ' ὧν καὶ Κυπριανὸς ὁ ἀρχαῖος καὶ διασήμος ἐπίσκοπος καὶ τὰς ἀποφάσεις ἑκάστου δηλωσαί σοι ἐσπούδασα· οὐ μὲν ἀλλὰ καὶ τῶν ἐπισκόπων ἐπιστολὴν, γραφεῖσαν παρ' αὐτῶν περὶ τοῦ βαπτίσματος, ἔτι δὲ καὶ τοῦ μεγάλου Κυπριανοῦ ἀποστεῖλαι σοι ἐσπούδασα. — Επιστολὴ γραφεῖσα παρά τινων ἐπισκόπων, ὧν εἰς ἣν Κυπριανὸς ὁ ἀρχαῖος καὶ διάσημος ἐπίσκοπος, πρὸς ἑτερους ἐπισκόπους περὶ τοῦ δεῖν βαπτίζεσθαι τοὺς αἱρετικούς. Κυπριανὸς, Λιβεράλιος, Καλδώνιος, Ιουλιανὸς, Πρίμος καὶ Κιλίκιος, Πολύκαρπος, Νικόδημος, Φῆλιξ, Μαρούκιος, Σούκεσσος, Λουκιανὸς, Ὁνώρατος, Φορτουνάτος, Ουίκτωρ, Δωνάτος, Λούκιος, Ἡρκουλάνεθος, Πόμπιος, Δημήτριος, Κουίντος, Σατουρνίλος, ἄλλος Δωνάτος, Ῥωγατιανὸς, Σηδάτος, Οὐανουαρίῳ, Μαξιμίνῳ, Σατουρνίλῳ, Μαξιμιανῷ, Ουίκτωρι, Κασίῳ, Προκούλῳ, Μολιανῷ, Γαργιλίῳ, ἄλλῳ Σατουρνίλῳ, Νεμεσίανῷ, Ναμπούλῳ, Ἀντωνιανῷ, Ῥωγατιανῷ, Ὁνωράτῳ, ἀγαπητοῖς ἀδέλφοις, χαιρειν. Ἐν κοινωβουλίῳ ὄντες, ἀγαπητοι ἀδελφοί, ἀνέγνωμεν γραμμάτα ἀφ' ὑμῶν ἀποσταλέντα u. s. w. (der Brief an Januarius, und zwar wie bei Zonaras auch am Schlusse, nachher die ὅροι der 84 Bischöfe). — Aus den von *Bandini* catal. p. 468 und *Hardt* catal. nr. 380 (Aretin B. 8. S. 151 ff.) gegebenen Notizen ersieht man daß die Florentiner und die Münchner Hdss. diese Stücke auf dieselbe Art enthalten. Eine weitere Notiz, namentlich über die Zeit der Übersetzung der Cyprianischen Stücke in das griechische wird am Schlusse der folgenden Synode gegeben werden.

8) In dem in das siebente Jahrh. gehörigen systemat. Repertorium zum

2. *Synod. Carthaginiens. a.* **256.** — Zonaras bemerkt in seinem Commentar zu dem unter der vorigen Nummer erwähnten Cyprianischen Schreiben: „Dies ist der Text des Schreibens, was aber bei der gemeinschaftlichen Discussion von den einzelnen Bischöfen auf der Synode gesagt ist, lautet folgendergestalt." Er gibt hierauf ein Protocoll, jedoch ohne Scholien hinzuzufügen, welches die Aussprüche einer Reihe von Bischöfen, Cyprian an der Spitze, über die Ketzertaufe enthält, indem er irrigerweise glaubt daß dieses Protocoll zu der eben erwähnten Synode v. J. 255 gehöre, während es, wie S. 243 bemerkt wurde, ein Actenstück der im J. 256 über denselben Gegenstand gehaltenen Synode von 87 Bischöfen ist, wie man aus dem noch erhaltenen lateinischen Original deutlich ersieht [9]). Im griechischen Text des Zonaras fehlt der Eingang des Protocolls, und er ist auch sonst einigermaßen abweichend vom lateinischen Original, namentlich etwas abgekürzter; auch hier hat er die eben S. 244 erwähnte griechische Übersetzung der Cyprianischen Actenstücke als Quelle benutzt, wie er denn auch mit dieser die Zahl der Bi-

griechischen Codex Canonum, dem s. g. Nomocanon, (Tit. 12. c. 14. ex ed. Voell. bibl. j. can. II, 1073), wird zwar diese Cyprianische Synode erwähnt; da dieselbe indessen nicht einmal in der viel spätern Photianischen Ausgabe des Codex Canonum selbst, (weder in dem Inhaltsverzeichniß noch in dem Text), aufgeführt ist: so ist das Citat im Nomocanon wahrscheinlich ein späterer Zusatz. *Biener* de coll. can. eccl. gr. p. 25. Daß der im siebenten Jahrh. lebende Sammler, dessen Ausgabe Photius im J. 883 der seinigen zum Grund legte, unsere Cyprianischen Stücke nicht aufgenommen hatte, ergibt sich sowohl daraus daß er sie in dem Inhaltsverzeichniß nicht aufführte, als auch daraus daß bei der von ihm wirklich aufgenommenen carthag. Synode v. J. 419 die Stadt Carthago von ihm mit dem griechischen Wort Καρθαγένη bezeichnet worden ist, während in unsern Actenstücken diese Stadt Καρχηδών heißt.

9) S. den Abdruck des letzteren bei *Mansi* I, 951 ff. aus den opp. *Cyprian.* (ed. Gersdorf Lips. 1839. T. I. p. 265 ff. nach dem berichtigten Texte Routh's rel. sacr. III, 91 ff. 148 ff.). Einen widerlegenden Commentar mit Angabe des Textes liefert *Augustin.* de baptism. contra Donat. lib. III—VII.

schöfe auf 84 anstatt 87 angibt [10]). Balsamon erwähnt das Protokoll ebenfalls, nimmt es jedoch nicht mit auf, indem er (ebenso wie Zonaras) auf das unpractische des Inhalts aufmerksam macht (s. oben S. 44. S. 11) [11]).

Merkwürdig ist die Art und Weise wie die Cyprianischen Synoden in einem orientalischen Codex Canonum, nämlich in der oben S. 199 ff. beschriebenen syrischen Hds. der Pariser Bibliothek, vorkommen. Renaudot [12]) bemerkt es seien in diesem Codex die Synode der 87 africanischen Bischöfe unter Cyprian, mehrere seiner Briefe und andres auf die Taufe der Ketzer und der Kinder bezügliches enthalten. Soweit die mir von Dr. Zenker mitgetheilten Notizen reichen mögen sie hier ihren Platz finden. Bl. 213 steht die Überschrift: „Synode der sieben und achtzig Bischöfe welche gehalten wurde in Carchedon, der Stadt in Africa, zur Zeit des h. Cyprianus des Bischofs und Märtyrers. Decret der sieben und achtzig Bischöfe welches in das griechische übersetzt ist aus der römischen Sprache wie es sich geziemt ..... (einige unlesbare Worte). Es versammelten sich in C. an den Calenden des Septembers, d. i. am ersten des Monats Elul [13]), viele Bischöfe von Africa, Numidien, Mauritanien, nebst Presbytern und Diaconen, zugleich war auch ein großer Theil des Volks gegenwärtig" ꝛc. [14]). — Bl. 348 soll nach Dr. Zenker die Synode

10) In dem cod. Vindob. 45 lautet der Anfang dieses Stücks: Ὅρος πρῶτος. Κυπριανὸς εἶπεν· Ἠκούσατε, ἀγαπητοὶ συνεπίσκοποι, τί μοι ἔγραψεν Ἰοβιανὸς etc. (Im cod. Florent. sind nach Bandini die einzelnen sententiae unter 85 Nummern gebracht).

11) Abgedruckt findet sich der griechische Text mit den Bemerkungen der beiden Scholiasten bei *Bevereg.* synodic. I, 367 ff., während *Mansi* I, 973 ff. denselben nur mit der Bemerkung des Zonaras enthält.

12) S. *(Salmon)* traité de l'étude des conc. p. 639 ff.

13) Vgl. Ideler Hdb. der Chronol. I, 430 (die seleucidische, in Syrien gebräuchliche Zeitrechnung).

14) Es ist dieses die in dem griechischen Text fehlende, im lateinischen aber vorhandene Einleitung des Protocolls der Synode v. J. 256.

mit einem Brief des Bischofs Cyprianus an den Bischof Philus oder Filus schließen. Nach einer Notiz bei Renaudot (collect. liturg. orient. II, 95) ist unter diesem Br. Cyprian's an Filus das Schreiben Cyprian's und sechs und sechzig andrer Bischöfe an Fidus zu verstehen, worin der Beschluß einer Cyprianischen Synode über die Zeit der Kindertaufe enthalten ist [15]. — Am Schlusse dieses Schreibens folgt sodann eine Bemerkung des syrischen Sammlers, welche sich auf sämmtliche vorausgegangene Cyprianische Stücke bezieht, und folgendergestalt lautet: „Hier endet die Synode von C. in Africa in den Tagen des h. Cyprian, des Bischofs und Märtyrers. Dieses ist das was übersetzt worden ist aus der lateinischen Sprache in die griechische; dieses geschah aber im J. 998 der griechischen Zeitrechnung. Von dem griechischen (ist es) in das syrische (übersetzt worden) [16]. — Wie wichtig eine genauere Kenntniß des Inhalts dieser Bl. 317—48 befindlichen Cyprianischen Stücke seyn würde, habe ich schon oben S. 217 erwähnt. Namentlich verdiente auch die Frage eine nähere Prüfung in wie weit die S. 244 von mir nach einigen griechischen Codices geschilderte Übersetzung mit der dem syrischen Sammler vorgelegenen übereinstimmt [17]. Aus der Notiz hinsichtlich der Zeit wann die Cyprianischen Stücke aus dem lateinischen in das griechische übersetzt worden sind, (686 n. Chr.), erklärt es sich

15) Es ist ep. Cypr. 59 ed. Pamel., und steht auch bei *Mansi* I, 900 ff., wo dieser Brief in die J. 257 oder 255 gesetzt wird, während er nach andern in die J. 252 oder 253 gehört. Vgl. Walch Hist. der K.-Vers. S. 105.

16) Auch Renaudot a. a. O. II, 95 gedenkt dieser hinter dem Brief Cyprian's an Fidus befindlichen Bemerkung, und macht bereits aufmerksam darauf daß die Jahrszahl mit dem J. 686 unserer Zeitrechnung übereinstimme. Vgl. Ideler a. a. O. S. 445 ff. und oben S. 185. Not. 5.

17) Verschieden in beiden ist namentlich die Angabe der Zahl der versammelten Bischöfe. Die syrische Sammlung hat die nach dem lateinischen Original richtige Zahl von 87, der griechische Text dagegen (und danach auch Zonaras) die von 84 Bischöfen.

nunmehr recht gut warum zuerst die Trullanische Synode v. J. 692 den Cyprianischen Synodalschluß erwähnt.

III. Epistolae canonicae.

1. *Ep. Clementis prima ad Jacobum* (s. oben S. 36. Not. 12)[18]. — Dieses dem Clemens fälschlich beigelegte, ursprünglich in griechischer Sprache geschriebene, und von Rufinus († 410) in das lateinische übersetzte Schreiben, welches eben so wie die Homilien, mit welchen es in Verbindung steht, schon dem dritten Jahrhundert angehört (s. oben S. 14 Not. 16), hat nach der erwähnten Übersetzung des Rufinus in einer Reihe alter lateinischer Codices Canonum Platz gefunden, z. B. in gallischen namentlich in der Quesnel'schen, in italischen (der s. g. coll. *Barberina,* und der coll. abbrev. *Lucano-Veronens.*)[19], insbesondere aber auch in der pseudoisidorischen, in dieser jedoch mit einer bedeutenden Interpolation Pseudoisidors[20]. Schon im J. 442 wurde der Brief des Clemens an Jacobus auf der Synode zu Vaison (syn. Vasensis) erwähnt, und mehrere Stellen desselben sind in die spätern systematischen Sammlungen, namentlich auch in das Decretum Gratian's überge-

18) Vgl. insbes. *Coteler.* patr. app. T. I. p. 606. not. 17. *Coustant.* epp. pontif. in append. p. 2 und *Ballerin.* opp. Leon. T. III. p. 454. not. 1.

19) S. *Ballerin.* diss. II, 7; III, 3; IV, 4.

20) Die ursprüngliche Gestalt dieses Briefs nach der lateinischen Übersetzung des Rufinus steht am richtigsten in der Ausgabe der Quesnel'schen Sammlung welche die Ballerini (opp. Leon. III, 454) mit critischen Anmerkungen herausgegeben haben. Quesnel hatte denselben in dem auch sonst sehr abweichenden Orforder Mscr. dieser Sammlung nicht gefunden, und ihn daher in seiner Ausgabe (opp. Leon. Lugd. 1700) ausgelassen, während die ältesten Hdss. dieser Sammlung es unzweifelhaft machen daß er einen Bestandtheil derselben bilde. — In den Conciliensammlungen steht der lateinische Text nach der pseudoisidorischen Sammlung z. B. bei *Mansi* I, 91 ff. (von p. 98 fin. bis 108 ist alles Interpolation Pseudoisidor's).

gangen [21]). — In griechischen und orientalischen Codices Canonum kommt dieser Brief nicht vor, das griechische Original ist vielmehr nur durch eine Hds. der s. g. Homilien des Clemens uns erhalten worden, woraus man zugleich ersieht daß die Übersetzung von Rufinus ziemlich frei ist [22]).

2. *Ep. Clementis secunda ad Jacobum* [23]) (s. oben

21) Bei Gratian finden sich folgende Stellen: c. 2. Dist. 80 (aus dem Zusatz Ps.-Isid.). — c. 6. D. 93. — c. 7. D. 93. (Ps.-Isid.). — c. 8. C. 2. q. 7. (desgl.) — c. 5. C. 6. q. 1. (desgl.). — c. 2. C. 8. q. 1. — c. 12. 13. C. 8. q. 1. — c. 29. 30. 32. C. 11. q. 1. — c. 12. C. 11. q. 3. — c. 16. C. 32. q. 7. — c. 24 de poenit. dist. 1. (Ps.-Isid.). — c. 1. D. 93. u. c. 15. C. 11. q. 3 sind aus der pseudois. ep. Fabian. 1. worin eine Stelle unserer ep. Clement. citirt wird. — Vgl. *Berardi* Gratian. can. genuin. P. II. T. I. p. 12 ff.

22) Cotelerius fand den Brief in dem mscr. reg. Paris. 1648 welches den Titel Κλημεντία führt; in der Einleitung wird bemerkt die Schrift enthalte verschiedene Homilien aus dem Munde des Ap. Petrus aufgezeichnet von Clemens, es seien drei Prologe und zwanzig Homilien, der erste Prolog sei ein Brief des Petrus an Jacobus, (ein sonst nicht weiter vorkommendes Schreiben, worin Jacobus ersucht wird die Schriften Petri keinem Heiden zu geben weil sie sonst verfälscht werden könnten), der zweite eine weitere Vorrede, der dritte endlich unser Brief des Clemens an Jacobus. Cotelerius gab ihn in den patrr. apost. T. I. p. 606 ff. heraus. (Excerpte aus dem Brief fanden sich auch in dem cod. Par. reg. 804, welcher einen Auszug aus den Clementinen enthält). — Der griechische Text des Cotelerius nebst der latein. Übersetzung nach der pseudoisid. Sammlung ist nachher von Coustant a. a. O. und Mansi (I, 111 ff.) abgedruckt worden. — Photius († c. a. 891) gedenkt in seiner biblioth. cod. 112. 113 ebenfalls dieses Briefs (und eines Br. Petri an Jacobus), mit der Bemerkung daß er den Recognitionen des Clemens vorausgeschickt sei (vgl. hiermit die nicht ganz genaue Aeußerung des Rufinus in der Einleitung zu seiner Übersetzung der Recognitionen).

23) Vgl. *Ballerin.* in opp. Leon. T. III. p. 631. 674 und in diss. de coll. can. P. III. c. 6. nr. 18. IV, c. 6. Coustant hat diesen Brief in seinen epp. pont. nicht mit aufgeführt. — In mehreren italischen Hdss. worin derselbe steht, namentlich in der coll. Barberin., der coll. addit. Dionys. und der coll. Ticinens., kommt noch eine s. g. *epist. canonica* de his quae debeant adimplere presbyteri, diaconi, seu subdiaconi mit 11 Canones vor, welche die Ballerini (opp. Leon. III, 669 ff.)

S. 36. Not. 12). Dieses ebenfalls unächte und wahrscheinlich weit jüngere Schreiben existirt nur in lateinischer Sprache, und zwar in einer Reihe von alten italischen und gallischen Codices Canonum, (insbesondre in der coll. Barberina, der coll. addition. Dionys., der coll. Vatic. Ticinens., der coll. abbrev. Lucano-Veron., einigen von Harduin erwähnten aber nicht näher bezeichneten alten wahrscheinlich gallischen Codices Canonum), sodann in der pseudoisidorischen, hier jedoch abermals mit bedeutenden Interpolationen, von wo aus sie in den spätern systematischen Sammlungen benutzt worden ist, wie denn namentlich auch das Decretum Gratian's viele Stellen daraus enthält [24]). — Die Ballerini nehmen an daß dieses Stück ursprünglich ebenfalls in griechischer Sprache existirt, und daß auch hier Rufinus die Übersetzung verfertigt habe. Sie gründen dieses

am besten herausgegeben haben; sie ist jedoch ohne Zweifel erst in der folgenden Periode verfertigt. S. *Ballerin.* opp. Leon. III, 631.

24) In der coll. Barberin. (*Ballerin.* diss. II, 7. nr. 34), der coll. add. Dion. (III, 3. nr. 5) und der coll. Ticinens. (ib. III, 8. nr 3) lautet die Überschrift: praecepta S. Petri de sacramentis conservandis; in der coll. Lucano-Veron. (IV, 4 und *Mansi* I, 158): ex praeceptione cujus supra (unmittelbar vorher geht die epist. Clement. [1] ad Jacob.), in dem einen Codex des Harduinus (*Mansi* I, 125): inc. prima S. Clementis Rom. ad Jacobum de sacramentis ecclesiae, in dem andern: epistola praeceptorum S. Clementis papae missa Jacobo fratri Domini; in der pseudoisidorischen Sammlung: ep. secunda Clementis papae I ad Jacobum fratrem domini. — Die ursprüngliche Gestalt dieses Briefs nach der coll. Barberin. und mit Benutzung der übrigen Hdss. ist zuerst von den Ballerini (opp. Leon. T. III. p. 674 ff.) bekannt gemacht, und dieser Text sodann von *Mansi* I, 158 ff. wieder abgedruckt worden. Der pseudoisidorische Text, welcher nicht bloß am Schluß sondern auch in der Mitte bedeutende Zusätze hat, steht in den gewöhnlichen Sammlungen, auch bei *Mansi* I, 125 ff. — Bei Gratian finden sich folgende Stellen aus dieser epistola secunda Clementis: c. 4. D. 23. — c. 9. C. 2. q. 7. (Zusatz v. Ps.-Isid.). — c. 28. C. 16. q. 7. (Ps.-Isid.). — c. 15. C. 17. q. 4. — c. 13. de cons. dist. 1. (Ps.-Is.). — c. 39. 40. de cons. dist. 1. — c. 23. de cons. dist. 2.

darauf daß nach einer Notiz Montfaucons in einer Hds. der bibl. S. German. zu Paris nr. 547 dieser Brief mit dem ersten und mit den Recognitionen nach der Übersetzung des Rufinus zusammenstehe. Es beruht dieses indessen auf einem Irrthum. Die Hds. welche Montfaucon [25]) erwähnt enthält nämlich nach der Angabe desselben, außer andern hierher nicht gehörigen Stücken, die Recognitionen (Clementis constt. libri X cum epist. translatoris ad Gaudentium) und epistolae duae ad Jacobum; hierunter sind offenbar die epist. Petri ad Jacobum und die ep. Clementis prima ad Jacobum verstanden (s. oben S. 250 Not. 22); daß zwei Briefe des Clemens an Jacobus darin vorkommen sagt Montfaucon nicht, es spricht auch dagegen daß Rufinus selbst, und zwar in der Vorrede vor den Recognitionen, ausdrücklich nur einen Brief des Clemens an den Jacobus als von ihm übersetzt erwähnt, wie denn auch die Quesnel'sche Sammlung nur den ersten Brief enthält. — In griechischen und orientalischen Codices Canonum findet sich von diesem zweiten Brief des Clemens so wenig etwas als von dem ersten.

3. *Ep. Dionysii archiep. Alexandr.* († c. a. 265) *ad Basilidem* (s. oben S. 32 ff.) Zuerst scheint dieses in vier Canones eingetheilte Schreiben im Lauf des siebenten Jahrhunderts eine Stelle in dem Codex Canonum der griechischen Kirche erhalten zu haben, und zwar durch den ursprünglichen Verfasser der bisher dem Photius zugeschriebenen Sammlung; er rechtfertigt in der Vorrede [26]) ausführlich die Aufnahme der Briefe ausgezeichneter Kirchenväter neben den Synodalschlüssen, (in der Sammlung des Johannes Scholasticus aus dem sechsten

25) Bibl. bibliothecar. II, 1132.

26) S. dieselbe bei *Voell.* bibl. can. II, 790 in fin. Am Schluß ist der fragliche Brief folgendergestalt aufgeführt: „Διονυσίου ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξανδρείας ἐκ τῆς πρός Βασιλίδα (von Voellus unrichtig ad reginam übersetzt) ἐπιστολῆς κανόνες δʹ."

Jahrhundert kommen nur Briefe des h. Basilius [† 379] vor). Die Trullanische Synode (a. 692) führt das Schreiben des Dionysius ausdrücklich unter den canonischen Stücken auf, und so ist dasselbe in den spätern Recensionen des griechischen Codex Canonum, (namentlich in der Ausgabe des Photius, und in denen mit den Commentarien des Zonaras und des Balsamon), fortwährend und zwar als die älteste epistola canonica beibehalten worden [27]). — Im Occident kommt dieselbe in den Sammlungen nicht vor [28]).

2. *Gregorii Thaumaturgi* († c. a. 270) *epist. canonica* (s. oben S. 33 ff.). — Mit diesem Brief hat es dieselbe Bewandtniß wie mit dem vorigen [29]). Er nimmt regelmäßig die dritte Stelle unter den canonischen Briefen ein, indem die Canones des später verstorbenen Petrus B. v. Alexandrien unmittelbar nach denen des Dionysius folgen. Gewöhnlich ist dieses

27) Im griechischen Original mit den Scholien des Zonaras u. Balsamon steht sie unter andern bei *Bevereg.* synodic. T. II, p. 1 ff. mit dem Titel: »'Επιστολὴ τοῦ μακαρίου Διονυσίου ἀρχ. 'Αλεξ. πρὸς Βασιλείδην ἐπ. ἐρωτήσαντα περὶ διαφόρων κεφαλαίων πρὸς ἃ διὰ τῆς ἐπιστολῆς ὁ Διονύσιος ἀποκρίσεις ἐποιήσατο, αἵ καὶ ὡς κανόνες ἐδέχθησαν.« Ein Abdruck des griechischen Textes mit der latein. Übersetzung Hervet's steht *Mansi* I, 1018 ff. Handschriften des griechischen Codex Canonum ohne Scholien des Zonaras und Balsamon welche den fraglichen Brief enthalten s. unter andern bei *Lambec.* comm. de bibl. Vindob. VIII, 875. — *Bandini* catal. bibl. Medic. Laur. p. 73. — *Hardt* catal. 380 (Aretin Beitr. B. 8. S. 175.) In dem letzteren Mscr. befindet sich am Rand eine Notiz über das Leben des Dionysius, wonach er im zwölften J. der Regierung Valerian's nach siebenzehnjährigem bischöflichem Amte gestorben seyn soll. Valerian regierte übrigens vom J. 253 an und sein Sohn folgte ihm, nachdem er in Gefangenschaft gerathen war, schon im J. 260; das Todesjahr Valerian's ist nicht genau bekannt.

28) Über s. g. canones Dionysii (zum Theil neuern Inhalts) welche in orientalischen Sammlungen vorkommen, vgl. *Renaudot* hist. patr. Alex. p. 36.

29) In der Vorrede des Sammlers aus dem siebenten Jahrh. führt er die Überschrift: »Γρηγορίου ἐπισκόπου Νεοκαισαρείας τοῦ Θαυματουργοῦ ἐπιστολὴ κανονική.« Bei *Bevereg.* II, 24 ff. steht beinahe derselbe Titel.

Schreiben in eilf Canones eingetheilt [30]), indessen erscheint der eilfte aus innern und äußern Gründen als ein späterer Zusatz, indem er mit dem vorhergehenden nicht zusammenhängt, und in manchen ältern Hdss. fehlt, wie er denn auch von Zonaras nicht commentirt ist, sondern nur von Balsamon [31]).

Im Occident ist dieser Brief unbekannt geblieben, dagegen findet sich mit der Bezeichnung *fides S. Gregorii majoris* in Hdss. der pseudoisidorischen Sammlung hinter dem nicänischen Symbol ein unter dem Namen dieses Kirchenvaters in der orientalischen Kirche häufig erwähntes Glaubensbekenntniß [32]).

3. *Canones Petri archiep. Alexandrin.* † a. 311 (s. oben S. 34. Not. 10). — Seit dem siebenten Jahrhundert kommen in dem griechischen Coder Canonum zwei Stücke unter dem Namen des Petrus Alexandrinus vor, nämlich vierzehn Canones aus der Rede über die Buße, (welche im J. 306 geschrieben ist), und ein Canon aus der Rede über die Osterfeier [33]).

30) Vgl. z. B. *Bevereg.* synodic. T. II. p. 24 ff. *Mansi* I, 1023 ff.

31) Es ist dieses bereits von mehreren Schriftstellern bemerkt worden, s. *Fabric.* bibl. graec. VII. p. 256 ed. Harl. (gegen *Natalis Alexander* diss. XVIII saec. III welcher die Ächtheit desselben vertheidigt). So enthält z. B. der cod. can. Florentin. bei *Bandini* catal. p. 468 nur die zehn ersten Canones. In einigen Handschriften kommen dagegen sogar zwölf Canones vor, z. B. in dem cod. can. Florent. bei *Bandini* p. 74 (letzte Worte des can. 12: καὶ μὴ ἀποδιδόναι αὐτὰ ἀμισθί). Auch Blastares (c. a. 1335) erwähnt in seiner Übersicht diesen Brief mit zwölf Canones.

32) S. *Mansi* I, 1031. Vgl. die ausführlichen Notizen über dieses von manchen Schriftstellern hinsichtlich seiner Ächtheit bestrittene Glaubensbekenntniß bei *Fabric.* bibl. gr. ed. Harl. T. VII. p. 252 ff., wo auch der griechische Text und die lateinische Übersetzung des Rufinus (h. e. VII, 25) abgedruckt sind.

33) Der Sammler des siebenten Jahrh. führt beide Stücke in der Vorrede folgendergestalt auf: „Πέτρου ἀρχιεπισκόπου Ἀλεξανδρείας καὶ μάρτυρος ἐκ τοῦ περὶ μετανοίας λόγου καν. ιδ'. — Τοῦ αὐτοῦ ἐκ τοῦ λόγου τοῦ εἰς τὸ πάσχα καν. α'.“ — In ähnlicher Weise sind beide Stücke in Handschriften des Coder Canonum ohne Scholien des Zonaras und Balsamon aufgeführt, z. B. in dem cod. Florentin. bei *Bandini* catal. p. 73, in dem cod. Vindob. 44 bei

In den Ausgaben mit den Scholien des Zonaras und Balsamon ist der letzte Canon ohne besondre Überschrift als fünfzehnter den andern beigefügt [34]). Auch ist der Text dieses letzten Canons aus den ältern Handschriften zu berichtigen [35]). — Im Occident findet sich nichts von diesen Canones, wohl aber in einigen orientalischen Codices Canonum, namentlich, (außer in der oben S. 215 Not. 19 beschriebenen äthiopischen Sammlung Wansleb's), in der S. 199 ff. erwähnten sehr alten syrischen, welche nach Renaudot's Bemerkung [36]) die „epist. canonica des Petrus Alexandrinus" enthält, und zwar noch mit einem Zusatz, indem zwischen can. 13 und 14 das Bruchstück einer Ermahnung zur Buße sich befindet, welches, wie Renaudot vermuthet, in dem griechischen Codex Canonum deshalb weggelassen seyn mag, weil es sich nicht als kirchenrechtliches Gebot darstellt.

Lambec. comm. VIII, 876 ed. Koll. Die beiden Schriften des Petrus Alexandrinus sind bis auf einzelne Fragmente verloren gegangen; mit der letztern ist eine unter dem Namen des Petrus Alex. von Petavius herausgegebene Schrift über die Osterfeier von einem viel spätern Verfasser nicht zu verwechseln. Vgl. überhaupt *Fabric.* b. gr. IX, 316 ff.

34) S. den Abdruck bei *Bevereg.* II, 8 ff. und bei *Mansi* I, 1269 ff.

35) Die Ausgabe des griech. Codex Can. mit den Scholien des Balsamon Par. 1620 hat eine Lücke in dem can. 15, welche aus dem cod. Vindob. 44 von Lambecius (comm. VIII, 877) und aus dem cod. Paris. reg. 2038 von Harduin (s. *Mansi* I, 1283) in gleicher Weise ausgefüllt ist, während Beveridge im synodic. II, 23 eine andre weniger richtige Lesart hat. Vgl. auch *Fabric.* bibl. gr. IX, 316 ff. ed. Harl.

36) S. *Renaudot* hist. patr. Alexandr. (Par. 1713) p. 61 und bei *(Salmon)* traité de l'étude des conciles p. 639 ff.

Verbesserungen.

S. 18 Not 28 hinter die Worte *Tertull.* etc. add. „vgl. 5. Mos. 17, 6. 19, 15", und hinter Matth. 18, 15—17 add. „Joh. 8, 7."
— 44 Not. Z. 1 statt τῆς lies »τῆς«
— 65 st. 30 l. „30a"
— 78 Not. 20 st. des röm. R. l. „des can. R."
— 81 Not. Z. 11 st. cann. l. »can.«
— 125 Z. 9 st. das jede Sache Herrn l. „jede Sache des Herrn"
— 141 Not. 10 st. τὴν l. »τὸν«
ibid. Not. 11 add. »*Turr.*: πορνεία«
— 144 gehört die Note 1 nicht zu der Überschrift der Beil. IV, sondern zu den Worten: „einer genaueren Prüfung unterworfen"
ibid. Not. 1 add. „Wien. Jhrbb. B. 25. S. 158 ff. B. 33 S. 290 ff."

Verbesserungen.

S. 18 Not 28 hinter die Worte *Tertull.* etc. add. „vgl. 5. Mos. 17, 6. 19, 15", und hinter Matth. 18, 15—17 add. „Joh. 8, 7."
— 44 Not. Z. 1 statt τῆς lies »τῆς«
— 65 st. 30 l. „30a"
— 78 Not. 20 st. des röm. R. l. „des can. R."
— 81 Not. Z. 11 st. cann. l. »can.«
— 125 Z. 9 st. das jede Sache Herrn l. „jede Sache des Herrn"
— 141 Not. 10 st. τὴν l. »τὸν«
ibid. Not. 11 add. »*Turr.*: πορνείᾳ«
— 144 gehört die Note 1 nicht zu der Überschrift der Beil. IV, sondern zu den Worten: „einer genaueren Prüfung unterworfen"
ibid. Not. 1 add. „Wien. Jhrbb. B. 25. S. 158 ff. B. 33 S. 290 ff."

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bickell, Johann Wilhelm,

Geschichte des Kirchenrechts

Bd.: 1,1

Giessen [u.a.] 1843

J.can.u. 7 h-1,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547608-1